

die an den sавойischen Gesandten gestellte Anfrage, ob er zugebe, daß auch Solothurn neben den V Orten bei der Beurtheilung des Territorialstreits zwischen Freiburg und dem Herzog zugelassen werde, erklärt sich der Gesandte damit einverstanden. Auch dieses sollen Schultheiß Heid und Schultheiß Helmlı persönlich denen von Solothurn mittheilen, damit man sie desto eher gewinne und von einer Sönderung abhalte; schließlich sollen sie ihnen, wenn sie es wünschen, die Artikel des Bündnisses mittheilen. **1.** Lucern führt Beschwerde bei Uri, daß die Fehren zu Flüelen zu hohen Fuhrlohn fordern und trozigen Bescheid geben, wenn man etwas dagegen einwende, während doch Lucern die Angehörigen von Uri wie seine eigenen Bürger halte; es beschwert sich ferner, daß gegen seine Pfisterleute im Kaufhaus zu „Uri“ ungebührliche Neuerungen angewendet werden wollen, wodurch dem freien Markt Eintrag geschehe. Ueber den ersten Punkt sind die Gesandten von Uri nicht instruiert und nehmen ihn deßhalb in den Abschied; hinsichtlich des andern verantworten sie sich damit, daß die Sache anders berichtet worden, als sie sich verhalte, und daß sie für ihre genaue Aufsicht, damit durch Fremde kein Korn aus dem Land geführt werde, eher Dank als Tadel verdient zu haben glauben. Es wird ihnen nun der letztjährige Vertrag in Betreff der Schiffeleute in den Abschied gegeben, damit sie sich besörderlich entschließen, ob sie ihn annehmen wollen oder nicht.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 487. Stifte und Klöster.

Grafschaft Sargans.

d. Art. 108. Stifte und Klöster.

300.

Conferenz der IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte.

Solothurn. 1576, 11. August.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Neuenburg.

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß. Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß.

a. Nach Anhörung eines Vortrags des Herrn von Maniquet, Bevollmächtigten der Frau Herzogin von Longueville und Toteville und ihrer Söhne, worin er die Rechte der Herzogin auf die Souveränität der Herrschaft Valendys begründet und sich auf seine Vorträge vom 23. Februar und 3. Mai fließenden Jahres beruft, nach Prüfung der vorgelegten Urkunden^{*)}, in Erinnerung, wie die Eidgenossen die

^{*)} Lehenbrief vom Juli 1303, gemäß welchem Johann Theodor und Ulrich, Herren zu Valendys, das Lehen von Graf Rudolf von Neuenburg empfangen. — Urkunde v. 11. September 1373, gemäß welcher Johann von Narberg, Herr zu Valendys, das Lehen von Frau Isabella Gräfin zu Neuenburg empfängt. — Urkunde v. 29. Januar 1340, gemäß welcher Johann von Narberg das Lehen von Graf Ludwig von Neuenburg erhält. — Urkunde v. 14. Juli 1411, gemäß welcher Graf Wilhelm von Narberg, Herr zu Valendys, das Lehen von Graf Conrad zu Freiburg und Neuenburg empfängt. — Urkunde von demselben Datum, gemäß welcher er das Meyengericht nebst dem halben Theil des Val-de-Ruz, sammt den Personen in diesen zwei Orten, die „Noyers Männer“ genannt, vom benannten Graf zu Lehen empfängt. — Vertragsbrief v. 8. Februar 1424 zwischen Graf Johann zu Neuenburg und Graf Wilhelm zu Narberg und Valendys, in welchem der letztere für sich und seine Nachkommen bekennet, daß er die Herrschaft Valendys vom Grafen von Neuenburg zu Lehen trage. — Brief v. 28. Mai 1450, ge-

Grafschaft Neuenburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie selbe besaßen, der Frau Johanna von Hochberg und deren Nachkommen übergeben haben, woraus erhellt, daß damals die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Valendys ohne Einspruch zur Grafschaft Neuenburg gehört habe, endlich in Betracht, wie Herr von Maniquet sowohl das Ausbleiben des Grafen von Auby und die Ausflüchte dessen Gemahlin, als der Frau Gräfin von Challant trozigen Brief (v. 12. April) an Bern genügend widerlegt hat, und nach Verlesung aller auf diesen Handel bezüglichen Aktenstücke, wird folgender Spruch erlassen: Weil der Graf von Auby und seine Frau, die Gräfin von Challant, nach Ableben ihres Schwähers und Vaters, des Grafen Reinhard von Challant, die ganze Herrschaft Valendys eigenmächtig sich angeeignet haben, gestützt auf einen vermeinten Kauf zwischen Graf Reinhard und einem Propst zu Valendys, Claude Collier, ferner weil sie diese Herrschaft der Herzogin von Longueville und ihren Kindern widerrechtlich vorenthalten, das Lehen nach altem Herkommen zu empfangen sich geweigert, ihren rechtmäßigen Besitz nie erwiesen und auf alle Weise den Handel in die Länge gezogen haben, und weil der Graf von Challant im Jahr 1523 das Lehen der Oberherrlichkeit Valendys wiederum empfangen und weil Graf Reinhard von Challant im Jahr 1552 zu Neuenburg persönlich als Lehenmann bei den IV Städten geseßen und den Eid des Gehorsams seinen Oberherren geleistet, weil endlich der Graf und die Gräfin von Auby durch ihre Ausflüchte an der Verschleppung des Handels allein schuldig sind, während die Herzogin stets das Recht oder gütliche Unterhandlung anerbieten und gemäß Burgrecht um Beschützung bei ihren Freiheiten und Rechten angehalten hat, so soll die streitige Oberherrlichkeit der Herrschaft Valendys sammt allen Rechten, wie sie die Eidgenossen 1529 übergeben haben, zur Grafschaft Neuenburg gehören und demnach die Frau Herzogin von Longueville sammt ihren Kindern dabei geschützt werden; wenn der Graf und die Gräfin von Auby diesen Spruch nicht annehmen und das Recht anrufen wollten, so wird die Herzogin von Longueville gemäß ihres widerbesten Erbietens gebührende Antwort geben. **II.** Auf eine eingereichte Supplication des Herrn d'Entlers, Bevollmächtigten des Grafen Joseph von Tournielle und dessen Frau Philiberta von Challant, wird beschloffen: Weil die Vollziehung des Urtheils, welches der Graf von Tournielle im Jahr 1571 zu Neuenburg wider den Grafen von Auby erlangt hatte, auf Ansuchen Berns eingestellt worden, bis über die streitigen Souveränitätsrechte entschieden sei, und weil nun am heutigen Tag die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Valendys der Frau Herzogin von Longueville und ihren Kindern, als Besitzern der Grafschaft Neuenburg, kraft des Burgrechts zwischen ihr und den IV Städten zugesprochen worden, so anerkenne man die Frau Herzogin und deren Kinder als ordentliche Richter über die späniige Aussprache oder Erbschaft der Herren von Tournielle und Auby auf die Herrschaft Valendys und erwarte zuversichtlich, daß erstere als Oberherren ihnen beförderlich gut Gericht und Recht halten werden.

mäß welchem Graf Johann zu Marberg, Herr zu Valendys, das Lehen von Graf Johann von Freiburg und Neuenburg empfängt. — Vertrag v. 22. Februar 1520 zwischen dem Bischof von Basel und den Eidgenossen, durch welchen ausgesprochen wird, daß die Burg Valendys sammt der dazu gehörigen Landschaft mit der obern Gerichtsherrlichkeit über das Blut, auch Stof und Galgen und dem Meyengericht sammt dem halben Theil des Bal-de-Ruz u. s. w. der Grafschaft Neuenburg zugehören sollen. — Urkunde v. 1523, durch welche Graf Reinhard, der letztverstorbene Herr zu Valendys, das Lehen von den Eidgenossen, die damals die Grafschaft Neuenburg besaßen, empfängt und letztere als seine Oberherren anerkennt.

501.

Dritthalbörtische Jahrrechnung.

Bellenz. 1576, 24. August (auf Bartholomäi).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Beat Hofer, des Rath's und alt-Commissär zu Bellenz. Schwyz. Gilg Büeler, des Rath's. Nidwalden. Niklaus Odermatt, des Rath's.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. — 1. Art. 330 — 338.

502.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1576, 4. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abschied. Bb. E. 248. — Alten: Savoyen.

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmsli, Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner; Niklaus Schall; Jost Eckhart, Rath'srichter, — alle des Rath's. Uri. (hat den Tag nicht besuchen wollen). Schwyz. Johannes Gasser, Landammann; Dietrich An (In) der Halde, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Rath's.

a. Gegenwärtige Tagleistung ward hauptsächlich angeordnet, um sich in Betreff der Erneuerung des Bündnisses mit Savoyen zu vereinbaren. Lucern hatte das Bündniß durch Beschluß vom 27. August angenommen; ebenso Unterwalden ob und nid dem Wald; in einigen Orten aber erheben sich Schwierigkeiten, weshalb Unwillen und Zwietracht zwischen dem gemeinen Mann und den Obrigkeiten zu besorgen ist; Uri hat diesen Tag nicht besuchen wollen; Schwyz bleibt bei dem Bescheid, der von der Landsgemeinde erteilt worden; Zug hat Auftrag anzuhören und zu referieren. Und nachdem nun die früher darüber ergangenen Abschiede zu Baden und zu Lucern, die Antwort Freiburgs auf das Ausschreiben, endlich die Gründe, welche Lucern und Unterwalden bei Annahme des Bündnisses geleitet haben, angehört worden, und nachdem die Gesandten von Lucern noch mündlich auseinander gesetzt, daß zu erwarten sei, es dürften die Unterhandlungen Freiburgs und Solothurns mit der Stadt Genf dadurch abgebrochen werden, und wie man nicht übersehen dürfe, daß man für den Fall der Noth sich um Hülfe und Rettung umsehen müsse, wie schon zu Gersau und auf andern V- und VII-örtischen Tagleistungen anerkannt worden, wird alles vorgebrachte „mit ernstlichen thürwen“ in den Abschied genommen. Uri werden diese Verhandlungen mitgetheilt. Lucern wird schließlich beauftragt, an Freiburg zu berichten, daß bezüglich seiner Anstände mit Savoyen aus erheblichen Gründen noch nichts habe vorgenommen werden können. **b.** Es wird eine Zuschrift des spanischen Gesandten Pomp. vom Kreuz in Betreff der admiralischen Kleinodien verlesen. Man erachtet es jedoch für besser, die Sache auf einem gemein-eidgenössischen Tag zu behandeln, sich inzwischen gehörig vorzubereiten und dann auch die Kaufleute dahin zu bescheiden. Dem spanischen Gesandten wird geantwortet, er möchte sich nach einem Käufer dieser Kleinodien umsehen und darüber berichten, damit der Verkauf angeordnet werden könne. **c.** In Betreff des glarner-

schen Rechts Handels (wegen der Lästerungen des Fähnrich Goldknopf und Georg Goldener) werden Lucern und Schwyz beauftragt, in der VII Orte Namen auf den 26. laufenden Monats Gesandte nach Glarus abzuordnen; Schwyz soll inzwischen Kundschaft nach Form Rechts aufzunehmen und die Beflagten auch dazu einladen. **d.** (S. u. Mendris). **e.** Schwyz beantragt, man möchte sich beim Gardehauptmann in Rom erkundigen, wie beim Papst eine zuverlässigere Hülfezusicherung auszuwirken sei, und möchte sich ferner entschließen, ob man die beschlossene Gesandtschaft nach Florenz abgehen lassen wolle. — Weil die Boten darüber nicht instruiert sind, werden die Anträge ad referendum genommen; jedes Ort soll seine Stimme darüber nach Lucern schicken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mendris.

d. Art. 480. Beamte.

503.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte.

Freiburg. 1576, 10. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 249.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Auf die Anzeige der Boten von Bern, daß der Kirchherr von Gurmels ihrem Prädicanten zu Niederbalm am Werch und Rebzehnten, der von jeher der Kirche zu Niederbalm zugehörig gewesen, etwas Eintrag thue, erwiedern die von Freiburg, daß sie sich beim Kirchherrn über den Sachverhalt erkundigen werden. **b.** Freiburg erinnert Bern an seinen letzten Anzug bezüglich des Schadens, der den armen Siechen der Stadt Freiburg an ihren Neben bei Mutruz durch Anlegung eines Weges zugefügt worden, indem einige Mannwerke Neben davon „weggeschrenzt“ worden und die Herstellung der Zäune ihnen große Kosten verursacht habe; es wünscht deßhalb, dem Erbietern Berns gemäß, eine angemessene Entschädigung.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.

x—hh. kk.

Art. 60—71.

Vogtei Orbe mit Tschertiz.

r und ii.

Art. 339 und 340.

Vogtei Grandson.

c—q. s—w. ll.

Art. 770—789.

504.

Conferenz der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1576, 26. November.

Staatsarchiv Lucern.—Samml. der nicht gebund. Abschiede.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Gesandte der Grafschaft Burgund eröffnen vor den Rathsboten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn dem Wesen nach folgendes: Es möchten die drei Städte kraft der Erbeinung zwischen dem Haus Oesterreich und Burgund und der Eidgenossenschaft bei diesen Gefahr drohenden Zeitläufen und bei den sichern Anzeichen eines plötzlichen Ueberfalls auf die Grafschaft ein getreu Aufsehen haben, mit Rath und That

ihr beistehen und zum Schutz derselben thätliche Hülfe leisten. Hierauf wird ihnen erwiedert: Weil es sich um eine Sache handle, die in ihren Folgen sehr wichtig, und an welcher der ganzen Eidgenossenschaft, besonders aber den drei Städten, als Grenzorten, aus verschiedenen Gründen nicht wenig gelegen sei, und die zudem kraft der Erbeinung alle Orte der Eidgenossenschaft berühre, so hätten die drei Städte es für angemessen gefunden, daß man nicht nur sie, sondern alle Orte darum angesprochen und um die thätliche Hülfeleistung ersucht hätte; es möchte dieses übrigens vermuthlich aus dem Grunde unterblieben sein, weil früher auf einigen Tagleistungen zu Baden verabschiedet worden, daß, wenn die Graffschaft Burgund thätlich angefochten würde, sie ihre Zuflucht zu den drei nächstgelegenen Städten nehmen solle und daß diese ihr dann mit Boten und Briefen alle mögliche Hülfe zu erzeigen haben; deshalb glaube man auch, daß man ihr dieses Gesuch unter obwaltenden Umständen nicht übel nehmen dürfe und daß man vielmehr trachten müsse, sie nicht ohne Trost zu lassen, sondern ihr einige Hoffnung auf getreues Aufsehen zu geben; es würde sich jedoch den drei Städten nicht geziemen, ohne Vorwissen und Zustimmung der übrigen Orte etwas zu verfügen oder thätliche Hülfeleistung zu versprechen, indem sonst der Fall eintreten könnte, daß, wenn den drei Städten dieser Sache wegen ein Leid oder Unfall begegnete, sie von den andern Orten wenig Hülfe zu erwarten hätten, besonders weil der Handel immer noch sehr zweifelhaft sei und weil die burgundischen Gesandten sich noch nicht darüber ausgesprochen haben, welches die Fürsten oder Potentaten seien, die die Graffschaft anzufechten oder zu überfallen vorhaben, und weil man daher auch nicht wisse, warum diese Hülfe begehrt werde; es liege daher die Vermuthung nicht ferne, daß es entweder geschehe, um sich vor künftigen Beschädigungen durch die an den Grenzen umherschweifenden Kriegersleute sicher zu stellen, von welchen jedoch kaum etwas zu besorgen sei, indem eine solche Vermessenheit gegenüber der Macht des Königs von Spanien und andern Beschützern der Graffschaft nicht anzunehmen wäre, oder daß es geschehe, um, wenn ihnen die begehrte Hülfe von den drei Städten zugesagt worden, dann das zu erlangen, nach welchem die Graffschaft schon so lange gestrebt habe, nämlich den Ausdruck „getreues Aufsehen“ in der Erbeinung auf thätliche Hülfeleistung auszudehnen und in der Folge für wirkliche Hülfspflicht zu halten; bisher habe man sich jedoch auf verschiedenen Tagen nicht so weit aussprechen wollen, zudem noch viel anderes wohl zu bedenken sei; wie dem aber sei, etwas müsse für die Graffschaft dennoch gethan werden. — Deshalb wird nun nach gründlicher Besprechung auf Ratification hin beschlossen: Weil der ganzen Eidgenossenschaft, besonders aber den drei Städten sehr viel daran gelegen sein müsse, der Graffschaft Wohlfahrt zu erhalten, indem deren Untergang oder Verheerung nothwendig mit Schaden und Gefahr für die Eidgenossenschaft verbunden wäre, so soll man der burgundischen Gesandten Vortrag Zürich und Lucern mittheilen und sie bitten und ermahnen, den Handel mit allem Ernst zu überlegen und den übrigen Orten ebenfalls mitzutheilen, damit, wenn Zürich deshalb eine Tagsetzung ausschreiben würde, man dann im Fall wäre, sich darüber besprechen und über eine angemessene Antwort sich entschließen zu können. Den Gesandten der Graffschaft wird angezeigt, daß sie sich um eine solche Tagansetzung bewerben mögen, unter Zusicherung, daß die drei Städte stets bereit seien, nach dem Wortlaut der Erbeinung alles für die Erhaltung der Ehre und Wohlfahrt der Graffschaft zu thun.

505.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1576, 3. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bc. X. 477.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helml, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sefelmeister und des Raths. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Kaspar Ahyberg, alt-Landammann; Jost Auf der Mauer, Sefelmeister und des Raths. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald. Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Rusfbaumer, des Raths.

a. Gesandte der Graffschaft Burgund haben vor einigen Tagen zu Freiburg und hernach zu Bern unter Berufung auf die Erbeinung das Begehren gestellt, die Eidgenossenschaft möchte ihr bei zu besorgendem Ueberfall thätliche Hülfe leisten. Da deshalb ein gemein-eidgenössischer Tag veranlaßt worden, so hat Lucern für nöthig erachtet, gegenwärtige V-örtliche Tagsatzung auszuschreiben, um sich zuvor über eine einmüthige Instruction zu verständigen. Nach Verlesung einer Zuschrift Freiburgs und der zu Bern von den drei Städten den 26. November gepflogenen Verhandlungen, sowie der von Bern mitgetheilten Vorträge der burgundischen Gesandten, endlich der alten und neuen Erbeinungen von 1474, 1477 und 1511, wird auf Ratification hin verabschiedet: Wiewohl man aus vielen Gründen die Graffschaft Burgund nicht zu Grunde gehen lassen dürfe, so wolle man doch, bevor man deswegen etwas verfüge, eine Erklärung von den burgundischen Gesandten erwarten, von wem sie einen Ueberfall besorgen, in welchem Maße sie thätliche Hülfe begehren und ob auch sie hinwider den Ausdruck „treues Aufsehen“ auf die Eidgenossen im Fall der Noth angewendet wissen wollen.—Jeder Gesandte soll nun über die heutigen Verhandlungen an seine Obern referieren; jedem wird eine Abschrift des Abschiedes von Bern mitgetheilt; inzwischen soll sich jedes Ort über eine Antwort entschließen. Freiburg wird ersucht, beförderlichst an Lucern zu berichten, was es hierüber in Erfahrung gebracht habe; wenn ein gemein-eidgenössischer Tag ausgeschrieben würde, soll Lucern zuvor einen VII-örtlichen, oder, wenn dieses nicht möglich, einen V-örtlichen Tag ausschreiben. **b.** und **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Auf die Klage der Hauptleute von Uri, daß ihre Forderungen an Frankreich immer noch nicht bezahlt seien, wird dem Junker Balthasar von Griffach ein Schreiben an den Ambassador übermittelt. Die Gesandten und der Stadtschreiber von Lucern bemerken, daß sie hinsichtlich dieser Anforderungen weder Mühe noch Arbeit gespart haben. **e.** Dem Hans Kaiser von Unterwalden waren in sein Haus, bevor es abgebrannt war, Fenster versprochen, aber noch nicht bezahlt worden; sein erneuertes Gesuch um Fenster wird in den Abschied genommen. **f.** Melchior Küttel und Jost Müller von Gersau werden ermahnt, Frieden und Recht einander zu halten und sich zu vertragen, indem man sonst der Gemeinde wider den ungehorsamen Theil Beistand leisten würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

b u. c. Art. 399 u. 400. Glaubenssachen.

506.

Dritthalbörtliche Conferenz.

Brunnen. 1576, 7. December.

Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: Uri. Beat Hofer, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, Landammann; Dietrich In der Halde, Ritter; Christoph Schorno, Ritter, Bannerherr, beide alt-Landammänner. Nidwalden. Ulrich Mettler, Ritter, des Raths, alt-Vogt der Niviera.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Niviera. a. Art. 339.

507.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1576, 20. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bd. E. 256. — Allgem. Absh. Bd. X. 274b.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helml, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Kloos, Benner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Johannes zum Brunnen, des Raths und Sekelmeister. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, Ammann. Freiburg. Johann von Lauten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, des Raths und Sekelmeister.

a. Da ungeachtet wiederholter Ermahnungen, Schreiben und Verhandlungen die Bezahlung der rüftständigen Pensionen und Soldansprachen von Frankreich nicht erfolgt ist, da nun auch Oberst Pfyffer berichtet, wie die Sachen in Frankreich stehen, was ihm und seinen Truppen begegnet sei, und was er, während er noch in Frankreich gewesen, beim König und seinem Rath für Schritte dieser Sache wegen gethan, so wird beschlossen, es sollen Lucern und Uri eine „ansehnliche“ Gesandtschaft abordnen, welche mit Instructionen und Creditiven versehen am 27. fließenden Monats (später auf den 1. Januar verschoben) nach Frankreich abreisen soll, um beim König und den zu Blois versammelten Ständen die Sache mündlich und mit allem Nachdruck zu betreiben. Dem Oberst Pfyffer wird für befriedigende Ausrichtung der erhaltenen Aufträge gedankt. b. Der spanische Gesandte Pompejus vom Kreuz übergibt die admiralischen Kleinodien, die zu Mayland confisciert gewesen und nun vom Papst und vom Inquisitor zu Mayland den Eidgenossen geschenkt worden sind, und begehrt Quittung dafür. — Diese wird ihm (mit Datum vom 20. December) gegeben. Die Kleinodien werden bis zu Austrag der Sache zu Lucern deponiert. Ein Vortrag der Kaufleute wird jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. Dem Gesandten Pompejus vom Kreuz wird für seine Bemühungen gedankt. Ueber eine Anforderung von 25 Kronen des Landschreibers zum Brunnen für seinen „Ritt“ nach Mayland dieser Sache wegen soll auf künftiger Tagleistung verhandelt wer-

den. Lucern nimmt die Kleinodien mit dem Vorbehalt in Verwahr, daß es keine Verantwortlichkeit deshalb übernehme. **c.** (S. u. Lauis). **d.** Auf Berichte Freiburgs und Solothurns vereinbart man sich bezüglich der burgundischen Angelegenheit dahin, die Sache einweilen auf sich beruhen zu lassen; wenn die von Burgund bei dem einen oder andern Ort etwas begehren sollten, so soll man sie einfach nach Zürich verweisen. Inzwischen soll jedes Ort sich darüber berathen, wie die Worte „getreues Aufsehen“ in der Erbeinung zu verstehen seien. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Auf Verwendung der Gesandten von Freiburg wird dem Herrn von „Baultelusa“ (Baucluse), Domherrn zu Besançon, eine Empfehlung an den Papst bewilligt, betreffend Resignation auf ein Priorat in Burgund zu Gunsten seines Veters. **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** Oberst Pfyffer bittet, man möchte den nach Frankreich abzuschickenden Gesandten nicht nur die Ansprachen der VII Orte und seines Regiments, sondern auch die von Glarus, Appenzell, Wallis und des Abts von St. Gallen anempfehlen und letztere über den Stand der Sache unterrichten. — Es wird entsprochen. **i.** Bezüglich der Personen aus welschen Landen, welche seit einigen Jahren Brandsteuern sammeln und denen Marquard Müller, Notar zu Basel, ihre Briefe übersetzt, wird gefunden, daß letztere ihrer Verschiedenheit wegen verdächtig seien. — Daher wird darüber an Basel geschrieben. **k.** Auf eine durch Gardehauptmann Jost Segeffer im Namen des Bischofs von Como eingereichte Beschwerde werden die III Bünde in einem ernstern Schreiben aufgefordert, den Bischof bei seinen Gerechtigkeiten bleiben zu lassen. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Auf den Antrag des Oberst Pfyffer wird den Gesandten nach Frankreich in ihre Instruction gestellt, sie sollen auch dem Herzog von Alençon, Bruder des Königs, ihre Aufwartung machen und ihm die Freude der katholischen Orte über seine Ausöhnung mit dem König vermelden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh. g. Art. 131. Polizeiliches.

Landvogtei Lauis. e. Art. 223. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus. e. Art. 401. Glaubenssachen. l. Art. 339. Kirchliches.

508.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1577, 6. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. X. 495.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Ritter, Landammann. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Vogt Niklaus Itten, des Raths.

a. Gegenwärtiger Tag wurde ausgeschrieben, um sich über die Antworten auf die freundlichen Zuschriften und Anerbieten des Königs von Spanien, seines Bruders Don Johann d'Avstria, des Gubernators zu Mayland Marquis von Ayamont, und des spanischen Ambassadors zu Altorf, Pompejus zum Kreuz, zu berathen, desgleichen, um sich über die eingelangte Klagschrift der vier Fähnchen am Hof des Königs von Frankreich (Missiv der Hauptleute W. Tugginer, Kaspar Rakenhofer, Balthaf. Pfyffer,

Georg Reding und Hieron. Kallenberg an die drei Orte Lucern, Schwyz und Solothurn; Blois, 11. Februar 1577. — Absch. Bd. X 492. — Sowie deren Antwort auf die Zuschrift vom 15. März; Blois, 17. April. — Dasselbst, fol. 510.) bezüglich ihres ausstehenden Soldes zu verständigen. Die beschlossenen Antworten an den König von Spanien, an Don Johann von Oesterreich und an den Gubernator zu Mayland, worin man für den den katholischen Orten angebotenen Beistand, wenn sie der Religion wegen angefochten werden sollten, dankt, werden Uri zur Ausfertigung im Namen der V Orte übertragen. Lucern wird daneben beauftragt, die in seiner Kanzlei liegenden Correspondenzen hervorzufuchen, die vorwärts in gleicher Angelegenheit zwischen dem König von Spanien und den katholischen Orten geführt worden. **b.** Lucern wird ermächtigt, in der V oder VII katholischen Orte Namen an den König von Frankreich zu schreiben, damit die Anforderungen der an seinem Hof befindlichen vier Fähnchen berichtigt werden. **c.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

c. Art. 109. Stifte und Klöster.

Grafschaft Sargans.

509.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

St. Urban. 1577, 18. März (Montag nach Laetare).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bern.

Rathsboten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeister; Petermann von Wattenwyl, beide des Raths; Anton von Grafenried, Vogt zu Narwangen. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Kloos, Benner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Christoph Sonnenberg, — alle des Raths; Renward Gysat, Stadtschreiber.

a. Gütliche Tauschverabredung zwischen den Boten der beiden Städte Bern und Lucern. Bern besitzt nämlich auf lucernerischem Gebiet in der Grafschaft Willisau die Collaturen der beiden Pfarreien Knutwyl und Luthern; dagegen besitzt das Kloster St. Urban ebenfalls zwei Collaturen auf bernerischem Gebiet, nämlich die zu Madiswyl in der Vogtei Narwangen und die zu Wynau in der Vogtei Wangen. Nun wird auf Ratification hin von den beidseitigen Boten mit Einwilligung des Abts und Convents ein Abtausch um den Kirchensatz oder das jus patronatus sammt dem Corpus oder den Einkünften der benannten Pfarreien beschlossen (die Einkünfte der vier Pfarreien werden specifiert angegeben); jeder Theil soll dem andern die in seinen Händen liegenden Titel und Urkunden über diese Collaturen zu Handen stellen. **b.** Eine Anforderung des Capitels zu Langenthal an das Kloster St. Urban für Gastierung des Capitels an einigen Festtagen und eine Gegenforderung des Klosters werden gegen einander aufgehoben. **c.** Bern besitzt im Dorf Knutwyl die niedern Gerichte, Gebot und Verbot, die „Reis“, und an einigen Personen die Leibeigenschaft, wie solches früher die Stift Zofingen besessen hatte. Dagegen besitzt das Kloster St. Urban den Zehnten zu Narwangen, der jährlich wenigstens 45 Malter beträgt. Beide Rechte werden gegen einander ausgetauscht; zur Ausgleichung des Mehrwerths übergibt Bern dem Kloster 6 Malter „Guts“, welche die Stift Zofingen auf dem Haus Pfyffer zu Altishofen besitzt. **d.** Der Vorschlag für Austausch der Zinsen und Zehnten zu Knutwyl gegen die Collatur, Zinsen und Zehnten zu Nieder-Bipp wird in den Abschied genommen.

510.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1577, 28. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bd. E. 264. Landesarchiv Nidwalden.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Kloos, Benner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Peter von Bro, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Johannes Gasser, Landammann; Kaspar Abhyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter und des Raths ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Raths. Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, des Raths und Sekelmeister.

a. Die ab der Tagleistung zu Lucern am 20. December 1576 an den König von Frankreich abgeordneten Gesandten überbringen einen Vorschlag des Königs über Bezahlung der Truppen und der ausstehenden Pensionen und erstatten mündlichen Bericht. Nach Anhörung desselben wird vorerst ad referendum genommen, wie die beiden Gesandten ihre Aufnahme in Solothurn, beim Vogt zu Neuenburg und bei den vornehmsten Fürsten und Herren am Hof gerühmt haben; dann wird den Gesandten für ihre gewissenhafte Erfüllung der erhaltenen Instructionen die Zufriedenheit ausgesprochen; bezüglich der Hauptsache aber wird beschlossen, vor der Hand von der Aufkündigung der Vereinigung zu abstrahieren, dagegen an den König ein ernstes Schreiben zu erlassen, desgleichen auch an die Königin, an den Herzog von Guise und an andere einflußreiche Personen am Hof zu schreiben, was man für die Sache erspriesslich erachtet, endlich die beiden Herren von Bellièvre dringendst zu ersuchen, ihre möglichste Verwendung eintreten zu lassen. — Solothurn wird mit der Ausfertigung dieser Briefe beauftragt. **b.** (S. u. Lugarus). **c.** Es wird erinnert, man solle gemäß des gar scharfen Schreibens, welches der Papst vor einigen Jahren an die VII katholischen Orte erlassen hatte, den Priester-Concubinat überall streng verbieten. Lucern und Freiburg bemerken, daß sie dieses bereits gethan haben, und ermahnen die andern Orte, über ihre Priester strenge Aufsicht zu führen. **d.** Freiburg wünscht, daß sein schon wiederholt angeregter Anstand mit dem Herzog von Savoyen, betreffend den seit vielen Jahren besessenen Theil der Landschaft Waadt, endlich erledigt werde. Dagegen verlangt der savoyische Gesandte, daß Freiburg über seinen Beitritt zum Bündniß mit Savoyen sich endlich erkläre, indem, wie er schon früher bemerkt, die mit dem Herzog verbündeten Orte dann über obigen Anstand ein Urtheil sprechen sollen. Die Gesandten von Freiburg entgegnen, daß ihren Obern noch keine Anzeige zugekommen sei, ob an dem leztjährigen Entwurf des Bündnisses etwas abgeändert worden, daher sie wünschen, daß man ihnen eine Abschrift der von den V Orten angenommenen Artikel in den Abschied gebe. Ihrem Begehren wird entsprochen, mit der Bemerkung, daß man den Beitritt Freiburgs zuversichtlich erwarte. **e.** Bezüglich der „starken, unpresthaften“ Bettler wird abermals angeregt, daß jedes Ort genaue Aufsicht über sie führen soll und daß man auf künftiger Tagleistung zu Baden beantragen solle, eine Verordnung in Betreff derselben zu erlassen. **f.** Das Gesuch des Hans Kaufmann von Horw um Fenster mit den Wappen der katholischen Orte in sein neuerbautes Haus wird ad instruendum genommen. **g.** Unterwalden soll seine Müller dazu anhalten, daß sie auf

dem Markt zu Lucern die Hodler nicht also betrogen. **h.** Die Gesandten von Uri werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß ihr Pfarrherr, der Decan Heinrich Heil, das Original des Breve's Papst Pius V über Abschaffung der Priester-Dirnen wieder an Lucern zurückgebe. **i.** Oberst Tanner von Uri, der einer der Gesandten an den Hof des Königs von Frankreich gewesen, wird über einige von ihm nach Hause geschriebenen Briefe zur Rede gestellt, indem durch selbe die Ehre vieler Personen angegriffen sei, und zur Erklärung aufgefordert, ob er Personen in der Eidgenossenschaft oder gar in gegenwärtiger Versammlung gemeint habe. Er verantwortet sich, er habe keinen der anwesenden Gesandten und auch sonst niemanden in der Eidgenossenschaft damit gemeint, sondern andere Personen, die nicht Eidgenossen und zu nennen jezt unnöthig seien; er bittet, sich mit dieser Entschuldigung zufrieden zu geben.— Seine Verantwortung wird für genügend erklärt und zugleich erkennt, daß die betreffenden Worte niemanden in der Eidgenossenschaft an seiner Ehre nachtheilig sein sollen. **k.** (S. u. Lauis). **l.** Die Gesandten von Nidwalden sollen an ihre Obern berichten über die Beschwerde Lucerns, daß einige Müller, welche auf den Markt zu Lucern kommen und den Landsassen Korn abkaufen, nicht bezahlen können, oder sich, ohne bezahlt zu haben, heimlich entfernen, was viel Zank und Arreste veranlasse.

k. und **l.** aus dem Nidwaldner-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landvogtei Lauis.

k. Art. 224. Justizsachen.

Landvogtei Uggarus.

b. Art. 402. Glaubenssachen.

511.

Conferenz der IV Waldstätte.

Lucern. 1577, 7. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 269. — Akten: Bündnisse mit Savoyen.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Jost Pfyffer, alt-Schultzeiß; Niklaus Kloos, Fähnrich und des Raths. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald.

a. Auf das Begehren des savoyischen Gesandten, Herrn von Jakob, war gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden, um sich nunmehr über die Befestigung des jüngst von den vier Orten mit Savoyen angenommenen Bündnisses zu verständigen. Nachdem nun der savoyische Gesandte seine Creditive übergeben und in seinem schriftlichen und mündlichen Vortrage gebeten hatte, daß der aufgerichtete Bundesbrief mit möglichster Beförderung besiegelt und der Handel allseitig beschlossen werden möchte, wird vorerst dem Ambassador für seine freundschaftlichen Erbietungen angemessen gedankt, dann werden die Artikel des Bündnisses noch einmal vollständig abgelesen und die ausgefertigten Originalbriefe damit verglichen; und weil in der Ausfertigung einige wenige Worte zu besserem Verständniß, aber ohne Aenderung des Sinnes, seit der letzten Verhandlung hinzugesetzt worden, wird eine getreue Abschrift des Bündnisses jedem Gesandten mitgetheilt und beschlossen, es soll sich jedes Ort beförderlichst darüber entschließen und den savoyischen Gesandten in Kenntniß setzen, wann er ihm die Bundesbriefe zur Besieglung über-

schicken solle, damit die Sache nicht weiter verzögert werde. *) **b.** Graf Johann Baptista Borromäus von Arona, dem das Unglück begegnet ist, seine Frau zu tödten, bittet um ein sicher Geleit, bis zu Austrag des Handels sich in Luggerus aufhalten zu dürfen, und um Abordnung eines Gesandten an den Herzog von Parma, um in der Sache vermitteln zu helfen. In Berücksichtigung der Freundschaft und der Wohlthaten, welche er und seine Vorfahren stets den Angehörigen der Eidgenossen erwiesen haben, wird ihm entsprochen. **c.** Uri wird von Lucern um Zusendung eines des Felsenbrechens kundigen Meisters ersucht. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Schwyz berichtet über das Unglück, welches dem Kloster und Fleken Einsiedeln vor einigen Tagen durch eine furchtbare Feuersbrunst begegnet ist, und bittet um Unterstützung und um entsprechende Verwendung beim Papst, da das Kloster unmittelbar unter dem heiligen Stuhl stehe, ferner bei den Cardinälen Borromäus und von Hohen-Ems, beim Bischof von Como und beim Grafen von Ems für Beisteuer und Hülfe. — Den Gesandten von Schwyz wird ihr Bericht verdankt, das Beileid über das Unglück ausgedrückt und in Bezug auf die gewünschten Schreiben entsprochen; an die übrigen drei Orte Zug, Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. Endlich wird auf Ratification hin beschlossen: Jedes Ort soll auf den Pfingstmittwoch einen Gesandten nach Einsiedeln abordnen und diesem eine Unterstützung mitgeben, die jetzt auf 300 bis 400 Gulden beantragt wird (beim Brandunglück zu Appenzell hatte jedes Ort 200 Kronen beige-steuert). — Die Gesandten von Schwyz danken im Namen ihrer Obern. **f.** Uri, das über die Angelegenheit bezüglich der admiraltischen Kleinodien die genaueste Kenntniß hat, wird beauftragt, ein Schreiben an Bern zu entwerfen und dasselbe Lucern zur Einsicht mitzutheilen; inzwischen soll sich jedes Ort nichts desto weniger darüber berathen und seine Gesandten auf künftige Tagelistung mit Vollmachten abfertigen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

d. Art. 488. Stifte und Klöster.

512.

Jahrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1577, 13. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Hans An der Allmend, Rathsrichter. Schwyz. Martin Degen, alt-Landvogt im Thurgau. Unterwalden. Konrad Wirz, alt-Statthalter ob dem Wald; Jakob Lussi, Landschreiber nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

a—c. Art. 62—64.

*) Mehreres auf diese Bündnißangelegenheit bezügliche, als Entwürfe, Vorträge, Correspondenzen, Erläuterungen, Einwendungen Frankreichs, Instruktionen, u. a. m. siehe im Staatsarchiv Lucern: Bündnisse mit Savoyen.

513.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

St. Urban. 1577, 18. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bern.

Rathsboten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeister; Anton Gasser, Benner; Hans Anton Tillier, — alle des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmlí, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Christoph Sonnenberg, beide des Raths; Kenward Gysat, Stadtschreiber.

a. Bezüglich des Abtausches des Zehntens zu Narwangen gegen die Rechtsamen der Leibeigenschaft und der niedern Gerichte zu Knutwyl wird die lezthin getroffene Verabredung bestätigt; doch darf der Vogt zu Narwangen, dem dieser Zehnten für die zwei folgenden Jahre verliehen worden, denselben noch so lange beziehen. **b.** Um den Abtausch des Kirchensazes, des großen und kleinen Zehntens und der Bodenzinse zu Nieder-Bipp gegen den Zehnten und Bodenzins zu Knutwyl ausführen zu können, wird der beidseitige Ertrag specificiert und das, was jeder Theil dem andern heraus zu geben hat, festgesetzt; jeder Theil tritt von heute an in die Nutzung des Ertauschten und übergibt dem andern Theil die Briefe und Gewahrsamen über das Abgetretene. — Dieses wird also angenommen auf Bestätigung hin beider Städte Obrigkeiten.

514.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1577, 29. Mai (Pfungsmittwoch).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bb. E. 273.

Auch in den Archiven Nidwalden, Freiburg und Solothurn.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmlí, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Fähnrich und des Raths. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg von Baar. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths.

a. Betreffend die Unterstützung an das Kloster und die Thallente zu Einsiedeln wegen ihres Brandunglücks läßt man es bei den Beschlüssen der einzelnen Orte verbleiben. Daher sollen die abgeordneten Vollmacht haben, ihre Beisteuer so zu vertheilen, wie sie von ihren Obern beauftragt sind. **b.** Hans Ludwig Göldlin, des Bischofs von Chur Secretär und Gesandter, führt Klage, wie diesem von einigen seiner Gegner in Bünden Gefahr drohe, und bittet um Rath und Hülfe. In Erinnerung an das vom Papsst hierüber erlassene Breve (16. April) wird an die III Bünde abermals ernstlich geschrieben, sie möchten den Bischof und die Stift nicht wider Recht und Billigkeit, wider Sprüche und Briefe drängen, noch jemanden solches gestatten und das auf dem lezten Beitag auf Anhalten der Gegenpartei Be-

schlossene wieder aufheben; würde das nicht geschehen, so müßte man die Sache an die höchsten Gewalten bringen, die dann ihre Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden beauftragen würden, mit den übrigen Orten das zu beschließen, wozu sie befugt zu sein glauben; denn es möchte den mit den III Bünden verbündeten Orten nicht mehr gut anstehen, fernerhin mit Leuten, die keine Billigkeit achten und weder Gelübde, Sprüche, Verträge noch Brief und Siegel halten, in einem Bündniß zu verbleiben. Auch an Zürich wird zur Kenntnißgabe an die übrigen Orte davon Mittheilung gemacht. **e.** Auf die Anzeige, daß die von Wallis eine Zeit lang einen sectischen Prediger in der Stadt Sitten haben predigen lassen, bis er vom Bischof wieder fortgewiesen worden, und daß weder der Bischof noch jemand anders an die katholischen Orte darüber berichtet habe, was mit Bedauern und Mißfallen aufgenommen wird, wird Schultheiß Heid nach Wallis abgeordnet, um dem Bischof im Vertrauen solches vorzuhalten und sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen; ferner um ihn an Erneuerung des wieder ausgelaufenen Burg- und Landrechts zu erinnern. Auch Uri wird beauftragt, nähere Erkundigungen einzuziehen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Dem Grafen Borromäus wird auf sein dringendes Gesuch außer dem Gefeit bewilligt, sich und sein Hofgesinde zu bewaffnen, um sich gegen einen Ueberfall und gegen Gewaltthätigkeiten sicher zu stellen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Der Antrag, die unpresthaften Bettler und verdächtigen Müßiggänger auf die Galeeren zu schiken, wird, da einige Fürsten sich bereits für deren Uebernahme anerböten haben, ad instruendum genommen. **k.** Die Gesandten von Freiburg bitten abermals um Erledigung des Streithandels zwischen Savoyen und Freiburg. Darauf wird ihnen folgender Bescheid ertheilt: Man sei zwar bereit, Freiburg in diesem Handel allen möglichen Vorschub zu leisten; gemäß der frühern Abschiede aber müsse er den Orten, welche dem Bündniß mit Savoyen beitreten, übertragen werden; man erwarte nun, daß Freiburg diesem Bündniß gleich den V Orten beitrete; dadurch werde zwischen den katholischen Orten größere Freundschaft, Einigkeit und Zutrauen gepflanzt; sobald dieses geschehen, sollen die Rechtsprecher ernannt werden; und damit sie sich um so besser darüber entschließen können, wird ihnen eine Abschrift des Bündnisses mitgetheilt. — Die Gesandten von Freiburg danken diese Antwort und nehmen sie in den Abschied. **l.** Dem Herrn von „Baultclusa“ wird nochmals eine Verwendung an den Papst, bezüglich des Priorats, bewilligt. **m.** Die Bitte des Stadtschreibers von Solothurn um Fenster mit den Wappen der Orte in sein neues Sommerhaus wird ad instruendum genommen. **n.** Bezüglich der admiralischen Kleinodien wird Uri abermals aufgetragen, im Namen der VII katholischen Orte an Bern zu schreiben, daß es seine Gesandten auf künftige Jahrrechnung darüber instruieren und die Kaufleute dahin bescheiden möchte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

d. Art. 489. Stifte und Klöster.

f. Art. 559. Locales.

Gravität Baden.

g. Art. 81. Polizeisachen.

Landvogtei Freie Aemter.

h. Art. 148. Kirchliches u. Glaubensf.

513.

Gemein-eidgenössische Jahresrechnungs-Tagssatzung.

Baden. 1577, Montag den 17. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 524. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 127. fol. 152.

Landesarchiv Nidwalden. Archiv Glarus. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Bern, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Hans Bräm, Bürgermeister; Konrad Escher, Sekelmeister und des Rath's. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner und des Rath's. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann. Schwyz. Hans Gasser, Ritter, Landammann. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Rath's. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Werner Bälssi; Franz Rechberger, beide des Rath's. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Krumenstol, Bürgermeister und des Rath's. Solothurn. Hieronimus von Koll, des Rath's. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. b. c. d. (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Baden). **g. h.** (S. u. Thurgau). **i.** Bezüglich der in die Abschiede genommenen Gesuche einiger Orte um Fenster wird von der Mehrheit entschieden, daß man selbe bezahlen solle, obschon die Gesandten einiger Orte darüber nicht instruiert sind. **k. und l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Freie Aemter). **n.** De Villa Nova, Statthalter der Graffschaft Burgund, und Niklaus du Camp, Senator des Parlaments zu Dôle, als Abgeordnete des Gubernators, des Parlaments und der Stände der Freigrafenschaft Burgund, danken laut eingelegtem Vortrage für die Verwendung der Eidgenossen, daß die Graffschaft durch den Prinzen von Condé und Herzog Casimir nicht beschädiget worden, und behaupten, daß es im Sinn der Erbeinung liege, daß die Eidgenossen nicht nur durch Briefe und Gesandte, sondern nöthigenfalls durch „getreu Aufsehen“ die Graffschaft schirmen. — Gruß und Auerbieten werden angemessen verdankt, mit der Bitte, in dieser ihrer geneigten Gesinnung gegen die Eidgenossen auch fernerhin zu verharren; ihr Vortrag aber wird ad instruendum genommen, da man jetzt darüber nicht instruiert ist. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Luggarus). **q.** Eine Zuschrift des Bischofs von Ballis an die VII katholischen Orte (v. 14. Juni), worin er für das wachsame Aufsehen dankt, über einen Anstand mit den Bürgern zu Sitten wegen eines Priesters, dem er zu predigen verboten habe, berichtet und bezüglich der Erneuerung des Burgrechts baldige Antwort verspricht, sowie ein mündlicher Bericht des Schultheiß Heid werden ad referendum genommen. Freiburg wird beauftragt, im Namen der VII katholischen Orte dem Bischof zu antworten. **r.** Jedes Ort erhält 74 Sonnenkronen vom Haus Burgund als Erbeinungsgeld für die Jahre 1576 und 1577. **s.** (S. u. Baden). **t.** Es langen verschiedene Schreiben ein vom Erzherzog zu Oesterreich in Betreff des Salzkaufs. Da man aber vernommen hat, daß die geheimen Rätthe des Erzherzogs, zuwider der Erbeinung und ohne Wissen und Willen des Fürsten, mit den Salzfactoren sich vereinbart haben und mit ihnen „unter einer Decke“ stehen, und da man auch weiß, daß die Schreiben in die Hände dieser Rätthe gelangen, so wird beschloffen, eine Gesandtschaft von zwei Orten, nämlich von Lucern und Glarus, an den Erzherzog selbst abzuordnen. Der Landschreiber zu Baden soll die Credenzbriefe und die Instruction ausfertigen; die Gesandten sollen auf künftiger Tagleistung über den Erfolg ihrer Sendung berichten. **u.** (S. u. Luggarus).

v. und **w.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **x.** Hinsichtlich der Landstreicher, Mörder und Brandstifter wird eine strenge Verordnung erlassen und allen Landvögten mitgetheilt. Da man besorgt, daß wenn man die bisherigen Wachen aufheben würde, dann solche Leute ungehindert in's Land kommen könnten, so wird der Vorschlag, in Zukunft „Profosen“ anzustellen, wie es die benachbarten Länder auch thun, ad instruendum genommen. **y.** (S. u. Baden). **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** Basel meldet, daß es einen Streit mit Erzherzog Ferdinand von Oesterreich habe in Betreff der beiden Klöster St. Alban und Klingenthal, und verlangt, daß man die Sache für eine gemein-eidgenössische erkläre. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **bb.** Ein Vortrag der Abgeordneten von Zug im Ober-Engadin wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagsatzung mit Vollmachten darüber abfertige. Hierbei wird man nochmals veranlaßt, an die Bundesgenossen ob Fontana Merla zu schreiben und diese zu erinnern und zu ermahnen, daß sie ihre Bundespflichten besser in Obacht nehmen mögen als bisher, alle Neuerungen unverzüglich abschaffen und sich gegen die von Zug und die übrigen Gemeinden des Engadins gemäß ihrer geschwornen Verträge und der von den III Bänden besiegelten Urkunden (Dreieisler Brief v. 1574) verhalten, daß sie denen von Zug die Gant aufthun und ihre Gülten und Schulden unverhindert bezahlen und nichts thätliches wider sie vornehmen; wenn sie diesen Ermahnungen nicht nachkämen, müßte man, wenn auch ungern, zu andern Mitteln schreiten; sie sollen binnen drei Wochen eine wohl erwogene Antwort an Zürich schicken. **cc.** Auf einen Vortrag gemeiner III Bünde wird von den Gesandten der VII Orte geantwortet: Man halte dafür, daß man in dem an sie erlassenen Schreiben ihre Reputation und Ehre keineswegs angegriffen habe, sondern es sei, was geschrieben worden, in guter treuer eids- und bundsgenössischer Wohlmeinung geschehen. **dd.** Es wird jetzt kein anderer Tag angesetzt; welchem Ort indeß etwas begegnet, mag darüber an Zürich berichten, damit dieses einen Tag ausschreibe. **ee.** Da ein Aufrast waltet zwischen Zürich, Schwyz und Glarus einerseits und den III Bänden andererseits, wie die beidseitigen Kaufleute und Schiffmeister das Recht gegen einander üben sollen, so stellen die Gesandten der übrigen Orte an beide Parteien das Gesuch, sie möchten sich dazu verstehen, daß sie den Handel durch einen freundlichen Spruch erledigen. Nachdem die Parteien dazu eingewilligt, wird folgender Spruch erlassen: Wenn in Zukunft den Schiffmeistern der drei Orte von den Kaufleuten aus den III Bänden ihre Waaren eingezählt worden, so sind die Schiffmeister verpflichtet, diese ihnen übergebenen Waaren gegen den bestimmten Lohn nach Wallenstadt zu führen und daselbst dem Hausmeister vorzuzählen; läßt dieser Meister ein oder mehrere ihm eingezählte Stücke liegen, oder verliert er etwas, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; glaubt er aber daran keine Schuld zu haben, so sollen die Meister den Kaufleuten zu Wallenstadt stets auf den Dienstag des Nechten sein; ereignet sich ein Schiffbruch, oder kommen die Schiffleute durch Sturm in solche Noth, daß sie zur Erhaltung ihres Lebens die Güter hinauswerfen müssen, oder verunglückte Personen im Wasser, so sollen solche Fälle dort, wo sie vorkommen, berechtigt werden. In allen andern Artikeln soll der bestehende Vertrag in Kräften verbleiben. **ff.** (S. u. Laus). **gg.** Abgeordnete der III Bünde bitten um Ausstellung eines Vidimus des Abschieds vom März 1570, den sie damals erhalten haben, nun aber nicht mehr finden können. Weil Schwyz und Glarus dazu einzuwilligen keine Vollmacht haben, wird das Gesuch ad instruendum genommen. **hh.** **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** Amtrechnungen der Landvögte (S. u. die betreffenden Landvogteien).

cc. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Glarus. — **ff.** aus dem Nidwalener Exemplar. — **gg.** aus dem Glarner Exemplar. — **hh.** und **ii.** aus den Akten des Lucerner Archivs: Kloster Paradise. — **kk.** aus dem Aarauer Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 252. Fischenzen u. Jagerrechte.	o. Art 560. Locales.
	g. " 211. Justizsachen.	z. " 69. Einkauf u. Niederlassung.
	h. " 414. Stifte und Klöster.	hb. " 490. Stifte und Klöster.
	k. " 191. Justizsachen.	ii. " 491. " " "
	l. " 267. Zollsachen.	kk. " 27. Amtrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	kk. Art 45. Amtrechnung.	
Grafschaft Sargaus.	a. Art. 43. Lebenssachen.	d. Art. 153. Klöster.
	b. " 44. " "	kk. " 26. Amtrechnung.
	c. " 45. " "	
Grafschaft Baden.	f. Art. 125. Kirchliches u. Glaubenss.	y. Art. 195. Locales.
	s. " 90. Kriegssachen.	kk. " 29. Amts- u. Geleitsrechnu.
Landvogtei Freie Kemter.	m. Art. 188. Locales.	kk. Art. 33. Amtrechnung.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	v. Art. 71. Justizsachen.	w. Art. 296. Zollsachen.
Landvogtei Lauis.	ff. Art. 181. Marchen.	
Landvogtei Yuggarus.	p. Art. 243. Justizsachen.	u. Art. 134. Rechnungssachen.

516.

Ennetbirgische Jahrsrechnung = Tagsatzung.

Lauis. 1577, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abich. III. 172.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Konrad Großmann. Bern. Georg Thormann. Lucern. Leopold Feer. Uri. Marg Imhof. Schwyz. Johann Trübbach. Unterwalden nid dem Wald. Hauptmann Johann Lussi. Zug. Beat Jakob Brandenburg. Glarus. Johann Glarner. Basel. Remigius Fäsch. Freiburg. Martin Gottrow. Solothurn. Ludwig Grimm; — alle des Raths. Schaffhausen. Johannes Forrer, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	a. Art. 72. Justizsachen.	
Lauis und Mendris.	m. Art. 30. Amtrechnung.	
Landvogtei Lauis.	b. Art. 157. Rechnungssachen.	i. Art. 416. Unterstützungen.
	e. " 407. Zollsachen.	k. " 226. Justizsachen.
	f. " 225. Justizsachen.	l. " 252. " "
	h. " 408. Zollsachen.	n. " 121. Außenrechnung.
Landvogtei Mendris.	c. Art. 533. Justizsachen.	g. Art. 556. Zollsachen.
	d. " 542. Polizeiliches.	

517.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagfagung.
Luggarus. 1577, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bb. III. 190.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis am 25. Juni 1577).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirg. Vogteien überh.	e. Art. 73. Justizsachen.	i. Art. 40. Amtrechnung.
Luggarus und Mainthal.	h. Art. 22. Amtrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 176. Justizsachen.	f. Art. 403. Glaubenssachen.
	b. " 194. "	g. " 99. Bußenrechnung.
	c. " 311. Zollsachen.	
Landvogtei Mainthal.	d. Art. 448. Rechnungssachen.	

518.

Conferenz der V katholischen Orte.
Lucern. 1577, 13. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. E. 280.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmlí, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, beide Fähnrich und des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann. Unterwalden. Melchior von Flie, Ritter und des Raths ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr níd dem Wald. Zug. Jakob Trinklér, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Im Namen der VII katholischen Orte wird an die Factoren der Kaufleute (Christoph Davon und Franz de Insula) in Basel geschrieben, sie sollen antworten, ob sie den ihnen gemachten Vorschlag in Betreff des Geleites sowie des Vergleichs mit dem Schultheiß von Müllinen annehmen wollen oder nicht, damit man ferner in der Sache handeln könne. Dem spanischen Gesandten Pompeius zum Kreuz, der nach Mayland reisefertig ist, werden sachbezügliche Aufträge mitgegeben. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Auf einen Bericht des Schultheiß Pfyffer von Lucern über die nachtheiligen Umtriebe der Sectischen in Bünden wider die Katholischen, und wie man dort damit umgehe, in Religionsfachen die Katholiken zu beeinträchtigen, wird Uri beauftragt, vertrauten Personen daselbst ermutigend und tröstend zu schreiben. **e.** Eine Klage des Adrian Ziegler von Zürich, als Factor und im Namen einiger italienischer Kaufherren, denen zu Straßburg und Basel Waaren verarrestiert worden, wird ad instruendum genommen, damit ihnen auf künftiger Tagleistung zu Baden geholfen und eine Verordnung erlassen werde, auf daß in Zukunft solche Angriffe unterbleiben. **f.** Bezüglich der Ansprache des Hauptmanns Jakob Tanner von Uri an den Herzog von Savoyen „ettlicher Jaren vffstendige Edelmans plakes an Ir Durchlaucht hoff proviston halb“ wird mit dem savoyischen Gesandten Rüssprache genommen, damit

die Ansprache ohne fernere Kosten zur Bezahlung gefördert werde. **g.** Jedem Gesandten wird ein Bericht aus Solothurn, betreffend Rüstungen der Berner und des Pfalzgrafen gegen Frankreich, in den Abschied gegeben, damit jedes Ort seine Gesandten auf künftige Tagleistung darüber instruiere. **h.** Die Gesandten sollen auf nächsten Tag mit Vollmachten versehen werden in Betreff der Anforderung von 25 Kron. der Erben des alt-Landschreibers zu Lausis für dessen Reise nach Mayland in Sachen der admiralischen Kleinodien. **i.** (S. u. Sargans). **k.** Weil ungebührliche Bucherzinsen für angeliehenes Geld in Uebung gekommen sind, indem einige außer dem gewöhnlichen Zins, 5 vom 100, noch alle Monate 3 bis 4 vom 100 nehmen, was zu übeln Nachreden gegen die Eidgenossen Anlaß geben könnte, so soll jedes Ort auf nächste Tagsatzung darüber instruieren. **l.** Uri wird von Lucern erinnert, den mit den Schiffleuten beider Orte abgeschlossenen Vertrag anzunehmen und zu bestätigen, damit die Briefe darüber ausgefertigt und besiegelt werden können. **m.** Eine Zuschrift des Bischofs und Landraths im Wallis an die VII katholischen Orte, in welcher die Erneuerung des Burg- und Landrechts angebeht wird, wird in den Abschied genommen; Abschriften davon werden auch an Freiburg und Solothurn übersandt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Sargans.

a. Art. 492. Stifte und Klöster.

e. Art. 561. Locales.

i. Art. 110. Stifte und Klöster.

519.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1577, 20. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. E. 265.

[Auch in den Archiven Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmi, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Benner, beide des Raths. Uri. Hauptmann Walther Zeffel, des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths.

a. Solothurn hatte an Lucern berichtet, daß Herzog Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, wiederum Rüstungen gegen Frankreich veranstalte und daß die Berner ihm abermals zuziehen. Nachdem man nun aus den Berichten der Gesandten von Lucern, Freiburg und Solothurn vernommen hat, was seither vorgegangen ist, so wird für dringend nöthig erachtet, beförderlichst eine gemein-eidgenössische Tagsatzung in Baden abzuhalten. Dieselbe wird auf den 1. September angesetzt. Dahin soll dann jedes Ort seine Gesandten mit Vollmacht darüber abordnen, was man nunmehr mit Bern dieser Sache wegen sprechen wolle, damit es dergleichen „muthwillige, frevelhafte“ Handlungen, welche nicht allein dem ewigen Frieden mit Frankreich, sondern auch den geschwornen eidgenössischen Bänden und dem Landfrieden so sehr entgegen sind, nicht mehr gestatte und die Ungehorsamen gemäß Versprechen bestrafe. Auch will man eine Erklärung von Bern begehren, ob es Bünde und Landfrieden, Eid und Ehre besser als bisher halten

wolle oder nicht. — Darüber wird nun an Bern geschrieben, damit sich seine Gesandten auf obbenanntem Tage zu Baden zu verantworten wissen. Auch an Zürich wird davon Mittheilung gemacht, damit es Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell diesen Tag verkünde. Ebenso wird Freiburg aufgetragen, was es denen von Biel und Mühlsausen und dem Vogt zu Neuenburg schreiben soll, weil man vernommen hat, daß dieselben ihre Angehörigen abermals zu diesem Zug haben laufen lassen. Freiburg, als nächstgelegener Ort, soll ferner den Gubernator von Besançon vor den Umtrieben und bösen Anschlägen des Freiherrn von „Aulbona“ (Aubonne) und anderer Hugenotten gegen die Stadt Besançon warnen. Endlich will man zu Baden den Gesandten von Basel ernstlich vorhalten, daß Basel den von Bern und anderswoher dem Pfalzgrafen Casimir Zuziehenden mit Schiffen und Geleit Voranschub geleistet habe.

h. Abgeordnete der Gemeinde Zug im Ober-Engadin klagen gegen ihre Nachbargemeinde ob Fontana Merla und bitten um Hülfe und Schutz (Akten über den Streit zwischen den beiden Gemeinden, die hohe Obrigkeit, Stof und Galgen betreffend, 1575—1577; im Staatsarchiv Lucern, Akten: III Bände). Deshalb wird an Zürich geschrieben, es möchte im Namen gemeiner XIII Orte mit allem Ernst den III Bünden eröffnen, daß man erwartet habe, sie hätten diesen Streit nunmehr beigelegt, daß aber, da dieses nicht geschehen, die Eidgenossen nicht mehr länger zusehen können; man verlange demnach, daß sie diesen Streit zwischen den beiden Gemeinden in Güte beilegen, oder, wenn sie keine Vereinbarung zu Stande bringen können, dieselben auf nächste gemein-eidgenössische Tagfagung zu Baden weisen. — Der Handel wird gleichzeitig ad instruendum genommen. **e.** Auf das freundliche Schreiben der Bundsgenossen im Wallis um Erneuerung des Burg- und Landrechts wird Freiburg beauftragt, so bald möglich durch einen eigenen Boten denselben anzuzeigen, daß man beschlossen habe, auf künftigen St. Mauriz Tag (22. September) Gesandte nach Sitten zu schicken, um diese Erneuerung vorzunehmen, und daß sie Anordnung treffen möchten, damit hernach ihre Gesandten zugleich mit den Gesandten der katholischen Orte abreisen können, um in den katholischen Orten den Gegenschwur zu leisten. **d.** Balthasar von Grissach übergibt eine Zuschrift des französischen Ambassadors, Herrn von Hautefort, entschuldigt diesen mündlich, warum ungeachtet dessen Bemühungen die Bezahlung der Pensionen und Soldansprachen bisher nicht erfolgt sei, und versichert, daß spätestens Ende dieser Woche das Geld zur Bezahlung einer Pension und einiger anderer Anforderungen in Solothurn bereit liegen werde. **e.** Freiburg und Solothurn werden Abschriften mitgetheilt von den Verhandlungen über den Arresthandel derer von Straßburg und Basel gegen einige Kaufleute aus Italien; jedes Ort soll seine Gesandten auf künftige Tagleistung zu Baden darüber instruieren. **f.** An den Landvogt zu Lauis wird die Weisung erlassen, er soll die 25 Kronen Kosten, welche die Erben des Landschreibers zum Brunnen für dessen Reise nach Mayland in Betreff der admiralischen Kleinodien von den XII Orten fordern, an dieselben bezahlen. **g.** Bezüglich der Anforderung des Hauptmann Jakob Tanner an den Herzog von Savoyen werden demselben Empfehlungen an den Herzog und seinen Gesandten ausgestellt. **h.** Die Schriften über den Streithandel zwischen den V katholischen Orten und Glarus liegen immer noch bei Hauptmann Graff, Landschreiber und Panmerherr der Grafschaft Toggenburg, der damals gemeiner Schreiber gewesen und noch 20 Kron. als Belohnung und an seine Kosten fordert. — Es wird ihm nun geschrieben, er soll diese Akten an Lucern ausliefern, das ihm dann benannte Summe bezahlen und ihn seines Eides entbinden werde. Jedes Ort soll inzwischen den fünften Theil dieser Kosten an Lucern schicken. **i.** Eine freundliche Einladung von Schwyz an „uns V katholische Orte sammt Glarus“ auf das am 29. September abzuhaltende Schießen

wird in den Abschied genommen. **K.** Auf die Ermahnung und den scharfen Befehl des Papstes an die VII katholischen Orte haben Lucern, Schwyz und Freiburg bereits angemessene Verordnungen zu Abschaffung der Priester-Concubinen erlassen. Der Weibbischof von Constanz ermahnt nun auch die übrigen Orte zu ähnlichen Maßregeln, damit man besonders in den V Orten in diesem Punkte einig gehe und damit alles Vergerniß vermieden bleibe. Daher werden Uri, Unterwalden und Zug ermahnt, diesen Befehlen nachzukommen.

520.

Dritthalbörtische Zährrechnung.

Bellenz und Bollenz. 1577, 24. August (auf Bartholomäi).

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Johannes Zraggen. Schwyz. Johannes Kündig, Hauptmann. Nidwalden. Niklaus Leu, Landweibel.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—1. Art. 340—350.

521.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1577, 2. September (Montag nach St. Verena).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 562. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 127. fol. 182.

[Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Hans Anton Tillier, des Raths. Lucern. Rochus Helmlü, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner und des Raths. Uri. Hans Wipfli, des Raths. Schwyz. Hans Gasser, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Werner Wölflü, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. In Betreff der Kriegsrüstungen des Herzogs Casimir, Pfalzgrafen bei Rhein, gegen Frankreich eröffnen die Gesandten der VII katholischen Orte: Sie haben mit großem Bedauern und Mißfallen vernommen, daß Herzog Casimir auch bei denen von Bern zu seinem beabsichtigten Zug nach Frankreich Knechte geworben und weggeführt habe; denn dieses sei wider die geschwornen Bünde und den Landfrieden und wider den ewigen Frieden mit Frankreich, auch zum Verderben der Mannschaft, die sie bereits in des Königs Dienst haben, ferner wider die Versicherungen, welche Bern ihnen im Jahr 1575 (Abschied. Bern. 7. December 1575) gegeben; sie haben deshalb ab einem Tag zu Lucern an Bern das Schreiben erlassen, welches gestern vor den Gesandten gemeiner Eidgenossen verlesen worden; sie begeh-

ren nun, daß die Gesandten von Bern ihnen darauf antworten. — Diese geben nun folgende Antwort: In dem benannten Schreiben der VII Orte werde gemeldet, daß Herzog Casimir vorhabe, gegen Frankreich zu ziehen, und daß Bern seine Knechte zu diesem Zug laufen lasse; Bern wisse nun aber nicht, was die VII Orte für Kundschaften hierüber erhalten haben; denn Bern dürfe in guten Treuen versichern, daß ihm ganz und gar unbekannt sei, ob Herzog Casimir Rüstungen vornehme; sie können nun aber den VII Orten nicht bergen, daß ein Bürger von Bern, Bernhard Tillmann genannt, der im vorigen Zug unter Herzog Casimir Hauptmann gewesen und seither weder in der Stadt noch auf der Landschaft vor den Kriegsknechten, die unter ihm gedient hatten, sicher gewesen, sich im Land herumgetrieben, einige Bürger und Landleute aufgewiegelt und weggeführt habe; Bern habe auf die Kunde hievon sogleich an seine Amtsleute angemessene Befehle erlassen, jene zu verhaften; in Folge dessen seien einige über vier Wochen im Gefängniß gewesen; auch an Basel habe Bern das Ansuchen gestellt, den Tillmann auf Betreten festzunehmen; Bern bitte daher die VII Orte, sie möchten nicht Mißtrauen hegen, als ob es die Bünde und den Landfrieden nicht achte, oder sich mit jemanden in ein Bündniß einlasse, das Frankreich oder diesen Bänden zuwider sei; Bern hätte erwartet, daß, wenn die VII Orte, und besonders Freiburg und Solothurn, etwas an ihm zu suchen hätten, sie dieses schriftlich oder mündlich thun würden; daher sei auch nach seiner Ansicht diese Tagssatzung auszuschreiben nicht nöthig gewesen. — Die VII Orte wiederholen hierauf in ausführlichem Vortrage: Bern habe schon wiederholt das Gegentheil von dem versprochen, was es jetzt nicht gewehrt habe; sie finden, daß die Behauptung Berns, als ob es von dem frühern Aufbruch kein Wissen gehabt, als ob ihm dieser unlieb gewesen, u. dgl. nicht richtig sei, indem es die heimgekehrten Knechte gar freundlich aufgenommen, sich für selbe um den ausstehenden Sold bei Herzog Casimir verwendet, ja ihm selbst eine ansehnliche Summe vorgestreckt habe, die zu diesem Krieg gebraucht worden; sie verlangen endlich zu wissen, ob Bern den ewigen Frieden, die Bünde und den Landfrieden fütrohin besser als bisher halten wolle, indem ihnen dergleichen „Aeffungen“ und trozige Handlungen, welche sich seine Angehörigen schon wiederholt angemast, nicht mehr erträglich seien. — Nachdem nun die Gesandten von Bern und die der VII Orte sich nochmals näher gegen einander erklärt hatten, danken letztere für das freundliche Anerbieten unter angemessenen Zusicherungen. **b.** (S. u. Thurgau).

c. Die Gesandten der VII katholischen Orte machen Anzug, daß seit jener Zeit, da Herzog Wolfgang von Zweibrücken seinen Zug nach Frankreich durch das Elsaß genommen habe, und auf das Ansuchen der Stadt Basel ein allgemeiner Auszug in allen Orten, auch den Zugewandten und in den gemeinen Vogteien veranstaltet worden, die Auszüge durch Absterben und durch Länge der Zeit lükenhaft geworden seien, und beantragen, daß man neuerdings einen allgemeinen freien Auszug vornehmen möchte; denn es würde den Aeidern und Feinden der Eidgenossen Respekt einflößen, wenn sie gewahr werden, daß die Eidgenossen in Frieden, Ruhe und Einigkeit mit einander leben. — Dieser Vorschlag wird ad instrumentum genommen. **d.** Christoph Davon zu Basel, Factor der mahländischen Kaufleute, legt den alten Geleitsbrief vom 30. November 1551 vor, sowie eine Abschrift des neuen; nach Verlesung derselben werden sie in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag darüber instruiere, ob man den Kaufleuten das Geleit nach dem alten oder nach dem neuen Geleitsbrief ertheilen wolle. Die Gesandten von Bern erklären hiebei, daß Bern wohl einsweilen zu keinem von beiden stimmen werde, es wäre denn, daß man seine Angehörigen ebenfalls sicher im Herzogthum Mayland handeln und wandeln lasse. **e.** Der Bischof zu Sitten, Hildebrand von Niedmatten, berichtet an die VII katholischen Orte mit Zuschrift vom

28. August, daß die Zehnden der Landschaft Wallis erst auf den 4. September versammelt werden können, um hinsichtlich der Erneuerung des Burg- und Landrechts einen Beschluß zu fassen. Freiburg wird aufgetragen, diesen Beschluß, sobald ihm derselbe zugekommen sein werde, nach Lucern zu schicken, damit dieses so gleich einen Tag ausschreiben könne. **f.** Basel macht die Anzeige, daß die Verwendung der Eidgenossen beim Erzherzog von Oesterreich bezüglich der beiden Gotteshäuser St. Alban und Klingenthal von wenig Erfolg gewesen, und bittet, man möchte den Gesandten, welche ohnehin wegen des Salzkaufs und Passes zum Erzherzog abgeordnet werden, angemessene Aufträge auch hierüber mitgeben. — Daher wird dem Landschreiber zu Baden aufgetragen, selbes in die Instruction zu stellen. **g.** (S. u. Lauis). **h.** „Scudier Benoit von Joignan“ (Vincenz Benoit, königl. span. Escuyer und Hauptmann zu Young), Gesandter des Gubernators, der Stände und des Parlaments der Freigravschafft Burgund, bittet um Verwendung bei Pfalzgraf Casimir, damit er bei seinem Zuge nach Frankreich die Graffschaft nicht beschädige, und um eine Erklärung, wohin sich diese bezüglich der nöthigen Schreiben und Instructionen zu wenden habe; dafür werde die Graffschaft stets erkenntlich sein. — Für den vermeldeten Grufß wird gedankt; im übrigen wird ihm gemäß Erbeinung überlassen, von beliebigen Orten Gesandte zu bezeichnen, welche mit Creditiven und Instructionen versehen im Namen gemeiner Eidgenossen zu Herzog Casimir reiten sollen; wenn er glaube, daß durch Briefe etwas ersprießliches ausgerichtet werden könnte, so wolle man ihm auch hierin entsprechen. — Dieses wird ad referendum genommen. **i.** Uri wünscht, daß jedes Ort seine Bettler selbst erhalte und selbe nicht von Ort zu Ort umherziehen lasse, hat aber nichts dagegen, wenn man ganz preßhaften Personen, denen es das Almosen gar nicht abschlagen will, Bettelbriefe ausstellt. — Weil jedoch früher das Ausstellen von Bettelbriefen verboten worden, wird der Anzug in den Abschied genommen. Auch wird verfügt, daß jedes Ort auf Mörder und Brandstifter ein wachsames Auge halte. **k.** Der Gesandte von Basel legt ein soeben von seinen Obern erhaltenes Münzmandat vor, das Erzherzog Ferdinand von Oesterreich am 31. Mai erlassen hat. — Es wird in den Abschied genommen, daß mit jedes Ort seine Angehörigen vor Schaden warne und damit sich jedes Ort entschliesse, wie man sich in Zukunft hiebei verhalten wolle. **l.** Ritter Röll von Uri verantwortet sich mündlich und Landammann A-Pro schriftlich gegen die Anschulldigung, als ob sie gewöhnlich auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen sich begeben, um daselbst die Händel, welche sonst zu der Kammer Handen verfallen wären, zu „berthädigen“. Ihre Rechtfertigung und Entschulldigung wird genehm gehalten. **m.** Adrian Ziegler von Zürich, Factor der Kaufleute aus Italien, eröffnet: Balthasar Ravalesca, gewesener Burger zu Basel, der wegen Schulden flüchtig geworden, habe eine Summe von mehr als 4000 Kronen nach und nach in Wechselfn aufgenommen; die Basler, da sie gemerkt, daß sie sich für ihre Aussprachen aus der zurückgelassenen Habe nicht bezahlt machen können, haben die im Kaufhaus befindlichen Waarenballen mit Beschlag belegt, welche Ravalesca hätte spedieren sollen; deswegen nun haben ihm die Kaufherren eine Vollmacht zugeschickt, diese Güter zu Basel wieder frei zu machen und an ihren Bestimmungsort zu spedieren; denn wenn sie wider ihr Verhoffen solche Gefahren für ihre Waaren besorgen müßten, würden sie und andere Kaufleute in Italien den Durchpaß durch die Eidgenossenschaft meiden und andere Straßen einschlagen; auf diese Weise sei bereits eine Menge Waaren unterwegs über den Bodensee und durch Piemont in die Niederlande, besonders nach Antorf, woraus zu entnehmen sei, welche Nachtheile für die Schiff- und Fuhrleute, für die Säumer, Wirths und „andere Handwerksleute“ und für die Eidgenossenschaft an ihren Zöllen, Geleiten und Weggeldern daraus erwachsen könnten; seine Bemühungen bei Basel seien bisher ohne Erfolg ge-

blieben, ja dieses habe beschlossen, benannte Waaren zu verganten, wenn bis Pfingsten niemand komme, die Wechsel zu bezahlen; es sei aber nicht billig, daß jemand in eigener Sache Richter sei; er bitte daher um Rath, wie dieser Handel gütlich könnte beigelegt werden, oder dann, ihm zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen. — Nach Anhörung der Gesandten von Basel wird der Handel in den Abschied genommen; Basel wird ersucht, mit dem Verkauf der Waaren bis zur nächsten Tagsatzung zuzuwarten.

n. (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Sargans). **p.** Es wird kein anderer Tag angesetzt; welches Ort es für nöthig findet, mag darüber an Zürich Anzeige machen, damit dieses einen Tag ausschreibe. **q.** Zürich meldet, daß es an die beiden Gemeinden Zug und ob Fontana Merla geschrieben habe, sie möchten sich auf diesem Tag einfinden, daß dann erstere zu erscheinen zugesagt, letztere aber geantwortet habe, den angeetzten Bundestag erwarten zu wollen. Nun bitten Abgeordnete der Gemeinde Zug ganz dringend, man möchte ihren Span entweder gütlich vereinbaren oder aber ihnen zum Recht verhelfen. Daher wird nun an die III Bünde nochmals mit allem Ernst geschrieben, sie sollen beförderlich berichten, was sie auf benanntem Bundestag verhandelt, ob sie die beiden Parteien vereinbart haben oder nicht, oder was jeder Bund und jede Gemeinde zu thun gesonnen sei, und sollen dieses Zürich mittheilen, damit dieses die übrigen Orte davon in Kenntniß setzen oder nach Gutfinden die beiden nächsten Orte Schwyz und Glarus zur Abordnung von Gesandten nach Bünden anweisen könne.

q aus dem Zürcheremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	b. Art. 268. Zollsachen.	n. Art. 493. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans.	o. Art. 111. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Sarnis.	g. Art. 158. Rechnungssachen.	

522.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1577, 17. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Br. E. 297.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern: Rochus Hesmli, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Fähnrich; Jost Elhart, Rathsrichter, — alle des Rathes. Uri: Ulrich Walcker, des Rathes. Schwyz: Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden: Melchior von Flüe, Ritter, des Rathes ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug: Hauptmann (Hans) Ruffbaumer von Aegeri, des Rathes.

a. Nach Verlesung der Antwort des Bischofs und Landraths von Wallis bezüglich der Erneuerung des Burg- und Landrechts, sowie eines Gutachtens derer von Freiburg, wird einstimmig beschlossen, dem Begehren derer von Wallis, welche meinen, daß jetzt die Reihe an ihnen sei, Gesandte zur Erneuerung des Bundes in die VII Orte abzuschicken, zu willfahren und denselben im Namen der VII Orte zu schreiben, sie möchten ihre Gesandten unverzüglich von Ort zu Ort schicken, man werde überall die obersten Gewalten versammeln und ihnen alle Ehre, Freundschaft und bundsgenössliche Treue und Liebe erzeigen; nachher werde man bei erster Gelegenheit Gesandte zu ihnen von Zehnden zu Zehnden schicken; man hoffe, daß durch diese Bundeserneuerung wahre und beständige Freundschaft und Liebe werde gepflanzt wer-

den. — Es wird bei diesem Anlaß auch besprochen, wie einige Anhänger des neuen Glaubens im Wallis dieses Burgrecht, durch welches die Erhaltung der katholischen Religion bezweckt wird, dahin auslegen, daß, wenn man einen Theil vom Glauben zu verdrängen versuchen wollte, dann der andere Theil ihm Schirm geben soll, daß aber, wenn jemand freiwillig einen andern Glauben annehmen, oder vom katholischen Glauben abfallen möchte, das Burgrecht ihn nicht daran hindern soll. Ferner wird vorgebracht, daß im Wallis viele ungeschulte Priester seien, die nicht predigen können, auch wenig katholische Bücher besitzen, daß unter den Geistlichen insgesammt „keine Reformation, sondern jegliches Aergerniß vorkomme“, daß die Landleute, besonders die Vornehmen, ihre Kinder an sectische Orte in die Schule schiken, wo sie das wenig Gutes lernen. — Es soll daher mit den Gesandten von Wallis und durch die Gesandten der VII Orte mit vertrauten Leuten im Wallis nachdrücklich darüber gesprochen werden, wie solchem abzuhelfen sein möchte. Von dieser Verhandlung wird an Freiburg und Solothurn schriftliche Mittheilung gemacht. **b.** Da ungeachtet der Vertröstung auf letzter Tagsatzung zu Baden noch keine Zahlungen aus Frankreich eingelangt sind, so wird an Balthasar von Griffach ernstlich darüber geschrieben. **c.** Jedes Ort soll seine Angehörigen auf das Mandat aufmerksam machen, welches Schwyz bezüglich des künftigen Markts zu Steinen erlassen hat, und in welchem bei 20 Gulden Buße verboten wird, vor dem Montag Morgen Vieh oder Pferde aufzuführen. **d.** Jedem Ort wird die Abschrift eines Schreibens von Freiburg mitgetheilt, in welchem derer von Neuenburg Erbieten und Versprechen, nicht mehr fremden Fürsten zuziehen, sondern sich den Eidgenossen gefällig verhalten zu wollen, gemeldet wird. **e.** (S. u. Sargans). **f.** Da die Abschiede von Baden zu langsam ausgefertigt werden, wodurch nicht selten Mißverständnisse entstehen, so wird beschlossen, daß man an dem frühern Beschluß festhalten wolle, gemäß welchem die Gesandten auf die Abschiede warten und sie vor ihrer Abreise auf dem Rathhaus verlesen lassen sollen; wäre jedoch der Abschied zu groß, so soll wenigstens ein Exemplar ganz ausgefertigt und vor dem Auseinandergehen abgehört werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Grafschaft Sargans.

e. Art. 46. Lebensachen.

523.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1577, 7. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. X. 631.

Rathsboten: Lucern. Rochus Helml, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner und des Rath's. Uri. (entschuldigt). Schwyz. Johann Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Esener, des Rath's.

a. Weil die französischen Gesandten für Bezahlung einer Pension einen Termin angesetzt haben, für Berichtigung der Kriegsansprachen aber, obschon es versprochen worden, kein Geld vorhanden ist, und daher großer Unwille oder gar Unruhen unter dem gemeinen Mann zu besorgen sind, hatte Lucern für nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag auszuschreiben. Es wird nun auf Ratification hin beschlossen: Die Gesandten, welche zu Abholung der Pension abgeordnet werden, sollen mit Balthasar von Griffach ernstlich sprechen und ihm die große Noth vorstellen, ferner ihn daran erinnern, wie der Ambassador, wie

der König und seine Frau Mutter und der ganze Rath wiederholt sowohl schriftlich als mündlich zu zahlen versprochen, aber nie Wort gehalten haben; man könne solches nicht mehr länger dulden und werde unverzüglich Gesandte an den König abordnen, um sich ernstlich bei ihm zu beklagen und eine bestimmte Erklärung zu begehren, ob und wann er zahlen wolle. Ein anderer Vorschlag geht dahin, dem König gemäß Vereingung das Recht darzuschlagen. Auf nächstem Tag zu Baden soll dann jedes Ort seinen Entschluß mittheilen und zugleich über den Bescheid berichten, welchen die Gesandten jüngst am französischen Hofe erhalten haben. Auf diese Weise erwartet man, daß die Hauptleute und Knechte sich beruhigen werden, wenn sie diesen Ernst ihrer Obern sehen. — Von dieser Verhandlung wird an Uri schriftliche Mittheilung gemacht. **b.** Lucern macht die Anzeige, daß es wegen der von Oesterreich in dessen obern Landen verrufenen Münzen eine Warnung erlassen habe und die Fremden, welche eine Geldsorte höher ausgeben, als sie dieselbe erhalten, bestrafen werde. — Dieses wird von den Gesandten der übrigen Orte in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Lauis). **d.** (S. u. Sargans). **e.** Die von Wallis schreiben, daß sie ihre Gesandten zum Bundesschwur auf den 15. dieses Monats nach Uri und von da nach Unterwalden, Lucern, Schwyz, Zug, Solothurn und Freiburg senden werden. Daher soll jedes Ort sich darauf vorbereiten. An die von Wallis wird geantwortet: Man sehe ihrer Boten Ankunft mit Freude entgegen und werde ihnen alle Ehre und Freundschaft erzeigen; es sei übrigens nicht der Fall, daß es den Gesandten der katholischen Orte beschwerlich falle, im Wallis von Jehuden zu Jehuden zu reiten, wie sie in ihrer Zuschrift andeuten, daher man es beim frühern Beschluß bleiben lasse. **f.** Jedes Ort soll Lucern 6 Kronen überschicken an die Kosten, welche dieses dem Landschreiber im Toggenburg wegen des Glarnerhandels bezahlt hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

d. Art. 80. Polizeifachen.

Landvogtei Lauis.

e. Art. 313. Justizfachen.

324.

Conferenz der V katholischen Orte.

Baden. 1577, 13. October (Sonntag vor St. Gallus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 615. Archiv Aarau.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmsli, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Hans zum Brunnen, Statthalter und des Rathes. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Jost Auf der Mauer, Sefelmeister und des Rathes. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann; Melchior von Flite, des Rathes ob dem Wald. Melchior Ruffi, Ritter, alt-Landammann und dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, des Rathes.

a. Konrad Planta, Domdechant der Stift Chur, eröffnet vor den Gesandten der V katholischen Orte: Es sei bekannt, daß sein seliger Vater, der Herr von Rhäzüns, bei den letzten Unruhen in Bünden hingerichtet worden, und zwar nicht wegen eines Verbrechens, sondern allein wegen des katholischen Glaubens; er bitte nun, man möchte ihm eine Urkunde darüber ausstellen, damit er im gegebenen Fall sich ihrer bedienen könne. — Die Urkunde wird ihm bewilligt, der Gegenstand übrigens ad referendum genommen. **b.** (S. u. Sargans). **c.** Lucern macht die Anzeige, daß es die Löwen-Plapparte und die nicht

gewichtigen halben Silberkronen habe verrufen lassen, weil selbe seit der Abrufung in Oesterreich „haufenweise“ in sein Gebiet kommen. **d.** Schwyz beschwert sich über eine Zuschrift des Zehnden Bisop im Wallis, in welcher es verdächtigt werde, mit denen von Bisop Briefe ausgerichtet zu haben, die seiner Ehre höchst nachtheilig seien; da die schmäbliche Verdächtigung auch die vier übrigen Orte berühre, weil die V Orte stets zusammen gehalten und sich nie von einander gesöndert haben, so bitte es um Rath, wie es sich dabei zu verhalten habe.— Deshalb wird Uri beauftragt, mit den andern sechs Zehnden, die ihre Gesandten bereits dort haben werden, mit allem Ernst zu sprechen, daß sie den Zehnden Bisop dazu anhalten möchten, für diesmal den Bund ebenfalls zu beschwören; sollte zwischen Schwyz und dem Zehnden Bisop ein Anstand wirklich walten, so solle dieser vor den sechs Orten und den sechs Zehnden gemäß des Burg- und Landrechts gütlich oder rechtlich ausgeführt werden; Uri soll dann über den Erfolg seiner Rücksprache an Lucern und Unterwalden berichten. **e.** Auf dringendes Anhalten der Obersten und Hauptleute bezüglich ihrer Soldansprachen an Frankreich wird von den V katholischen Orten ein ganz ernstes Schreiben an den König von Frankreich und Polen erlassen, ebenso an die Königin Mutter und an die Herren von Bellièvre und Hautefort. **f.** Der Gesandte des Herzogs von Savoyen macht Anzug: Er sei im Begriff, zu seinem Fürsten sich zu verfügen; daher begehre er, daß man nunmehr dem Vertrag auch noch beifügen lasse, wie viel Hülfe die verbündeten Orte dem Herzog jeweilen bewilligen wollen.— Weil man darüber nicht instruiert ist, wird ein anderer Tag auf den 21. October nach Lucern angesetzt. **g.** Sobald die Stimmen über den anguisolischen Handel von den andern Orten Lucern zugekommen sein werden, soll es im Namen der Mehrheit an den Landvogt zu Lausis mit allem Ernst schreiben.

Die Rathsboten aus dem Aarauerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.
Landvogtei Lausis.

b. Art. 112. Stifte und Klöster.

g. Art. 314. Justizsachen.

525.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1577, 22. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bd. E. 304. — Allgem. Absh. Bd. X. 270.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helml, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner und des Raths. Uri. Peter Gisler, Landsführer und des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann und dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths.

a. Nach Anhörung des dringenden Begehrens des savoyischen Gesandten, man möchte sich nunmehr über den Umfang der Savoyen bei einem Ueberfall oder Angriff zu leistenden Hülfe erklären, damit dieses in den im Bundesbrief offen gelassenen Raum eingetragen werden könne, und nach Verlesung einer Zuschrift Freiburgs, worin dieses den V Orten unbedingte Vollmacht darüber zu beschließen einräumt, stimmen Lucern, Schwyz und Unterwalden dahin, daß die Anzahl der zu bewilligenden Hülfsstruppen

nicht unter 6000 und nicht über 12,000 Mann betragen soll. Uri und Zug haben keine Vollmacht, eine solche Anzahl zu bewilligen, daher es ihnen in den Abschied gegeben wird mit der Bitte, sich bald darüber zu entschließen und das Resultat nach Lucern zu berichten, weil der savoyische Gesandte abzureisen wünscht, bevor die Straßen und Pässe wegen der näher rükenden Pest gesperrt werden. **b.** (S. u. Lauis). **c.** (S. u. Sargans). **d.** Die von Wallis haben den auf den 16. Octob. zum Bundeschwur festgesetzten Tag wieder abgeschrieben und auf eine andere Zeit verschoben wegen des Anstands, der sich zwischen Schwyz und dem Zehnden Bisp erhoben hat. Sobald nun Schwyz die Antwort von Bisp erhalten haben wird, soll es selbe mit den andern auf diesen Handel bezüglichen Akten mittheilen; alsdann soll auch an Freiburg und Solothurn darüber geschrieben werden, mit dem Begehren, über den Sachverhalt genau sich zu erkundigen; Uri und Unterwalden sollen ebenfalls über die Ursache dieses Ausbleibens und Verschiebens Erkundigungen einziehen. **e.** Schultheiß Pfyffer bittet abermals in seinem und der übrigen Hauptleute Namen, man möchte ihnen zur Bezahlung ihrer Anforderungen an Frankreich behülflich sein; er beklagt sich über die Anschuldigung, als habe er für sich und seine Hauptleute vom Tresorier Geld empfangen, aber den Hauptleuten nichts davon abgegeben, und als sei er im letzten Kriegszug die Ursache gewesen, daß die Hauptleute nicht bezahlt worden seien, ferner, daß er unrecht gehandelt, Paris zu verlassen; er bittet, seine Verantwortung in den Abschied zu nehmen, damit solche Unruhestifter bestraft werden. — Darauf werden ihm und den Hauptleuten die schon zu Baden entworfenen Verwendungsschreiben an den König, die Königin Mutter und den Herrn von Bellièvre ausgestellt. Seine Verantwortung wird genehm gehalten. Inzwischen soll jedes Ort den Hauptleuten gegen ihre Kriegsleute Schutz und Schirm gewähren, bis sie bezahlt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Sargans
Landvogtei Lauis.

c. Art. 81. Polizeisachen.
b. Art. 315. Justizsachen.

526.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte. Lucern. 1577, 16. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Bd. E. 310. — Akten: Spanien und Mayland.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmlí, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Fähnrich und des Raths. Uri. Jakob Mubeim, des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Ruffbaumer, des Raths. — (Alle der geheimen Rätthe.)

Der spanische Ambassador, Pompejus zum Kreuz, übergibt seine Beglaubigung vom König (1. Juli) und vom Markgrafen von Namont, Gubernator zu Mayland, (4. October) und eröffnet darauf folgendes: Da er Bericht von gegenwärtiger Tagsatzung erhalten habe, komme er, um im Namen seines Königs, der der V katholischen Orte vertrautester Freund und Bundesgenosse sei, und im Namen des Marquis von Namont sie zu begrüßen und ihnen zu wissen zu thun, daß der König ein besonders großes und gnädiges Gefallen empfunden, da er aus ihrem letzten Schreiben ihre besondere Neigung und standhaften Willen ersehen habe, beim wahren unbezweifelten katholischen Glauben zu verharren, dessen der Kö-

nig ein besonders eifriger Beschützer sei und für dessen Erhaltung er stets alle seine Macht aufbieten werde; ja der König wolle denselben nicht nur in seinen eigenen Staaten erhalten, sondern auch jedem Fürsten, jeder Regierung, die denselben zu erhalten wünschen, dabei behülflich sein; unter diesen liegen ihm besonders die katholischen Orte am Herzen; denn er habe ihm, dem Gesandten, aufgetragen, in seinem königlichen Namen neuerdings die Versicherung zu geben, daß er, wenn sie ihrer Religion wegen angefochten würden, auf ihr Ansuchen um Hülfe und Beistand nicht ermangeln werde, ihnen mit all seiner Macht beizustehen*); dagegen erwarte er von ihnen einen eben so guten Willen bei vorkommenden Fällen; der König habe dem Gubernator zu Mayland ausdrücklich anbefohlen, dieses durch ihn, den Ambassador, den V Orten kund zu thun. Dieser Vortrag sammt allen eingelegten Briefen wird in den Abschied genommen, um sie an die geheimen Rätthe zu bringen; diese sollen sich darüber reiflich berathen, damit man auf künftiger Tagleistung, die ausschließlich deswegen von den geheimen Rätthen gehalten werden soll, sich verständigen könne, wie man dem König und dem Markgrafen antworten und danken wolle, „wie es einer so wichtigen und tröstlichen Zusage zufolge angemessen sein möchte.“—Auch soll jeder Gesandte an seine Obern berichten, wie hier ausgemacht worden, daß diese Verhandlung ganz geheim gehalten werden soll. — Dem spanischen Gesandten wird für seinen „gutherzigen Eifer und Fleiß“, den er in diesen und andern Geschäften zur Wohlfahrt und Erhaltung der Eidgenossenschaft erzeigt habe, verbindlich gedankt mit der Bitte, in diesem seinem Wohlwollen verharren zu wollen. Der obbenannte Tag endlich wird auf Montag St. Katharinentag (25. November) nach Gersau angesetzt. Welche Orte ihre Gesandten gewöhnlich durch die Gemeinden ernennen, sollen es in dieser wichtigen geheimen Sache nicht so weit kommen lassen, sondern es sollen die geheimen Rätthe in aller Stille aus ihrer Mitte Abgeordnete bezeichnen, damit die Sache ganz geheim bleibe.

527.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Willisau. 1577, 17. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 680.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, des Raths, Landvogt zu Willisau. Uri. Jakob Mubeim, des Raths. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Nusbaumer, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Messelo, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner; Wilhelm Zugginer, Ritter, beide des Raths.

*) Tra quali le Vostre Signorie sono quelli, che li sono piu à cuore. Per il che in suo Reale nome di novo mi ordina de farli saper, che sopra la giusta richesta delle Vostre Signorie fatta à sua Maèsta per esser agiutati ad conservarsi nella santa cattolica fede, quando per causa d'essa fussero inquietati, che Sua Maèsta non li mancherà de tutti li agiutti che per le forze sue li sera possibile, et quelli che alle Vostre Signorie serano piu comodi etc.

a. Dieser Tag war von Freiburg hauptsächlich wegen der Bundeserneuerung mit Wallis ausgeschrieben worden. Nun berichten die Gesandten von Freiburg, was sie im Wallis erfahren und wie die Gesandten von Wallis sich verantwortet haben, warum sie auf den bestimmten Tag zu Erneuerung des Bundesschwurs nicht erschienen seien. Auch wird ein so eben angekommenes Schreiben des Bischofs zu Sitten an die VII katholischen Orte verlesen, worin die bemeldten Entschuldigungen ebenfalls enthalten sind. Da nun die von Wallis immer noch auf ihrer Meinung verharren, daß der Bundesschwur nur an Einem Ort im Wallis und nicht in jedem Zehnden einzeln vor sich zu gehen habe, indem letzteres eine Neuerung wäre, dabei sich aber erbieten, dafür sorgen zu wollen, daß Rathsboten aller sieben Zehnden, auch der Bischof und das Domcapitel zu Sitten sich an einem beliebigen Orte zu diesem Bundesschwur versammeln werden, und erklären, daß, wenn die katholischen Orte nach dem Bundesschwur noch an die Zehnden gelangen wollen, um ihnen etwas besonderes mitzutheilen, sie selbe gern begleiten und ihnen alle mögliche Freundschaft erzeigen würden, so wird für gut erachtet, die von Wallis diesmal nicht mit Strenge zu nöthigen, damit sie nicht unwillig werden und die Sache sich noch verschimmere, und sich mit deren Anerbieten zufrieden zu geben. — Und weil der Span zwischen Schwyz und dem Zehnden Bisop noch unerörtert und es nöthig ist, denselben noch vor dem Bundesschwur zu berichtigen, wird Schwyz ersucht, seinerseits diesen Span den Gesandten der katholischen Orte und derer von Wallis, welche auf dem Bundesschwur zusammen kommen werden, anzuvertrauen; auch an die von Wallis wird in diesem Sinne geschrieben, mit der Bitte, die von Bisop dahin zu vermögen, daß auch sie diesen Span den obbenannten Gesandten übergeben. Sobald dann die Parteien über diese Vorfrage einig, soll der Tag für den Bundesschwur angesetzt werden. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Balthasar von Griffach, Dolmetsch des französischen Ambassadors, dankt für die Verwendung bei Bern, in Folge deren es seine Angehörigen nicht wider den König habe ziehen lassen, und bittet, über das lange Ausbleiben der Kriegszahlungen sowie des Ambassadors nicht unwillig zu werden; er übergibt auch ein Mißiv des Königs, worin dieser die Hoffnung ausspricht, daß er nunmehr nach abgeschlossenem Frieden werde bezahlen können, und einen Brief des Ambassadors, worin dieser meldet, mit welchem Erfolg er beim König die Zahlung betreibe. Auch Oberst Tugginer von Solothurn entschuldigt den König. **d. e. f. g.** (S. u. Louis). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Die V Orte ermahnen in einer Zuschrift den Bischof von Chur, er möchte sich um Geleit bewerben und mit Beförderung auf seine Stift ziehen, damit im Gottesdienst und in andern Sachen die Ordnung erhalten werde; man habe nämlich vernommen, daß wegen Nachlässigkeit der Priester katholische Kinder von neugläubigen Predigern getauft werden. **k.** Die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug sollen ihren Gesandten auf nächsten Tag Vollmachten ertheilen bezüglich des Gesuchs derer von Glarus, daß man Schwyz dahin vermögen möchte, ebenfalls dem Vertrag beizutreten, wie die übrigen Orte gethan haben. **l.** Die Gesandten der vier Orte machen die Anzeige, daß ihre Obern die Entschuldigung des Schultheiß Pfyffer von Lucern, bezüglich der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, auf den letzten Kriegszug sich beziehend, gutheissen. **m.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß einige fremde Banditen, welche letztes Jahr am Ueberfall von Besançon theilgenommen und neuerdings wieder mit gefährlichen Anschlägen umgehen, sich in der Grafschaft Neuenburg aufhalten, so wird an den Gubernator geschrieben, er möchte diese Leute fortweisen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter.

h. Art. 166. Klöster.

Landvogtei Lanis.

d. Art. 316. Justizsachen.

f. Art. 317. Justizsachen.

e. „ 97. Verwaltung im Allgem.

g. „ 318. „ „

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 166. Statuten der Landschaft.

528.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1577, 26. November (St. Konradstag).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bündnisse mit Mayland.

Rathsboten: Lucern. Niklaus Kloos, Benner und des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann und dem Wald. Zug. Jakob Ruspbaumer, des Raths. — (Alle der geheimen Rätthe).

a. Dieser Tag wird gemäß Beschluß zu Lucern vom 16. November abgehalten, um sich über eine angemessene Antwort an den König von Spanien auf dessen gar freundliche und tröstliche Anerbieten zu verständigen. Nach Eröffnung der Instructionen und Verlesung der Schreiben und Vorträge, sowie der Zuschrift, die man bei einem ähnlichen Anlaß im Jahr 1573 erlassen hatte, wird beschlossen, eine gleiche Antwort, nur mit Abänderung einiger Worte und so kurz und freundlich als möglich und mit Bezugnahme auf die frühere Antwort, an den König zu erlassen. In diesem Schreiben soll dann auch des Gesandten Pompejus zum Kreuz in Gutem gedacht werden, „aber mit etwas kürzern Worten als früher.“ — Auch wird beschlossen, an den Gubernator von Mayland, Markgraf von Namont, ein Dankschreiben wie früher zu erlassen (29. November). Dem Gesandten von Uri wird aufgetragen, im Namen der V Orte dem Herrn Pompejus für alle seine Mühe und Gefälligkeiten zu danken und ihn zu bitten, in diesem seinem Wohlwollen zu verharren und die Briefe an den König und an den Gubernator zu besorgen. **b.** Es wird ein Brief vorgelegt, welchen Don Johann von Austria, Gubernator in den Niederlanden, an die Stände, Städte, Prälaten, Edeln und gemeinen Personen daselbst in Betreff des Krieges der Niederlande gegen Spanien erlassen hat. Lucern soll sobald möglich eine Abschrift davon jedem Ort zuschicken. **c.** Uri macht einen Anzug bezüglich des Schreibens, welches Basel vor einigen Tagen in Betreff des auf Baaren gelegten Arrestes eingeschickt hatte; hinsichtlich der Verantwortung über die zwei in diesem Schreiben berührten Vorfälle zu Lucern und zu Uri macht es den Vorschlag, sogleich nach der hl. Zeit einen gemein-eidgenössischen Tag auszuschreiben, um diese leidige Sache und den noch unerledigten Anstand wegen des Geleites der Kaufleute berichtigen zu können; auch möchte im Schreiben an Zürich das Begehren gestellt werden, daß es seinen Gesandten über die Abtretung seines Antheils am Kloster Paradies Vollmachten mitgebe. — Darüber soll sich jedes Ort beförderlich entschließen und seine Entscheid nach Lucern schicken, damit dieses das Schreiben an Zürich noch zu rechter Zeit erlassen kann. **d.** Bezüglich des von Glarus an die vier Orte gestellten Begehrens, sie möchten Schwyz dahin vermögen, daß es dem vor Jahren abgeschlossenen Vertrag (v. 3. Juli 1564) endlich auch beitrete, sind

die Gesandten von Lucern und Zug nicht instruiert, weshalb es wieder in den Abschied genommen wird. Jedes Ort soll sich darüber entschließen, ob es die Sache schriftlich oder durch Gesandte ausrichten lassen möchte.

529.

Dritthalbörtischer Appellationstag.

Staus. 1577, 1. December (Sonntag nach St. Andreas).

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Melchior zum Büel, alt-Landvogt in Bollenz; Bernhardinus Aschwanden, des Raths. Schwyz. Martin Ulrich, Statthalter; Jakob Bellmont von Rifenbach, alt-Commissär zu Bellenz-Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr.

a. (S. u. Bellenz). **b.** Die Boten von Unterwalden stellen den Antrag, daß man dem Ammann Lussi, der in Privatgeschäften über das Gebirg zu reisen vorbabe, einen Credenzbrief zur Beglückwünschung des neuermählten Herzogs von Venedig und des jungen Herzogs von Parma und „Plesenza“ (Piacenza) zustelle. — Uri nimmt den Antrag ad instruendum. **c.** und **d.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. c u. d. Art. 351 — 353.

530.

Dritthalbörtische Conferenz.

Staus. 1577, 31. December.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Beat Hofer, alt-Commissär zu Bellenz und des Raths Schwyz. Martin Ulrich, Statthalter; Melchior Bürgler, alt-Landvogt zu Luggarus und des Raths. Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann.

a. und **b.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **c.** Hans Kaiser stellt die Bitte an Uri und Schwyz, sie möchten ihm wegen seines Brandungslufs eine Beisteuer verabsolgen lassen und Fenster und Wappenschenken. — Wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. b u. d. Art. 354 — 356.

531.

Tagſatzung der XIII Orte.

Baden. 1578, 12. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bb. Y. 1. Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bb. 127. fol. 214. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Solothurn und Aarau.]

Gefandte: Zürich. Hans Rambli, alt-Bürgermeiſter; Konrad Eſcher, Sekelmeiſter und des Rathſ. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter und des Rathſ. Lucern. Ludwig Pfhyffer, Ritter, Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner und des Rathſ. Uri. Johann zum Brunnen, Statthalter; Werner Käſ, des Rathſ. Schwyz. Hans Gaſſer, Landammann; Kaſpar Ahyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Glarus. Melchior Häſſi, Landammann; Ludwig Wichſer, Statthalter und des Rathſ. Baſel. Werner Wölſſli; Franz Reckberger, beide des Rathſ. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Rathſ. Schaffhauſen. Dr. Hans Konrad Meyer, Bürgermeiſter; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringſ, alt-Bürgermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Anläßlich des Zuges des Herzogs Caſimir mit ſeinem Kriegsvolk durch das Elſaß und die Graſſchaft Burgund nach Frankreich war auf Begehren Baſels ein „freier und gemeiner Auszug“ nicht allein in den Orten, ſondern auch bei den Zugewandten und den Unterthanen in den gemeinen Vogteien dieſ- und jenseits des Gebirgs veranſtaltet worden; da nun aber dieſer Auszug wegen Länge der Zeit läſtlich geworden iſt, ſo hatten die VII katholiſchen Orte auf dem letzten Tage vorgeſchlagen, dieſen Auszug wieder zu erneuern, indem dieſes den feindlich Geſinnten nicht wenig Reſpekt einflößen würde. Es wird nun aber beſchloſſen, es bei dem Auszug bleiben zu laſſen, den jedes Ort für ſich ſelbſt anordnet, ſoweit es die Banner und Fähnchen betrifft und inſofern es die ganze Eidgenoſſenſchaft oder ein einzelnes Ort und die Verbindlichkeit zur Hülfleiſtung berührt. — Die VII katholiſchen Orte begehren ſodann in guter eidgenöſſiſcher Wohlmeinung, daß man ſich erkläre, ob die Eidgenoſſen, wenn in Zukunft fremde Truppen ihren Durchzug durch das Elſaß und Burgund, welche Länder ihnen durch Bündniß und Erbeinung ver- wandt und zugleich ihre „Brodkaſten“ ſeien, nehmen und dieſe Länder verwüſten würden, dieſes mit ihrem Auszug und ihrer Kriegsmacht wehren wollen, nachdem ſie alle andern Mittel erſchöpft. — Dieſe Anfrage wird ad inſtruendum genommen. **b.** In Betreff der Frage, ob man den Bettlern, Genglern und Landſtreichern Bettelbriefe ausſtellen wolle oder nicht, wird beſchloſſen, es wie von Alters her bleiben zu laſſen, weil mit ſolchen Bettelbriefen viel Betrug verübt wird. Jedes Ort ſoll daher, weil dieſe Leute den Armen das Brod vor dem Mund wegbetteln, die geeigneten Maßregeln gegen ſie treffen, ſie beſtrafen und aus dem Land verweiſen. **c.** Solothurn macht Anzug, daß man auf ſein Anſuchen Fenſter mit der Orte Ehrenwappen in ſein Rathhaus zu ſchenken verſprochen habe, und legt die „Wiſlerung“ dieſer Wappen zur Einſicht vor. Man vereinbart ſich nun dahin, daß jedes Ort beſörderlichſt nach Solothurn melde, wie es ſein Wappen haben wolle. **d.** Das Geſuch des Oberſt Wilhelm Tugginer, genannt Fröſlich, von Solothurn um Fenſter mit den Wappen der Orte in ſein ſchönes neues Haus zu Solothurn wird in den Abſchied genommen. **e.** Der burgundiſche Gefandte, Hauptmann Scudier Benoit von „Joignan,“ vermeldet des Gubernators, Grafen von Champlite, und des Parlaments zu Dole Gruß,

danke für den bisher der Graffschaft erwiesenen Schutz und Schirm und bittet, die Eidgenossen möchten in dieser wohlwollenden Gesinnung auch fernerhin verharren; die Eidgenossen, versichert er, können sich gegen die Graffschaft gleicher Freundschaft versehen; er hege die Zuversicht, daß diese uralte Verbindung beiderseits Wohlstand, Ruhe und Frieden auch ferner fördern werde; er stellt das Gesuch, man möchte endlich über den Sinn des in der Erbeinung enthaltenen Ausdrucks „treues Aufsehen“ eine erwünschte Antwort geben, da seit dem 28. Juni 1577 sich jedes Ort wohl darüber werde entschlossen haben; er dankt für die Verwendung, welche die Eidgenossen durch ihr Schreiben vom 6. September an Herzog Casimir um Verschonung der Graffschaft Burgund hatten eintreten lassen, indem in Folge dieser Verwendung die Graffschaft vor Ueberfall, Raub und Brand verschont worden; da nun aber Herzog Casimir eine bedeutende Anzahl Reiter und Fußvolk den Ständen in den Niederlanden zuzuführen sich verpflichtet und geäußert habe, daß er mit einigen Unterthanen der Eidgenossen sich heimlich über einen Aufbruch verständigt und deswegen seine Boten in einige Orte gesendet habe, so bitte er im Namen des Gubernators und des Parlaments dringend, man möchte nicht dulden, daß jemand von den Eidgenossen etwas verderbliches wider die Graffschaft vornehme, oder mit Rath und That dazu Vorschub leiste. — Antwort: Man danke für den freundlichen Gruß und die wohlmeinende Gesinnung; man werde die Erbeinung zwischen dem Haus Burgund und der Eidgenossenschaft in allen Theilen redlich und unverbrüchlich halten; wenn Herzog Casimir oder ein anderer Fürst oder Heerführer in Zukunft seinen Durchzug durch die Graffschaft Burgund zu nehmen und die Freigraffschaft zu beschädigen sich unterstehen würde, seien die Eidgenossen auf Begehren stets bereit, diese Fürsten und Heerführer durch Briefe ganz ernstlich davon abzumahnem; hiemit wolle man auch ein Verwendungsschreiben an Herzog Casimir, oder wohin es ferner nöthig wäre, bewilligt haben. **f.** Sefelmeister Holdermeyer von Lucern und Landammann Hässi von Glarus, welche wegen des freien Salzkaufs bei den Pfannen zu Hall an den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich waren abgeordnet worden, überbringen eine schriftliche Antwort vom Erzherzog und melden, daß ihnen an ihre Kosten weder wenig noch viel vom Fürsten verehrt worden; sie überlassen es den Eidgenossen, wie man sie entschädigen wolle. Es wird nun verordnet, daß ihnen jedes Ort 25 Sonnenkronen schenken solle. — Die Gesandten von Basel bemerken, daß ihnen die Antwort des Erzherzogs bezüglich der beiden Gotteshäuser St. Alban und Klingenthal nur eine Verzögerung zu sein scheine, bitten, man möchte im guten freund-eidgenössischen Willen gegen Basel verharren, und erklären, ihren Antheil an die Kosten obbenannter Gesandtschaft bezahlen und nichts desto weniger „im gemeinen Kosten“ begriffen sein zu wollen. **g.** und **h.** (S. u. Luggarus). **i.** Adrian Ziegler von Zürich, Factor der italienischen Kaufleute, die ihre Waaren durch die Eidgenossenschaft spedieren, verantwortet sich gegen die Anschuldigung Basels, als hätte er auf der Tagleistung im verflossenen September die Sache nicht so dargestellt, wie sie sich verhalte, und als habe er seine Vollmacht überschritten; er erörtert nun weitläufig, daß Basel kein Recht zur Pfändung jener Waaren gehabt habe, daß die Kaufleute nicht für den Ravalesca zu bezahlen schuldig seien und auch an dessen Ruin keine Schuld tragen; er widerlegt die Antwort Basels und die derselben beigefügten Beispiele und bittet schließlich um Aufhebung des Arrests, weil es „keines fernern Rechts“ bedürfte. Nach Anhörung der Verantwortung der Gesandten von Basel wird an Basel die ganz ernstliche Bitte erlassen, es möchte den Eidgenossen zu Gefallen sich mit benannten Kaufleuten gütlich einlassen, den Handel den Eidgenossen zur Entscheidung anvertrauen und seinen Entscheid beförderlichst nach Zürich melden. **k.** Der Streithandel zwischen den beiden Gemeinden Zug und Fontana Merla wird auf das

dringende Ansuchen der Gesandten von Zürich durch die hiefür bezeichneten unparteiischen Richter entschieden. Das Urtheil wird beiderseits zur Genehmigung in den Abschied genommen; bis zum 25. Januar sollen die Parteien darüber Antwort geben. **l.** Da sich die III Bünde über das ihnen ab dem letzten Tage zugeworfene Schreiben beschwerten, so wird, weil das Schreiben nicht gemäß Beschluß ausgefertigt worden war, beschlossen, daß in Zukunft vor dem Auseinandergehen der Gesandten der Abschied sowohl als die darauf bezüglichen Mißive abgelesen werden sollen. **m.** Ein Anzug Lucerns, daß man nicht selten von den Landstreichern an der Folter nichts herausbringen und daher mit dem Rechten nicht fortfahren könne, daß man sich daher verständigen sollte, ob man dieselben auf die Galeeren schiken wolle, oder wie man sie sonst loswerden könnte, wird ad instruendum genommen. **n.** Es wird beschlossen, den Kauf- und Gewerbsleuten aus dem Herzogthum Mayland das Geleit nach bisheriger Form zu erneuern; bezüglich des Verfahrens bei gegenseitigen Anständen in Forderungs- oder Schuldsachen werden entsprechende Bestimmungen festgesetzt; dagegen wird jedoch begehrt, daß auch den Kaufleuten aus der Eidgenossenschaft, welche in das Herzogthum handeln, ein gleichförmiges Geleit vom Potestat und Senat zu Mayland zugestellt werde; dabei wird zugesichert, daß die Kaufleute gegenseitig jeder Verbreitung von Schriften und Reden, sowie alles Disputierens über religiöse Sachen sich enthalten sollen. Dieses soll jeder Bote an seine Obern bringen, welche dann ihren Entschluß darüber nach Lucern schiken sollen. Die Gesandten von Basel können nur dann zu obigem stimmen, wenn auch diejenigen seiner Bürger in das Geleit eingeschlossen werden, die ursprünglich Mayländer gewesen. Uri wird deßhalb beauftragt, mit dem Ambassador Pompejus della Croce darüber zu unterhandeln, wenn obiger Vorschlag gemeinsam angenommen würde. **o.** Die Gesandten von Bern begehren aus Auftrag ihrer Obern eine urkundliche Bescheinigung, daß sie im September 1577 sich über die Klage der VII katholischen Orte bezüglich des Hinlaufens von Knechten in den Dienst des Herzogs Casimir genügend verantwortet haben. Die Gesandten der VII katholischen Orte erklären sich mit der Verantwortung Berns, nämlich daß es die Sache, die ohne sein Wissen und Willen geschehen sei, bedauere, und daß es nicht anders gestunt sei, als die Bünde, den Landfrieden und den ewigen Frieden treulich zu halten, vollkommen befriedigt und erwarten, es werde solches nicht mehr geschehen. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Freie Aemter). **r.** (S. u. Sargans). **s.** (S. u. Thurgau). **t.** (S. u. Freie Aemter). **u.** Balthasar von Grissach, Dolmetsch der französischen Gesandtschaft, übergibt einen Brief des Königs an die IX mit ihm verbündeten Orte (d. d. 4. Januar), sowie seinen schriftlich abgefaßten Vortrag, beide von den rückständigen Zahlungen handelnd. — Sie werden in den Abschied genommen. **v.** Balthasar von Grissach eröffnet im Auftrag des Gubernators der Herzogin von Longueville zu Neuenburg, wie der Streithandel zwischen den Grafen von Tornielli und von Ahy, im Namen ihrer Gemahlinnen, des Grafen von Challant Töchtern, über das Erbtheil der Graffschaft Valendys stehe, und was für Rechtsamen die Herzogin von Longueville auf die Souveränität dieser Graffschaft habe; er berichtet ferner, wie der Herzog von Savoyen den Rechtshandel, den diese beiden Grafen vor dem Senat zu Camerach gehabt haben, zu beurtheilen anspreche, und bittet, man möchte den Herzog ersuchen, davon abzustehen. — Es wird nun ein Schreiben in diesem Sinn an den Herzog erlassen (18. Januar). **w.** Die Gesandten der vier Orte sollen an ihre Obern referieren, was sie mit Schwyz bezüglich dessen Spans mit Glarus abgeredet haben. **x.** (S. u. Freie Aemter). **y.** Lucern erinnert an das vor einiger Zeit eingelangte scharfe päpstliche Breve hinsichtlich der Priester und deren üppigen Lebens und beantragt, man möchte gemeinsam verordnen, daß kein Priester mehr eine Jungfrau zu sich nehmen dürfe. —

Dieser Anzug wird ad referendum genommen, damit jedes Ort die gebührenden Maßnahmen treffe.

z. Der Gesandte von Obwalden macht Anzug: Vor einiger Zeit sei ein Komet am Himmel erschienen, und zur selben Zeit habe man gegen Anbruch des Tages einen andern großen Stern bemerkt, der keine Ruthe, wohl aber ein rothes Schweizerkreuz gehabt habe; dieses bedeute seiner Ansicht nach eine drohende Strafe Gottes; man möchte sich daher mit einander vereinbaren, ob man den Zorn Gottes abzuwenden ein allgemeines Gebet, einen Kreuzgang oder etwas anderes anordnen wolle. — Wird in den Abschied genommen. **aa.** Im Auftrag des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich eröffnet sein Rath Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen vor den Gesandten der VII katholischen Orte, daß der Bischof von Chur so schwer krank geworden, daß an seinem Aufkommen zu zweifeln sei, daher der Erzherzog für zweckmäßig erachte, daß die VII Orte demselben einen Coadjutor begeben. — Weil man es jedoch nicht für angemessen erachtet, dieses zu thun, wird Heggenzer zu Händen des Erzherzogs für dessen wohlmeinende Gesinnung gedankt mit dem Auftrag, bei demselben Aufschub auszuwirken und stets zu berichten, was vorgehe. **bb.** (S. u. Thurgau). **cc.** Es wird jetzt kein anderer Tag angesetzt; wenn einem Ort etwas erhebliches begegnet, soll es an Zürich davon Anzeige machen, damit dieses einen Tag ausschreibe. **dd.** (S. u. Thurgau).

dd. aus dem Zürcher- und Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	p. Art. 494. Stifte und Klöster.	bb. Art. 287. Kirchliches u. Glaubensf.
	s. „ 269. Zollsachen.	dd. „ 248. Wirthschaftsrecht u. Umgest.
Grafschaft Sargans.	r. Art. 113. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Ämter.	q. Art. 67. Zehnten und Zinsen.	x. Art. 189. Locales.
	t. „ 176. Klöster.	
Landvogtei Suggarus.	g. Art. 340. Kirchliches.	h. Art. 60. Verwaltung im Allgem.

532.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1578, 21. Februar (Freitag vor Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 316.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmi, Schultheiß; Ludwig Pflyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Benner, beide des Rathes. Uri. (entschuldigt). Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. (Konrad) Wirz, Statthalter ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg von Baar, des Rathes. Freiburg. Paneraz Wild, des Rathes, Hauptmann. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Rathes.

a. Hinsichtlich des Bundeschwurs mit Wallis wird an den Bischof und Landrath wiederum ganz freundlich geschrieben, man überlasse es ihnen, diesen Schwur entweder nur in einem oder in jedem der VII katholischen Orte zu leisten und ebenso einen ihnen beliebigen Ort in ihrem Land zu bezeichnen, wo die Gesandten der VII Orte hinkommen sollen, um die Bundeserneuerung vorzunehmen; sie möchten durch den Ueberbringer gegenwärtigen Schreibens Bescheid geben; den Tag für den Eidswur in den

VII Orten habe man auf Sonntag Quasimodo nach Ostern (6. April) angesetzt. — Jeder Gesandte soll auch an seine Obern referieren, was bezüglich des aus Sitten fortgewiesenen Predigers verhandelt worden und wie jetzt die Angelegenheiten des Glaubens im Wallis stehen. Für den Bundeschwur im Wallis findet man keinen Ort geeigneter, als den zu Unserer Lieben Frau zu Glys, welcher fast in der Mitte des Landes gelegen ist; doch soll dieses ganz geheim bleiben und Zeit und Ort denen von Wallis erst, wenn sie in die VII Orte kommen, bekannt gemacht werden. **b.** Schwyz macht die Anzeige, daß es die Austragung des Streits mit denen von Visp den Gesandten beim Bundeschwur anheimgestellt habe, wie auch die von Visp gethan; jedes Ort möge seine Gesandten darüber instruieren. Es wird dieses denen von Wallis mitgetheilt, in Erwartung, daß man die Sache gütlich werde erledigen können. Schwyz wird auf seinen Wunsch zugesichert, daß der Handel „an gleichviel Sätze“ von jeder Seite kommen werde. **c.** Der Gardehauptmann zu Rom, Jost Segesser, meldet, daß er reisefertig sei; er anbietet sich, Briefe an einige Cardinäle mitzunehmen, und bittet, ihm über sein Verhalten bei den ihm aufgetragenen Geschäften ein Zeugniß auszustellen. — Es wird ihm entsprochen. Gleichzeitig wird ihm noch aufgetragen, stets über alles wichtige zu berichten und beim Papst das Ansuchen zu stellen, daß er an den Bischof im Wallis eine Ermahnung erlasse, besser für sein Bisthum zu sorgen. **d.** Auf den Bericht, daß der Landschaftreiber von Lugarus, Balthasar „Mürdi“, dem man vor einiger Zeit bezüglich des Salzhandels eine „Fürschriff“ an den Papst ausgestellt hatte, in Rom noch andere ihm nicht aufgetragene Geschäfte abgemacht, daß er unter andern begehrt habe, der Papst möchte einen Nuntius herausenden, und daß er den Bischof und die Geistlichen im Wallis über Sachen entschuldigt habe, über welche man früher beim Papst zu klagen sich veranlaßt gefunden, wird an Mürdi geschrieben, er solle sich auf dem nächsten eidgenössischen Tage darüber verantworten. **e.** Jedem Gesandten wird eine Zuschrift des Pompejus zum Kreuz in Betreff der Liberationen zu Mayland abschriftlich mitgetheilt; dem Gubernator zu Mayland wird angemessen dafür gedankt. **f.** Es kommt zur Sprache, daß ein unchristlicher Wucher in der Eidgenossenschaft überhand nehme, indem nicht nur 10 bis 12 jährlich, sondern sogar 3 bis 4 monatlich vom 100 als Zins genommen werden. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag darüber instruieren, wie diesem abzuhelpen sein möchte. **g.** Uri entschuldigt sich über sein Ausbleiben von diesem Tag damit, daß Lucern ihn nicht auf einen Dienstag ausgeschrieben habe. Lucern aber rechtfertigt sich darüber. — Weil es übrigens aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäßig erscheint, Tagsatzungen auf einen Montag oder Dienstag nach Lucern auszuschreiben, besonders wegen des Wochenmarkts, wo mancherlei fremdes Volk hier zusammenkömmt und viel Lärm macht, und weil dann die Geschäfte weniger geheim bleiben, so wird beschlossen, daß dieses nur in außerordentlich dringenden Fällen geschehen dürfe und daß billiger Weise sich jedes Ort etwas gefallen lassen und allfällige Unbequemlichkeit nicht so hoch ausschlagen müsse. Deshalb wird an Uri geschrieben, es möchte sich in Zukunft das, wozu sich die andern Orte verstehen, auch gefallen lassen; man bedauere, daß es bei einem so wichtigen Geschäfte ausgeblieben sei und die geringen Kosten gescheut habe, während andere Orte sich noch größeren Kosten unterziehen müssen; auf einen frühern dießfalligen Anzug sei ihm nichts versprochen worden. — Jedes Ort soll seine Stimme, ob es Lucern für verpflichtet halte, die Tagsatzungen auf einen Montag oder Dienstag auszuschreiben, beförderlichst einsenden. **h.** (S. u. Lugarus). **i.** Gemäß des Abschiedes zu Baden soll sich jedes Ort über den Antrag, betreffend Ablieferung „unnützer“ Leute auf die Galeeren, entschließen, damit man mit dem Gesandten von Savoyen oder dem von Spanien Unterhandlungen darüber an-

knüpfen kann. **k.** Auf den Bericht des Oberst Tugginer von Solothurn, daß die Anwälte des Königs von Frankreich den vier daselbst dienenden eidgenössischen Fähnchen ganz unannehmbare Bedingungen bezüglich ihrer Bezahlung gemacht haben, wird an Herrn von Bellièvre geschrieben, er möchte sich für Bezahlung dieser Fähnchen und der Anforderungen der andern Hauptleute und Mannschaft angemessen verwenden. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Die zum „Wallis Handel“ bezüglichen Schriften wird man so bald möglich nachschicken. **n.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	l. Art. 358. Stifte und Klöster.	n. Art. 495. Stifte und Klöster.
Landvogtei Tuggarüs.	h. Art. 165. Marchen.	
Vellenz, Vollenz und Riviera.	h. Art. 357.	

533.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Glarus.

Kloster Paradis. 1578, 25. Februar (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Paradis.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a-g.** Art. 496–502. Stifte und Klöster.

534.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Glarus und Appenzell.

Baden. 1578, 17. März (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 36.

[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß. Uri. Melchior Spiz, des Raths. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Statthalter und des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. In einer Zuschrift melden Bischof, Hauptmann und Räte der sieben Zehnden im Wallis, daß ihnen der auf Sonntag Quasimodo (6. April) für den Bundesschwur angeetzte Tag gefällig sei und daß sie Lucern, als das „vornehmste“ der sechs Orte, ebenfalls als besonders geeignet für den Ort der Handlung halten, ferner daß sie damit ganz wohl zufrieden seien, wenn die katholischen Orte für den Gegenbundschwur einen Ort bezeichnen. Es wird ihnen geantwortet, daß man sich am bestimmten Tage zu Lucern einfinden und dort dann Ort und Zeit für den Bundesschwur im Wallis festsetzen werde. **b.** Lucern legt ein Schreiben des Bischofs von Como an die VII katholischen Orte vom 21. Februar vor, worin sich dieser über das Verfahren der ennetbirgischen Landvögte gegen die Geistlichen, ferner über Eingriffe in die geistliche Jurisdiction und bezüglich der geistlichen Lehen beschwert, sowie einen Vorschlag, wie

Lucern glaube, daß in dieser Sache zu handeln sei. — Wird ad instruendum genommen. **c.** Landammann Reding entschuldigt im Auftrag seiner Obern und im Namen des Landshauptmanns und Landschreibers zu Luggarus, Balthasar Luchsinger, genannt Würdi, letztern bezüglich der Anschuldigung, als habe er in der katholischen Orte Namen beim Papst um Sendung eines Nuntius angehalten; wohl habe derselbe auf die Anfrage des Papstes seine persönliche Meinung ihm dahin eröffnet, daß er und noch viele andere ehrenwerthe Personen einen Nuntius für nöthig und heilsam halten; er werde sich übrigens auf einem gemein-eidgenössischen Tag genügend zu verantworten wissen. — Landammann Reding bemerkt nun des fernern: Auf dem Tag zu Lucern am 13. August 1577 haben Uri, Unterwalden und Zug vorgeschlagen, es möchten die VII oder doch die V katholischen Orte den Papst um Hersendung eines Nuntius ersuchen, damit derselbe eine allgemeine Reformation in geistlichen und weltlichen Dingen vornehme; da es in gegenwärtigen trübseligen Zeiten in Betreff der Bisthümer Chur, Basel und „Wallis“ (Sitten) gar übel stehe, da ferner der Cardinal Borromäus viele Neuerungen und Eingriffe sich erlaube, so schlage Schwyz vor, man möchte den Papst um Auhersendung eines Nuntius angehen. — Weil man aber darüber jetzt nicht instruiert ist, wird der Vorschlag in den Abschied genommen. **d.** Schwyz spricht sein Bedauern darüber aus, daß Landammann Meggeli von Appenzell wegen seines Spruchs als Obmann im Marchstreit zwischen Luggarus und Bellenz verunglimpft werde, meldet, daß es demselben kürzlich eine Urkunde zwischen Luggarus und Bellenz verunglimpft werde, meldet, daß es demselben kürzlich eine Urkunde gestellt, er habe, was er in diesem Handel gethan, aller Ehren gemäß gethan, und bittet, die Sache als eine erledigte zu betrachten. — Dieses wird in den Abschied genommen, in der Meinung, daß man diesen Handel nunmehr für einen ausgemachten halten solle. **e.** Solothurn bittet um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte in die wieder hergestellte Kirche zu Kriegstetten. — Wird ad instruendum genommen. **f.** Gemeine Hauptleute bitten um Verwendung beim König von Frankreich, damit ihnen ihre Ansprachen für die Feldzüge vor La Rochelle, in der Dauphiné und für den letzten endlich bezahlt werden. Daher wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen: Jedes der vier Orte Lucern, Schwyz, Glarus und Freiburg soll einen Gesandten an den König, und zwar in dessen Kosten, abordnen; diese Gesandten sollen sich am 6. April zu Freiburg versammeln und von da mit Credenz und Instruction versehen abgehen. — Glarus erklärt, daß es, weil es wegen des Königs stets in Unkosten komme, sich vorbehalte, diese mit der Zeit einzufordern.

535.

Bundesschwur der VII katholischen Orte mit Wallis.

Lucern. 1578, 7 und 8. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Nr. E. 324. — Acten: Wallis.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Lucern. Rochus Helmi, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Benner, beide des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann; Heinrich Troger; Hans Tanzenbein; N. Züger, Fähnrich, — alle des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann; Konrad Wirz, Statthalter und des Raths ob dem Wald. Heinrich von Uri, Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid

dem Wald. Zug. Hans Volsinger, Ammann. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Pancras Wild, Sefelmeister, beide des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths.

Gesandte von Wallis: Johannes in Alben, alt-Landshauptmann, im Namen des Bischofs und Domcapitels. — Anton de Torrente, Statthalter und Castellan zu Sitten, für den Zehnden Sitten. Franz am Hengarten, Bannerherr, für den Zehnden Siders. Stephan Locher, Bannerherr, für den Zehnden Leuf. Joder Kalbermatten, Bannerherr und Meyer, für den Zehnden Maron. Hauptmann Michael am Steg, für den Zehnden Brig. Hauptmann Mathäus Schinner, Landvogt zu St. Moriz, für den Zehnden Goms. Hauptmann Jost Kalbermatten, Bannerherr, für den Zehnden Visp.

a. Die Gesandten von Wallis entbieten denen der VII katholischen Orte ihren bundsgenösslichen Gruß mit der Versicherung, daß der Bischof und die VII Zehnden der Landschaft Wallis ganz erfreut seien über die Erneuerung des Bündnisses und des Burg- und Landrechtes, die jetzt mit Gottes Hülfe zu Nutz und Wohlfahrt des Vaterlandes vorgenommen werden solle. **b.** Hinsichtlich des Anstandes zwischen Schwyz und dem Zehnden Visp werden beide Parteien nochmals angefragt, ob sie die Sache dem Ausspruch der übrigen sechs Orte und der übrigen sechs Zehnden übergeben wollen. Nachdem beide Parteien ihre Zustimmung erteilt haben, wird die Sache in Behandlung genommen. Der Streithandel war entstanden wegen „etwas Trösklins“, worin das Siegel des Zehnden Visp sammt einigen Büchern und Bildern gegen den katholischen Glauben gewesen und das vor einigen Jahren zu Schwyz gemäß erlassener Mandate angehalten worden. Und als man nun beider Theile Klage und Antwort, sowie die darüber erlassenen Schreiben angehört, wird gesprochen: Weil kein Theil den andern geffentlichlicher Beleidigung beschuldige und weil das Mißverständniß eigentlich daher rühre, daß man einander nicht so deutlich, wie es jetzt geschehen, zu verständigen gesucht habe, so soll dieser Handel beiderseits gänzlich aufgehoben und vergessen sein; er soll beiden Parteien für ewige Zeiten an ihrer Ehre und ihrem guten Namen, an ihren Freiheiten und Gerechtsamen ohne Nachtheil sein; beide Parteien sollen ihre diesen Handel betreffenden Schriften an Lucern ausliefern; sie sollen einander wie bisher als liebe Eids- und Bundsgenossen, Mitbürger und Landsleute achten und halten. — Die Parteien nehmen diesen Spruch an und versprechen ihn zu halten. **c.** Die Gesandten von Wallis eröffnen: Es sei schon wiederholt vorgekommen, daß der Bischof, das Domcapitel oder gemeiner Landschaft Wallis Hauptmann und Rath wegen Glaubenssachen angeschuldigt und verläumdert worden; sie wünschen deshalb, daß man nicht sogleich jedermann Glauben schenke, sondern ihnen zuvor davon Mittheilung mache; denn sie seien nicht anders gesinnt, als alles treu und ehrlich zu halten, wozu sie gemäß Burg- und Landrecht und als gute Bundsgenossen verpflichtet seien; wenn auch hie und da durch den bösen Feind ein räudiges Schaf heimlich unter die fromme katholische Heerde komme, so dürfe deswegen der Bischof oder die Landschaft nicht sogleich „verkleinert“ oder beschuldigt werden. — Die Gesandten der VII Orte danken für dieses treuherzige Gebieten und für diesen christlichen Eifer zu Erhaltung des katholischen Glaubens. Es sollen aber die Gesandten auf den Bundesschwur im Wallis in Betreff eines falschen Mönchs, der unter der Larve eines katholischen Priesters und Predigers die katholische Religion zu untergraben begonnen hat, instruiert werden, mit dem Bischof und den Anwälten der Landschaft vertraulich darüber Rücksprache zu nehmen. **d.** Die Gesandten von Wallis beschweren sich darüber, daß Angehörige von Wallis, die sich in den Orten niederlassen, bei Käufen nicht billig gehalten werden und daß jene, welche sich mit Angehörigen von Wallis verheirathen, ihr Burg- und Landrecht verwirken. Darauf wird ihnen geantwortet: In jedem

der VII Orte seien andere Freiheiten, Bräuche und Gewohnheiten, gelte ein anderes Stadt- und Landrecht, und deshalb sei in dieser Beziehung kein Ort wie das andere; übrigens wisse man nichts anderes, als daß die von Wallis gerade wie die Nächstwohnenden und wie Angehörige der VII Orte gehalten und behandelt werden. **e.** Die Gesandten von Wallis machen die Anzeige, daß unter ihren Landleuten über die Vertheilung der Hauptmannsstellen bei Aufbrüchen nach Frankreich einiger Unwille herrsche. Antwort: Man bedauere, daß man, wie es scheine, bei ihnen etwas verunglimpft worden; man wolle jedoch ihre Beschwerde in den Abschied nehmen und in Zukunft bei Ernennung der Hauptleute sich für sie bei des Königs Anwälten verwenden. **f.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Personen, denen in Bezug auf den Glauben nicht recht zu trauen ist, im Wallis des Königs von Frankreich Angelegenheiten in der Hand haben, was man nicht für zuträglich findet, so wird mit Balthasar von Griffach ernstlich darüber gesprochen. **g.** Für den Gegenbundeschwur im Wallis wird Brig als Ort und der 1. Juni als Tag festgesetzt; der Bundeschwur soll in der Liebfrauenkirche zu Glys geleistet werden, in Hoffnung, durch die Fürbitte Unserer Lieben Frau Glück und Heil zu erreichen. **h.** Der Stadtschreiber von Lucern wird beauftragt, die Instruction für die Gesandten der VII Orte nach Wallis zu entwerfen und dieselbe zur Begutachtung jedem Ort zu übersenden. **i.** Bezüglich des Geleits der Kaufleute wird an Zürich mit allem Ernst geschrieben, um es von seiner Ansicht abzubringen und zur Annahme des zu Baden beschlossenen Geleits zu vermögen. Auch über den Anstand der andern Kaufleute mit Basel wird an Zürich geschrieben, damit es bei den Kaufleuten sich erkundige, ob sie sich zu einer gütlichen Vereinbarung verstehen wollen. **k.** Der auf letztem Tage zu Baden gemachte Vorschlag bezüglich der an den Bischof von Como zu erlassenden Antwort wird angenommen. **l.** Auf einen Vortrag des Balthasar von Griffach in Betreff der französischen Zahlungen wird ihm schriftlich geantwortet: Weil schon so oft mündlich und schriftlich vom König und seinen Gesandten Termine für die Ausbezahlung angeetzt, aber nie etwas gehalten worden, wolle man die Sache an die Gemeinden und höchsten Gewalten bringen, überzeugt, daß es denselben nicht mehr gelegen sein werde, mit dem König länger in der Vereinigung zu bleiben. **m.** Der Landschreiber zu Luggarus, Balthasar Luchsinger, Ritter, verantwortet sich bezüglich der Auflage, als habe er beim Papst mehr als ihm befohlen worden verhandelt, und berichtet sodann, was er daselbst bezüglich des Salzes und des Jesuiten-Collegiums zu Luggarus erlangt habe. Dieser Bericht wird in den Abschied genommen. Und da er sich darüber verantwortet, was er neben der Instruction im Auftrag einzelner Personen daselbst verhandelt, und wie er lediglich nach eigener Meinung den Bischof von Wallis entschuldigt habe, so wird seine Verantwortung als genügend erfinden, daher ihm auch weitere Empfehlungen bewilligt werden. **n.** Auf den Bericht über das Zerwürfniß zwischen denen im „Dorf Uri“ und den außerhalb wohnenden werden die Landammänner Gasser von Schwyz und Luzzi von Unterwalden dahin abgeordnet, damit sie sich bei vertrauten Personen erkundigen, wie die Sache vermittelt und der Ausbruch von Unruhen verhütet werden könne. **o.** Gemäß gestrigem Beschluß schwören nun heute, am 8. April, die Gesandten der VII katholischen Orte in der St. Peterskapelle in Gegenwart des Landeshauptmann und der Gesandten von Wallis im Namen ihrer Obern, besonders aber die Räte und Burgerschaft der Stadt Lucern, den feierlichen Eid zu Gott und den Heiligen, dieses Burg- und Landrecht mit Wallis treu, wahr und fest zu halten, unter Anrufung der Gnade Gottes, diesem heiligen christlichen Werk seinen Segen zu verleihen. Jeder Gesandte soll darüber an seine Obern referieren, besonders aber über die treuherzige Ermahnung des Landeshauptmanns von Wallis, der bei

der Entgegnahme des Eides zu beherzigen gegeben hat, welsch' Glück und Wohlfahrt den Voreltern aus dieser gegenseitigen Freundschaft erwachsen sei und wie dieses Burg- und Landrecht die Erhaltung und Beschirmung des katholischen Glaubens vorzüglich bezwecke. — Es wird noch festgesetzt, daß zum ewigen Gedächtniß für die Nachkommenschaft sowie zu Pflanzung innigerer Freundschaft zwei gleichlautende Briefe über gegenwärtige Bundeserneuerung aufgerichtet werden sollen. *) **p.** Meister Fabian de Bassis und andere Steinmezen zu Lauis haben eine Ansprache an den Herzog von Savoyen für Bauarbeiten an der Festung Vercelli. — Es soll daher mit dem savoyischen Gesandten ernstlich darüber gesprochen werden, damit die guten Leute bezahlt werden. **q.** Die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug werden erinnert, in Zukunft die Abschiede schneller und gründlicher in Berathung zu nehmen, sich über Sachen, über welche man ihre Stimmen erwartet, schneller als bisher zu entschließen, mit Abordnung der Gesandten auf Tagsatzungen bessere Ordnung zu halten und denselben umfassendere Vollmachten zu erteilen, indem man sonst nicht mehr mit einander tagen könnte.

536.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1578, 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Gilg Grebel, des Raths. Schwyz. Joseph Kenel, des Raths, alt-Landvogt zu Baden. Unterwalden. Heini Bucher, des Raths ob dem Wald; Johannes Waser, Landammann nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg.

a - g. Art. 65—71.

537.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1578, 13. Mai (Dienstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. E. 349.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Jost Pfyster, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Peter Gisler, Landsführer; Melchior zum Büel, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abberger, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber.

a. Lucern hatte diesen Tag ausgeschrieben, damit man sich über geeignete Maßregeln gegen weitem Aufschlag des Kornes berathe. Da nun auch noch berichtet wird, wie durch einzelne eigennützig Personen Fürkauf getrieben werde und daß namentlich einige Mayländer und Venetianer auf dem Markt zu Zürich

*) Staatsarchiv Lucern. — Akten: Wallis. Umländliche Beschreibung der Feierlichkeit, der Feste, der beim Tractement auf den dreißig Tischen aufgestellten Speisen; Verzeichniß der geladenen Gäste; Verfügung bezüglich des Silbergeschirrs, der Musikanten, u. a. m.

rich und an andern Orten durch einige damit beauftragte Personen aus Bünden große Massen Korn aufkaufen und sich zuführen lassen, wird beschloffen: Lucern, Schwyz und Glarus sollen im Namen der sechs Orte mit möglichster Beförderung Gesandte nach Zürich abordnen, um dieses an frühere ähnliche Vorfälle zu erinnern und zu ernstern Maßregeln zu ermahnen. Auch an Bern und Basel soll darüber geschrieben werden. Obbenannte Gesandten sollen auch die von Schaffhausen mündlich ermahnen, so wenig als möglich Getraide außer Landes zu lassen, damit um so eher den eignen Angehörigen und den Unterthanen in den Emmentbirgischen Landschaften ausgeholfen werden kann. Und damit auch jene, welche im Namen der Communen Luis und Luggarus Korn kaufen, dabei keinen Betrug oder Bucher treiben, wird den Landbögen daselbst geschrieben, sie sollen dafür sorgen, daß diese Käufer das Getraide nicht theurer als zum Ankaufspreis und unter Anrechnung der dabei erlaufenen Kosten wieder verkaufen. Uri endlich wird mit Erkundigungen beauftragt, Lucern zu genauer Beaufsichtigung seines Wochenmarkts ermahnt. **b.** In Bezug auf den Antrag, wegen der ausstehenden Zahlungen Gesandte nach Frankreich zu schicken, und auf die wiederholte Klage der Hauptleute, richten Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden nochmals an die übrigen Orte die Ermahnung, sie möchten sich von ihnen nicht sündern, indem die vier Orte jedenfalls Gesandte mit entschiedenen Aufträgen am 27. dieses Monats nach Frankreich abordnen werden. Zug wird dringend ersucht, sich ebenfalls nicht zu sündern und seinen Entschluß so bald möglich nach Lucern zu schicken. **c.** Landammann A-Pro von Uri läßt sich bezüglich des Fürkaufs verantworten. — Wird ad referendum genommen. **d.** Das Gesuch derer von Horw um Fenster mit den Wappen der Orte in ihr neues Gesellenhaus wird in den Abschied genommen. **e.** Auf eine Zuschrift Berns in Betreff der Stadt Genf wird freundlich geantwortet, daß man die Sache in den Abschied genommen habe und erwarte, die Obern werden angemessenen Bescheid darauf geben. Zugleich wird Bern mitgetheilt, was man bezüglich des Kornkaufs beschloffen hat. **f.** Auf künftige Jahrrechnung zu Baden sollen die Gesandten über die Zuschrift Zürichs in Betreff des Geleits der Kaufleute ausgedehnte Vollmachten mitbringen, daß der Handel an ein Ende komme. **g.** Die Gesandten der V katholischen Orte sollen am 25. fließenden Monats zu Lucern sich einfinden, um von da aus auf den Bundesschwur im Wallis verreiten zu können. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Eine Zuschrift des Herzogs von Florenz wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. Landammann Ruffi berichtet, wie dieser Herzog an dem Glückwunsch zu seinem Ehrentitel ein besonder Gefallen habe. Ein darauf ausgestelltes Dankschreiben soll Uri dem spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz zur Uebermittlung an des Herzogs Gesandten in Mayland zustellen, um Kosten zu ersparen. **k.** (S. u. Sargans). **l.** Dem Bischof von Constanz wird für die zu Handen der Pfarrer in den katholischen Orten geschenkten Bücher gedankt. **m.** Die Orte sollen ihre Stimme über die mit dem Herzog von Savoyen anzuknüpfenden Unterhandlungen, bezüglich der Aufnahme der starken nicht gebrechlichen Bettler auf seine Galeeren, nach Lucern schicken. **n.** Jedes Ort soll Acht haben auf ein übel beleumdetes Weibsbild, das im Verdacht der Brandstiftung steht. **o.** (S. u. Freie Aemter). **p.** Lucern und Zug sollen ihre Gesandten bereit halten, damit diese, wenn es gewünscht würde, an die nächste Gemeinde zu Uri zur Vermittlung der dortigen Unruhen (wegen der Anstände zwischen den im „Dorf Uri“ und den außerhalb wohnenden) abgehen können. Schwyz soll Glarus, das sich hiezu erboten, auch davon benachrichtigen. **q.** Landammann Imfeld wird erinnert, dafür zu sorgen, daß zwischen der Dorothea Weltin und den Verwandten ihres Mannes in Betreff ihres Kindes ein Vergleich zu Stande komme, oder daß man ihr das Kind abnehme.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	h. Art. 508. Stifte und Klöster.
Gravität Sargans.	k. Art. 114. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Ämter.	o. Art. 149. Kirchliches u. Glaubensf.
Bier eunetb. Vogteien überh.	a. Art. 132. Polizeiliches.

538.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1578, 21. Mai (Pfingstmittwoch).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 356 und 340.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer; Leopold Feer, beide des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann; Martin Imhof. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter und des Raths ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Halter, des Raths. Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths.

a. Die Gesandten Freiburgs, auf dessen Begehr gegenwärtiger Tag ausgeschriben worden, danken vorerst im Namen ihrer Obern für dessen Besuch und bringen dann vor: Schon auf einigen Tagsatzungen zu Lucern haben sie bei Anlaß der Unterhandlungen über Abschließung des Bündnisses mit Savoyen begehrt, daß über die Anstände zwischen Freiburg und Savoyen, betreffend die vor Jahren in Besitz genommene savoyischen Landestheile, von den katholischen Orten ein Entscheid gefällt werde; inzwischen sei jenes Bündniß auch von Freiburg angenommen worden, der Ausspruch aber unterblieben; nun beabsichtige der Herzog neuerdings Gesandte abzuordnen, um diesen Span zu besprechen; Freiburg glaube aber, daß die Sache dadurch nur verzögert würde und daß dieselbe zu Turin, zu Camerach (Chambery) und zu Evian bereits zur Genüge verhandelt worden sei, und bitte daher dringend, ihm in der Sache Hülfe und Rath zu ertheilen, indem es in die katholischen Orte sein volles Vertrauen setze. Sie erläutern ferner die Gründe, warum Freiburg auf das Ansuchen der V Orte zu der den Gesandten nach Frankreich mitzugebenden Instruction nicht habe stimmen können, und bitten, ihm dieses nicht übel zu nehmen; denn was Freiburg sonst zu Förderung der Sache thun könnte, würde es von Herzen gern thun. — Darauf wird ihnen von den Gesandten der V Orte folgende Antwort ertheilt: In Bezug auf den Anstand mit Savoyen sei man immer noch bereit, Freiburg nach bestem Vermögen beholfen und berathen zu sein und ihm alle brüderliche und eidgenössische Liebe und Freundschaft zu erzeigen; man danke ihnen auch für das Zutrauen, das sie zu den katholischen Orten hegen, und werde daher ihren Vortrag in den Abschied nehmen, um nach Vergleichung der frühern Abschiede mit dem savoyischen Gesandten von Jacob das angemessene verhandeln zu können; besonders den Abschied vom 6. August 1576 soll jedes Ort reiflich erdauern. — Bezüglich der Gesandtschaft nach Frankreich erinnert man sich der von den vier Orten darüber früher abgegebenen Stimmen und verliest nun auch die von Zug, Solothurn und Appenzell; da nun aber letztere bei der zu Baden abgegebenen Erklärung verbleiben und da man es nicht

angemessen findet, „also gesündert vnd vnglych“ zu instruieren, so wird dieser Handel in den Abschied genommen. Jedes Ort soll aber seine Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden mit hinlänglichen Vollmachten abordnen, sich über die Sache zu vereinbaren. **b.** Die Gesandten von Freiburg berichten im Vertrauen, daß Bern Gesandte von Freiburg, Solothurn und der Landschaft Wallis auf den 25. Mai zu sich nach Bern eingeladen habe, um über Beschirmung und Rettung der Stadt Genf sich mit ihnen zu berathen. Daher werden nun die Gesandten von Freiburg dringend ersucht und ermahnt, ihren Oberrn vorzustellen, was früher über die Sache verhandelt worden und was für nachtheilige Consequenzen daraus entstehen möchten, und sie zu bitten, solches wohl zu bedenken und sich in die Beschirmung einer so gottlosen Stadt nicht einzulassen. In diesem Sinn wird auch an Solothurn geschrieben mit der Anzeige, daß man in Folge eines von Bern auf diesen Tag eingelangten Schreibens dazu veranlaßt worden sei. **c.** Bern antwortet in Betreff des Kornkaufs, wie es auf seinem Gebiet angemessene Vorsorgen getroffen habe und wie es für nöthig erachte, daß die katholischen Orte an den Pässen genaue Aufsicht halten; es begehrt zudem, daß man auf sein letztes Schreiben in Betreff der Stadt Genf auf nächster Jahrrechnung zu Baden Antwort gebe. — Es wird nun verfügt, daß jedes Ort seine Stimme über diesen Punkt nach Lucern schiken soll, damit man in Baden sich zu verhalten wisse. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Bierenneth. Vogt. überh.). **f.** Ueber das Gesuch Lucerns um Fenster mit den Wappen der katholischen Orte in das neu erbaute Jesuiten-Collegium zu Lucern sollen auf nächste Tagsatzung den Gesandten Vollmachten erteilt werden. **g.** Auf den Bundesschwur im Wallis soll jedes Ort zwei Gesandten abordnen, wie früher schon beschloffen worden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

d. Art. 509. Stifte und Klöster.

Bierenneth. Vogteien überh.

e. Art. 133. Polizeiliches.

539.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagssatzung.

Baden. 1578, Sonntag den 8. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bb. Y. 67. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Milinen, Schultheiß. Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß. Uri. Heinrich Büntiner, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter ob dem Wald. Zug. Beat Zur Lauben, des Raths, Hauptmann. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Franz Rechberger; Alexander Löffler, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** Schwyz bittet um eine Beisteuer zum Wiederaufbau des im Mai abgebrannten Klosters zu Steinen und um Verwendung bei den reichen Gotteshäusern und Klöstern in der Landgraffschaft Thurgau, in der Graffschaft Baden und an andern Orten, damit diese ebenfalls eine Unterstützung verabreichen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen; den Landbögten im Thurgau

und zu Baden wird aufgetragen, ihre Gotteshäuser um Unterstützung anzusprechen. **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Freie Ämter). **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Junker Balthasar von Griffach, Dolmetsch des Königs von Frankreich, übergibt eine Zuschrift des Königs (Bressl, 9. Juni) an die neun mit ihm verbündeten Orte, worin er verspricht, daß er bis St. Michelstag den Hauptleuten und Knechten unfehlbar zweimalhunderttausend Kronen bezahlen und im October noch hunderttausend Kronen zu Bezahlung einer Pension und anderer Schulden schicken werde. — Dem Courier wird nun eine vorläufige Antwort an den König mitgegeben, in welcher der Empfang der Zuschrift bescheinigt wird; eine einlässlichere Antwort wird entworfen und ad ratificandum in den Abschied genommen. Ueber den Vorschlag, zu Förderung dieser Zahlungen an den Großkanzler und an Herrn von Bellèvre zu schreiben, sollen die VII Orte ihre Meinung nach Lucern schicken. Endlich wird der Bericht des Gesandten von Solothurn, daß der König die in seinem Dienst befindlichen vier Fähnchen gar schlecht halte und ihnen den Sold für neun Monate schuldig sei, in den Abschied genommen, um sich zu entschließen, ob man deshalb an den König schreiben wolle. **k.** Ein Vortrag des savoyischen Gesandten, Herrn von Jacob, an die VI katholischen Orte, worin er sich über den gewünschten Beitritt Freiburgs zum Bündniß mit dem Herzog, ferner über den noch hängenden Anstand mit Freiburg und über die Anstände des Herzogs mit der Stadt Genf ausspricht, wird verdankt und in den Abschied genommen. **l.** Auf die Beschwerde Freiburgs, daß der Herzog von Savoyen durch einige Doctoren den Anstand zwischen Savoyen und Freiburg zu untersuchen vorhabe, während er sich schon früher anerbotten habe, den Handel Schiedsleuten der katholischen Orte anheimzustellen, wird der Wunsch ausgesprochen, daß der Span vor den Spruchleuten nochmals eröffnet werde, damit sie über den Sachverhalt genaue Kenntniß erhalten. **m.** (S. u. Lauis). **n.** Das Gesuch von Glarus um Schenkung von Fenstern in sein schönes neues Schützenhaus wird in den Abschied genommen. Ebenso ein gleiches Gesuch des Schultheiß Helmi im Namen des Müllers zu Münster, der seine durch Brandstiftung vor einiger Zeit abgebrannte Mühle mit großen Kosten wieder aufgebaut hat. **o.** und **p.** (S. u. Freie Ämter). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Freie Ämter). **s.** Lucern bringt vor, daß in einigen Orten der Eidgenossenschaft übertrieben große Wucherzinsen, nämlich 2 bis 4 monatlich vom 100, was 48 vom 100 im Jahr betrage, bezogen werden, daß dieses der Eidgenossenschaft zu großer Schmach gereiche und daß man sich verwundern müßte, wenn Gott nicht schwere Strafen deswegen senden würde, und beantragt, daß man solches in den Orten und in den gemeinen Vogteien streng verbiete. — Wird ad instruendum genommen. **t.** Vor zwei Jahren waren die im Kreuzgang zu Bettingen befindlichen Fenster mit den Wappen der Orte durch Hagel zertrümmert worden; auf letzter Jahrrechnung hatte man den Abt ermächtigt, die Fenster wieder herstellen zu lassen; nun begehrt derselbe für jedes 5 Kronen. Die VIII alten Orte bezahlen ihr Betreffniß; die Gesandten der fünf Orte Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell sind darüber nicht instruiert und nehmen es in den Abschied, stellen aber in Aussicht, daß ihre Obern keine abschlägige Antwort geben werden. **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Bezüglich der von den VII katholischen Orten auf dem letzten Tage gestellten Anfrage, ob man, wenn in Zukunft ein Fürst durch das Elsaß und die Grafschaft Burgund nach Frankreich ziehen und diese Länder, die der Eidgenossen „Brodkästen“ seien, verwüsten wollte, diesen auch mit thätlicher Hülfe zuziehen wolle, um sie vor Ueberfall und Gewaltthätigkeiten zu schützen, wird nun erkennt: Man lasse es gänzlich bei der Erbeinung und bei dem Ausdruck „treues Aufsehen“ verbleiben, also, daß man diesen beiden Ländern Elsaß und Burgund mit Gesandten und Schreiben auf ihr Begeh-

ren stets behülflich sein werde; es soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren. **w.** Bern warnt vor den neuen Bazzen, Halbbazzen und Kreuzern von Wallis und beantragt, daß man eine entsprechende Verfügung treffen möchte, wie diese Münzen wieder wegzubringen seien. — Daher wird an Wallis geschrieben, es möchte Ordnung schaffen und die Stempel nicht an Privatpersonen verleihen; auch sollen die Gesandten dieses an ihre Obern bringen, damit jedes Ort seine Angehörigen vor diesen Münzen warnen kann. **x.** Schultheiß von Mülinen von Bern eröffnet aus Auftrag seiner Obern: Bern zweifle nicht, daß man noch in frischem Gedächtniß habe, wie und warum es mit dem frühern Herzog von Savoyen in einen schweren Krieg gerathen und bei diesem Anlaß einen Theil des savoyischen Gebiets in Besiß genommen, wie man dann viele Mühe und Arbeit angewendet habe, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, bis endlich auf die Verwendung der eilf Orte und auf die Ermahnung der Könige von Frankreich und Spanien ein freundlicher Spruch erlassen worden, gemäß welchem Bern einen großen Theil des Landes, welches es mit Gottes Hülfe erobert, wieder zurückgestellt habe; weil die Eidgenossen durch diesen Spruch einen Theil des benannten Gebiets Bern als Eigenthum zuerkannt, hoffe es, daß man dieses Land nicht minder als sein vordem besessenes Gebiet in die Bünde und in Schutz und Schirm aufnehme; Bern wünsche deshalb, daß man sich darüber erkläre, wie man bezüglich dieses Landes gestimmt sei. — Da man aber darauf zu antworten keine Vollmacht hat, wird der Anzug ad instruendum genommen. **y.** Basel meldet, daß die österreichische Regierung zu Berichtigung seiner Anstände mit Erzherzog Ferdinand von Oesterreich in Betreff der beiden Basel schirmverwandten Klöster St. Alban und Klingenthal und des denselben zugehörigen Dinghofs zu Nieder-Ranspach und des Schwalds einen Tag angesetzt habe, und stellt die Bitte, man möchte Gesandte erwählen, welche ebenfalls zur bestimmten Zeit „auf dem Span“ zu erscheinen haben. — Es wird hierauf Basel überlassen, von zwei, drei oder vier Orten nach Belieben Gesandte zu bezeichnen. **z.** Da der Erzherzog von Oesterreich ein strenges Münzmandat erlassen hat, gemäß welchem die Kraghälsler-Diken auf 5 constanz. Bazzen, die Leuenplapparte auf 10 Kreuzer, die Lucernererschillinge „auf gar nichts“ heruntergesetzt, die Sonnenkronen zu 24 Bazzen und die kaiserlichen Kronen zu 23 Bazzen gewerthet worden, so wird dem österreichischen Rath, Hans Melchior Heggenzer, dieses vorgehalten. Auf seinen Rath wird nun an den Erzherzog geschrieben, er möchte gemäß Erbeinung dieses Mandat wieder aufheben. Hierauf bemerkt Basel, es nehme diese Münzen noch in ihrem bisherigen Werth, wäre aber wegen seines Handels und seiner Märkte genöthigt, sie ebenfalls abzurufen, wenn Oesterreich das Mandat nicht aufheben würde. Es wird ersucht, damit zuzuwarten, bis eine Antwort von Oesterreich eingetroffen sein wird. **aa.** (S. u. Rheinthal). **bb.** (S. u. Baden). **cc.** Das Gesuch des Leo Lang, Wirth zum Glas in Baden, um Fenster mit den Wappen der Orte in seine theilweis erneuerte Wirthschaft wird ad instruendum genommen. **dd.** Ein Vortrag des burgundischen Gesandten, Hauptmann Scudier Benoît, worin er bittet, die Eidgenossen möchten sich nochmals schriftlich und mündlich beim Herzog von Anjou und beim Herzog Casimir um Schonung der Grafschaft und bei Frankreich um Erneuerung der Neutralität verwenden, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Meinung darüber beförderlichst an Bern, zur Mittheilung an die Freigrafenschaft, schicke. Es wird ihm dabei bemerkt, die Grafschaft habe sich, wenn man ihr inzwischen durch Schreiben oder Gesandte bei einem Fürsten behülflich sein müßte, hiefür an Bern zu wenden. **ee.** Eilf Orte stimmen zu dem auf letztem Tage in den Abschied genommenen Entwurf zu einem Geleitsbrief für die Kaufleute. Zürich würde es gern auch thun, kann es aber deswegen nicht, weil so die seit dreißig Jahren in Zürich niedergelassenen

Luggarner kein Geleit in das Herzogthum Mayland haben würden; auch Basel erklärt, nicht beistimmen zu können, wenn nicht einige seiner Bürger, deren Väter aus Mayland gewesen und von dort verbannt worden, liberiert würden und wenn denselben nicht alles zurückerstattet würde, was man ihnen weggenommen habe. — Der Handel wird nochmals ad instruendum genommen. **ff.** Die Landstreicher, Bettler, Gengler u. dgl. fallen wegen ihrer Diebstähle, Brandstiftungen u. s. w. immer mehr dem Land beschwerlich, weshalb strengere Maßregeln gegen dieselben nöthig geworden sind; man will nun über deren Ablieferung auf die Galceren mit dem savoyischen Ambassador unterhandeln. — Da derselbe aber vorerst Weisungen darüber vom Herzog gewärtigt, wird jedem Ort anbefohlen, inzwischen geeignete Maßregeln zu treffen und solche lose Buben zu strafen. **gg.** Schwyz hatte an Lucern berichtet, daß ein Gefangener zu Lachen bekannt habe, er habe Einstedeln anzünden geholfen und das Pulver zu Schaffhausen gekauft. Deshalb soll jeder Gesandte an seine Obern darüber berichten, damit überall verboten werde, solchen verdächtigen Personen Pulver oder „Feuerseiler“ zu verkaufen. **hh.** Die Gesandten von Freiburg stellen die Bitte an die V katholischen Orte, sie möchten das Bündniß mit Savoyen nicht eher besiegeln, als bis Freiburg sich mit dem Herzog über ihre gegenseitigen Anstände vertragen habe. — Wird in den Abschied genommen. **ii.** Auf den Bericht, daß die Wiedertäufer auf den Landmarchen sich versammeln und predigen und sich, wenn sie verfolgt werden, von einem Gebiet auf das andere zurückziehen, wird für nöthig erachtet, gemeinsam gegen diese „abergläubigen Leute“ einzuschreiten und sie zu verhaften, wo man sie beisammen antrifft. Daneben soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, ob man, wenn dergleichen Leute sich bei ihrer Verfolgung auf anderes Gebiet flüchten, dann in diesem letztern ihnen nachjagen dürfe. **kk.** (S. u. Baden). **ll.** und **mm.** (S. u. Thurgau). **nn.** Schwyz wünscht, daß man die Nonnen aus dem Kloster in der Au zu Steinen bis zum Wiederaufbau dieses Klosters im Kloster Paradies unterbringen möchte. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **oo.** und **pp.** (S. u. Thurgau). **qq.** (S. u. Sargans). **rr.** Amtsrechnungen der Landvögte (S. u. die einzelnen Landvogteien).

qq. aus den Akten im Lucernerarchiv: Pfäfers. — **rr.** aus dem Narauer-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 503. Stifte und Klöster.	ll. Art. 504. Stifte und Klöster.
	f. „ 359. „ „ „	mm. „ 505. „ „ „
	h. „ 103. Leibeigenschaft und Fall.	oo. „ 506. „ „ „
	q. „ 569. Locales.	pp. „ 288. Kirchliches u. Glaubensf.
	u. „ 70. Einkauf u. Niederlassung.	rr. „ 28. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	g. Art. 131. Glaubenssachen.	rr. Art. 46. Amtsrechnung.
	aa. „ 82. Justizsachen.	
Grafschaft Sargans.	qq. Art. 115. Klöster.	rr. Art. 27. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	c. Art. 126. Kirchliches u. Glaubensf.	kk. Art. 127. Kirchliches u. Glaubensf.
	hb. „ 58. Judicatur u. Competenzf.	rr. „ 30. Amts- u. Geleitrechn.
Landvogtei Freie Aemter.	a. Art 193. Locales.	p. Art. 68. Schuten und Zinsen.
	d. „ 109. Justizsachen.	r. „ 190. Locales.
	o. „ 110. Justizsachen.	rr. „ 34. Amtsrechnung.
Landvogtei Lanis.	m. Art. 450. Kirchenfachen.	

540.

Gegen-Bundeschwur der VII katholischen Orte mit Wallis.

Brig. 1578, 9. Juni.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Wallis.

Rathsboten: Lucern. Sebastian Feer, des Raths; Jost Holdermeyer, Sefelmeister und des Raths; Renward Gysat, Stadtschreiber. Uri. Bartholomäus Kuhn, Hauptmann; Walthar Zeffel, Hauptmann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Gehrig, Landschreiber ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Ruffbaumer, des Raths, Hauptmann. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Pancraz Wild, Sefelmeister. Solothurn. Hieronimus von Koll; Johann zur Matten.

Im Namen des Bischofs und der Domstift zu Sitten: Hildebrand von Riedmatten, Bischof zu Sitten; Adrian von Riedmatten, Decan; Werner Halabarter, Sacristan; Claudius „Zeteta“, (? Guistella), Cantor; Bartholomäus Zu der Gassen, Kirchherr zu Sitten; Peter „Browischen“ (? Brantschen), Kirchherr zu Leuf; Jakob Schmideiden; Peter Meyer. — Im Namen des Hauptmanns der Landschaft Wallis: Anton Mayenzett, Hauptmann. — Für den Zehnden Sitten: Petermann am Hengart; Bartholomäus Megilten; Moriz Waldin; Anton de Torrente u. a. m. Für den Zehnden Siders: Franz am Hengart; Hans Fromm; Franz Frili; Johann „Sapient“. Für den Zehnden Leuf: Anton in der Gassen; Hans de Cabanis (zen Gassinen); Stephan Locher; Peter am Büel. Für den Zehnden Raron: Joder Kalbermatten; Hilarius Mattisch; Hans Rothen; Stephan Berold; Thomas „Venezalt“ (? Venez, alt) u. a. m. Für den Zehnden Wisp: Hans Zu Albon; Jost Kalbermatten; Joder Krizer; Bartholomäus in der Gassen. Für den Zehnden Brig: Peter Streler; Hans Regentschen; Michel zum Stepf; Jakob Benek; Anton Stodalper u. a. m. Für den Zehnden Goms: Peter von Riedmatten; Melchior Schmid; Matthäus Schinner; Niklaus Biderbosten u. a. m.

Man ist hier zusammen gekommen, um die Erneuerung des Bündnisses, des Burg- und Landrechts zwischen den VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft, und dem Bischof und der Domstift zu Sitten, Landshauptmann und allen sieben Zehnden der Landschaft Wallis nach alter Uebung vorzunehmen und mit dem Eid zu bekräftigen, was laut Inhalt dieses Bundes von zehn zu zehn Jahren stattzufinden hat. Abgeordnete des Bischofs und der Landschaft Wallis hatten am 8. April zu Lucern in der St. Peterskirche von den VII katholischen Orten die Erneuerung des Burg- und Landrechts durch einen feierlichen Eid „empfangen“; deshalb sind nun heute die Gesandten der VII katholischen Orte hier in der St. Anton-Kapelle zu Brig erschienen, um sich von Bischof, Hauptmann und Landschaft Wallis dieses Burg- und Landrecht mit dem Eid bestätigen zu lassen. — Es eröffnen nun die Gesandten der VII katholischen Orte, nach Vermeldung ihres bundsgenösslichen Grusses und nach Erbietung aller Treue, Liebe und Freundschaft, daß sie beauftragt seien, obschon zwar dieses Burgrecht dem Wortlaut nach nicht so weit gehe, doch zu Beschirmung des katholischen Glaubens auf beidseitigem Gebiete folgenden Zusatz-Artikel zu demselben zu beantragen: So sich begeben, was Gott wenden möge, daß vielleicht fremde Fürsten und Herren oder andere Widersacher des katholischen Glaubens die VII katholischen Orte insgemein oder einzeln in ihren Städten, Landen, Gebieten und Herrschaften von ihrer Religion mit Gewalt zu verdrängen suchen, so sollen der Fürstbischof zu Sitten, Domstift und gemeine Landschaft Wallis die VII

Orte insgemein und besonders in handfester, mitbürgerlicher, bundsgenösslicher Treue, mit Darstreckung Guts und Bluts, zu schirmen pflichtig und schuldig sein, mit geneigter Anerbietung und Zusicherung, daß Bischof, Domstift und Landschaft Wallis die VII Orte zu gleicher Pflicht bereit finden werden. — Bischof, Domstift, Landshauptmann und die Abgeordneten der Landschaft Wallis verdanken Gruß und Anerbieten, versichern, daß sie den Bund von Mittwoch vor des hl. Apostel Thomas Tag (17. December) 1533 in allen Theilen fest und stät halten werden, bemerken aber, daß sie von ihren Rätthen und Gemeinden keine Vollmacht erhalten, viel oder wenig dazu oder davon zu thun, sondern allein den christlichen alten Bund, Burg- und Landrecht mit dem Eidswur zu bekräftigen. — Die Gesandten der VII Orte verstehen sich endlich dazu, obschon ihr Auftrag weiter geht, es bei dem alten Bündniß bleiben zu lassen. — Hierauf wird beiderseits beschloffen, daß in der Urkunde über den letzten Bundesschwur zu Lucern der Zusatz „in oder außerhalb unsern Landen und Gebieten, ohne alles arguieren und disputieren“ buchstäblich nach dem Wortlaut des Bundesbriefes von 1533 verbessert werden soll. — Nachdem dieses geschehen, verfügen sich die Gesandten der VII katholischen Orte, der Bischof und das Domcapitel, der Landeshauptmann und die Gesandten der sieben Zehnden der Landschaft Wallis nach Glys in die Kirche u. l. Frau; hier schwören, nach öffentlicher Ablesung des Burg- und Landrechtsbriefes, vor dem Amt der hl. Messe der Bischof mit an die Brust gelegter Hand, das Domcapitel, der Landeshauptmann und die Gesandten der sieben Zehnden im Namen der Landschaft Wallis aber mit aufgehobenen Fingern zu Gott, zur Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Heer, dasselbe treu, wahr, steif und fest zu halten. Zum Beschluß wird noch festgesetzt, daß über gegenwärtige Bundeserneuerung ein besiegelter Brief nach Lucern überschift werden solle, wie lezthin zu Lucern ebenfalls geschehen.*)

541.

Conferenz der beiden Orte Freiburg und Solothurn mit Wallis.

Freiburg. 1578, 16. Juni.

Archiv Solothurn.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Freiburg hatte diesen Tag ausgeschrieben, damit sich die drei Orte bezüglich der ihnen von Bern gemachten Anmuthung um eine Erklärung, wessen es sich zu ihnen zu versehen habe, wenn es genöthigt würde, der Stadt Genf Hülfe, Schutz und Schirm zu geben, über eine gebührende Antwort entschließen. Nach gegenseitiger Mittheilung der Instructionen und nach Besprechung des Handels vereinbart man sich dahin, den Entschluß hierüber bis nach Beendigung der gemein-eidgenössischen Jahrrechnung zu Baden zu verschieben, besonders deswegen, weil man aus dem Abschied zu Bern entnommen hat, daß Bern auch an andere Orte über diese Sache geschrieben und ohne Zweifel auf benanntem Tage eine Antwort begehren werde, weil ferner der Gesandte von Wallis keinen andern Befehl gehabt hat, als anzuhören und zu referieren, was die beiden andern Orte vorbringen und beschließen würden. Wallis entschuldigt sich, daß es wegen des Bundesschwurs verhindert worden, den Abschied von

*) Beilage Nr. 19. Erneuerung des Burgrechts zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof und Domstift 311 Sitten und der Landschaft Wallis, d. d. 9. Juni 1578.

Bern in Berathung zu nehmen, will letzteres aber thun, sobald es vernommen haben wird, was auf der Jahrrechnung zu Baden über die Sache verhandelt worden ist. Es wird indeß beschlossen, eine angemessene Entschuldigung an Bern zu erlassen, warum dieser „Aufschlag“ geschehe und warum man sich noch nicht habe erklären können.

542.

Ennetbirgische Jahrrechnung = Tagfagung.

Lanis. 1578, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. III. 204.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Konrad Großmann, Statthalter. Bern. David von Römerstal. Lucern. Niklaus Schall, Landvogt. Uri. Bartholomäus Schieli, Lieutenant. Schwyz. Melchior Bürgler, Vogt. Unterwalden. Niklaus von Klü, Sekelmeister ob dem Wald. Zug. Bartholomäus Meyenberg. Glarus. Hans Elmer. Basel. Marx Rufinger. Freiburg. Hans Meyer. Solothurn. Hans Ulrich Sury. Schaffhausen. Kaspar Stierlin; — alle des Rath's.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogteien überh.	a.	Art. 74. Justizsachen.		
Lanis und Mendris.	l.	Art. 31. Amtsrechnung.		
Landvogtei Lanis.	b.	Art. 227. Justizsachen.	g.	Art. 410. Zollsachen.
	c.	" 319. "	h.	" 411. "
	e.	" 417. Unterstützung.	k.	" 122. Außenrechnung.
	f.	" 409. Zollsachen.		
Landvogtei Mendris.	d.	Art. 490. Rechnungssachen.	i.	Art. 534. Justizsachen.

543.

Konferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1578, 15. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 363. Allgem. Absch. Bd. Y. 109. 111 — 114.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Kloos, Benner und des Rath's. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Ambros Lirer, Benner und des Rath's. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg von Baar, des Rath's. Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Franz Rudela, des Rath's. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Rath's.

a. Wegen des auf der letzten Jahrrechnung zu Baden gehaltenen Vortrags der burgundischen Gesandten über Erneuerung der Neutralität und über den Sinn des Ausdrucks „treues Aufsehen“ in der Erbeinung, sowie wegen anderer wichtiger Geschäfte hatte Lucern für nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag

auszuschreiben. **b.** Bezüglich des von Bern auf gleichem Tag zu Baden in Betreff seiner savoyischen Lande gemachten Anzugs wird einmützig beschlossen, in Betracht der bedenklichen Zeiten einweilen keine entscheidende Erklärung an Bern zu geben, sondern den Handel zu verschieben und, wenn Bern wieder um Antwort anhalten würde, dann ausweichend sich damit zu entschuldigen, daß einige Orte diesen wichtigen Handel noch nicht an ihre obersten Gewalten haben bringen können, u. d. gl. **c.** Hinsichtlich der angesuchten Erneuerung der Neutralität der Grafschaft Burgund wird das Bedauern ausgesprochen, daß die Burgunder sich stets nur an Bern wenden, da doch zu vermuthen sei, daß Bern eben nicht sehr geneigt sei, den Herzog Casimir in seinem Vorhaben zu hindern, da zudem stets Berner ihm zuziehen, ungeachtet Bern immer seine Zuversicht zu den VII katholischen Orten erkläre. Aus diesen und andern Gründen und wegen der mißlichen Zeitläufe, sowie in Betracht, wie viel den Eidgenossen, besonders aber den katholischen Orten an der Erhaltung der Grafschaft Burgund liegen müsse, wird auf Ratification hin beschlossen: Lucern, Schwyz und Freiburg sollen Gesandte an den Gubernator und an das Parlament in Burgund abordnen, um sich mit diesen im Vertrauen zu unterreden, ihnen Hülfe in Aussicht zu stellen, wenn sie ohne Ursache von einem hugenottischen Fürsten sollten angegriffen werden, ihnen Trost zuzusprechen, damit sie als Katholiken bessern Muth fassen, und endlich über alles sich gründlich zu erkundigen. — Dem Landschreiber zu Baden wird befohlen, mit Beförderung jedem Ort eine Abschrift des letzten Neutralitäts-Vertrags von 1557 mitzutheilen; jedes Ort soll dann seinen Entschluß hierüber unverzüglich nach Lucern schicken. Auch findet man nicht mehr für angemessen, etwas an Herzog Casimir zu schreiben, da derselbe sich so trotzig und drohend gegen gemeine Eidgenossen und gegen die Burgunder (Missiv vom 3. Juni) benommen und nur an Bern allein geantwortet hat, und zudem ein solches Schreiben ihn nur übermüthiger machen, die Eidgenossen dagegen erniedrigen würde. **d.** Man findet, daß die neugläubigen Orte auf den wiederholten Anzug der VII katholischen Orte, wie man sich bei einem Durchzug eines fremden Fürsten durch das Elsaß und Burgund verhalten wolle, unbestimmt geantwortet haben, ob schon einige dieser Orte damals, als der Herzog von Zweibrücken nach Frankreich gezogen, dringend um Hülfe angesucht hatten; daher will man nächstens mit allem Ernst eine bestimmte Erklärung verlangen. **e.** Der savoyische Gesandte, Herr von Jacob, vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und dessen Bitte, ihn zu entschuldigen, daß die Besiegung der Bundesbriefe sich so lang verzögert habe, indem sein höchster Wunsch sei, daß dieselbe mit aller Beförderung vor sich gehen möchte, und eröffnet des Herzogs Wunsch, daß man auf Ende des fließenden Monats Gesandte nach Evian abordnen möchte, wohin wo möglich auch der Herzog sammt seinem Sohn kommen werde. — Hierauf bringt Freiburg vor, wie der Herzog den schon längst hangenden Anstand wegen der Grafschaft Romont zu keinem Ende bringe, ob schon es Freiburg von den savoyischen Gesandten verheissen worden, wenn es dem Bündniß mit Savoyen beitrete; Freiburg sehe sich deßhalb genöthiget, auch seinerseits die Sache einzustellen und sie Gott zu befehlen; man möchte ihm aber dieses nicht übel nehmen, sondern wie bisher in Treuen sich seiner annehmen und es nicht verlassen; indem es sich mit Leib und Gut ihrem Schutz empfehle. — Nach Anhörung der ausführlichen Darstellung des Sachverhalts von Seite Freiburgs bedauert man, daß die Sache noch nicht weiter gediehen und daß der Herzog die Besiegung der Bundesbriefe so lange verzögert habe, und gibt die Versicherung, daß man weder Mühe noch Kosten sparen werde, um die Sache zu einem günstigen Resultat zu bringen; man ermahnt Freiburg, den aufreizenden Reden solcher, die an diesem Bündniß kein Gefallen haben und niemanden Gutes gönnen, nicht zu viel zu trauen. Der savoyische

Gesandte, dem diese Beschwerde Freiburgs mitgetheilt worden, stellt in Abrede, daß er die verlangte Abtretung von Romont so bestimmt verheißten habe. Nach langer Verhandlung über diesen Anstand gibt Freiburg endlich die Erklärung ab, daß es, wenn man ihm die gewünschte Quittanz über die Abtretung verschaffe, dann ohne weitere Einrede mit den andern katholischen Orten Gesandte zur Besiegung des Bündnisses schicken werde. — Es wird daher an den Herzog darüber geschrieben (16. Juli) und die Sache in den Abschied genommen. **f.** Da verlautet, daß Junker Baltasar von Griffach, des Königs von Frankreich Dolmetsch, dieser Tage zu Bern vorgebracht habe, der König wünsche sich mit Bern bezüglich Beschirmung der Stadt Genf zu vereinbaren und wolle dagegen das von Bern in Besitz genommene savoyische Gebiet auch in Schirm und in den ewigen Frieden aufnehmen, wünsche aber, daß Bern auch die von Freiburg, Solothurn und Ballis zur Mitwirkung vermöge, und daß Griffach ferner den König über seine Absichten auf Genf entschuldiget habe, wird Griffach, da er gerade in Lucern anwesend ist, in die Versammlung eingeladen und darüber angefragt. Er versichert nun, daß er in Bern nichts anderes vorgebracht habe, als den König in Bezug auf seine Absichten auf Genf zu rechtfertigen *) — Seine Antwort wird als befriedigend angenommen. **g.** Jedes Ort soll seine Meinung darüber, ob man den Wiedertäufern in den Freien Aemtern etwas von dem ihnen confiscierten Gut herausgeben wolle, sobald möglich nach Lucern schicken, damit dieses die Antworten an Zürich mittheilen kann; im übrigen ist die Mehrheit der Ansicht, denselben nichts zu verabsolgen. **h.** Die Beschwerde Lucerns, daß Kaspar am Ried zu Wolfenschießen den dem Barfüßer Kloster zu Lucern schuldigen Zins nicht bezahlen wolle, wird dem Landammann Lussi in den Abschied gegeben. **i.** Da der Bericht eingekommen, daß eine bedeutende Summe französischer Gelder in Lyon angelangt sei, so will man mit der Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich noch zuwarten; Uri erklärt dagegen, daß es auf den 1. August seinen Gesandten abschicken werde. Weil man nun aber ein einseitiges Vorgehen für die Sache nur hinderlich hält, wird Uri ersucht, sich nicht zu sündern und sich noch ein wenig zu gedulden, indem man, wenn das Versprechen abermals nicht gehalten würde, dann gemeinsam Gesandte schicken werde. Die zu Baden entworfenen Briefe an den König und an andere Herren werden angenommen, aber etwas verschärft. (Schreiben der IX Orte an den Cardinal von Birago, Großkanzler des Königs von Frankreich und Polen; an den französischen Ambassador Pomponius von Bellvière; an den König von Frankreich, — d. d. 15. Juli. — Staatsarchiv Lucern. Absch. Bd. V. 119—125). **k.** (S. u. Lauis). **l.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **m.** Dem Sekelmeister Holdermeyer von Lucern, der gegenwärtig im Wallis eine Badercur macht, wird anbefohlen dafür zu sorgen, daß der Abschied und die Reversbriefe über den Bundesschwur im Wallis, die nicht richtig abgefaßt worden sind, in Richtigkeit gebracht werden. **n.** Es werden einige Schmähschriften und Lieder wider den katholischen Glauben und die geistliche Obrigkeit aufgelegt, welche neuerdings in Zürich, Bern und Basel gedruckt und in den katholischen Orten verbreitet worden; Lucern hat dieser Tage einen Verkäufer solcher Schriften gebührend bestraft und die vorgefundenen Bücher vor dessen Augen am Pranger verbrennen lassen. Da solche Schmähschriften nun den Verträgen, dem Landfrieden und dem wiederholt darüber erlassenen Abschieden entgegen ist, so wird es in den Abschied genommen, damit jedes

*) Gysat fügt in einer Randbemerkung bei: Sie ist die warheit verhalten worden, vnd ist war gsin, daß diser fürtrag also zu Bern beschehen; das hat sich erscheint, dann im nächst volgenden Jar hatt Ihr Mayestät die Statt Jenff in schirm genommen vnd ein veründtmaß mit Tro gemacht, vnd sind also die Reden nit erdicht, vnd hatt sich das Widerspül im Werck erzelgt.

Ort seine Gesandten auf künftigen Tag zu Baden beauftrage, die betreffenden Orte darüber zur Rede zu stellen. **o.** Jedem Boten wird eine eingelangte Warnung vor Nordbrennern in den Abschied gegeben. **p.** Venner Schwaller von Solothurn trägt einen Streithandel zwischen einigen solothurnischen Unterthanen zu Dornach und einigen Oesterreichern im Amt Landser vor in Betreff einer schmählischen Beschimpfung der Eidgenossen durch letztere. — Wird zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Solothurn wird ersucht, dafür zu sorgen, daß inzwischen mit dem Handel nicht fûrgefahen werde. **q.** Es wird neuerdings geklagt, daß im Reich und in andern Ländern die Münzen zum großen Schaden des gemeinen Mannes abgerufen worden. — Weil man indeß ohne Instruction darüber ist und weil der Erzherzog von Oesterreich noch keine Antwort eingeschickt hat, wird die Beschwerde in den Abschied genommen. **r.** Schwyz sucht darum nach, man möchte die Schwestern des abgebrannten Klosters zu Steinen so lange in's Kloster Paradies aufnehmen, bis jenes wieder aufgebaut sei. Weil man jedoch verschiedene Bedenken dagegen hat, wird das Gesuch in den Abschied genommen; indeß ist man bereit, an den Bau eine Unterstützung zu verabfolgen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	l. Art. 134. Polizeiliches.
Landvogtei Lauis.	k. Art. 451. Kirchensachen.

544.

Ennetbirgische Jahrrechnungs = Tagsatzung.

Luggarus. 1578, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bb. III. 229. Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absch. Nr. 150. fol. 329.

Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Absch. I. 256.

[Auch in den Archiven Obwalden, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni 1578).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	m. Art. 41. Amtsrechnung.	
Landvogtei Mendris.	l. Art. 520. Justizsachen.	
Luggarus und Mainthal.	h. Art. 23. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	b. Art. 341. Kirchliches.	f. Art. 195. Justizsachen.
	c. „ 312. Zollsachen.	g. „ 100. Bußenrechnung.
	d. „ 435. Personelles.	i. „ 218. Justizsachen.
	e. „ 313. Zollsachen.	k. „ 244. „ „
Landvogtei Mainthal.	a. Art. 449. Rechnungssachen.	

Der Bote von Zürich fügte dem Ende seines Abschiedes die Bemerkung bei: Nachdem die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen in der Beglaubigung, daß alle Geschäfte erledigt seien, abgereiset waren, sind die Gesandten der sieben andern Orte verblieben, haben Personen vorgeladen und bestraft, „obs der Cammer schädlich oder nit, mag man wol gebenfien.“

Verhandlungen der VII katholischen Orte insbesondere:

Suggarus und Mainthal.

q u. r.

Art. 40 u 41.

Kirchliches.

Landvogtei Suggarus.

n. o. p. s. t.

Art. 404—408.

Glaubenssachen.

I und k. aus dem Zürcher- und Bernereremplar. — I. aus dem Bernereremplar.

345.

Vergleichs-Verhandlung.

St. Gallen. 1578, 21. Juli.

Landesarchiv Glarus.

Rathsboten: Appenzell. Hans Bodmer, Landammann; Joachim Meggeli, alt-Landammann; Hans Tanner, Hauptmann zu Herisau; Herrmann Zidler, jung Landschreiber. Abt von St. Gallen. Junfer Alwic Rhyf, genannt Welter von Blydeck, Hofmeister; Dr. Georg Jonas, Kanzler; Lorenz Raner, Vogt auf Oberberg. Rheinthal. Kaspar Zelger, des Raths zu Unterwalden, d. Zeit Landvogt im Rheinthal. Stadt St. Gallen. Andreas Mörli, Bürgermeister; Konrad Fridenreich, alt-Bürgermeister; Kaspar Schlumpf, Reichsvogt; Ambrosius Schlumpf, Zunftmeister; Josua Kessler, Stadtschreiber.

Weil seit einigen Jahren ein arger Wucher mit Werch, Garn, Lebensmitteln und andern Bedürfnissen zum großen Schaden des gemeinen Mannes eingerissen ist und derselbe länger nicht mehr geduldet werden kann, weil jedoch eine einzelne Obrigkeit diesem Uebel zu steuern nicht im Stande ist, und deshalb die benachbarten Obrigkeiten einander hierin unterstützen müssen, endlich damit die durch die Grempler in Abgang gekommenen Märkte erhalten und wieder geäuft werden, wurden durch Abgeordnete der vier Obrigkeiten folgende Artikel, namentlich über den Werch- und Garn-Grempel, auf Ratification hin entworfen: 1) Der Grempel mit Garn und Werch ist gänzlich verboten; deshalb darf niemand, weder Mann noch Weib, jung noch alt, weder auf Märkten noch auf den Straßen oder in Häusern, Werch oder Garn aufkaufen und dasselbe auf Gewinn wiederum verkaufen; wenn jedoch eine arme Person wegen Krankheit, Mangel an Kleidern oder aus andern Ursachen nicht selber auf den Markt gehen kann, so darf sie ihr Garn oder Werch ihren Nachbarn zu kaufen geben, und der Käufer kann dasselbe auf offenem Markt feilhalten und verkaufen, darf aber dabei keinen Wucher, Grempel, Betrug u. dgl. sich erlauben, bei Strafe. Wenn jemand im Algäu oder jenseits des See's oder Rheins Garn oder Werch gekauft hat, so darf er dasselbe auf die freien Märkte der vier Obrigkeiten bringen und daselbst aufrecht und redlich zum Nutzen des Reichen wie des Armen, aber ohne Falsch und Betrug verkaufen; jede Obrigkeit soll eine Strafe darüber festsetzen und Fehlbare unverzüglich und streng bestrafen. 2) Die Korn-Grempler sollen vor ihre ordentliche Obrigkeit beschieden und bei ihrem Eid ermahnt werden, für Zoll und Umgeld und andere Unkosten nicht mehr als 1 guten Kreuzer auf das Viertel Korn aufzuschlagen; und dabei soll es gleichgültig sein, ob sie zu Markt reiten oder gehen, viel oder wenig verzehren; und damit man wisse, ob sie dieser Bestimmung nachkommen, so soll man sich hie und da in Zell, Ueberlingen, Schaffhausen und an andern Orten, wo der Kornkauf üblich ist, erkundigen, wie die Preise stehen, und dann jene Grempler, welche sich verfehlt haben, bestrafen. 3) Weil der Wein und Most von Gott für den Reichen und Armen geschaffen wird, wegen des Fürkaufs aber der gemeine Mann, Kranke, arme Kindbetterinnen u. dgl. dessen entbehren müssen, wird festgesetzt, daß jeder wohl Wein ausschenken, daß

er aber auf die Maß Rheinthalers nicht mehr als 2 Deniers über die Tage des jährlichen Rebbriefs schlagen dürfe; von aus andern Orten hergeführten Wein aber soll der Verkaufs- nach dem Ankaufspreis und den andern Auslagen berechnet werden; die Weinausschwenker sollen von ihrer Obrigkeit mit Ernst und beim Eid ermahnt werden, diesem nachzukommen; die Lagerweine, die schon Jahr und Tag gelegen und gewöhnlich besser sind, als die neuen, sollen von jeder Obrigkeit taxiert werden; auch soll jeder Rheinthalers gehalten sein, solche, von denen er das Jahr über Geld zu seinem Nutzen empfangen hat, vor allen andern mit Wein nach dem laufenden Preis zu bezahlen. 4) Bezüglich des Mosts wird verordnet: Wenn im August oder Herbst der neue Most gemacht wird, so sollen Abgeordnete des Abts und der Stadt St. Gallen einen „Schlag“ festsetzen. 5) Endlich soll aller unziemliche, eigennützige Bucher, Grempel und Färfauf mit Haber, Mulchen, Obst und andern Lebensmitteln streng verboten sein. — Hierauf erklärt der Landvogt im Rheinthal, daß er gern zu Abschaffung des Buchers hülfreiche Hand bieten möchte, daß er aber, weil die von Rheineck und Altstätten gefreite Märkte haben, und er von den VIII Orten keine Vollmacht habe, etwas zu bewilligen, gern sähe, wenn man dieses zu Tagen anziehen würde. Seinen Gründen wird Rechnung getragen in Erwartung, daß die andern sieben Orte auf ihrem Gebiet nicht weniger Maßregeln gegen den Bucher treffen werden, als Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen es zum Nutzen des gemeinen Mannes im Rheinthal gethan haben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.

„ Art. 88. Handel und Gewerbe.

546.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1578, 17. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. V. 127. Staatsarchiv Zürich. Absh. Bb. Nr. 127. fol. 264. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Hans Rampli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Hans Anton Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Bartholomäus Megnet, des Raths. Schwyz. Kaspar Ahyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Glarus. Ludwig Wischer, Landammann. Basel. Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Auf letzter Jahrrechnung war die Anfrage Berns in den Abschied genommen worden, ob die Eidgenossen das durch einen gütlichen Spruch Bern zuerkannte savoyische Gebiet ebenso wie seine vordem besessene Landschaft in Schutz und Schirm aufzunehmen wollen. Da nun Bern Antwort begehrt, die meisten Orte aber wegen Kürze der Zeit darüber nicht haben instruieren können, wird es nochmals in den Abschied genommen. Basel wünscht, daß man Bern willfahre, weil das benannte Gebiet durch einen Spruch und gütlichen Vertrag der Eidgenossen Bern zugesprochen worden sei und weil die beiden Könige von Spanien und Frankreich den Vertrag bestätigt haben. b. (S. u. Luggarus). c. Der savoyische Gesandte antwortet auf die an ihn gestellte Anfrage, ob der Herzog die ihm zugeführten Bettler und Landstreicher auf

seine Galeeren aufnehmen würde: Der Herzog sei geneigt, den Eidgenossen solche Leute abzunehmen, wenn diese „mit Recht“ dazu verurtheilt worden, wenn man ihm jeweilen schriftlich mittheile, was ein jeder verbrochen habe, und wenn man selbe auf eidgenössische Kosten dorthin liefere, wohin Bern die seinen bringe. — Wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Baden). **e.** Den beiden Landvögten zu Baden und in den Freien Aemtern, desgleichen denen von Bremgarten und von Mellingen wird mit allem Ernst anbefohlen, auf die „täuferischen“ Aufwiegler zu achten, sie gefangen zu nehmen und nach Verdienen zu bestrafen. Auf letztem Tage war besprochen worden, daß die Wiedertäufer auf den Landmarchen zusammenkommen und sich, wenn sie verfolgt werden, von einem Gebiet auf das andere flüchten. Deswegen wird nun verabredet, daß man solchen Leuten von einem Gebiet auf das andere nachjagen dürfe, daß sie jedoch der Obrigkeit, auf deren Gebiet sie betreten werden, ausgeliefert werden sollen, und daß die Obrigkeit oder der Landvogt, in deren Bezirk solche Täufer wohnen, deren Hab und Gut zu Händen ziehen dürfe. Und weil solche Täufer, wenn sie fortziehen, ihre Höfe und Güter verkaufen und den Erlös mitnehmen, wird anbefohlen, in den gemeinen Vogteien einen Ruf zu erlassen, daß in Zukunft niemand den Täufeln Güter abkaufen dürfe. **f.** Weil sich im Hegäu allerlei Kriegsvolk sammelt, dessen Absichten man nicht kennt, hatte Schaffhausen die Ausschreibung gegenwärtiger Tagsatzung von Zürich verlangt. Nun eröffnen die Gesandten von Schaffhausen: Bei den drohenden Anzeichen habe Schaffhausen nicht unterlassen dürfen, den Eidgenossen hievon Kenntniß zu geben, gleichwie Basel vor Jahren auch gethan habe, als Herzog Wolfgang von Zweibrücken seinen Durchzug durch das Elsaß und Burgund nach Frankreich genommen; dieser habe damals auf der Eidgenossen dringendes Schreiben seinen Plan geändert; nun habe Schaffhausen durch Kundschafter in Erfahrung gebracht, daß Graf Hannibal von Ems diese Truppen „bestellt“ habe, und den „Musterplatz“ zu Stofach, also dicht an der Grenze, zu halten beabsichtige; ob übrigens diese Truppen in die Niederlande, oder gegen das Herzogthum Württemberg, oder gegen den Pfalzgrafen, oder gegen die Eidgenossenschaft, oder nur gegen einzelne Orte bestimmt seien, habe es nicht in Erfahrung bringen können; der Graf habe bereits Waffen und Harnische nach Stofach führen lassen; Schaffhausen könne nun nicht bergen, daß einige seiner Angehörigen den Musterplatz zerstört haben würden, wenn es nicht davon abgewehrt hätte; es wolle gegen niemanden Feindseligkeiten anfangen, würde sich aber bei einem allfälligen Angriff nach Gebühr halten und bitte daher um ein getreu Aufsehen. — Hierauf macht Zürich die Anzeige, daß ihm von denen von Stein ein gleicher Bericht zugekommen sei und daß es denselben anbefohlen habe, sich still und ruhig zu verhalten und wachsam zu sein. — Nun eröffnet der spanische Gesandte Pompejus zum Kreuz, nach Vermeldung der Grüße des Königs von Spanien, dessen Bruders Johann von Oesterreich und des Gubernators von Mayland: Mit Bewilligung des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich sammle Graf Hannibal von Ems zwei Regimenter deutscher Knechte in der Grafschaft Nellenburg; man möchte aber deshalb nichts besorgen; denn weder der König noch Graf Hannibal wollen Schaffhausen oder der Eidgenossenschaft Leid zufügen; der König wolle diese Truppen in den Niederlanden gegen seine rebellischen Unterthanen brauchen; wenn man einigen Zweifel hierüber hege, so wolle er sich persönlich nach Schaffhausen verfügen und dort bleiben, bis die Truppen abgezogen sein werden; übrigens dürfen die Eidgenossen sich nicht wundern, daß man diesen Musterplatz gewählt habe; denn schon Kaiser Karl V, als er nach Mex gezogen, habe daselbst einige Regimenter gesammelt; auch Graf Hannibal habe vor einigen Jahren zu seinem Zuge den Musterplatz bei Feldkirch gehabt, ja sogar in der Reichenau; er müsse nun bei diesem Anlaß auch

bemerken, daß französische Truppen unter dem Herzog von Alençon in die Grafschaft Burgund eingefallen seien, einige Dörfer beschädigt und Pferde u. a. m. weggeführt haben, was wider die Neutralität zwischen der Freigrafenschaft Burgund einerseits und dem Herzogthum Burgund und der Grafschaft Basigny anderseits sei, welche Neutralität seiner Zeit durch Vermittlung und unter der Protection der Eidgenossen aufgerichtet worden; er bitte daher, man möchte gegen solche Verletzungen einschreiten; zudem habe er gestern vom Gubernator der Grafschaft, dem Grafen von Champlite, Bericht erhalten, daß mancherlei Warnungen und Drohungen gegen die Grafschaft ausgehen; man möchte daher ein getreu Aufsehen auf selbe haben. — Die VII katholischen Orte erklären nun, daß sie abgeordnet worden, um anzuhören und zu referieren, daß man aber versichert sein dürfe, daß sie, wenn Zürich oder Schaffhausen oder ein anderer Ort der Eidgenossenschaft von jemanden angefochten würde, dann stets mit Leib, Gut und Blut demselben beistehen werden, wie es guten Eidgenossen gebühre; da nun aber vor Jahren der Herzog von Zweibrücken seinen Durchzug durch das Elsaß und die Grafschaft Burgund genommen und diese beiden Länder, welche den Eidgenossen mit Erbeinung verwandt seien und woher sie Wein, Korn, Eisen und andere Bedürfnisse beziehen, zum Theil verwüstet habe, und da damals auf Anhalten Basels ein Auszug veranstaltet worden sei, so wünschen sie eine Erklärung, ob man, im Fall Burgund und das Elsaß nochmals bedroht würden, dann durch Gesandte den angreifenden Theil davon abmahnen, oder, wenn dieses ohne Erfolg wäre, es mit Gewalt wehren wolle und wessen man sich alsdann gegen einander versehen solle. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **g.** Auf letztem Tage hatte Schultheiß Helmlit für den brandbeschädigten Müller zu Münster um Fenster angehalten. — Weil nun nicht alle Orte ihren bezüglichen Beitrag zusichern, wird die Sache nochmals ad instruendum genommen. **h.** Bezüglich der auf dem letzten Tage gemachten Anregung, daß von einigen ein übertriebener Bucherzins, nämlich 2 bis 4 Kronen monatlich vom 100 genommen werde, wird erkannt: Es soll jedes Ort, wie bereits in einigen geschehen, für Abstellung dieser Bucherzinsen die geeigneten Maßregeln treffen und dafür sorgen, daß der gebührende Zins, nämlich 5 vom 100 bezogen werde; die Landbögte werden angewiesen, in diesem Sinn Mandate zu erlassen. Ferner wird verfügt, daß bei Anleihen „auf die Faust“ der Ausleiher nicht mehr fordern noch nehmen dürfe, als monatlich 1 vom 100, und zwar bei Strafe. **i.** Hinsichtlich des Geleits der Kaufleute erklärt Zürich, daß es sich nicht gern von den andern Eidgenossen absondern möchte, daß es aber zu dem vorgeschlagenen Geleit nicht stimmen könne, weil man seine Bürger und Hinterlassen, die ihr gutes Mannrecht eingelegt haben, davon ausschließen wolle, daß es jedoch sich dann dazu verstehen könnte, wenn man die schon in Zürich Niedergelassenen, worunter Meister Hans Muralt und seine Söhne, darin einschließen würde. Basel bemerkt, daß es nichts dagegen habe, den Conductoren und Speditoren in der Eidgenossenschaft ein frei sicher Geleit zu geben, daß es jedoch ohne Verletzung seiner Freiheiten den mayländischen Kaufleuten solch' Geleit nicht ertheilen könne, indem es sich nicht binden dürfe, jemanden das Recht zu versagen, daß man übrigens versichert sein könne, es werde niemanden etwas unbilliges widerfahren. — Dem spanischen Gesandten wird auf sein Begehren das Verzeichniß derer mitgetheilt, welche Zürich in das Geleit eingeschlossen wissen möchte. Basel endlich wird ersucht, seinen Conductoren und Factoren, welche den Sinn des verlangten Geleits nicht richtig aufgefaßt haben, diesen näher zu erläutern. **k.** (S. u. Rheinthal). **l. m.** und **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Baumeister Gmünder von St. Gallen meldet, daß Appenzell, der Abt von St. Gallen, der Landvogt im Rheinthal und Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen zum Besten des gemeinen Mannes und zur Verhinderung des Buchers

und Grempeles einige Artikel aufgestellt haben, und wünscht deren Bestätigung. — Wird ad instruendum genommen. (Antwort von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen auf die ihnen von Landammann und zweifachem Landrath zu Appenzell schriftlich zugestellten Beschwerde-Artikel, betreffend: Marktordnung und Abstellung des Gerngrempeles, Entstellung des Landeswappens durch die Glasmaler, Münzen, Fürkauf und Zoll, Mulden und Futter, Holzausfuhr u. a. m., d. d. 9. Februar 1579. — Im Landesarchiv Glarus). **p.** und **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden). **s.** Es wird jetzt kein anderer Tag angesetzt; welches Ort es für nöthig findet, soll an Zürich Anzeige machen. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** Auf der Jahrrechnung zu Baden hatte Schwyz um Aufnahme von sechs Frauen des abgebrannten Klosters in der Auw bei Steinen in das Kloster Paradies gebeten, bis deren Kloster wieder aufgebaut sei. Da jedoch wegen der Verschiedenheit der Ordensregel Uneinigkeit zu besorgen wäre, und da man noch die drei Frauenklöster Münsterlingen, Feldbach und Dänikon im Thurgau hat, so wird beantragt, den Abtissinnen dieser drei Klöster zu schreiben, es möchte jede zwei dieser Frauen während der gewünschten Zeit aufnehmen. — Wird ad instruendum genommen. **v.** (S. u. Luggarus). **w.** (S. u. Thurgau).

w. aus dem Zürcherexemplar. §. 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Deutsche gem. Vogteien überh.

e. Art. 77. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

p. Art. 71. Einkauf u. Niederlassung.

u. Art. 511. Stifte und Klöster.

q. „ 289. Kirchliches u. Glaubensf.

w. „ 360. „ „ „

t. „ 510. Stifte und Klöster.

Landvogtei Rheinthal.

k. Art. 56. Niederlassung.

o. Art. 89. Handel und Gewerbe.

Grafschaft Baden.

d. Art. 128. Kirchliches u. Glaubensf.

r. Art. 59. Judicatur u. Kompetenzf.

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 196. Justizsachen.

n. Art. 353. Kirchliches.

l. „ 314. Zollsachen.

v. „ 281. Handel und Gewerbe.

m. „ 219. Justizsachen.

547.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1578, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

548.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1578, 3—5. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 378. — Akten: Bündnisse mit Savoyen.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rogus Helmsli, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner und des Rathes. Uri. Jakob Muheim; Bartholomäus Schieli, Lieutenant, beide des Rathes. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waser,

Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Rußbaumer, des Raths, Hauptmann. Freiburg. Franz von Affry, Schultheiß; Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, alt-Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister; Franz Gurnel, Stadtschreiber.

a. Der savoyische Gesandte, Herr von Jakob, mittheilt die Antwort des Herzogs (vom 4. August) auf das Schreiben der V Orte (vom 16. Juli) bezüglich des noch unerledigten Streithandels zwischen ihm und Freiburg, damit man sich darüber berathen und sodann auch die Frage über Besiegung des Bündnisses erledigen könne. Nach Verlesung dieser Antwort, worin der Herzog erklärt, daß er wegen der besondern Freundschaft der katholischen Orte gegen ihn, sowie wegen der großen Hoffnungen, die er von diesem Bündniß hege, auf alle seine Ansprachen an der Grafschaft Romont gänzlich verzichte und die Gesandten der katholischen Orte zur Besiegung des Bündnisses auf den 1. September in Turin erwarte; nach Anhörung sodann des Vortrags des savoyischen Gesandten, in welchem dieser die Zuneigung des Herzogs zu den katholischen Orten näher erläutert, die freiwillige Verzichtleistung desselben auf Romont bestätigt und die Bitte stellt, die katholischen Orte möchten ihre Gesandten zur Besiegung des Bündnisses nach Turin senden; endlich nach Anhörung der Boten Freiburgs, welche für die viele Mühe danken, die die katholischen Orte dieser Sache wegen bisher gehabt haben, und auf die Versicherung des Gesandten hin, daß bei der Besiegung des Bündnisses die Abtretungsurkunde über Romont und die andern savoyischen Landschaften, die Freiburg seiner Zeit in Besiz genommen habe, ihnen werde übergeben werden, verdankt man freundschaftlich den Gesandten von Freiburg ihre brüderlichen Gesinnungen. Dem Herzog wird in einem Schreiben für die gnädige Willfahung, betreffend die Abtretung von Romont an Freiburg, gedankt mit der Bitte, die versprochene „Quittung“ in bester Form ausfertigen zu lassen. Endlich wird dem savoyischen Gesandten für seine vielfältigen Bemühungen bei diesem Geschäft in verbindlicher Weise der Dank ausgesprochen. — Und da nun alles zum erwünschten Ziele gediehen ist, also daß kein Hinderniß mehr obwaltet, so sollen nunmehr die zur Besiegung bezeichneten Gesandten nicht länger säumen und sich bereit machen, auf den 25. September in Turin einzutreffen, um die Besiegung des Bündnisses mit dem Herzog daselbst vorzunehmen. **b.** Die Gesandten der V Orte sprechen gegen die von Freiburg ihr Bedauern aus über die in Freiburg herrschende Pestilenz und rufen die Gnade Gottes an, daß er diesen Jammer lindern und die Krankheit hinwegnehmen möge; dagegen drücken sie ihre innige Freude darüber aus, daß endlich die Anstände mit dem Herzog von Savoyen zu einem so erwünschten Ziele gelangt seien. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Den nach Savoyen abzuordnenden Gesandten soll der Auftrag mitgegeben werden, sich für die Kaufleute Rotmund von St. Gallen beim Herzog zu verwenden, damit deren verarrestierte Waaren freigegeben werden. **e.** Jeder Gesandte soll an seine Obern referieren über das vertrauliche Schreiben und Anerbieten (24. August) des Grafen Hannibal von Hohenems an die VII katholischen Orte auf die Beglückwünschung, welche man ihm durch Ritter Rolf von Uri hatte ausrichten lassen, und in Betreff der zwei eidgenössischen Fähnchen, denen er Dienst zu geben anerbotten hat, sowie darüber, was man ihm darauf geantwortet. **f.** Da dieses Jahr das Getraide ziemlich wohl gerathen ist, so soll jedes Ort auf seinen Wochenmärkten genaue Aufsicht führen, daß kein Wucher oder Fürtkauf getrieben werde; besonders Uri soll das angemessene vorsehen. Uebrigens werden Maßregeln gegen das Aufkaufen, Aufschütten und den Wucher mit Getraide dies- und jenseits des Gebirgs besprochen. **g.** Es wird daran erinnert, denen von Horw für jedes Fenster in ihr Gefellenhaus 3 Kron. zu bezahlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

c. Art. 82. Besetzung d. bischöfl. constanz Vogt.

Landgraffschaft Thurgau.

549.

Conferenz der IV Waldstätte.

Uri. 1578, 23. September.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Kornmarkt.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sefelmeister. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; der Landweibel (?) nid dem Wald.

a. Vor dem Landrath und zweifachen Rath zu Uri eröffnen die Gesandten der drei Orte nach Vermeldung des eidgenössischen Grusses und Zusicherung aller Freundschaft und Liebe: Sie haben in Erfahrung gebracht, daß hier von vielen Leuten großer Fürkauf getrieben werde, daß auf den Märkten zu Lucern nur Fürkäufer mit Anderer Geld Geschäfte treiben und das Korn über das Gebirge und anderswohin führen, auf welche Weise schon einmal eine Theurung entstanden sei; ferner daß auch fast aller Wein aufgekauft, in der Landschaft Livinen in besondere Keller gelegt und dann später wieder theurer verkauft werde; dieses können sie nicht zugeben und müssen daher Uri ernstlich ermahnen, diesen Fürkauf und Wucher abzuschaffen und in allem gute Ordnung zu halten, indem man sonst zu andern Schritten genöthigt würde. Ehe die Gesandten abtreten, gibt alt-Landammann Peter von Pro, der mit Bewilligung der XIII Orte in der Gegend von Mülhhausen etwas Korn gekauft hat, Bericht über seine Geschäfte und legt die darüber in Handen habenden Briefe auf; der Rath von Uri erklärt dessen Verantwortung als genügend. Nun gibt alt-Landammann Heinrich Püntiner den Gesandten der drei Orte folgende Antwort: Uri danke für den Gruss und die gutgemeinte Ermahnung; es kenne übrigens auf seinem Gebiet niemanden, der in der Eidgenossenschaft auf Fürkauf Korn aufgekauft habe, sondern es sei alles außerhalb derselben und mit deren Bewilligung geschehen; wenn die drei Orte jemanden wissen, der auf dem Markt zu Lucern oder sonst über Gebühr aufgekauft oder aufgeschüttet habe, sollen sie ihn nennen, damit man ihn bestrafen könne; Uri sei bereit, die nöthige Aufsicht zu führen und dafür zu sorgen, daß durch die Säumer kein Korn ohne gehörige Erlaubniß ausgeführt werde; es komme jedoch bisweilen vor, daß Leute aus dem Obern Bund, von Dissentis, Tametsch u. s. w. auf die Märkte kommen, Korn kaufen und es auf ihrem Rücken mit großer Mühe heimtragen; diesen könne man es gemäß der Bünde nicht wehren; auch kenne Uri niemanden, der wider die bestehenden Verordnungen Wein aufgekauft habe; zu Bellenz sei eine Verordnung erlassen, daß niemand mehr als fünfzig Brenten aufkaufen oder an eine Schuld nehmen dürfe; wenn etwas gefehlt worden, wolle es mit den andern Orten Ordnung schaffen helfen; man möchte übrigens nicht sogleich jedem Gerücht Glauben schenken, sondern allfällige Klagen ihm zuvor mittheilen. — Diese Verantwortung wird von den drei Orten in den Abschied genommen.

b. Uri stellt das Begehren, daß man keine fremden Siechen über den See auf sein Gebiet bringen möchte, damit die Schifflente nicht bestraft werden müssen, und versichert, daß es auch seinerseits das nöthige anordnen werde.

550.

Conferenz zwischen Zürich, Schwyz und Glarus.

Mapperswyl. 1578, 23. September.

Landesarchive Schwyz und Glarus.

Rathsboten: Zürich. Landvogt Kaspar Gimper. Schwyz. Landvogt Melchior Bürgler. Glarus. Hauptmann Meinrad Tschudi.

a. Der Gesandte von Glarus eröffnet: Es leiden die aus dem Lande Glarus, aus dem Gaster und Sarganserland, überhaupt alle, welche Wein aus dem Gebiet von Zürich den See hinauf führen, empfindlichen Schaden, indem nicht nur die Schiffsknechte und andere im Schiff Befindliche, sondern „große Haufen Volkes“ an den Schiffsländen unverschämter Weise die Fässer öffnen, nach Belieben Wein daraus trinken und sie dann wieder mit Wasser zufüllen, daher es zur Erhaltung der Schifffahrt nöthig sei, diesem Unfug zu steuern. Deshalb wird nun beschlossen, in den Gemeinden und Kirchhöfen am Zürichsee, in der March und im Gaster bis nach Wallenstadt hinauf folgendes Mandat bekannt zu machen: In Zukunft darf niemand mehr weder Schiffmeister, Knechte, Refek, Schöpfer, noch andere Personen aus einem verkauften Faß mit Wein in oder neben den Schiffen etwas nehmen, vielmehr ist jedermann gehalten, die Fässer voll und verschlagen bleiben zu lassen; dergleichen darf niemand aus solchen Fässern und „Legeln“ weder mit Spuhlen noch auf andere Weise etwas trinken, sondern man soll jedem sein erkauftes Eigenthum frei und unbeschädigt zukommen lassen, bei einer Buße von 5 Pfd. **b.** Den Schiffmeistern des Oberwasser-Fahrs, den Refeken und allen ihren Knechten, die man vorgeladen hat, wird die im Jahr 1573 erneuerte Schiffsordnung vorgelesen, mit der Ermahnung, laut dieser Ordnung jeden Mittwoch ein Schiff an der Ziegelbrücke zu haben, denen von Glarus ihr Gut beförderlich zu liefern, im Herbst die Schiffe vor dem Kornhaus in Zürich nicht lang im Wasser stehen zu lassen, sondern, sobald sie geladen sind, hinaufzuführen, das Salz in den Schiffen nicht mehr auf den bloßen Boden, sondern auf Unterlager zu laden, und für Beschädigungen gehörigen Orts gemeinsam des Rechts zu sein; endlich wird den Schiffmeistern bei Strafe der Entlassung geboten, immer bei ihren Knechten im Schiff zu sein. Die Schiffmeister, Refek und Knechte danken für diese Verwarnung und versprechen allen Gehorsam. **c.** Glarus verlangt, daß der im Jahr 1576 den drei Schiffmeistern erhöhte Lohn wieder heruntergesetzt werde, weil jetzt wieder alles wohlfeil geworden sei. Die Schiffmeister bemerken dagegen, daß, ob schon Korn, Wein und andere Lebensmittel wieder in einem erträglichen Preise stehen, doch die Schiffe, Seile und anderes zur Schifffahrt nöthige immer noch theuer, ja noch einmal so theuer als vor drei oder vier Jahren seien und daß man es daher bei dem bisherigen Lohn bleiben lassen möchte. Weil nun der Gesandte von Glarus hierin nicht entsprechen will, wird das Begehren der Schiffmeister in den Abschied genommen. **d.** Schwyz und Glarus stellen das Gesuch an Zürich um Antwort in Betreff des Verzollens der „Zwischballen“, welche den See hinauf nach Wallenstadt geführt werden, ferner daß die Safrträger in Zürich denen von Glarus außer dem bestimmten Lohn nichts weiter abfordern.

351.

Bundesschwur der VI katholischen Orte mit Savoyen.

Turin. 1578, 28. September.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bündnisse mit Savoyen.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Lucern. Niklaus Kloos, des geheimen Raths, Hauptmann, Gesandter; (ihm beigeordnet: Renward Gysat, Stadtschreiber; Mauriz Kloos; Ludwig Sutor, beide des Großen Raths; Heinrich Pfyffer, Hauptmann; Hans Heinrich Bodmer von Baden, Hauptmann). Uri. Gedeon Striker, Gesandter; (ihm beigeordnet: Johannes Striker, dessen Bruder; Jakob Arnold). Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann; (beigeordnet: Balthasar Gasser, Hauptmann, dessen Sohn; Melchior Ryd, Hauptmann; Melchior Jay; Jost Uchs, Landschreiber; Werner Jäg). Unterwalden ob dem Wald. Niklaus von Klüe, alt-Landammann; (beigeordnet: Melchior von Klüe; Wolfgang von Klüe, des obigen Sohne; Melchior von Klüe, Hauptmann). Nid dem Wald. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann; (beigeordnet: Christoph Waser, dessen Sohn; Melchior Weingartner; Ulrich Mettler). Zug. Anton Zur Lauben, Statthalter, Hauptmann; (beigeordnet: Heinrich Essener, Hauptmann; Hans Zur Lauben, des obigen Sohn; Wolfgang Frey). Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; (ihm beigeordnet: Petermann von Perromann).

a. Dem feierlichen Hochamt in der Domkirche zu St. Johann Baptist, in welchem der Erzbischof zu Turin, Hieronimus de la Rovere, Canzler des Ordens der Verkündigung, die Messe vom hl. Geist celebriert, wohnen bei der päpstliche Gesandte Octavius de sancta Cruce, Bischof zu Servia; der Gesandte der Herrschaft Venedig Franzisc de Barbaro; der Großalmosner Ludwig de Bueil, Bischof zu Vente; der Graf de Fruzase, des Markgrafen von Este Tochtermann; Don Amadeus von Savoyen, des Herzogs unehelicher Sohn; der Markgraf von Romagnan; der Graf von Sanfre; der Graf Franzisc Martinengo und Aeneas Pius von Savoyen, Ritter; die Herren des Senats und der Rechenkammer; Ascanius Bobba, Großprior im Piemont, des Ordens St. Mauriz und Lazarus; Philibert de Pingon, Freiherr zu Gusy, Staatsrath und Referendarius; Alexander Scaglia, Graf zu Berrua; Claude von Challant, Herr zu Villargel, Gubernator des Herzogthums Augs; Wilhelm Franzisc Chabot, Herr zu St. Jacob, savoyischer Ambassador in der Eidgenossenschaft; Silla Rover San Severin, Commenthur zu Part, und Carlo Franzisc, Graf von Lucerne, beide Ritter des benannten Ordens; viele andere Herren und Edelleute am Hof; ferner die obbenannten Gesandten der VI katholischen Orte mit Savoyen, begleitet Nach Beendigung des Gottesdienstes erhebt sich der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, begleitet von seinem Sohn, dem Prinzen im Piedmont, und vom Herzog von Genevais und dem Markgrafen von Chausfin, des Herzogs Nepot, und dem Staatsrath Ludwig Milliet, Freiherrn von Faberges, Präsident des savoyischen Senats, der wegen Abwesenheit des Canzlers dessen Amt versteht, und verfügt sich zu einem in der Mitte des Chors aufgerichteten Altar, auf welchem auf einem mit Gold gestifteten carmoisin-rothen Sammetkissen ein Crucifix und ein offenes Meßbuch liegt, beim Bild des Canons aufgeschlagen. Und nachdem der Stadtschreiber Renward Gysat von Lucern im Namen der eidgenössischen Gesandten seine (lateinische) Anrede gehalten und das Ansuchen gestellt hat, daß nunmehr der Herzog zum Beschluß und zur Solennisation des am 8. Mai 1577 zwischen dem Herzog und seinem Sohn einerseits und den

VI katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und Freiburg anderseits aufgerichteten Bündnisses sein großes Siegel an den Bundesbrief hängen lasse, gleichwie die Eidgenossen schon gethan, und nachdem der Freiherr von Faverges gebührend darauf geantwortet und das große Rittersiegel des Herzogs an den Brief gehängt worden, bestätigt und solennisirt der Herzog seinerseits das Bündniß*), indem er auf die heil. Canones, auf welche er die Hand legt, und auf das Kreuz unsers Erlösers schwört und bei seinem Fürstenwort verspricht, das Bündniß unverbrüchlich und von Punkt zu Punkt zu halten, so wahr ihm Gott helfe und die gebenedeite Jungfrau Maria und die hl. Evangelia. Hierauf thut dasselbe sein Sohn, Prinz Karl Emanuel von Savoyen. Endlich nähern sich die eidgenössischen Gesandten dem Altar und schwören mit erhobener Rechten, indem ihnen des Herzogs Dolmetsch, Herr von Rossey, die in ihrer Instruction vorgeschriebenen Worte vorspricht, alles, was ihnen hier eröffnet worden sei und was die Bundesbriefe enthalten, wahr und stät zu halten, getreulich und ohne Gefährde, so wahr ihnen Gott helfe und die Heiligen. — Ueber diese ganze Handlung wurde auf Befehl des Herzogs gegenwärtiger Abschied ausgefertigt und von Ludwig Nicolaus Calusius, Notar und Secretär des Herzogs, und von Renward Gysat, Oberstadtschreiber der Stadt Lucern, unterschrieben.**)

b. Die Gesandten der VI katholischen Orte sollen an ihre Obern referieren über ihren herrlichen Empfang, sobald sie auf dem savoyischen Gebiet angelangt waren, über die großen Ehren, die man ihnen in Turin erwiesen habe, und über die Begleitung auf ihrer Heimreise durch das Augstthal, desgleichen wie so stattlich und herrlich der Herzog mit seinem Sohn das Bündniß beschworen, wie sie und ihr Geleite so reichlich beschenkt und auf der ganzen Hin- und Herreise ganz kostenfrei gehalten worden, wie so freundlich der Herzog von Anemors und der Gesandte der Herrschaft Venedig ihnen begegnet, wie der Ambassador, Herr von Jacob, sie bis Turin geleitet, dem Herzog vorgestellt und ihnen jegliche Gunst erwiesen, dann wie der Herr von Villargel, Gubernator des Augstthales, sie bewillkommt und bis an den St. Bernhardsberg zurückbegleitet habe, endlich wie dieser und sein Bruder, der Herr von Chatillon, und die Frau Markgräfin von Suriana, Gräfin von Avy, sie auf ihren Schlössern im Augstthal gastlich bewirthet und ihnen alle Ehren erzeigt haben.***) **c.** Der Herzog von Savoyen stellt an die Gesandten der beiden Städte Lucern und Freiburg beim Abschied die ganz freundliche Bitte, sie möchten sich für die Frau Markgräfin von Suriana bezüglich ihrer Ansprache an die Herrschaft Valendys bei ihren Obern nachdrücklich verwenden und zwar gegenüber den Prätensionen der Herzogin von Longueville, die sie gewaltthätig aus dem Besitz des Schlosses Valendys getrieben habe und die bei ihren Ansprüchen vom König von Frankreich protegirt werde.

*) Beilage Nr. 18. a. Bündniß zwischen den sechs katholischen Orten und dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen vom 8. Mai 1577.

***) Beilage Nr. 20. Bundeschwur zu Turin zwischen Savoyen und den sechs katholischen Orten, d. d. 28. Septemb. 1578.

****) Bei den Akten im Staatsarchiv Lucern befinden sich die Original-Ausfertigung des Bundeschwurs auf Pergament, ein ausführlicher Gesandtschaftsbericht v. 16. Septemb. — 15. October, endlich die von den katholischen Orten erlassenen Danke schreiben für die ehrenvolle Aufnahme ihrer Gesandten; d. d. 28. November.

552.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1578, 9. October (Donstag vor St. Dionys).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. Y. 149.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann, des Raths. Bern. Bernhard von Erlach, des Raths. Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Wolfgang Zelger, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, alt-Landammann. Basel. Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Pancraz Wild, Sckelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Lucern eröffnet: Es habe sich veranlaßt gesehen, gegenwärtige Tagsatzung auszuschreiben, weil es zuverlässige Berichte erhalten, daß französische Truppen in die Grafschaft Burgund eingefallen seien, einige Ortschaften geplündert haben und sich nun in derselben befestigen, was wider die Neutralität sei, welche durch Vermittlung der Eidgenossen zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund aufgerichtet worden, ferner weil die Grafschaft mit den Eidgenossen durch Erbeinung verbunden sei und ein Angriff auf dieselbe auch den Eidgenossen Nachtheil bringe. — Nach Anhörung der Gesandten von Burgund und jener des Königs von Spanien beantragt Bern, daß man, bevor man diesen Gesandten eine Antwort ertheile, auch den Balthasar von Grissach anhören möchte, den der König von Frankreich dieser Sache wegen hieher geschickt habe. — Derselbe übergibt seine Creditive, sowie seinen schriftlich abgefaßten Vortrag. Nach dessen Ablesung berichten Lucern und Unterwalden, daß sie Gesandte im Namen der XIII Orte nach Burgund (Berichte der Gesandten N. Helmlı und M. Lussi aus Burgund; d. d. 16. October. Staatsarchiv Lucern: Samml. der nicht gebund. Absch.) und wenn nöthig, an den König von Frankreich und dessen Bruder, den Herzog von Alençon, abgeordnet haben, indem es dringend nöthig sei, die in die Grafschaft eingefallenen Franzosen aus dem Land zu bringen. — Da jedoch die Gesandten der andern Orte etwas darüber zu beschließen ohne Vollmacht sind, wird es in den Abschied genommen. Den burgundischen und spanischen Gesandten wird Gruß und geneigtes Erbieten verdankt mit der Bemerkung, daß ihnen, im Fall die beiden eidgenössischen Gesandten nichts ausrichten könnten und das französische Kriegsvolk fernere Feindseligkeiten verüben sollte, dann freistehe, eine gemein-eidgenössische Tagsatzung auf ihre Kosten auszuschreiben, auf welcher die eidgenössischen Gesandten mit Vollmacht bezüglich des verlangten Aufbruchs sich einfinden werden. — Mit der Verantwortung des Königs von Frankreich gibt man sich zufrieden und hält ihn für entschuldigt, indem man hinlänglich einseht, daß er alles anwende, das Uebel zu beseitigen; er wird aber ersucht, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Grafschaft Burgund unangefochten bleibe. b. Basel bringt folgende Beschwerde vor: Auf letztem Reichstage zu Regensburg sei eine allgemeine Türkensteuer und Hilfe beschlossen und ihm sowohl als der Stadt Mühlhausen von Kaiser Rudolf II auf Betreiben des Kammerprocurators zu Speyer unter Androhung der Acht die Aufforderung überschickt worden, auf eine bestimmte Zeit zu erscheinen und die Türkensteuer, welche sich für ihren An-

theil auf einige tausend Gulden belause, zu bezahlen, ungeachtet sie laut kaiserlichen und königlichen Briefen davon befreit seien; da nun dieses für Basel und Mühlhausen sehr beschwerlich sei, so bitten sie um beförderliche Verwendung beim Kaiser, damit der kaiserliche „Kammerprocurator-Fiscal-General“ von seinem Begehren abgemahnt und sie bei ihren Freiheiten geschirmt werden. Nach Verlesung des obbenannten kaiserlichen Befehls, sowie der aufgelegten Freiheitsbriefe, und nachdem die Gesandten von Zürich berichtet, daß in dem erwähnten Abschied von Regensburg nicht allein Basel und Mühlhausen, sondern alle Eidgenossen begriffen seien, wird der Handel in den Abschied genommen. **c.** Zürich und Basel erklären nochmals, daß sie sich zu dem beantragten Geleit für die Kaufleute nur unter der Bedingung verstehen können, wenn man auch die bei ihnen wohnenden Luggarner auf mahländischem Gebiet gleich halten wolle. Sie werden nun ersucht, die Namen dieser Personen an Lucern zur Mittheilung an den mahländischen Gesandten zu überschicken, damit dieser sich möglichst dahin verende, daß den Luggarnern und dem Christoph Davon, der nicht wegen Religionsfachen, sondern schon in seiner Jugend aus Mahland weggekommen, ein frei sicher Geleit zugestellt werde. Um übrigens die Sache endlich einmal zu erledigen, wird beschloffen, den Geleitsbrief den Factoren und Conductoren zuzustellen mit dem Vorbehalt, denselben wieder aufzukünden, wenn bis Weihnacht keine entsprechende Antwort aus Mahland bezüglich der Luggarner eintreffen sollte; Zürich und Basel wollen sich binnen acht Tagen darüber an Lucern erklären. **d.** (S. u. Freie Aemter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter.

d. Art. 194. Locales.

553.

Dritthalbörtische Conferenz.

Uri. 1578, 4. November.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: **U r i.** Heinrich Büntiner, Landammann; Heinrich Troger, alt-Landvogt zu Mendris; Ambrosius Lirer, Fähnrich und des Raths. **S c h w y z.** Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann. **R i d w a l d e n.** Heinrich von Uri, alt-Landammann.

a. b. c. d. e. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **f.** Das Gesuch des Boten von Unterwalden, man möchte dem Uli Holzmann am Bürgenberg Fenster und Wappen in sein neues Haus schenken, wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

a. — e. Art. 358 — 362.

554.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.
Baden. 1578, 13. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. Y. 166. — Staatsarchiv Zürich. Absh. Bd. 127. fol. 301.

Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Schwanden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann. Bern. Hans Anton Tillier, Wemmer; Bernhard von Erlach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, des Raths. Uri. Heinrich Troger, des Raths; Bartholomäus Kuhn, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Balthasar Eberhart, des Raths. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Zelger, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Ruffbaumer, des Raths. Glarus. Ludwig Wächter, Landammann; Melchior Hässi, alt-Landammann. Basel. Franz Rechberger; Jacob Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Pancraz Wild, Sefelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stephan Schwaller, Sefelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann; Herrmann Zidler, Landschreiber.

a. Solothurn beantragt den Erlaß einer Verordnung über die Wirthstagen, da nunmehr das Korn und der Wein wieder billiger geworden seien. — Jedem Ort wird das angemessene zu verfügen anempfohlen. Auch an alle Landvögte wird diese Weisung ertheilt. **b.** Auf letzter Jahrrechnung war Erzherzog Ferdinand von Oesterreich ersucht worden, er möchte das Mandat über Abrufung der Dreibäzner oder Mönchsköpfe und Doldhler wiederum aufheben. Nach Verlesung dessen Antwort (27. October) und weil einige die Münzen höher ausgeben, als sie werth sind, wird beschloffen, daß jedes Ort die nöthige Aufsicht halten und Fehlbare bestrafen soll. **c.** Gegenwärtige Tagsatzung ward durch die burgundischen Gesandten und auf ihre Kosten ausgeschrieben. Nun eröffnet der spanische Gesandte Pompejus zum Kreuz, nachdem er des Königs und des Gubernators von Mayland freundliche Grüße vermeldet: Es werde der Gesandte der Freigraffschaft Burgund, Scudier Benoyt, näher berichten, wie die Franzosen im Namen des Herzogs von Alençon neuerdings der Graffschaft Veranlassung gegeben haben, um der Eidgenossen Schutz nachzusuchen; er bitte daher, man möchte sich nunmehr entschließen, 8000 Mann in den Dienst des Königs von Spanien zur Beschirmung der Graffschaft zu bewilligen; er vernehme, daß ein Gesandter des Herzogs von Alençon hier sei, um eine Hülfeleistung zu hintertreiben, und daß derselbe eine öffentliche Audienz begehrt habe; er wünsche nun, daß dieses in seiner Gegenwart geschehe, um ihm gebührend antworten zu können; der König werde eher sein halbes Reich daran setzen, als Burgund fallen lassen. Der Gesandte der Graffschaft unterstützt den Vortrag des spanischen Gesandten. Hierauf hält Balthasar von Griffach im Namen des Königs von Frankreich einen Vortrag, sodann nach Ueberreichung seiner Creditive (2. October) der Gesandte des Herzogs von Alençon, Herr von Montlouet. Endlich eröffnet auch der Rath des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen, seinen Auftrag und gibt ihn schriftlich zum Abschied. — Nach Anhörung dieser fünf Gesandten wird zur Verathung geschritten. Einige Orte sind der Ansicht, daß der in der Erbeinung enthaltene Ausdruck „treu

Aufsehen" keine thätliche (bewaffnete) Hülfe bedeute, sondern daß darunter nur Abordnung von Gesandten oder Erlaß von Briefen zu verstehen sei. Andere sind nur bevollmächtigt anzuhören und zu referieren, weil sie wegen Kürze der Zeit ihre höchsten Gewalten nicht haben besammeln können. Wieder andere sind dahin instruiert: Wenn die Grafschaft Burgund, welche mit den Eidgenossen durch die Erbeinung verwandt sei, durch den Herzog von Alençon überfallen oder beschädigt würde, so sollen die Eidgenossen Gesandte an ihn schicken mit dem Auftrag zu erklären, daß die Eidgenossen dieses mit Gewalt zu hindern suchen würden, nicht aus Verpflichtung, sondern freiwillig und wegen der guten Freundschaft und Nachbarschaft zwischen der Grafschaft und den Eidgenossen. — Endlich verständigt man sich dahin, den Gesandten des Königs von Spanien, des Gubernators von Mayland und des Gubernators von Burgund folgenden Bescheid zu ertheilen: Man danke für ihrer Fürsten Gruß und wohlwollende Gesinnung; die Eidgenossen bedauern von Herzen die Feindseligkeiten gegen die Grafschaft; damit aber dem Uebel vorgebogen werde, sollen die Gesandten aller Orte nach ihrer Heimkehr sogleich dafür sorgen, daß die höchsten Gewalten versammelt und daß denselben der Sachverhalt vorgelegt werde; seinen Entschluß soll dann jedes Ort bis zum 26. oder 28. des laufenden Monats Lucern mittheilen; wenn dann den Obrigkeiten gefällig wäre, nochmals Gesandte abzuordnen, um den Handel ohne Blutvergießen zu erledigen, so sollen diese den bestimmten Auftrag erhalten, dem Herzog die daraus entspringenden Folgen mit allem Ernst vorzustellen; sollte inzwischen die Grafschaft zu ihrer Sicherheit Hülfe bedürfen und daher den Aufbruch begehren, so möge sie ohne Verzug und in ihren Kosten denselben in den Orten, die ihn bewilligen, veranstalten. — Dem Balthasar von Griffach wird für seinen freundlichen Gruß gedankt mit der Anzeige, daß man durch des Königs Entschuldigung befriedigt sei. Auch dem Herrn von Montlouet werden des Herzogs von Alençon freundschaftliche Versicherungen angemessen verdankt, mit der Bemerkung, daß man erwartet hätte, der Herzog würde gegen die Grafschaft keine Feindseligkeiten beginnen, daß man ihn ganz ernstlich ermahne, von seinem Vorhaben abzustehen und seine Schritte anderswohin zu wenden, indem man solches, da es der Erbeinung gänzlich zuwider sei, nicht dulden dürfe, und damit nicht die gute alte Freundschaft zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft getrübt werde. — Endlich wird dem Herrn Heggenzer für seine freundliche Warnung gedankt mit der Versicherung, man sei überzeugt, daß sie in guter Meinung geschehen. — Uebrigens wird der ganze Handel in den Abschied genommen. **d.** Landammann Schorno hält dafür, daß man jetzt, da man vom König von Spanien um thätliche Hülfe angesprochen werde, den Anlaß benutzen und für die emmetbirgischen Unterthanen sorgen sollte, damit ihnen der freie Kauf im Herzogthum Mayland bewilligt werde. **e.** Freiburg, Solothurn und Appenzell melden, daß sie der Grafschaft Burgund auf deren Begehren Knechte erlauben werden, jedoch nicht aus Verpflichtung, sondern allein aus Freundschaft und guter Nachbarschaft, und mit der Bedingung, daß diese Knechte drei Monate im Dienst behalten, wenigstens für so lange bezahlt werden, auch wenn man dieselben früher entlassen sollte, und daß man sie nur zum Schutz der Grafschaft verwende, worüber der König einen Revers auszustellen habe. Die Gesandten von Appenzell fügen die Bemerkung bei, daß ihre Obern allein deswegen diesen Aufbruch bewilligen, weil sie glauben, man sollte Appenzell wie ein anderes Ort behandeln, während es bisher nur wie ein Zugewandtes gehalten worden sei. **f.** Die von Bern auf letzter Zählrechnung gestellte Anfrage, ob man das durch Vertrag ihm zuerkannte savoyische Gebiet ebenfalls in den eidgenössischen Bund, Schutz und Schirm aufnehmen wolle, wie seine alte Landschaft, sowie die heutige Bemerkung der bernischen Gesandten, daß in der neuen Landschaft eine hübsche Mannschaft,

größtentheils Hakenschnitzen, sei, welche der Eidgenossenschaft im Fall der Noth gute Dienste leisten möchte, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. **g.** Zu Beilegung der Streitigkeiten zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Rotwyl und der Gemeinde daselbst und auf ihr Begehren werden Burgermeister Kambli, Landammann Schorno, Landammann Hässi und Burgermeister Ringk auf den 18. Januar 1579 dahin abgeordnet. **h.** Schultheiß Pfyffer stellt an die andern sechs katholischen Orte im Namen seines Schwagers, des Stadtschreibers zu Lucern, das freundliche Gesuch um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in dessen neues Haus; es werde jedes nicht mehr als 3 Kronen kosten. — Wird ad instruendum genommen. **i.** (S. u. Sargans).

g. aus dem Zürcher- und Schwyzerexemplar. — **h.** aus dem Schwyzerexemplar. **i.** aus den Exemplaren der Archive Zürich, Schwyz und Glarus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

i. Art. 84 Handel u. Gewerbe.

Vier ennetbirg. Vogteien überh.

d. Art. 251. Verkehr mit Mayland.

555.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1578, 14. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bb. E. 392. — Allgem. Absch. Bb. Y. 173.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Niklaus Kloos, Benner; Niklaus Schall; Ulrich Dulliker; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, — alle des Raths. Uri. Ambrosius Lirer, Benner und des Raths. Schwyz. Kaspar Abysberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug Kaspar Schell, Statthalter und des Raths. Freiburg und Solothurn. (entschuldigt).

a. Weil auf das Begehren der burgundischen Gesandten auf heute ein gemein-eidgenössischer Tag nach Baden ausgeschrieben worden, um den früher schon beehrten Aufbruch von 8000 Mann zum Schirm der Grafschaft Burgund und zur Austreibung der kürzlich in die Grafschaft eingefallenen Franzosen zu erlangen, hatte Lucern für nöthig erachtet, noch zuvor die katholischen Orte zu versammeln, um sich wo möglich über gleichförmige Stimmen zu verständigen. Obschon Freiburg und Solothurn diesen Tag nicht besucht und sich über ihr Ausbleiben schriftlich entschuldigt haben, so wird der Handel dennoch in Behandlung genommen. Nachdem nun Lucern mitgetheilt, mit was für Instructionen es seine Gesandten nach Baden abgeordnet habe, wird erkannt, an die Gesandten in Baden davon Mittheilung zu machen, mit dem fernern Auftrag, daß sie sich bei dieser Gelegenheit auch für die armen ennetbirgischen Unterthanen, welche seit einiger Zeit von Mayland viel leiden müssen, nachdrücklich verwenden sollen, indem dieses für die Erhaltung der Grafschaft Burgund, die mit den katholischen Orten durch Erbinnung verbunden sei, sowie für die katholische Religion wichtig und folgenreich sei. Benner Kloos und Sefelmeister Holdermeyer berichten nun noch, was sie in Betreff der Absichten der Franzosen vernommen haben. Auch wird in den Abschied genommen, was Lucern bezüglich dieser Angelegenheit beschlossen hat, desgleichen was des Herzogs von Mençon Gesandten in einigen Orten und kürzlich in Lucern bezüglich der Nieder-

lande vorgetragen hatten. Endlich soll jedes Ort eingedenk sein, was man, wenn in der Folge über die der Graffschaft Burgund zu leistende thätliche Hülfe verhandelt werden wird, den Burgundern und was den evangelischen Orten antworten wolle, wie man die Sache ansehe. **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** Von einer Zuschrift des Papsts und dem Credenzbrief des Gardehauptmanns Segeffer in Rom an die VII katholischen Orte werden jedem Ort Abschriften mitgetheilt, damit man allfällige Aufträge durch letztern beim Papst besorgen lassen könne. **d.** (S. u. Sargans). **e.** Auch wird jedem Ort der Abschied des Bundesschwurs in Turin abschriftlich übergeben, damit sich jedes beförderlich darüber entschliefse, wie man dem Herzog und andern Herren angemessen danken wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Sargans.

a. Art. 116. Stifte und Klöster.

Landvogtei Freie Aemter.

b. Art. 150. Kirchliches u. Glaubensf.

556.

Conferenz der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

Baden. 1578, 7. December (Sonntag nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Y. 191. — Archiv Aarau.

[Auch im Landesarchiv Glarus.]

Rathsboten: *) Zürich. Hans Keller, Obmann und des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Glarus. Ludwig Wischer, Landammann.

a. Landammann Abyberg meldet: Er habe vernommen, daß nicht nur in den Freien Aemtern Kernen, Roggen, Haber u. d. gl. in den Mühlen, Speichern, Häusern, auf dem Felde, und an besondern geheimen Orten aufgekauft und aufgeschüttet werde, sondern daß dieses sogar auf dem Gebiet von Bern geschehe; dieses aber gereiche dem gemeinen Mann zu großem Schaden; er halte deswegen dafür, daß man hierin Ordnung schaffen müsse. Der Landschreiber von Baden berichtet nun, daß bereits vor einigen Jahren ein Mandat hierüber erlassen und in den gemeinen Vogteien bekannt gemacht worden sei. — Der Anzug wird in den Abschied genommen. Landvogt Flekenstein soll auch an Unterwalden davon Mittheilung machen. **b.** Die Anstände zwischen Statthalter und Rätthen des Cardinals und Bischofs zu Constanz einerseits und Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen anderseits werden gütlich beigelegt. Erstere wollen sich aber, weil inzwischen neue Differenzen entstanden sind, nur auf Ratification hin einlassen und dann ihren Entschluß Zürich mittheilen. Die hiefür bezeichneten Commissarien sollen sammt dem Landvogt und Landschreiber zu Baden auf den 26. April zu Kaiserstuhl sich einfinden, um die neuen Differenzen in Güte beizulegen, wobei immerhin beiden Parteien das Recht vorbehalten sein soll. **c.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Baden.

e. Art. 60. Jadicatur u. Competenzf.

*) Die Rathsboten aus dem Aarauer-Exemplar.

557.

Abschied des von den sechs Schirmorten in Sachen des Klosters Paradies Beauftragten
(Sekelmeister Jost Holdermeyer von Lucern).

Kloster Paradies. 1578, 17. December (Mittwoch nach Lucia).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Paradies.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a—h. Art. 512—519. Stifte und Klöster.

Landgraffschaft Thurgau.

558.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1578, 19. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bc. E. 398. — Allgem. Absch. Bc. Y. 197. 203 und 204. — Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helml, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner; Heinrich Flefenstein, Ritter, Benner, beide des Raths. Uri. Bartholomä Kuhn, des Raths und Hauptmann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Lussi, des Raths nid dem Wald. Zug. Christian Widmer, des Raths, Hauptmann. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths.

a. Die Hauptleute, welche in Frankreich gedient hatten, beklagen sich, daß ihnen ihre ausstehenden Soldansprachen immer noch nicht bezahlt worden, und bitten dringend um Verwendung beim Ambassador von Hautefort, damit sie endlich befriediget oder daß wenigstens die jetzt vorhandenen Summen ihnen ausgetheilt werden. Der Ambassador bringt folgende Entschuldigung vor: Es habe bisher weder an seinen noch seines Bruders vielfältigen Bemühungen gefehlt, auch nicht an der Bereitwilligkeit des Königs; man möchte sich daher noch einige Zeit gedulden; denn er hoffe, daß der Rest der versprochenen Summe in wenigen Wochen auch anlangen werde; den Termin vermöge er jedoch nicht bestimmt anzugeben; denn sollte abermals wie früher Verzug eintreten, möchte man ihn der Unwahrheit beschuldigen; wenn übrigens bis Lichtmess, auf welche Zeit die Ankunft der Gelder ihm ganz bestimmt zugesichert worden, die Zahlung nicht erfolgen würde, möge man alsdann die Abordnung von Gesandten vor sich gehen lassen, oder thun, was man für gut finde; er wolle auch nicht ermangeln, den Balthasar von Griffach sogleich an den König abzuschicken, um diesem die Sache nochmals dringend an's Herz zu legen. Es wird nun auf Gutheiß hin beschlossen, auf diese Versicherung hin noch bis Lichtmess 1579 zuzuwarten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, die früher beschlossene Gesandtschaft sogleich an den König abgehen zu lassen, wenn die Bezahlung auch dann nicht erfolgen sollte, und dem König die Vereingung herauszugeben, weil er sie ja doch nicht halte. — Ueber diesen Beschluß wird dem Ambassador eine besiegelte Urkunde gestellt, damit er sie dem König mittheilen könne. Und weil es wünschbar ist, daß alle Orte in dieser Sache einig sind, soll jedes Ort seine Stimme so bald möglich an Lucern schicken. Auch an Glarus und Appenzell wird davon Mittheilung gemacht. **b.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß zu Rotwyl neben

andern daselbst herrschenden Zwistigkeiten auch Umtriebe für den neuen Glauben gemacht werden, und da zu besorgen ist, daß bei der nächsten Weihnachten daselbst stattfindenden Besetzung des Rathes und der Aemter Unruhen entstehen möchten, wird an die von Rotwyl geschrieben, sie möchten die Besetzung ihrer Aemter noch bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten verschieben, indem man hoffe, sie vereinbaren zu können. An den Pfarrherrn daselbst wird geschrieben: Man vernehme, daß unter dem Schein von Wahlumtrieben noch andere Pläne, besonders gegen die katholische Religion, verfolgt werden; er möchte deshalb den Katholiken Muth zusprechen und möchte, wenn ungeachtet des Begehrens der katholischen Orte in der Sache vorgeschritten würde, zu verstehen geben, daß die katholischen Orte Bedenken tragen würden, länger mit ihnen im Bündniß zu bleiben; von diesem möchte er auch an Dr. Spretter Mittheilung machen (Die Antworten der Stadt Rotwyl und des Pfarrers sind datiert vom 23. Decemb.).

c. Zuschriften des Königs von Spanien, seines Ambassadors Pompejus vom Kreuz, sowie des Gubernators in Burgund, werden jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. Der Gesandte entschuldigt sich darin über sein Ausbleiben; es wird ihm geantwortet. **d.** und **e.** (S. u. Laus). **f.** Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg werden erinnert, denen von Horw für ein Fenster je 3 Kronen zu bezahlen. **g.** und **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** und **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Der Gesandte des Bischofs Jacob Christoph zu Basel, Dr. Johann Rebstof, stellt im Namen des Bischofs das Ansuchen, die VII katholischen Orte möchten mit ihm eine Vereinbarung zur Neuffnung und Erhaltung des katholischen Glaubens aufrichten, indem einige seiner Unterthanen bereits schon vom Glauben abgefallen seien und zu besorgen sei, daß mit der Zeit noch andere ihren schuldigen Gehorsam „abwerfen“ möchten, was doch nicht allein dem Bischof, sondern auch den katholischen Orten zu großem Nachtheil gereichen würde; eine solche Vereinigung würde übrigens zur Erhaltung der katholischen Religion und zur Vergrößerung des Ansehens und der Macht beider Theile wesentlich beitragen; zudem sei der Bischof ein geborner Eidgenosse, auch seine Macht nicht klein, denn jüngst haben ihm 14,000 Mann Unterthänigkeit geschworen. Er übergibt nun den Entwurf zu einer solchen „Verständniß“ (Ungefährer Begriff, wie der Bischof zu Basel mit den VII katholischen Orten in eine Freundschaft und Verständniß zc. sich einzulassen gedenke. — Staatsarch. Lucern. Akten: Bischof von Basel) und wünscht, daß man auf nächster Tagsatzung, welche der Bischof deshalb ausschreiben werde, mit entsprechenden Instructionen sich einfinden möge. Demnach wird ein Ausschuß bezeichnet, welcher mit dem Kanzler diese Artikel von Punkt zu Punkt durchgehen und die nöthigen Abänderungen vornehmen soll. — Der also umgearbeitete Entwurf wird ad instruendum in den Abschied genommen. **m.** Dem Gesandten von Uri wird in den Abschied gegeben, daß ungeachtet der Zusicherung seiner Obern, gegen den Färkauf und Bucher entsprechende Maßregeln treffen zu wollen, wöchentlich bei hundert Saum über den St. Gotthard allein nach Bellenz und Luggarus gehen. **n.** Landammann Schorno wird beauftragt, betreffend eine an Lucern um 20 Gulden versezte Gält von 6 Pfund Geldes, haftend auf Galli Schübels Hoffstatt zu Rifenbach, Nachfrage zu halten, ob jemand den Brief lösen wolle.

n. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Freie Aemter.
Landvogtei Sarnis.

- | | |
|---|----------------------------------|
| i. Art. 83. Besetzung d. bish. const. Vogt. | k. Art. 520. Stifte und Klöster. |
| g. Art. 126. Polizeiliches. | h. Art. 102. Justizsachen. |
| d. Art. 187. Landsteuer. | e. Art. 228. Justizsachen. |

559.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Glarus
(im Namen der VI Schirmorte des Klosters Paradies).

Kloster Paradies. 1579, 6. Januar.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Paradies.

Rathsboten: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen war anwesend von Glarus, Landamann Häfeli.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

- a—c. Art. 521—523. Stifte und Klöster.

560.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1579, 12. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. B. E. 408. — Allgem. Absch. B. Y. 260 und 263. — Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmi, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner; Jost Holdermeyer, Sefelmeister; Heinrich Fleckenstein, Ritter, — alle des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Johannes Ulrich, des Raths, Hauptmann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann; Jakob Wirz, des Raths ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, alt Landammann nid dem Wald. Zug. Johann Müller, Stadtschreiber. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths; Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber.

a. Auf Begehren des Bischofs Jacob Christoph zu Basel war gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden, um sich über das den VII katholischen Orten auf dem Tag zu Lucern am 19. December 1578 angetragene Bündniß zu entschließen. Nun berichten des Bischofs Gesandten, Matthias Jakob von Landenberg, Hofmeister, und Dr. Johann Rebstok, Canzler, was den Bischof veranlaßt habe, diesen Tag auszuschreiben, und was bisher in der Sache verhandelt worden. Darauf wird den bischöflichen Räten folgende Antwort ertheilt: Man danke ihnen zu Händen des Bischofs für den freundlichen Gruß und die gnädigen Erbieten; anbelangend das Bündniß, so habe man an des Bischofs christlichem Eifer und an seinem gutherzigen Vertrauen zu den katholischen Orten ein besonder großes Gefallen; da man aber für diesmal nicht weiter in die Sache eintreten könne, werde man sie wieder in den Abschied nehmen, um sie vor die höchsten Gewalten zu bringen, was aber vor dem Mai nicht stattfinden könne; deren Re-

solution werde man dann dem Bischof unverzüglich mittheilen; übrigen werde man, in was immer man dem Bischof inzwischen dienstlich sein könne, stets bereitwillig thun und erwarte, derselbe werde in Berücksichtigung der Wichtigkeit der Sache einswelsen an dieser Antwort ein gnädiges Begnügen haben. — Und da immer noch einige Anstände zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel unerledigt sind, so wird den bischöflichen Gesandten bemerkt, daß man es zu Beförderung obbenannter Sache für nöthig halte, jene zuvor zu berichtigen. — Was dann noch weiter über die Sache gesprochen worden, was dabei zu thun und zu lassen sei, wird in einem besondern Memorial zusammengefaßt und jedem Gesandten mitgetheilt, damit er es an seine Obern bringe und in allen Theilen erläutere.*) Es wird nun noch angeordnet, daß durch einen Ausschuß der verbesserte Entwurf der Vereinigungs-Artikel aufgezeichnet und in einem besondern Memorial dem Abschied einverleibt werde, sammt den Vorbehalten der katholischen Orte. (Artikel der Vereinigung, nach der letzten Verbesserung auf dem Tag zu Lucern, sammt dem Memorial, beide d. d. 12. Februar. — Staatsarch. Lucern. Lucern. Absch. E. 413. und Allgem. Absch. V. 269 u. 282, 277).

b. Ueber die eingelangten Antworten des Königs von Frankreich; des Herzogs du Maine (de Mayenne), des Herrn von Belliévre und des Gubernators und der Stände in Burgund bezüglich des beigelegten Kriegs in der Grafschaft soll jeder Gesandte an seine Obern referieren. Dem Gesuch der Stände in Burgund um abschriftliche Mittheilung der Antworten aus Frankreich wird entsprochen.

c. Freiburg dankt verbindlich für das brüderliche Mitleid, welches man zur Zeit, als es von der Pest heimgesucht gewesen, mit ihm gehabt habe, sowie für die angeordneten Gebete, Processionen und Kreuzgänge zur Abwendung dieser Strafe Gottes, mit dem innigen Wunsch, daß Gott Alle vor solchem bewahren möchte. **d.** Die Zuschrift des französischen Ambassadors, Herrn von Hautefort, sowie der Bericht des Jakob Ballier in dessen Namen bezüglich der ausstehenden Kriegs- und Pensionszahlungen, deren Anzeige endlich, daß Balthasar von Griffach sich am Hof ernstlich für die Sache verwende, daß derselbe bis Ende dieses Monats mit dem Geld ankommen werde, daß man sich daher noch diese kurze Zeit gedulden und die beschlossenen Maßregeln einstellen möchte, soll jeder Gesandte an seine Obern bringen. Uri jedoch will sich nicht länger mit leeren Versprechungen hinhalten lassen und ist entschlossen, seinen Gesandten auf den 20. dieses Monats an den König abzuordnen, und spricht dabei die Erwartung aus, es werden sich die andern Orte von ihm nicht sündern. Dem Junker Ballier wird geantwortet, man wolle

*) Die Hauptgedanken dieses Memorials („nothwendige Punkte und Bedenken“) sind: 1) Das Bündniß bezweckt die Ehre Gottes, die Wohlfahrt der Kirche und die Erhaltung des katholischen Glaubens. 2) Der Bischof ist kein fremder noch „ungelegener,“ sondern ein geistlicher benachbarter Fürst und ein geborner Eidgenosse. 3) Durch das Bündniß werden viele christlichen Seelen aus den Banden des Teufels erlöst und ohne Aufruhr und Schwertschlag wieder in den Schaffall Christi gebracht. 4) Durch das Bündniß wird das Ansehen und die Macht der VII Orte verstärkt. 5) Man ist als Christ und vermöge des von der Kirche erlangten Ehrentitels verpflichtet, dieses zu thun, indem von den jetzt lebenden nicht weniger Tapferkeit als von ihren Vätern erwartet wird. 6) Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse drängen, diese gute Gelegenheit nicht auszulassen; auch würde ein Aus schlagen viele abwendig machen; wenn man auch noch einige Bedenken hätte, so sei die Sache bereits so weit gediehen und Freunden und Feinden so offenkundig, daß ein Zurückgehen dem Bischof und der Stift nur verwerblich sein könnte. 7) Wenn dem Bischof Gefahr, Abfall oder Beleidigungen begegnen oder drohen, so wäre man als gute Christen auch ohne die Vereinigung verpflichtet, ihm die Hand zu reichen und beizustehen. 8) Wenn man auch sagen wollte, daß es wegen der vielen Burgrechte und Bündnisse, in denen man mit Fürsten, Städten und Gotteshäusern stehe, besser wäre, neue Bündnisse zu meiden, so wird doch jedes Ort in Berücksichtigung der Gründe und Umstände sich dazu verstehen, daß von den VII katholischen Orten mit Einnuth in der Sache gehandelt werde.

noch bis Ende des Monats zuwarten, dann aber, wenn bis dahin das Geld nicht angekommen wäre, ohne weiters mit der Gesandtschaft fürfahren. **e.** Die Anzeige, daß die Anstände zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Rotwyl und der Gemeinde daselbst beigelegt seien, sowie das darüber abgeschlossene Verkommniß wird ad referendum genommen. (Verkommnißartikel der Richtung zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Rotwyl und der Gemeinde daselbst. Staatsarch. Lucern; Akten: Rotwyl). — Lucern wird Vollmacht ertheilt, je nach Gutfinden denen von Rotwyl das nöthige zu schreiben. **f.** Die Landammänner A-Pro von Uri und Lussi von Unterwalden erstatten Bericht, wie der Handel in Betreff des Geleits zu Mayland erledigt worden. Uri wird daher beauftragt, die bezüglichen Schriften auszufertigen, damit das Geleit beförderlich aufgerichtet und die Strafe wieder geöffnet werde. Sobald sich Gelegenheit findet, will man dem Gubernator und andern für die ehrenvolle Aufnahme der Gesandten danken. **g.** Von einer Zuschrift des Bischofs zu Sitten (d. d. 5. Januar), in welcher die Gründe erläutert werden, warum Wallis auf die Begehren der VII Orte bezüglich des Abschieds über Erneuerung des Bündnisses zu Brig nicht eingehen könne, wird jedem Gesandten eine Abschrift mitgegeben. Da es den Anschein hat, als ob die von Wallis ihre Zusicherungen nicht halten wollen und die lezthin gepflogenen Verhandlungen daselbst unrichtig deuten, so soll jedes Ort bei seinen Gesandten, welche auf dem letzten Bundeschwur gewesen, über den Sachverhalt genau sich erkundigen, damit man auf nächster Tagsatzung sich berathen könne und besser zu antworten wisse. **h.** (S. u. Lavis). **i.** Lucern sucht um die Bewilligung nach, kleine Münzen schlagen zu dürfen, weil es großen Mangel daran habe. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Lavis). **m.** Die Landammänner A-Pro von Uri und Lussi von Unterwalden melden, daß der Cardinal Borromäus in Mayland sich anerbotten habe, den katholischen Orten zu Ehren und Gefallen sechszehn Knaben im Seminar oder Collegium zu Mayland zu unterhalten, und daß er auch bezüglich der Errichtung eines Jesuiten-Collegiums in Luggarus sich ausgesprochen habe.*) — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Ansicht, ob und wen man deswegen nach Rom schicken wolle, mit Beförderung an Lucern mittheile. **n.** Jedem Gesandten wird die Copie eines Schreibens des Herzogs von Savoyen mitgetheilt. **o.** An Bern wird auf seine Zuschrift geantwortet, warum man nicht für thunlich erachte, den Tag zu besuchen, den es wegen seiner im Besitz habenden savoyischen Lande ausgeschrieben habe. **p.** (S. u. Freie Aemter). **q.** (S. u. Bier ennetz- birg. Vogt. überh.). **r.** Jedes Ort wird erinnert, dem Hauptmann Tugginer von Solothurn 7 Kronen für ein Fenster und Wappen zu bezahlen. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** Es walten Anstände zwischen dem Bischof von Chur und den III Bänden (Zuschrift des Gotteshausbunds an die VII Orte, vom 19. Januar 1579. Staatsarch. Lucern; Akten: III Bände), ferner zwischen dem Bischof von Como und den Beltlinern in Betreff der Visitation. Die hierüber eingereichten Klagen, sowie Zuschriften des Papsts (Breve vom 29 November 1578 und 7. Februar 1579) und des Nuntius über diesen Handel werden verlesen; hierauf wird mit allem Ernst an beide Parteien das nöthige geschrieben. Bezüglich der guten Leute im Beltlin will man auf Mittel sinnen, ihren Beschwerden abzuhelfen. **u.** Die Gesandten werden von Schwyz ersucht, bei ihren Obern um eine Brandsteuer von 10 Kronen an das abgebrannte Gotteshaus

*) Es ist bemerkenswert, daß heutiger Papst Gregorius XIII. ein Collegium oder Seminarium den Gynassen zu Sitten gestiftet und Herr Cardinal Borromäus allein Superintendent darüber ist; doch so hat er auch etwas dazu thun und solches zum theil vom Papst erworben.

Steinen anzuhalten, wie Lucern und Solothurn bereits gethan haben. **V.** Lucern ersucht Schwyz um eine beförderliche Antwort in Betreff einer Klosterfrau zu Neuenkirch. **W.** Schwyz wird von Lucern daran erinnert, ob man den an Lucern verletzten Gültbrief von 6 Pfund Gelds zu Rifenbach lösen wolle oder nicht.

u. v. w. aus dem Schwyzeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	k. Art. 84. Besetzung d. bish. const. Vogt.	
Landvogtei Freie Aemter.	p. Art. 127. Polizeiliches.	
Bier ennetb. Vogteien überh.	q. Art. 252. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lanis.	h. Art. 229. Justizsachen.	l. Art. 376. Straßen und Flüsse.
Landvogtei Euggerus.	s. Art. 282. Handel und Gewerbe.	

561.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

St. Urban. 1579, 16. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. — Urten: Bern.

Rathsboten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeister; Hans Anton Tillier, welscher Sekelmeister; Anton Gasser, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rodius Helmlı, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, des Raths und Sekelmeister; Renward Gyfat, Stadtschreiber.

Diese Conferenz wird abgehalten, um bezüglich des am 18. März und 18. Mai 1577 unterhandelten Abtauschs einiger Zinsen und anderer Gerechtigkeiten zwischen dem Gotteshaus St. Urban und der Stift Zofingen sich zu verständigen. Nun meldet Bern, daß ihm einige der vorgeschlagenen Bodenzinse nicht annehmbar, weil sie an verschiedenen Orten zerstreut seien. Demnach werden die ihm nicht beliebigen weggelassen und die andern nochmals berechnet; diese zu Nieder-Bipp, Arwangen und in der Schaffnerei Zofingen gelegenen Bodenzinse betragen 29 Pfund, 10 Schilling, 4 Haller Geld; 1 Mütt Kernen; 3 Mütt Roggen; 1 Viertel Bohnen; 28 Malter, 3 Mütt, 3 Viertel Dinkel; 23 Malter, 3 Mütt, 3 Viertel Haber; 16 alte und 26 junge Hühner und 240 Eier. Diese Bodenzinse tritt St. Urban der Stift Zofingen gegen die Bodenzinse zu Knutwyl ab, welche ertragen 27 Pfd., 3 Schill., 3½ Hlr. an Pfennigen; 167 Malter, 1 Mütt, 6 Viertel, 1½ Blg. Dinkel; 13 Malter, 1 Viertel Haber; 2 Mütt Kernen; 6 Mütt Roggen; 22 alte und 40 junge Hühner und 313 Eier; nach Verrechnung der Differenzen zwischen den Beschwerden des Zehntens zu Nieder-Bipp und denen zu Knutwyl hat St. Urban noch zu vergüten 101 Malter, 1 Mütt, 1½ Brlg. Dinkel; 1 Mütt Kernen; 3 Mütt Roggen; 6 alte und 14 junge Hühner und 73 Eier und tritt als Gegenwerth an die Stift Zofingen den Quart des Zehntens zu Herzogenbuchsee ab. Hiemit sollen dann beide Theile für ihre gegenseitigen Ansprachen gänzlich verglichen und bezahlt sein, sollen einander die Urkunden, Rödel und Urbare über das Ertauschte ausständig; wenn dem einen Theil etwas abgehen sollte, so daß er den ganzen Ertrag nicht einbringen könnte, soll ihn der andere gebührend entschädigen; hiemit soll auch die Abrechnung und der Beschluß vom 18. Mai 1577 aufgehoben und kraftlos sein, mit Ausnahme der abgetauschten Kirchensätze und Zehnten zu Nieder-Bipp, Arwangen und Knutwyl; denn diese sollen in Kraft verbleiben.

562.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1579, 23. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bd. E. 422. — Allgem. Absh. Bd. Y. 285.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmlí, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Heinrich Fleckenstein, Ritter, — alle des Raths. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr und dem Wald. Zug. Christian Schön, Hauptmann.

a. Dieser Tag wurde auf Begehren der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ausgeschrieben, um sich über eine gleichförmige Instruction bezüglich des Begehrens Berns um Aufnahme seiner saboyischen Lande in den eidgenössischen Bund zu verständigen. Nach allseitiger Eröffnung der Instructionen wird auf Ratification hin folgendes beschlossen: Im Fall Bern noch vor der Jahrrechnung zu Baden einen Tag ausschreiben sollte, will man denselben besuchen; sollte es erst auf der Jahrrechnung oder auf einer andern allgemeinen oder besondern Tagleistung über diesen Handel Antwort fordern, so will man folgende Erklärung abgeben: Man wisse zuverlässig, daß es den Altvordern nie habe gefallen wollen, den Umfang der Eidgenossenschaft zu erweitern, ungeachtet verschiedener Gelegenheiten, die ihnen geboten worden und die sie ausgeschlagen haben; man könne sich auch wohl erinnern, mit welsch' wohlgemeintem eidgenössischem Eifer „der Handel des Bundschwörens“ vor Jahren betrieben worden, dann aber aus wichtigen Gründen unterblieben sei; die V katholischen Orte seien auch jetzt noch bereit, die eidgenössischen Bünde, wie die beidseitigen Altvordern gethan, in der alten Form zu beschwören, und wünschen, daß man ihnen auf dieses Begehren gebührend antworte. — Es soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren, was außerdem über diesen Punkt noch verhandelt worden, wie die V Orte zur Zeit wegen dieser eroberten Lande gegen Bern protestiert haben, und was man sonst noch für Ausreden und Entschuldigungen habe, z. B. wegen der Stadt Genf, die man auch unter der Dese glaubt, u. a. m., und was für Gefahren und Unruhen man sich dadurch aussetzen würde. Uebrigens soll es in jedes Ortes Belieben stehen, sich für sich selbst darüber zu entschließen und seine Gesandten auf nächsten Tag zu instruieren, oder aber seine Stimme Lucern zu überschicken. **b.** Bezüglich der französischen Zahlungen lauten die Instructionen verschieden. Lucern nämlich will zuwarten, bis man von Balthasar von Grissach Antwort erhalten hat. Uri meldet, daß es seinen Gesandten schon vor einigen Tagen abgeordnet habe und daß es erwarte, die andern Orte werde ihre Gesandten nachschicken. Schwyz will sich der Mehrheit anschließen, beantragt aber, den Ambassador in Solothurn darum anzugehen, daß er die vorhandenen Summen austheile. Unterwalden hat Bericht erhalten, daß dieser Tage wieder eine Geldsendung in Solothurn angekommen und daß man den neuen Ambassador und den Junker Balthasar täglich erwarte; wenn aber die Mehrheit für Abschicken der Gesandten stimmt, will es sich nicht söndern. Zug möchte ebenfalls der Obbenannten Ankunft abwarten. — Obschon nun Uri bei seinem Botum verbleibt, schicken doch die andern Orte durch einen „Läufersboten“ ein Schreiben an den Ambassador, um einen endlichen Bescheid zu

verlangen; je nachdem die Antwort ausfällt, hat Lucern Vollmacht, einen V^r oder VII^r-örtlichen Tag auszusprechen. **c.** und **d.** (S. u. Laus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Laus.

c. Art. 230. Justizsachen.

d. Art. 452. Kirchensachen.

563.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Freiburg. 1579, 14. Mai.

Archiv Solothurn. Absch. Bb. Nr. 95.

Die Stadt Besançon hatte schriftlich folgendes an die beiden Städte gelangen lassen: Aus verschiedenen Ursachen, die den Gesandten wohl bekannt seien, finde sich die Stadt Besançon genöthiget, das alte Burgrecht, welches sie 1518 mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn auf fünfzehn Jahre errichtet hatte, mit ihnen und andern Orten wieder zu erneuern; sie bitte daher, man möchte sich darüber „erläutern“; und weil dieses Burgrecht zu nichts anderm verpflichte, als daß man die Stadt Besançon schirmen und ihr Rath und Hülfe beweisen soll nach beider Städte gutem Willen und mit der Anzahl Kriegsleute, die ihnen gefallen wird, und hingegen die Stadt Besançon in beider Städte Nöthen „ihr offene Statt vnd Paß, Schutz vnd Schirm syn solle“, so bitten sie um eine entsprechende Entscheidung und um Erneuerung benannten Burgrechts; dieses werde den beiden Städten „wol erschießen“ und die Stadt Besançon werde unter solchem Schirm unangefochten bleiben, besonders von denen, die sie gern beunruhigen und sie vom katholischen Glauben, in welchem sie zu verharren wünsche, zu bringen und ihre Freiheit zu schwächen suchen. Nach Verlesung dieses Vortrags erklären sich die freiburgischen Boten dahin: Sie halten dafür, daß man dieses Begehren nicht sogleich abschlagen solle, sowohl in Betracht „der Stadt Besançon Gelegenheit“, als weil es sich allein um Erhaltung und Schirm der wahren katholischen Religion sowie ihrer Freiheiten handle, ferner, damit sie nicht genöthigt werde, andere Schirmherren zu suchen, was auch nicht gut wäre, und damit ihren „Widerwärtigen“ kein Anlaß gegeben werde, gegen diese Stadt etwas Thätliches zu unternehmen; denn wenn letzteres geschehen würde, möchte jeder Verständige wohl ermessen, welcher Schaden den Katholischen und mit der Zeit der Eidgenossenschaft daraus erwachsen würde; Besançon sei eine wohlgelegene starke Stadt, durch welche der König von Spanien den Durchpaß in seine Niederlande nehmen müsse; dieses Burgrecht aber sei weder dem Kaiser, noch dem König von Spanien, noch jemand anderm schädlich; aus diesen Gründen sei Freiburg veranlaßt worden, auf derer von Besançon freundlich Begehren diesen Tag anzusezen; Freiburg wolle nicht einseitig in Unterhandlungen sich einlassen und wünsche nun die Ansicht Solothurns hierüber zu vernehmen. Die Boten von Solothurn erwidern, daß sie auf die Einladung Freiburgs anher abgeordnet worden, um zu vernehmen, was Freiburg bezüglich dieses Burgrechts zu thun gesonnen sei, daß der Stadt Besançon Abgeordnete bei ihren Obern einen dem Inhalt nach gleichen Vortrag gehalten und daß sie nun den Auftrag haben, auf Ratification hin mit Freiburg in die Sache einzutreten. — Hierauf wird das alte Burgrecht von 1518 von Artikel zu Artikel durchberathen, daran verändert und verbessert, was man für nöthig findet, und dann verabschiedet, daß jede Stadt ihre Meinung darüber beförderlich erläutern und längstens bis Montag über acht Tage den Abgeordneten von Besançon eine Antwort

geben soll, ob sie Willens sei, das Burgrecht abzuschließen oder nicht, und ob sie „denen von Bisanz zu Gunst“ ein freundlich Schreiben an Lucern und an andere Orte, welche sie wünschen, bewilligen wolle.

564.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

? *) 1579, 22. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absh. D. 355.

a. Zwischen denen von Peterlingen und Corcelles einerseits und denen von Dompierre und Ruffy anderseits ist wegen eines Waidgangs an der Stelle, genannt En Serpent, ein Streit entstanden. Die von Dompierre, unterstützt von den Gesandten Freiburgs, behaupten, daß der streitige Ort stets zu Montenaich, nicht aber zu Peterlingen gehört habe, daß sie daselbst seit langer Zeit gewaidet und Heu und Holz davon an die von Peterlingen verkauft haben. Die von Peterlingen dagegen suchen darzuthun, daß der spänige Ort in der Herrschaft Peterlingen gelegen sei und zwar gemäß eines Spruchbriefs des Herzogs von Savoyen vom Jahr 1373. Da die Boten sich nicht verständigen können und jede Partei bei ihren eingelegten Briefen zu bleiben verlangt, verlangen die Boten von Bern, daß inzwischen beide Parteien, jedoch ihren Rechten unbeschadet, diesen Waidgang mit einander nutzen, oder aber bis auf weitem Bescheid stille stehen und keine Neuerungen daselbst vornehmen sollen. Die Boten von Freiburg aber wollen sich darauf nicht einlassen, sondern wollen über den Handel beförderlich an ihre Obern referieren.

b. Ferners waltet ein Anstand zwischen den Pflegern des Spitals zu Romont einerseits und den Zehnten zu Dompierre in der Castellanei Lucens anderseits wegen des Zehntens auf einem Stück Land, genannt Montcherbet, in der Dorfmark Prébonloup. Die beiden Städte sind ungleicher Meinung, in welchen Theils Herrlichkeit es gelegen sei. Es werden nun an Ort und Stelle beider Parteien eingelegte Briefe und Gewahrsamen untersucht; dabei stützt sich Freiburg auf einen Spruch der Schiedleute von Basel und Solothurn von 1559, durch welchen der streitige Ort innert seine Marchen falle; Bern dagegen stützt sich auf einen Spruchbrief von 1455 zwischen dem Bischof von Lausanne wegen seiner Herrschaft Lucens und denen von Romont. — Weil jedoch beide Parteien auf ihrer Meinung verharren, wird der Handel in den Abschied genommen.

c. In Folge einer Beschwerde Freiburgs über eine durch den Weibel von Lucens vorgenommene Pfändung wird erkannt, daß der Untertanen von Freiburg Güter, so in der bernerischen Botmäßigkeit gelegen sind, gepfändet und aufgehoben werden können.

d. Da die von Milden, Lucens, Dron, Rue und Surpierre sich über die von Peterlingen beklagen, daß durch die Schwelle oberhalb der Broye-Brücke den Fischen ihr „Schwung“ hinauf in den Fluß gesperrt werde, erklären die Gesandten von Bern, daß sie nicht finden können, wie die von Peterlingen ohne großen Schaden die Schwelle irgendwo aufbrechen könnten, außer wenn eine steinerne Schwelle mit einer Brüttsche zum Auf- und Zuthun hergestellt würde.

*) Der Ort der Conferenz konnte nicht ausgemittelt werden.

565.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Lauis. 1579, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. III. 245.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Konrad Großmann, Statthalter. Bern. Niklaus Manuel. Lucern. Heinrich Fleckenstein. Uri. Heinrich Troger. Schwyz. Gilg an der Matt. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter ob dem Wald. Zug. Wolfgang Frei. Glarus. Fridolin Bögelin. Basel. Hans Jakob Hoffmann. Freiburg. Jakob Odet. Solothurn. Urs Pfluger. Schaffhausen. Bartholomäus Oswald; — alle des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	h. Art. 75. Justizsachen.	
Lauis und Mendris.	i. Art. 43. Justizsachen.	o. Art. 32. Amtsrechnung.
Landvogtei Lauis.	a. Art. 418. Untersüzungen.	l. Art. 197. Justizsachen.
	b. „ 320. Justizsachen.	m. „ 232. „ „
	d. „ 231. „ „	n „ 123. Bußenrechnung.
	k. „ 453. Kirchensachen.	
Landvogtei Mendris.	e. Art. 543. Polizeiliches.	g. Art. 491. Rechnungsfachen.
	f. „ 481. Beamte.	
Landvogtei Luggarus.	c. Art. 342. Kirchliches.	

566.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1579, 28. Juni (Sonntag vor St. Peter und Paul).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 305.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmsli, alt-Schultheiß. Uri. Hans zum Brunnen, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. „Melchior“ (Andreas) Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Alexander Löffler; Remigius Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Bern eröffnet vor den Gesandten der XI Orte: Es habe Frankreich darum an-
gesucht, seine eroberten savoyischen Lande, sowie die Stadt Genf, „als ein Bollwerk der Eidgenossenschaft“,
mit welcher Bern auf Anrathen der Eidgenossen ein Burgrecht aufgerichtet und der es sich zu thätlicher
Hülfe verpflichtet habe, in den ewigen Frieden aufzunehmen; die Unterhandlungen seien bereits zum Abschluß

gediehen; man möchte es Bern nicht übel nehmen, daß es nicht schon früher Anzeige davon gemacht habe; denn da es in Erfahrung gebracht, daß der Herzog von Nevers die Stadt Genf, den Fleken „Newis“ (Newis, Nyon), u. a. m. zu überfallen vorhabe, und es deshalb von jedem Ort ein Fähnchen Knechte begehrt habe, sei Bern von den Eidgenossen der Bescheid ertheilt worden, daß es dessen nicht bedürfe; daher habe es sich dann an Solothurn gewandt, mit dem es durch Burgrecht verwandt sei, und habe sich mit demselben freundschaftlich verständigt; damit aber die Eidgenossen erkennen, daß Bern nichts als Frieden und Ruhe und Erhaltung des freien offenen Passes zum Besten der Eidgenossenschaft bezwecke und niemanden an seinen Rechten beeinträchtigen möchte, habe es nicht unterlassen wollen, sie von jenen Unterhandlungen mit Frankreich in Kenntniß zu setzen, und erwarte, daß sie kein Mißfallen daran haben werden; wiederholt schon habe Bern um Aufnahme seiner welschen Lande in den eidgenössischen Bund angehalten, aber immer noch ohne Erfolg; aus diesem Grund und weil es vielseitig gewarnt worden, daß man nicht allein die Stadt Genf, sondern auch die Fleken Newis, Morsee u. a. m. zu überfallen beabsichtige, habe es aus guter eidgenössischer Wohlmeinung die V Orte um Abhaltung einer Tagfagung in Lucern angesucht, was ihm ebenfalls abgeschlagen worden sei; da sodann die Drohungen gegen Genf sich vermehrt haben und deren Ausführung bereits vorbereitet worden, habe es mit Frankreich jenen Vertrag eingegangen, in der festen Ueberzeugung, daß die Eidgenossen kein Mißfallen daran haben werden, indem sie ja mit Frankreich in der Vereinung und im ewigen Frieden stehen; die Capitulation, in welche sich Bern und Solothurn mit dem König von Frankreich eingelassen, bestehe übrigens in folgendem: Der König nimmt Berns welsche Lande sammt der Stadt Genf in den ewigen Frieden auf; die Bürger und Einwohner der Stadt Genf sind bezüglich der Zölle und des Geleits in Frankreich nicht in dem Maße wie die Eidgenossen gefreit, sondern sollen wie des Königs eigene Unterthanen gehalten werden; wenn Frankreich und die beiden Städte für nöthig finden, eine Besatzung nach Genf zu legen, so soll der König fünf Fähnchen in seinen Kosten unterhalten und für jedes monatlich 300 Kronen bezahlen; sollte es nöthig werden, den „Zufaz“ (die Besatzung) mit Gewalt zu entsetzen, so soll der König monatlich 5000 Kronen zu bezahlen schuldig sein; wenn der König wegen dieses Vertrags von jemanden angefochten würde, kann er in beiden Städten und bei denen, welche zu ihnen halten, bis zu sechstausend Mann gegen gebührende Bezahlung gemäß der letzten Vereinung anwerben; sollten dagegen die beiden Städte dieser Verkommniß wegen in einen Krieg verwickelt werden, soll der König ihnen alle Monate 10,000 Kronen zu bezahlen schuldig sein; Streitigkeiten zwischen dem König und der Stadt Genf sollen auf der March gemäß des ewigen Friedens ausgeführt, andere Anstände den betreffenden Obrigkeiten zugewiesen werden; — dieses sei der Hauptinhalt des Vertrags zwischen Frankreich und den beiden Städten Bern und Solothurn; sie denken nicht, daß derselbe den Eidgenossen zu irgend einem Nachtheil gereichen werde.*) — Und nachdem nun die Gesandten der elf Orte dieses alles, sowie die Antwort Solothurns, vernommen haben, nehmen sie es in den Abschied, weil sie darauf zu antworten nicht bevollmächtigt sind. **C.** Der Gesandte Freiburgs bittet um Fenster mit den Wappen der Orte für den Junker Niklaus Lombardt, der in der Stadt Freiburg ein prächtiges Haus gebaut habe. Dieses Gesuch, sowie ein gleichartiges des Gesandten von Glarus für Sefelmeister Schmid, wird in den Abschied genommen.

*) Beilage Nr. 21. Verkommniß zwischen Frankreich, Bern und Solothurn über Beschirmung der Stadt Genf; d. d. 8. Mai 1579.

d. Landammann Lussi bittet für sich und im Namen des Landammann A-Pro um Vergütung der Auslagen, die sie auf ihrer Sendung nach Mayland wegen des Geleits der mayländischen Kaufleute gehabt hatten. — Wird zur Instruierung auf den nächsten Tag in den Abschied genommen. **e.** Der französische Gesandte, Herr von Sancy, meldet nach Ueberreichung seiner Creditive (vom 28. Februar): Der König habe ihn an die Stelle des zum Präsidenten im Delphinat erwählten Herrn von Hautefort zum ordentlichen Ambassador in der Eidgenossenschaft ernannt; der König, dessen Mutter und Gemahlin lassen den Eidgenossen ihren freundlichen Gruss vermelden; der König bedauere, daß er bisher nicht die Mittel gehabt habe, die schuldigen Zahlungen zu leisten, indem die vielen Empörungen und Kriege in seinem Land es ihm bisher unmöglich gemacht haben; da nun aber der Friede hergestellt sei, hoffe er sie bald befriedigen zu können; vor einigen Tagen habe derselbe eine bedeutende Summe zur Bezahlung der Hauptleute geschickt und in kurzem werde das Geld zu Bezahlung einer Pension anlangen; es haben die Eidgenossen stets viel lieber mit den Königen von Frankreich als mit andern Fürsten Bündnisse abgeschlossen, den Königen von Frankreich sei aber auch eben so viel an der Eidgenossenschaft Erhaltung und Wohlfahrt gelegen gewesen, als den andern Fürsten an deren Untergang; er bitte daher zu Gott, daß er die Eidgenossen dabei erhalten möge. — Antwort: Man danke für die ausgerichteten Grüsse und Auerbieten und wünsche, daß der König in seiner wohlwollenden Gesinnung gegen die Eidgenossen verharre; man sehe es übrigens gern, daß der König ihn zum Ambassador ernannt habe, und wünsche ihm viel Glück dazu; der König hätte keine den Eidgenossen angenehmere Person schicken können; man bitte ihn, sich für Bezahlung der vier verfallenen Pensionen sowohl als der andern Ansprachen nachdrücklich zu verwenden. **f.** Graf Paulus zu Salm und andere adeliche Rätthe melden als Abgesandte des Herzogs Karl von Calabrien und Lothringen, daß der Herzog das alte Bündniß mit der Eidgenossenschaft zu erneuern wünsche. — Der Vortrag wird nach angemessener Verdankung in den Abschied genommen. **g.** Der Gesandte von Lucern stellt die Bitte, man möchte dem verdienten Sefelmeister Holdermeyer Fenster mit den Wappen der Orte in sein neues Haus schenken. — Wird ad instruendum genommen. **h.** Der neue savoische Gesandte, Rudolph „Fabri“ (Favre), meldet, daß der Herzog ihn an die Stelle des beurlaubten Herrn von Jacob hergesendet habe, daß er sein möglichstes thun werde, das Wohlwollen der Eidgenossen sich zu erwerben, und daß Herr von Jacob sich durch ihn entschuldigen lasse. Antwort: Man hätte es gern gesehen, wenn Herr von Jacob länger hier geblieben wäre; weil es aber dem Herzog gefallen, denselben abzurufen, so erwarte man, daß er, der neue Gesandte, die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Eidgenossen zu erhalten suchen werde, so wie Herr von Jacob es gethan habe. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Schwyz macht die Anzeige, daß es vor einigen Tagen einen Verbrecher habe verbrennen lassen, und beschreibt dessen zwei Gehülfen, welche gar „böse Buben“ und Brandstifter seien. — Diese Anzeige wird behufs Ergreifung der nöthigen Massregeln in den Abschied genommen. **l.** Jedes der VI katholischen Orte schenkt dem Meyer zu Aernen im Wallis 3 Kronen für ein Fenster in dessen neues Haus. **m.** Schwyz dankt für die dem Kloster und Fleken Einsiedeln nach dem Brand verabreichten Unterstüzungen und versichert, dieses nie vergessen zu wollen; es bittet dann um Fenster mit den Wappen der Orte in das schöne neue Haus des Vogt Weidmann zu Einsiedeln, das über hundert Fenster habe. — Dieses Gesuch wird ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** Da das jährliche Einkommen der Landvögte dieß- und jenseits des Gebirgs merklich abnimmt, so wird vorgeschlagen, durch entsprechende Massregeln diesem zu begegnen. **p.** Der burgundische Gesandte, Herr von Villa Nova, vermeldet

des Königs von Spanien, des Herzogs von Parma, des Grafen von Champlyte und der Stände der Freigraffschaft Burgund Gruß und wohlwollende Gesinnungen, was ihm in Gegenwart des spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz verdankt wird. Da er aber in seinem Vortrag begehrt hatte, daß man den in der Erbeinung vorkommenden Ausdruck „treu Aufsehen“ also deute, daß thätliche Hülfe, nicht aber bloß Boten oder Briefe, darunter zu verstehen sei, so wird ihm bemerkt, daß man bei der frühern Auslegung verbleibe. Hierauf übergeben diese beiden Gesandten einen Vortrag sammt zwei Schreiben an den König von Frankreich und die „domalen Regentin“ in Burgund und wünschen, daß man auch diese in den Abschied nehme. — Es wird entsprochen mit der Bemerkung, daß man bei der gegebenen Antwort verbleibe. ¶ Die sechs katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg halten Solothurn vor, daß es sich sammt Bern mit dem König von Frankreich wegen der Stadt Genf in ein Bündniß eingelassen, drücken ihr tiefes Bedauern darüber aus und bemerken, daß sie das von Solothurn nicht erwartet haben, indem ja die Stadt Genf mit ihrer „faulen Secte“ die ganze Christenheit betrübe, wofür die Strafe Gottes nicht ausbleiben werde; sie bitten es dringend, mit dieser Stadt nichts zu thun zu haben und sich mehr an die katholischen Orte anzuschließen. Es wird Solothurn ferner vorgehalten, daß Hieronimus von Röll lezthin sich gegen den katholischen Glauben ausgesprochen habe, daß ferner „ein Armbruster“ und ein Zimmermann heimlich dort predigen; deßhalb wird es freundlich ersucht, „bei Zeiten dieses Feuer mit Wasser zu löschen, damit es später nicht mit Blut gelöscht werden müsse.“ Die Gesandten von Solothurn begehren, daß ihnen dieses alles in den Abschied gestellt werde. ¶ Auf den Bericht von Zug, daß lezthin einer aus dem Zürichgebiet öffentlich geäußert habe, sein Ross habe einen bessern Glauben als die V katholischen Orte, wird Zug befohlen, denselben in der V Orte Namen zu berechtigen oder, wenn er keine Bürgschaft geleistet hätte, dieses zu melden, damit man gemeinsam ihn vor Recht ziehen könne. — Wird ad referendum genommen. ¶ (S. u. Thurgau). ¶ Nachdem die Gesandten der sechs katholischen Orte einen Vortrag des päpstlichen Abgeordneten, Bischof della Scala, angehört, wird diesem folgende Antwort ertheilt: 1) Betreffend sein Begehren, dem Bischof von Chur einen Coadjutor (in der Person des Abts von St. Gallen; Breve vom 7. Februar) beizuordnen, wolle man zuerst abwarten, was zwischen dem Bischof und den III Bünden auf dem gütlichen Tag zu Feldkirch ausgemacht werde. 2) Hinsichtlich desjenigen, der ein Buch wider die hl. Dreifaltigkeit geschrieben und nun zu Basel drucken lasse, wolle man mit Basel Rücksprache halten und ihm dann das Resultat mittheilen. 3) Bezüglich der gewünschten Verbesserung der Disciplin in den Klöstern wolle man gern mitwirken; man wünsche aber seine Verwendung beim Papst, daß diese und andere „Misordnungen“ stets abgeschafft werden; auch begehre man, daß, weil man gegenwärtig wegen Abwesenheit des Bischofs in großer Gefahr sei, der Papst diesen dazu anhalte, nunmehr von seinem Bisthum Besitz zu nehmen. 4) Man sei bereit, die Jungfrauen den Priestern wegzunehmen; doch wünsche man, daß er dieses zuvor bei den Domherren vornehme. 5) Man wolle seinem Begehren, ein getreu Aufsehen auf das Bisthum Basel zu haben, gern nachkommen, jedoch wünsche man, daß er auch dabei mitwirke. — Ueber diese Punkte soll jeder Gesandte an seine Obern referieren. ¶ Auf die Anregung der Mehrheit, daß es gut wäre, wenn die Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Graffschaft Burgund wieder erneuert würde, stellen die Gesandten der Graffschaft das freundliche Begehren, es möchte zu Verhütung jeglicher Unordnung diese Neutralität nicht nur mit dem König von Frankreich, sondern auch mit dessen Kindern, Bruder und der ganzen königlichen Familie erneuert werden und zwar auf fünf und zwanzig bis dreißig Jahre. — Wird ad instruendum in den Abschied

genommen. **v.** (S. u. Baden). **w.** Das Erbeinungsgeld für die Jahre 1578 und 1579 wird von den Häufern Desterreich und Burgund entrichtet. **x.** Die Gesandten von Bern melden, daß schon lange ein Landmarchstreit zwischen Bern und der Grafschaft Burgund walte und daß, ungeachtet man übereingekommen sei, es solle bis zur Erledigung des Streithandels kein Theil den andern beleidigen, die Burgunder diese Verabredung nicht halten. Die Gesandten von Burgund, denen dieses mitgetheilt worden, antworten: Sie halten dafür, daß, wenn die burgundischen Unterthanen etwas unbefugtes gethan, die Berner dazu Anlaß gegeben haben; fehle einer der ihrigen, wollen sie ihn gern nach Verdienen strafen, hoffen aber, daß Bern daselbe thun werde; was übrigens die Hauptsache selbst betreffe, so habe der Prinz von Parma im Namen des Königs von Spanien sich anerbotten, den XII übrigen eidgenössischen Orten den Streit zum Entscheid zu übergeben; sie hoffen daher, daß auch Bern sich dieses gefallen lassen werde. **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Dem bischöflich-constanzischen Statthalter Wohlgemuth wird vorgehalten, daß er auf Vogteien, die dem Bischof gehören, aber auf eidgenössischem Gebiet liegen, Ausländer gesetzt habe. Er entschuldigt sich damit, daß er nicht gemeint, unrecht zu thun, indem der junge Gall, den er zum Vogt in Bischofszell erwählt habe, Gerichtsherr im Thurgau sei und zum Theil dort wohne; er bittet, man möchte den Bischof bei seinen Freiheiten und Rechten bleiben lassen, und gibt die Versicherung, daß er in Zukunft die Vögte nur aus der Eidgenossenschaft nehmen werde. — Man läßt es für diesmal dabei bewenden, nimmt es aber ad referendum. **aa.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien und Geleitsbüchsen u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	o. Art. 1. Verwaltung im Allgem.	
Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 93. Abzug.	z. Art. 85. Besetzung d. bisch. conf. Vogt.
	s. „ 104. Leibeigenschaft u. Fall.	aa. „ 29. Amtsrechnung.
	y. „ 340. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Rheinthal.	aa. Art. 47. Amtsrechnung.	
Grafschaft Sargans.	aa. Art. 28. Amtsrechnung.	
Grafschaft Baden.	v. Art. 6. Verwaltung im Allgem.	aa. Art. 31. Amts- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Kemter.	aa. Art. 35. Amtsrechnung.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	n. Art. 76. Justizsachen.	o. Art. 5. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Lugarus.	i. Art. 409. Glaubenssachen.	

567.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

„**En Serpent.**“ 1579, 13. Juli.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 363.

Wegen des Waidgangstreites zwischen denen von Peterlingen und denen von Dompierre verfügen sich Gesandte beider Städte auf den spänigen Ort En Serpent, um wo möglich den Handel gütlich auszutragen. Beide Parteien legen nun die Urkunden auf, auf welche sie ihre Rechte stützen. Da man nach langem „Zanken“ zu keinem Ziele gelangt ist, schlagen die freiburgischen Gesandten vor, wie bei andern Streitigkeiten Schiedleute zu erkiesen oder das Marchrecht laut des Burgrechts zu brauchen. Diesen Vor-

schlag lassen sich auch die bernerischen Gesandten gefallen, mit dem Vorbehalt, daß die von Dompierre das eingeschlagene Stük wiederum ausschlagen, damit Bern bezüglich der Oberherrlichkeit und die von Peterlingen in Bezug auf den Waidgang nicht in verpfändeten Rechten sein müssen. Freiburg sichert seine Mitwirkung zu.

568.

Ennetbirgische Jahrrechnungß = Tagfagung.

Zuggarus. 1579, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. III. 256.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni 1579).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	a. Art. 286. Kriegssachen.	o. Art. 42. Amtsrechnung.
Landvogtei Lauis.	b. Art. 233. Justizsachen.	f. Art. 98. Verwaltung im Allgem.
	c. „ 188. Landsteuer.	k. „ 321. Justizsachen.
	d. „ 198. Justizsachen.	
Landvogtei Mendris.	e. Art. 564. Kirchliches	
Zuggarus und Mainthal.	n. Art. 24. Amtsrechnung.	
Landvogtei Zuggarus.	g. Art. 410. Glaubenssachen.	l. Art. 412. Glaubenssachen.
	h. „ 411. „ „	m. „ 101. Bußenrechnung.
	i. „ 315. Zollsachen.	

569.

Dritthalbörtische Jahrrechnungß-Conferenz.

Brunnen. 1579, 24. August (auf St. Bartholomäus).

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Nicht (angegeben).

a. b. c. d. e. f. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **g.** Eine ausführliche Beschwerdeschrift gemeiner Priesterschaft an die drei Orte gegen die vom Nuntius, Bischof von Vercelli, begonnene Reformation der Geistlichkeit und dessen Anmaßungen und Eingriffe in die Jurisdiction der Eidgenossen, sowie ihr Begehren um Befreiung von dieser eigenmächtigen Visitation wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a-f. Art. 363-368.

570.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.
Freiburg. 1579, 9.—17. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 269.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Hans Philipp von Dffenburg, der von beiden Städten anstatt des Grafen von Greherz einen Ochsenzins anspricht, wird abgewiesen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	III—ttt.	Art. 72—80.
Vogtei Orbe mit Escherliz.	ccc—iii. uun.	Art. 341—349.
Vogtei Grandson.	b—u. w—bbb.	Art. 790—840.
Vogtei Murten.	v. u. kkk.	Art. 1012 u. 1013.

571.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1579, 11. September.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Geistliche Disciplin. *)

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Die gesammte Priesterschaft gibt ihre Beschwerden ein über das, was der päpstliche Nuntius, Bischof von Vercelli, ihnen auferlegt hat; diese werden in den Abschied genommen. Die Priester geben nun schriftlich folgende Versprechen: 1) daß sie den Bischof von Constanz als ihren Bischof anerkennen und ihm gehorsamen wollen; 2) daß sie ihre vom Bischof von Constanz bestätigten Capitelsstatuten unverbrüchlich halten werden; 3) daß sie bezüglich der Priester-Jungfrauen der weltlichen Obrigkeit vertrauen wollen; 4) daß die weltliche Obrigkeit ihnen vorschreiben möchte, wie sie sich in Hinsicht der Kleidung zu verhalten haben, indem sie diesem nachkommen werden; 5) daß sie streng beobachten werden, was die weltliche Obrigkeit ihnen in Bezug auf den Besuch der Wirthshäuser vorschreiben werde; 6) da der Bischof von Vercelli einige Neuerungen in Bezug auf die hl. Sacramente vorgeschrieben habe, woraus, wenn sie dem nachkommen würden, Aergerniß entstehen möchte, so begehren sie bei der alten Uebung zu verbleiben, immerhin die Weisungen ihres Bischofs vorbehalten; 7) sie bitten schließlich, daß ihnen der fremde Visitator Vercelli abgenommen werde; wenn sie übrigens die weltliche Obrigkeit ersuchen, ihnen Vorschriften zu ertheilen, so thun sie dieses nicht, um von der geistlichen an die weltliche Obrigkeit zu appellieren, sondern damit die weltliche sehe, wie sehr sie nach Billigkeit reformiert zu werden wünschen.

*) Ebendasselbst: Missiv Lucerns an den Bischof v. Vercelli, betreffend d. Reformation der Priesterschaft. 18. August 1579. — Antwort desselben an Lucern. 19. August. — Vortrag der Priesterschaft der III Orte auf dem VII-örtlichen Tag zu Lucern. 29. October. — Verantwortung des Nuntius auf dem Tag zu Lucern. 29. October. — Summarium dessen, was zwischen dem Rath von Lucern und der geistlichen Obrigkeit in Betreff der Reformation der Geistlichen verhandelt worden. —

572.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1579, 29. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bd. E. 426. — Allgem. Absh. Bd. Y. 340.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Rochus Helmlí, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, — alle des Raths; Niklaus Haas, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, Landammann; N. Planzer, des Raths, Vogt. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Melchior Bürgler, des Raths und Landvogt. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Boffard, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Urs Rudolf, Sefelmeister und des Raths.

a. Wegen der überall vorkommenden Bewegungen und Unruhen, ferner, weil „verlaufenes Kriegsvolk“ sich im Sundgau, Elfaß und in andern angrenzenden Orten sammelt und Vorbereitungen trifft, als beabsichtige es nächstens einen Ueberfall zu machen, weil jedoch niemanden dessen eigentliche Absichten bekannt sind und Basel ihm „Durchpaß und Munition gestattet“ haben soll, hatte Lucern für nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag auszuschreiben. Nach Verlesung der eingegangenen Berichte und der Antwort der Regierung von Ensisheim, wohin Lucern einen eigenen Boten abgeschickt hatte, ferner eines Schreibens von Zürich, sowie der Berichte der Gesandten von Freiburg und Solothurn, in Erwägung ferner, daß Basel dieses französische Kriegsvolk, Obersten und Hauptleute, schon lange in der Stadt geduldet, ihm Munition, Schiffe, Lebensmittel, Durchpaß und alle mögliche Unterstützung gewährt habe und daß Dr. Rhyner von Basel ihr Anwalt und Factor sein soll, daß ferner, wenn dieses Volk länger im Lande liegen sollte, die ohnehin schon drückende Theuerung noch größer würde, wird beschlossen, einen gemein-eidgenössischen Tag auf den 15. November nach Baden auszuschreiben. Auf diesen Tag sollen dann die Gesandten mit Vollmacht abgefertigt werden, nicht allein den drohenden Gefahren wirksam zu begegnen, sondern auch um Basel sein trotziges Benehmen zu verweisen und ihm vorzustellen, wie sehr sein Handeln die übrigen Orte gefährde, und es zu ermahnen, sich dieser fremden schädlichen Leute, denen es mit Hilfe, Rath und That Vorschub leiste, zu entschlagen. An Zürich wird geschrieben, es soll Glarus, Schaffhausen und Appenzell von dem ausgeschriebenen Tag unverzüglich in Kenntniß setzen; Solothurn soll Basel zum Besuch benannten Tags einladen und den Bischof von Basel eruchen, stets über alles zu berichten.

b. Das Gesuch des Hans Seiler, Wirth zu Sempach, um Fenster und Wappen in sein neu hergestelltes Wirthshaus wird ad referendum genommen. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der päpstliche Nuntius Johann Franciscus, Bischof zu Vercelli, hält einen Vortrag in Betreff der Reformation der Geistlichen, besonders aber über Abschaffung des Beischlafs der Geistlichen, über die Clausur der Frauenklöster, u. a. m.; er meldet, wie der Papst eine Pfründe zu Novara, die 1000 Kronen jährlicher Einkünfte habe, dem eidgenössischen Collegium zu Mayland incorporiert habe; er bittet und ermahnt endlich, die VII Orte möchten obbenannte Punkte gemäß den Beschlüssen des tridentinischen Conciliums und als gehorsame Kinder und Glieder der katholischen Kirche halten. — Nach Anhörung der Instructionen jedes Orts wird die Sache, weil von der Priesterschaft niemand erschienen ist, um Antwort zu geben, ad instruendum ge-

nommen. **e.** Dem Christoph Haller von Hallerstein wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen ausgestellt bezüglich seiner Ansprache an diesen. **f.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Es sollen die Gesandten der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden den unpriesterlichen und trozigen Vortrag (Staatsarch. Lucern. Akten: Geistl. Disciplin) der Priesterschaft dieser drei Orte gegen ihre geistliche Obrigkeit mit Beförderung an ihre Obern bringen, damit keine Unruhen durch selbe angestiftet werden; auch werden jedem Ort nebst der Abschrift dieses Vortrags noch das päpstliche Breve (3. November 1578) über Abschaffung des Priester-Beischlafs und andere von den bischöflich-constanzischen Ämtern überschickte Schriften mitgetheilt. **i.** Da Zürich vor einigen Tagen die niederländischen Thaler verrufen, ohne den andern Orten davon Anzeige zu machen, ferner ein großes Quantum Korn an den Grenzen gegen den Sundgau und das Elßaß aufgekauft hat, was einen Aufschlag auf den Märkten der V Orte bewirken wird, so soll auf dem nächsten Tag zu Baden mit den Gesandten von Zürich darüber ernstlich gesprochen werden. **k.** Die Gesandten der VII katholischen Orte, welche letztes Jahr auf dem Bundesschwur im Wallis gewesen, hatten im Namen ihrer Obern dem Meyer Hans Falk zu Aernen in sein neues Haus Fenster und Wappen geschenkt. Jedes Ort soll nun die betreffenden 3 Kronen an den Stadtschreiber von Lucern schicken. **l.** Auf nächsten Tag soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht ertheilen in Betreff der Kosten der Gesandten, welche letztes Jahr wegen des Geleits der Kaufleute nach Mayland waren abgeordnet worden. **m.** An den Papst wird ein Danckschreiben erlassen für die Errichtung des Collegiums zu Mayland, in welchem auf Kosten der Kirche eine Anzahl Knaben aus den katholischen Orten studieren können.*) Jedes Ort, das jemanden hinschicken will, soll beim Nuntius Bescheid einholen. **n.** Auf die Anzeige des Landammann Ruffi von Unterwalden, daß der päpstliche Anwalt in Mayland den Salzhandel derer von Luggarus beeinträchtigt, wird der Nuntius ersucht, Abhülfe beim Papst auszuwirken. **o.** Die sechs Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn haben kürzlich ein Bündniß zum Frommen des katholischen Glaubens mit dem Bischof von Basel abgeschlossen**); da nun aber Uri demselben noch nicht beigetreten ist, stellt der Nuntius im Namen des Papsts die dringende Bitte an dasselbe, es möchte sich in dieser wichtigen Sache von den andern nicht sündern. Die Gesandten von Uri nehmen dieses in den Abschied. **p.** Solothurn wird ermahnt, sich der Beschirmung der Stadt Genf in nichts anzunehmen, auf die bezüglich ihrer Religion verdächtigen Personen genau Acht zu haben und gemäß des letzten Abschieds zu Baden so bald möglich Antwort zu geben. **q.** (S. u. Sargans). **r.** Uri, Schwyz und Unterwalden werden erinnert, dem Oberst Tugginer zu Solothurn für Fenster und Wappen je 7 Kronen zu bezahlen; ebenso Uri, Zug und Solothurn, dem Sekelmeister Holdermeyer von Lucern die 4 Kronen für die geschenkten Fenster und Wappen zu berichtigen. **s.** (S. u. Mendris). **t.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 72. Einkauf u. Niederlassung. **t.** Art. 524. Stifte und Klöster.
g. „ 544. Stifte und Klöster.

Grafschaft Sargans.

q. Art. 117. Klöster.

Bier ennetbirg. Vogteien überh.

f. Art. 114. Justizsachen.

Landvogtei Mendris.

s. Art. 544. Polizeiliches.

*) Beilage Nr. 22. Stiftung des Collegium borromæum helveticum in Mayland; d. d. Juni 1579.

**) Beilage Nr. 23. Bündniß der katholischen Orte mit dem Bischof v. Basel; auf St. Michaels Abend (28. September) 1579.

573.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1579, 15. November (Sonntag vor St. Othmar).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. Y. 354.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Ob- u. Nidwalden, Freiburg und Solothurn].

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Niklaus Manuel, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helml, alt-Schultheiß. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter, Landammann; Peter Gisler, des Raths und Landsführer. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, Ammann. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Marg Rufinger, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Sekelmeister und des Raths; Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Es kursieren verschiedene Münzen, namentlich Löwenthaler, die höher ausgegeben werden, als sie werth sind, und von denen einige laut Probe von Zürich und Basel höchstens 15 Bazzen oder 1 Gulden Werth haben. Da nun das gemeine Volk selbe nicht zu unterscheiden weiß und betrogen wird, und da solches der Eidgenossenschaft sowohl zum Schaden als zur Unehre gereicht, so wird verordnet: Zürich soll diese Münzen und Thaler, mit Ausnahme der Reichsmünzen, probieren und tarifiren und Abbildungen davon jedem Ort und den Zugewandten mittheilen, damit überall die angemessenen Warnungen erlassen werden können; jedes Ort soll die Verbreiter solcher Münzen bestrafen und die andern Orte sogleich benachrichtigen, wenn wieder eine neue Münzsorte zum Vorschein kömmt. **b.** Den Gesandten von St. Gallen wird vorgehalten, daß zwei ihrer Burger über 30,000 Thaler in die Eidgenossenschaft haben kommen lassen und hier das Stük für 18 Bazzen ausgegeben haben, während sie nur 12 werth sind, und daß der gemeine Mann dadurch sehr benachtheiligt worden. Sie verantworten sich damit, daß jene zwei die ausgegebenen Thaler alle wieder haben einlösen müssen, die dann in der Münze eingeschmolzen worden. Es wird ihnen nun anbefohlen, ihre Kaufleute vor dem Einführen unbekannter Geldsorten in's Land zu warnen und Fehlbare zu bestrafen. **c.** (S. u. Lauis.). **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** und **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** (S. u. Lauis.). **h.** (S. u. Mendris). **i.** Die Gesandten der VII katholischen Orte eröffnen: Sie seien veranlaßt worden, gegenwärtigen Tag auszuschreiben wegen des im Sundgau und Elsaß sich herumtreibenden Kriegsvolks und weil man nicht wisse, wer dessen Herr und Führer sei (Berichte aus Basel, Ingolstadt, Bruntrut, u. a. m. in Betreff der fremden Truppen in Bruntrut und Elsaß. — Absh. Bd. Y. 375 — 385); bis zu jüngster Zeit habe Basel nichts darüber berichtet, obschon es seit bereits vier Monaten diesem Kriegsvolk Munition und Proviant verabsolgt, Schiffe zugerüstet und den Durchpaß bewilligt habe; besonders die V Orte können solchem nicht ruhig zusehen, indem sie ihr Getraide größtentheils aus dem Elsaß und Sundgau beziehen und in Noth kömen, wenn diese Gegenden von solchen Truppen heimgesucht und verwüstet werden. Die Gesandten von Basel sind nur instruiert anzuhören und zu referiren; sie entschuldigen aber ihre Obern damit, daß die

erwähnten Truppen ganz unerwartet angerückt seien und den Durchpaß mit der Meldung verlangt haben, daß sie in die Niederlande dem Prinzen von Oranien zuziehen, ferner daß Basel noch niemanden den Durchpaß verweigert habe; es möge wohl geschehen sein, daß den Truppen Munition, Proviant u. a. m. geliefert worden, allein Basel sei eine Gewerbsstadt und die vielen Kaufleute treiben mancherlei Geschäfte. Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen und Appenzell sind instruiert, anzuhören und zu referieren. — Es wird demnach der Handel ad referendum genommen und auf Ratification hin beschlossen: Wenn in Zukunft ein oder mehrere Orte in Erfahrung bringen, daß sich fremdes Kriegsvolk an den Grenzen niederlasse, so soll es unverzüglich die übrigen Orte davon benachrichtigen; auch soll in Zukunft kein Ort Kriegsfürsten oder Kriegsvolk den Durchpaß bewilligen ohne Wissen und Willen der übrigen Orte; was ein jedes Ort in dieser Hinsicht zu thun gesonnen ist, darüber soll es unverzüglich nach Zürich berichten. **k.** Abgeordnete des Erzherzogs Ferdinand zu Oesterreich und der vorder-österreichischen Landstände geben ihren in Schrift abgefaßten Vortrag ein, in welchem sie sich im Namen des Erzherzogs über den Durchzug französischen Kriegsvolks durch die vorder-österreichischen Lande beschwerten. Auf ihr Begehren wird ein Ausschuß zu ihnen abgeordnet, welcher mit ihnen gemeinsam einige Artikel entwirft. Nach Verhörung derselben wird ihnen für ihren freundlichen Gruß und ihre nachbarliche Gesinnung gedankt mit dem Bemerkten, daß man ihnen auf nächstem Tage Antwort geben werde und daß man gemäß Erbeinung bereit sei, auf ihr Begehren und auf ihre Kosten mit Briefen oder Abordnung von Gesandten ihnen behülflich zu sein. **l.** Landammann zum Brunnen bittet im Namen des Gedeon Striker von Uri, ebenso Landammann Lussi im Namen des Commissärs Myser von Unterwalden um Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in ihre schönen neuen Häuser. — Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **m.** Unterwalden macht Anzug: In neuester Zeit habe das Korn wieder aufgeschlagen; daran tragen die Hodler und Aufkäufer die Schuld, die überall das Korn aufkaufen und auffchütten; man möchte daher gegen dieselben ernste Maßregeln ergreifen. — Wird ad referendum genommen. **n.** Der erneuerte Anzug bezüglich der Kosten für die Abordnung von Gesandten zur Erlangung des Geleits für die Kaufleute, an welche es auf jedes Ort 25 Kronen trifft, wird wiederum in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß mit Beförderung an Lucern schicke. **o.** (S. u. Luggarus.). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Es wird jezt kein anderer Tag angesetzt; welchem Ort etwas erhebliches begegnet, mag an Zürich davon Anzeige machen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	p. Art. 130. Zehntsachen.	
Landvogtei Freie Aemter.	a. Art. 103. Justizsachen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	e. Art. 77. Justizsachen.	f. Art. 78. Justizsachen.
Landvogtei Lanis.	e. Art. 234. Justizsachen.	g. Art. 454. Kirchensachen.
Landvogtei Mendris.	h. Art. 492. Rechnungssachen.	
Landvogtei Luggarus.	o. Art. 343. Kirchliches.	

574.

Münz-Conferenz.

Zürich. 1579, 29. November.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Münzwesen. Archiv Solothurn.

Rathsboten: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; (Johannes) Bräm, alt-Burgermeister; (Konrad) Großmann, Statthalter; (Konrad) Escher, Sekelmeister; (Matthias) Schwerzenbach, Sekelmeister; (Heinrich) Thommann, Landvogt; Junfer Hans Luz Escher; Hans Keller, Obmann; Meister Hans Ulrich Stampfer, Wardein. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; (Ulrich) Dulliker, Landvogt. Uri. (Walthar) Imhof, Sekelmeister. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (Hans) Ruspbaumer, Hauptmann.

Zürich war auf der letzten Tagsatzung zu Baden beauftragt worden, die Löwen- und andere fremden Thaler, die zum Schaden des gemeinen Mannes höher cursieren, als sie werth sind, „aufzusezen“ und zu werthen; theils wegen der Menge dieser Thaler aber, von denen über fünfzig Sorten vorhanden sind, theils weil im benannten Abschied nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden, auf welchen Gehalt, Schrot und Korn diese Probe stattfinden soll, hatte Zürich an Lucern das Ansuchen gestellt, es möchte sammt den übrigen vier Orten zu einer Münzconferenz in Zürich sich einfinden. — Man ist nun vorerst darüber einig, daß man diese Thaler nicht zu hoch tarifiren dürfe, indem ihr Zudrang sonst immer größer würde, aber auch nicht zu niedrig, indem sonst statt derselben schlechtere Münzen in's Land kämen. Daher wird auf Ratification hin beschlossen: Da die niederländischen und welschen Thaler fünferlei Werth haben, nämlich zwölf Sorten zu 12 constanz. Bazzen, neun zu 13 constanz. Bz., fünf zu 14 constanz. Bz., achtzehn zu 15 constanz. Bz. und zehn zu 16 constanz. Bz. nach der Reichswährung, so sollen sie nach diesem Tarif gewerthet werden; alsdann werden dieselben neben den andern cursierenden Münzen bestehen können und im Lande bleiben; dabei soll aber streng verboten sein, sie höher auszugeben; jedes Ort soll sich fest daran halten und, wenn neue Sorten zum Vorschein kommen, diese sogleich probieren; jedes Ort soll ferner zwei kundige Männer bezeichnen, welche das Münzwesen zu beaufsichtigen haben; auch wird für vortheilhaft erachtet, daß man die groben Münzen nach der Reichswährung schlage, damit jene aus der Eidgenossenschaft, welche Handel und Gewerbe im Reich treiben, nicht Schaden an den Münzen leiden müssen; weil dieses jedoch gegenwärtig nicht wohl ausführbar ist, soll es zu gelegener Zeit wieder zur Sprache gebracht werden. Seinen Entschluß über diesen Vorschlag soll jedes Ort beförderlichst nach Zürich melden, das inzwischen die Abbildungen aller Sorten sammt Angabe deren Gehalts und Werths im Druck herausgeben, allen Orten und den Zugewandten mittheilen und zum Verkauf feilbieten soll. *)

*) Als Beilage finden sich zierliche Zeichnungen von sechs am 8. October 1579 zu Basel probierten Thalern von 1576—1579 sammt Angabe der Proben. — In der Sammlung der habsburgischen Abschiede im Solothurnerarchiv befindet sich ein zu Zürich am 12. December 1579 bei Ch. Froeschower gedrucktes Tableau mit den Abbildungen der fremden Thaler, die zu 13, 14, 16 und 17 constanz Bazzen valutirt worden.

575.

Dritthalbörtische Conferenz.

Altorf. 1579, 18. December.

Landesarchiv Schwyz und Nidwalden.

Rathsboten: Uri. Johannes zum Brunnen, Landammann; Heinrich Tröger, alt-Landvogt zu Mendris; Walthar Imhof, Sefelmeister. Schwyz. Melchior Bürgler, alt-Landvogt zu Luggarus; Joseph Kenel, alt-Landvogt zu Baden. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Melchior Wildrich, Statthalter.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Niviera. a-k. Art. 369-378.

576.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1580, 5. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abschied. Bd. F. 1.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer, Benner; Jost Holdermeyer, Sefelmeister, beide des Raths. Uri. Heinrich Büntiner, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann (Hans) Esinger, des Raths.

a. Abt Hieronimus von Muri führt Beschwerde für sich und im Namen der Klöster Bettingen und Hermetschwyl über die Visitation und die erlassenen Verordnungen des päpstlichen Legaten, Bischofs von Vercelli, indem es nicht möglich sei, ohne der Gotteshäuser erheblichen Schaden dieselben zu vollziehen, und bittet die Kastvögte um Hülfe und Rath; ferner langen Klagen ein der Klöster Ittingen, Dießenhofen und Dänikon; endlich wird eine Zuschrift des Bischofs verlesen. Da man nun sieht, welchen Unwillen überall der Bischof durch sein Verfahren erregt, so soll Lucern ihm Vorstellungen darüber machen und ihm rathen, bis zu einem festzusetzenden Tage in der Sache nichts weiter zu verfügen; inzwischen soll jedes Ort die Schriften, Verträge u. dgl. gegen die geistliche Obrigkeit, ferner die von den Päpsten und Concilien erhaltenen Bestätigungen der Freiheiten und was man sonst noch finden kann, zusammen suchen, damit man sie auf künftigem Tag bei Handen habe; auch werden Abschriften der eingereichten Beschwerden jedem Boten mitgetheilt; endlich wird an die beiden mit dem Kirchenbann belegten Landvögte im Thurgau und zu Baden geschrieben, sie sollen sich anher zum Bischof verfügen, um die Absolution von ihm zu empfangen, und sollen ferner an Lucern berichten, was die Klöster etwa noch für andere Beschwerden haben möchten. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Jedem Ort wird anbefohlen, gemäß der Abschiede zu Zürich und Baden das Münzwesen genau zu beaufsichtigen. Bezüglich einer neuen Gattung geringhaltiger Löwenplapparte wird an Zürich geschrieben, es möchte dieselben probieren, valutieren und über das Resultat berichten. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Die Gesandten von Lucern melden, daß Lucern

am letzten Beschluß zu Baden, betreffend Durchzüge fremder Fürsten und Herren an den Grenzen der Eidgenossenschaft, festhalte und seine Antwort in diesem Sinn an Zürich geschickt und daß Zürich erwiedert habe, es werde die eingelangten Antworten auf einem gemein-eidgenössischen Tag vorlegen. — Es soll nun jeder Bote an seine Obern darüber referieren, damit sie sich bis zum nächsten Tag in Lucern auch darüber entschließen, indem es gut wäre, wenn die VII katholischen Orte in dieser Sache zusammen stimmen würden. Auch wird dem Schultheiß Pfyffer, der nächster Tage zur Besiegung des Bündnisses mit dem Bischof von Basel nach Bruntrut abreisen wird, aufgetragen, mit den Gesandten von Freiburg und Solothurn sich darüber zu unterreden. **f.** Christoph Haller von Hallerstein von Nürnberg bittet abermals, ihm bezüglich seiner Ansprache an den Herzog von Savoyen behülflich zu sein. — Wird ad instrumentum genommen. **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Zug wird an Bezahlung des dem Sekelmeister Holdermeyer von Lucern geschenkten Fensters erinnert. **k.** Die Gesandten sollen ihre Obern mahnen, dem Meyer zu Aernen im Wallis für Fenster und Wappen je 3 Kron. zu bezahlen und den Betrag dem Stadtschreiber von Lucern zu überschicken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgraffschaft Thurgau.
Landvogtei Freie Aemter.
Vier ennetb. Vogt. überh.

b. Art. 290. Kirchliches u. Glaubensf. **d.** Art 131. Zehntfachen.
h. Art. 167. Klöster.
g. Art. 288. Flüsse und Bäche.

577.

Bundeseschwur zwischen den VI katholischen Orten und dem Bischof von Basel.

Bruntrut. 1580, 11—14. Januar.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Bischof von Basel.

Gesandte und deren Begleiter: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr, als Gesandter; Kaspar Kündig, des kleinen Raths; Leodegar Pfyffer; Jost Segeffer, Ritter, Gardehauptmann in Rom, beide des großen Raths, als Begleitung nebst vier Dienern. Uri. (Nicht anwesend. *) Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; nebst Konrad Heinrich Abyberg, Ritter, und einem Diener. Obwalden. Marquard Imfeld, Landammann; nebst Kaspar Jörg, Landschreiber und N. Imfeld, Lieutenant. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; nebst Hans Lussi, Landschreiber, und Melchior Bodfinger. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, des Raths; nebst Adam Bachmann, Landschreiber; Peter Wifart, Großweibel. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter; Franz von Affry, beide Schultheißen; jeder mit seinem Sohn, nebst Petermann von Perromann und Junker von Dießbach und vier Dienern. Solothurn. Stephan Schwaller, Benner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber; nebst des erstern Sohn mit zwei Ueberreutern.

*) Mit Zuschrift vom 3. Mai meldet dann Lucern an Zug, Freiburg und Solothurn, daß die Landsgemeinde von Uri nach einer freundlichen Ermahnung von Seite der Gesandten des Bischofs und der übrigen sechs mit ihm verbündeten Orte (Schultheiß Helmi von Lucern, Landammann Schorno von Schwyz, und Landammann Lussi von Unterwalden) dem Bündniß ebenfalls beigetreten sei und sein Siegel an den Bundesbrief gehängt habe.

Eine Stunde von Bruntrut kommen den Gesandten entgegen fünf Fähnchen wohlgerüsteten Fußvolks, Schützen, „Harnast“ und Spießer, etwa 2000 Mann, nebst des Bischofs Bruder und bei zwanzig andern Hof- und Amtsleuten zu Pferd. Hier werden sie vom bischöflichen Canzler, Dr. Johann Rebstof, freundlich empfangen und nach Bruntrut in's bischöfliche Schloß begleitet, unter dem Donner der Geschütze von den Thürmen und Mauern. Sowohl diesen Abend als die ganze andere Zeit werden sie mit Gesellschaft beehrt, mit Speis und Trank im Schloß tractiert und gastfrei gehalten. Am folgenden Tag, Dienstag den 12., ruhen die Gesandten aus. Mittwoch den 13. eröffnen die Gesandten dem Bischof, mit was für Instructionen sie abgefertiget seien; alsdann werden sie vom Bischof und dessen geistlichen und weltlichen Hof- und Amtsleuten in die Pfarrkirche begleitet. Nach einem feierlichen Hochamt begibt sich der Bischof sammt den Gesandten aus dem Chor in die Kirche, allwo die zwei Bundesbriefe, welche am vorhergehenden Tag der Bischof und die Domstift auch besiegelt hatten, sammt einem Evangelienbuch auf einem Tisch liegen; nach einer kurzen Anrede der Gesandten an den Bischof und das versammelte Volk wird der eine Bundesbrief vom Canzler abgelesen, gleich darauf das Bündniß zuerst vom Bischof und dann von den Gesandten nach gewöhnlicher Form beschworen und die Feierlichkeit mit einem Te Deum laudamus beendigt. Beim Austreten aus der Kirche donnert das Geschütz vom Schloß und in der Stadt. An diesem Tag und am folgenden Morgen werden die Gesandten herrlich tractiert. Am Donstag den 14. nehmen die Gesandten vom Bischof Abschied, nachdem sie zuvor reichlich beschenkt worden, nämlich jeder der neun Gesandten mit einem schönen silbernen, vergoldeten Trinkgeschirr, ungefähr 100 rhein. Gld. an Werth, jeder der sie begleitenden Edelleute mit 15, jeder Ueberreuter mit 9 und jeder der übrigen Diener mit 6 rhein. Gld. Ueberdies wurden die Gesandten auf ihrer Reise von Solothurn bis Bruntrut und von hier bis nach Hause gänzlich „zehrung und kost“ frei gehalten.

578.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1580, 19. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bb. F. 6.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmi, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner und des Raths. Uri. Heinrich Büntiner, alt-Landammann; Hauptmann Bartholomäus Kuhn, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Vogt Joseph Kenel, des Raths. Unterwalden. Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Fähnrich Kaspar Meyenberg, des Raths.

a. Nach Anhörung der Verantwortung der Landvögte im Thurgau und von Baden bezüglich des Banns, mit dem sie der Nuntius, Bischof von Vercelli, belegt hatte, sowie ihrer Bitte um Hülfe und Rath, nach Anhörung ferner ihrer Berichte über die Beschwerden der Gotteshäuser und über den Ungehorsam der Frauen zu Dänikon, und wie letztere das Schreiben der katholischen Orte nicht haben anhören wollen, wird dem Landvogt im Thurgau befohlen, auf solche, welche die Frauen zum Ungehorsam reizen, achtzuhaben und sie zu bestrafen. Auf die an ihn gestellte Anfrage antwortet der Nuntius, er halte es für das beste, wenn man etwa zwei dieser Frauen in Verhaft setzen würde und ebenso einige

derjenigen, welche sie in ihrem Ungehorsam bestärken; er stellt in Abrede, daß er einigen Priestern in der Grafschaft Baden erlaubt habe, ihre Weischläferinnen heizubehalten; denn er habe nur einigen Chorberrn in Zurzach, die eigene Häuser haben, gestattet, diese abgesondert von den Jungfrauen zu bewohnen. Bezüglich der lateinischen Verse, die er im Kloster Ittingen unter das Wappen der Stadt Zürich gesetzt, verantwortet er sich also: Er habe diese „Mappe“ in einem katholischen Kloster gefunden mit schändlichen Reimen über den katholischen Glauben und habe daher für billig erachtet, auch katholische Verse darunter zu setzen; man könne deßhalb nicht behaupten, daß er den Landfrieden verletzt habe, indem Zürich den ersten Fehler begangen; hinsichtlich des Klosters zu Dießenhofen endlich könne er nicht nachgeben, wolle aber darüber an den Papst schreiben und sich dahin verwenden, daß dem Wunsch der katholischen Orte willfahrt werde. — Dem Nuntius werden nun Vorstellungen darüber gemacht, daß er so heftig auf Vollziehung des tridentinischen Conciliums dringe und sogar mit dem Bann gedroht habe, daß er gerade in den katholischen Orten, wo man wie vielleicht nirgends auf Erhaltung guter Ordnung des Gottesdienstes, Aeußnung der katholischen Religion und gute Zucht in den Klöstern halte, es durchsetzen wolle, während die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren unangesucht bleiben, so daß es den Anschein habe, man wolle die Eidgenossen, die mit einander in Bündnissen, Verträgen und im Landfrieden stehen und bei denen die lutherischen Orte eben so gut als die katholischen in den gemeinen Vogteien zu regieren haben, wiederum zu Krieg und Blutvergießen anheizen; er möge sich darüber erklären. Der Nuntius verantwortet sich hierüber also: In Deutschland sowohl als in Spanien seien Einleitungen für Vollziehung des Conciliums getroffen; bezüglich Frankreichs habe er nichts zu antworten; seine Maßnahmen gegen die Frauenklöster Däniken und Hermettschwyl, sowie gegen Bettingen und Ittingen seien allein aus dem Grunde geschehen, um das gegebene Aergerniß möglichst zu beseitigen; seine Absicht in diesen und allen andern Sachen sei nicht, Unruhen oder Zwietracht zu stiften, sondern alles zur Ehre Gottes und der katholischen Religion und zur Entfernung jeglichen Aergernisses aus der Kirche mit Hilfe und Rath der katholischen Orte zu thun; er bitte schließlich, ihm zu seinem bevorstehenden Besuch in den III Bünden ein Zeugniß auszustellen, daß er, durch gegenwärtige Tagleistung und wegen des Handels zu Sitten verhindert, nicht früher habe kommen können, und ihm gemäß des badi-schen Abschieds wegen der Angelegenheiten des Bischofs von Chur zwei Rathsgesandte mitzugeben. — Diese seine Verantwortung wird als vollkommen genügend erachtet und aufgenommen. **b.** (S. u. Baden).

c. Bezüglich der Reime an der „Zürchermappe“ wird dem Rector der Jesuiten zu Lucern aufgetragen, selbe herzubringen; der Nuntius wird übrigens vor ähnlichem Vorgehen gewarnt. Mit letzterm wird auch in Betreff des Klosters zu Dießenhofen Rücksprache gehalten. **d.** Hinsichtlich der andern die Reformation betreffenden Geschäfte hat man nichts anderes beschließen können noch wollen, sondern hat alles ad referendum genommen. Dieses wird dem Nuntius gemeldet mit der Anzeige, daß man sich bezüglich der Klöster nicht weiter einlassen könne, ohne den Unwillen des gemeinen Mannes und Aufruhr in den gemeinen Vogteien besorgen zu müssen, daß man dagegen alles zu thun bereit sei, was zur Beseitigung von Aergerniß und Mißbräuchen geeignet sei und ohne Abbruch der Gotteshäuser und der katholischen Orte Freiheiten und Herkommen geschehen könne, wobei man übrigens seine Mitwirkung erwarte. Auch hierauf gibt er die besten Zusicherungen und bittet, man möchte nicht sogleich jeder grundlosen Verunglimpfung Glauben schenken, sondern ihn zuvor davon in Kenntniß setzen, damit er sich verantworten könne. **e.** Da die Landbögte und Landschreiber im Thurgau und zu Baden sich gegen den Nuntius gehorsam erzeigt

haben, gibt man sich mit ihrer Verantwortung zufrieden mit dem Zusatz, daß der Vorfall ihnen an ihrer Ehre keinen Nachtheil bringen soll. **f.** Dem Nuntius wird in Betreff der begehrten Botschaft und der Zuschrift an die III Bünde entsprochen und es werden ihm Statthalter Kuhn von Uri und Landammann Waser von Unterwalden mit Instruction beigeordnet. **g.** Auf den Bericht, welche Schmach lezthin dem Nuntius durch die von Sitten zugefügt worden, indem sie ihn nicht haben wollen einziehen lassen, ungeachtet er nicht zur Visitation gekommen, wird den anwesenden Abgeordneten von Wallis dieses vorgehalten. Der Landeshauptmann entschuldigt sich im Namen des Bischofs von Sitten und der Landschaft Wallis, es sei ihnen dieses leid und sie hätten lieber, es wäre nicht geschehen. Der Abgeordnete derer von Sitten bittet, man möchte ihren Fehler nicht gar zu hoch aufnehmen und ihn vergessen. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** Seit einigen Jahren haben welsche Burgunder wiederholt Brandsteuern in den Orten gesammelt; da man jedoch Betrug vermuthet, und da deren Häuser auch gar zu schlecht aus Hürden und Lehm gebaut und nichts werth sind, so wird beschlossen, sie in Zukunft abzuweisen. Den angrenzenden Orten Freiburg, Solothurn und Basel wird davon Anzeige gemacht. **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Sargans). **m.** Dem Christoph Haller, Ritter von Nürnberg, wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen ausgestellt (22. Januar). **n.** (S. u. Lauis). **o.** Die Orte, welche sich über den Artikel des letzten Abschieds, betreffend die Durchzüge fremder Fürsten, noch nicht entschlossen haben, sollen es beförderlich thun. **p.** Uri, Schwyz und Unterwalden sollen die dem Meyer zu Aernen versprochenen Fenster mit Beförderung bezahlen. **q.** und **r.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a u. e. Art. 291. Kirchliches u. Glaubensf.	r. Art. 74. Einkauf u. Niederlassung.
	q. „ 73. Einkauf u. Niederlassung.	
Grafschaft Sargans.	l. Art. 118. Klöster.	
Grafschaft Baden.	a u. e. Art. 133. Kirchliches u. Glaubensf.	b. Art. 134. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Freie Aemter.	k. Art. 195. Locales.	
Landvogtei Lauis.	n. Art. 471. Locales.	
Landvogtei Luggarus.	h. Art. 197. Justizsachen.	

579.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Marau. 1580, 1. Februar.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiede B. fol. 4.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, beide des Raths. Bern. Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Benner. Basel. Bonaventura von Brun, alt-Bürgermeister; Ulrich Merian, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, beider Rechte Doctor und Bürgermeister.

Die Gesandten der IV evangelischen Städte sind auf gegenwärtiger Conferenz zusammengekommen, weil man vernommen hat, daß die VII „papistischen“ (katholischen) Orte ein Bündniß mit dem Bischof von „Brunnentrut“ (Bruntrut) abgeschlossen und beschworen haben, aber nicht weiß, was dieses Bündniß enthält, während zu vermuthen ist, daß, weil dieses Bündniß mit großem Pomp in der Kirche be-

schworen, jedoch nicht öffentlich verlesen worden, möglicher Weise etwas gegen den evangelischen Glauben damit bezweckt werde; ein fernerer Grund dieser Conferenz ist, weil der „welsche Bischof“ von Bercelli (Nuntius) in der Eidgenossenschaft umher reist und die Katholiken aufstiftet, keine Gemeinschaft mit den Evangelischen zu haben, welches alles der Eidgenossenschaft nicht zum Guten gereichen und die Fortweilung des Bischofs aus dem Land nöthig machen dürfte. Deshalb wird nun beschlossen: Bezüglich des Bündnisses zwischen den katholischen Orten und dem Bischof von Basel sollen die Gesandten an ihre Obern referieren, damit man Zweck und Inhalt benannten Bündnisses in Erfahrung zu bringen suche; je nach dem Erfolg dieser Nachforschungen soll man binnen vierzehn Tagen an Zürich melden, ob man allerseits die Ausschreibung einer gemein-eidgenössischen Tagsatzung für nöthig erachte; es sollen jedoch die IV evangelischen Städte noch vor dieser Tagsatzung sich mit einander verständigen, was man den VII Orten bezüglich dieses Bündnisses und des welschen Bischofs vorhalten und eröffnen wolle. Ferner wird beschlossen, daß man an dem, was die IV evangelischen Städte im Jahr 1572 bei Anlaß des „Mords in Frankreich“ verabredet hatten, festhalten und stets einander mittheilen wolle, was man in Erfahrung bringt.

580.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

An der Senfe. 1580, 1. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. E. 13.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Um in der Landvogtei Wislisburg und in der Herrschaft Murten die Lehen- und Zinsgüter von den Ueberzinsen oder Pensionen zu entladen, wird auf Ratification hin folgendes verabredet. Vorerst wird eine von Bern im Jahr 1553 erlassene Verordnung, betreffend die Ueberzinsen, verlesen und angenommen, des Inhalts, „das ire Underthanen Inhaberen irer gütteren söltendt ihrem Comissary ire güter vnuud bodenzinse erkennen, ane meldung derselben Ueberzinsen, theilung, Tusch, oder ander vngewürlichen sachen, doch daß selbige Zinslütth irer ansprachen halb vor irem Lächenrichter erschinen, vnuud sölllicher Ueberzinsen halb mitt dem Ihenigen, so Izen gelt oder geltswärt entlenet vnuud fürgesekt betendt, übereinkhomen.“ Es soll diese Verordnung nochmals bekannt gemacht werden, damit niemand mehr solche schwere Ueberzinsen und Pensionen auf der beiden Städte Lehengüter schlage; was aber bisher geschehen, sollen die Besitzer der Güter mit denen, welche die Ueberzinsen darauf geschlagen haben, nach billiger Schazung abschaffen. **b.** Auf den Anzug Freiburgs, daß viele von denen, welche eigene und gefreite Güter haben, liederlich Haushalten, so daß sie verarmen und später dem Spital zur Last fallen werden, wird verfügt, daß jede Stadt angemessene Vorsorgen dagegen treffen solle. **c.** Die Gesandten von Bern beantragen, daß man vermittelst eines „Kännels durch die Fluh“ das Wasser von der Aare zur Mühle zu Bubenberg leiten solle, indem man dann die Schwelle niederer machen könne, wodurch die Fische wieder „ihren Schwung ob sich“ erhalten. Die freiburgischen Gesandten entgegnen, daß die ihrigen von Bubenberg viel ältere Briefe besitzen, als die von Saanen, daß sie wegen dieser Mühle einen schweren Zins bezahlen müssen, der ihnen bei der Theilung der Graffschaft Greyerz überbunden worden, wollen übrigens den Antrag ad referendum nehmen. **d.** Bezüglich des Zolls, der zu Dombidier denen von

Wiflisburg von Korn und anderm Getraide abgefordert wird, stellen die Gesandten von Bern die freundliche Bitte, Freiburg möchte diesen Zoll wieder aufheben und die von Wiflisburg bei ihrer Zollfreiheit daselbst bleiben lassen. Die freiburgischen Gesandten sprechen ihre Vermunderung darüber aus, daß die von Wiflisburg sich über diesen Zoll beschweren, da doch ihre eigenen Burger und Unterthanen, sowie andere benachbarte Fleken, als Peterlingen, Murten, u. s. w. sich nicht darüber beklagen. — Bern nimmt es ad referendum. **e.** Es wird beantragt, sich darüber zu verständigen, wie man sich bezüglich der beiden Städten angehörenden presthaften Leute, die man schneiden oder sonst arzen lassen, zu verhalten habe, da der Steinschneider, welcher das presthafte Kind zu Freiburg geschnitten, sechs Kronen dafür gefordert habe und überdieß noch bei dreißig Florin Kosten im Spital daraufgegangen seien. — Wird ad instrumentum genommen.

381.

Conferenz der V katholischen Orte.

Luzern. 1580, 16. Februar (Dienstag nach der Herrensafnacht).

Staatsarchiv Luzern. Luzern. Abich. Bd. F. 14. — Allgem. Abich. Bd. V². 406—416.

[Auch im Kantonsarchiv Schwyz.]

Rathsboten: **Luzern.** Rochus Helml, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos; Sebastian Feer, beide Benner und des Raths. **Uri.** Jost Schmid, alt-Landammann. **Schwyz.** Christoph Schorno, Ritter, Landammann. **Unterwalden.** Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hauptmann Hans Füssli, des Raths nid dem Wald. **Zug.** Hauptmann Hans Ruffbaumer.

a. Weil der Krieg neuerdings ausgebrochen ist und weil Pfalzgraf Casimir und anderes deutsches und welsches Kriegsvolk vorhaben soll, den Durchmarsch durch das Elsaß und an der eidgenössischen Grenze vorbei zu nehmen, wurde für nöthig erachtet, gegenwärtige Conferenz abzuhalten. Zudem wird berichtet, daß die IV evangelischen Städte vor einigen Tagen eine Tagfagung zu Arau abgehalten haben, theils wegen des Bündnisses der katholischen Orte mit dem Bischof von Basel, das sie mit Argwohn erfüllt, theils wegen der durch den Bischof von Bercelli in den gemeinen Vogteien vorgenommenen Visitation und Reformation und weil namentlich Bern glaubt, derselbe habe auf seinen östern Reisen durch Bern aus Verachtung gegen Bern dort nicht zugekehrt, theils endlich, weil Pfalzgraf Casimir die Hauptleute der IV Städte, die ihm schon früher gedient, nach Frankenthal geladen und an die Obrigkeiten mehrmals trozige Briefe geschrieben hat. Ferner wird berichtet, was Solothurn einem Abgeordneten von Bern über diese Punkte geantwortet hat, nämlich, es trete mit dem Bischof von Basel in ein Bündniß, weil ihr Gebiet an einander grenze und um in Zeiten der Gefahr, wie die gegenwärtigen, einander beistehen zu können; es könne auch nicht finden, daß der päpstliche Gesandte Krieg oder Unruhen stifte, indem er nur gekommen sei, die Geistlichen zu reformieren und Mißbräuche und Unordnungen abzuschaffen. Endlich vernimmt man, daß Dr. Bütterich und Gesandte des Herzogs von Alençon und des Prinzen von Condé dieser Tage zu Mümpelgard bei einander gewesen seien. — Es wird nun auf Ratification hin beschlossen, auf dem nächsten Tage zu Baden einstimmig an der frühern Verabredung festzuhalten und von den übrigen Orten eine gründliche lautere Erklärung zu verlangen, wessen man sich zu ihnen versehen könne und was sie bezüglich der Gestattung von Durchmärschen zu thun gedenken, sodann

über die andern Punkte sich in dem Sinn zu verantworten, wie Solothurn gethan hat. **b.** Lucern macht im Vertrauen folgenden Anzug: Da jetzt die Lage der Dinge bedenklich sei, niemand deren Ausgang voraussagen könne und da es besser sei, sich bei Zeiten gegen einen Ueberfall zu rüsten, so halte es für dringend nöthig, daß vor allem jede Unordnung und Hinlässigkeit, welche bei etlichen Orten seit einiger Zeit überhand genommen, beseitiget werde, besonders in Betreff Austheilung der in den Landesfessel gehörenden Gelder unter den gemeinen Mann; denn durch dieses Vertheilen entblöße man sich, während die Gegenpartei sich auf alle Weise versehe und verstärke; ferner werde in den Orten zu wenig Aufsicht gehalten, daß die Harnische und Gewehre, welche bei Aufbrüchen in fremde Dienste in Abgang gekommen, durch die Vermöglichen wieder ersetzt werden; obschon Lucern seit einiger Zeit große Auslagen für Bauten gehabt habe, halte es dennoch über Harnische und Gewehre eine gute Aufsicht, indem es alle zwei Jahre auf der Landschaft und abwechselnd auch in der Stadt eine allgemeine Musterung abhalte, ganz unversehens Leute in die Häuser schicke, um nachzusehen, ob alles in Ordnung sei, und auf dem Lande jeden, der zweihundert Gulden vermöge, und in der Stadt jeden Bürger mit einer ansehnlichen Buße bestrafe, wenn er ohne Harnisch angetroffen werde. Die Gesandten der übrigen vier Orte nehmen diesen gutgemeinten und zugleich „hochnothwendigen“ Anzug in ihren Abschied, um ihn an ihre geheimen Rätthe zu bringen, damit auch bei ihnen sowohl bezüglich des Geldvertheilens als der Rüstung die angemessenen Vorsorgen getroffen werden. **c.** Es wird auch in vertraulicher Absicht angezogen: Weil man wegen der Religionstrennung leider nicht zur Erneuerung der eidgenössischen Bünde gelangen könne, und da die Gegenpartei, besonders Bern, allem aufbiete, um eine Spaltung zwischen den katholischen Orten oder eine Theilung ihrer Stimmen zu erlangen, und da ferner Bern mit den beiden Städten Freiburg und Solothurn in eine Mitbrüderschaft getreten sei, wäre es in dieser gefährlichen Zeit heilsam, wenn die V Orte mit benannten beiden Städten, mit denen sie bereits durch Freundschaft und Mitbürgerschaft verbunden seien, auch eine Mitbrüderschaft abschließen würden; das würde der Gegenpartei „Schrecken“ einflößen, unter den VII Orten aber größere Freundschaft und Liebe erweken, viel Mißtrauen unter ihnen beseitigen, besonders aber in wichtigen Geschäften größere Einstimmigkeit bewirken. — Diesen Vorschlag soll jeder Gesandte ebenfalls an die geheimen Rätthe bringen und dafür sorgen, daß jedes Ort seinen Entschluß darüber mit Beförderung an Lucern schicke. Dieser Artikel soll übrigens ganz geheim gehalten werden. **d.** Der Bericht des Schultheiß Helmlü über die wegen des Klosters Dänikon gepflogenen Verhandlungen wird ad referendum genommen, damit jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag zu Baden mit Instructionen sowohl hierüber, als bezüglich des Trozes und der Schmähungen des Herrn von Ulm gegen die katholischen Orte, abfertige. **e.** Jeder Gesandte soll an seine Obern berichten, was dem Landvogt zu Mendris in Betreff der Feiertagspredigten zu Balerna befohlen und was nach Mailand bezüglich der eidgenössischen Studenten im Seminarium daselbst geschrieben worden. **f.** Dem Martin Calligari von Lauis wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen bezüglich seiner Anforderung an diesen ausgestellt. **g.** (S. u. Freie Aemter). **h.** Da der Streithandel zwischen Beat Fleckenstein von Lucern und Rudi Gehring von Niederberken nach Zürich appelliert worden, die Appellation aber nicht nach Zürich, sondern nach Baden gehören soll, so soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden mit Instructionen darüber abfertigen. **i.** Auch hinsichtlich der ausstehenden Pensionen und anderer Anforderungen an Frankreich soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden mit ganz ernstlichen Vollmachten ausrüsten; ja man hält es nicht für unthunlich, Gesandte an den Hof oder nach Lyon zu schicken, wenn man zu

Baden nicht günstigen Bescheid erhalten sollte. **k.** Jedes Ort soll sich darüber berathen, was man dem Bischof von Vercelli auf sein Schreiben (30. Januar) in Betreff Errichtung eines Seminariums zu Baden oder Rapperswyl antworten wolle. **l.** Uri und Unterwalden werden erinnert, dem Meyer zu Aernen im Wallis für Fenster und Wappen je 3 Kron. zu bezahlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgraffschaft Thurgau.	d. Art. 545. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter.	e. Art. 128. Politisches.
Landvogtei Mendris.	e. Art. 565. Kirchliches.

582.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1580, 25. Februar (Matthistag in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. V². 419. Staatsarchiv Zürich. Absch. B. Nr. 128. fol. 3. Landesarchiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Niklaus von Dießbach, beide des Raths. Lucern. Rochus Helmsli, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Peter Gisler, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Kenel, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, des Raths nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, Ammann. Glarus. Ludwig Wicher, Landammann; Jost Hössli, Statthalter und des Raths. Basel. „Romius“ (Remigius) Fäsch; Ulrich Merian, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Sefelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Die Regenten und Kammerräthe des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich zu Ensisheim im Ober-Elßaß begehren in einer Zuschrift Antwort über ihre auf letztem Tag zu Baden vorgeschlagenen Mittel in Betreff nachbarlicher Hülfeleistung. Antwort: Man sei jetzt darüber nicht instruiert, werde es aber wieder ad referendum nehmen, damit man auf künftige Jahrrechnung Vollmachten darüber erhalte. **b.** Freiburg beantragt, man möchte im Hinblick auf die überall in der Christenheit vorkommenden Kriegs- unruhen den seit langen Jahren nicht mehr vorgenommenen Bundeschwur erneuern, indem dieses zum Frieden und zur Ruhe, zur Wohlfahrt und Einigkeit in der Eidgenossenschaft wesentlich beitragen, den Freunden derselben Freude, deren Feinden und Widersachern aber Schrecken einflößen würde. — Der Antrag wird ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. **c.** Auf Begehren Lucerns hatte Zürich diese Tagsatzung ausgeschrieben, um sich über das Verhalten der Orte zu verständigen, wenn fremdes Kriegsvolk an den Grenzen sich lagern, oder gar den Durchpaß begehren sollte. Zürich meldet nun, daß die ihm hierüber zugekommenen Antworten der einzelnen Orte ungleich seien, weshalb es die übrigen Orte auch nicht habe benachrichtigen können, wessen man sich zu einander zu versehen habe. Es wird nun auf Ratification hin beschlossen: Wenn in Zukunft ein fremder Kriegsfürst oder fremdes Kriegsvolk, sie seien mit den Eidgenossen verbündet oder nicht, an den Grenzen zu lagern sich unter-

stehen würde oder dieses zu thun vorhätte, so soll das Ort, das solches in Erfahrung bringt, unverzüglich an die übrigen Orte und besonders an Zürich hievon Anzeige machen, damit ein gemein-eidgenössischer Tag ausgeschrieben werde und man sich dort berathen könne, ob dieses zu gestatten sei oder nicht; es soll auch fürhin kein Ort fremden Truppen Durchpaß, Munition, Proviant oder anderes zum Krieg erforderliche gewähren ohne der übrigen Orte Wissen und Willen; hingegen soll dieses keinem Ort an seinen Freiheiten und Rechten nachtheilig sein. — Wird ad instruendum genommen. **d.** Da die Bettler und Landstreicher das gemeine Volk auf dem Lande nicht allein mit betteln belästigen, sondern auch in die Häuser und Speicher brechen und stehlen, und da sich ihnen niemand widersetzen darf, aus Besorgniß, jene möchten sich durch Feuerinlegen rächen, wird an die Landvögte geschrieben, sie sollen ihren Unterthanen anbefehlen, solche „Landfahrer“ festzunehmen und selbe in keiner Weise zu schonen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Nach Anhörung eines Vortrags des französischen Ambassadors, Herrn von Sancy, worin er mit schönen Worten den König bezüglich der nicht bezahlten Pensionen und anderer Ansprachen entschuldigt und die Eidgenossen zur Einigkeit ermuntert, wird ihm zuerst sein freundlicher Gruß verdankt, dann aber bemerkt: Man habe erwartet, daß die Bezahlung der Pensionen und der andern Schulden nicht so lange hingezogen würde, indem die Zinsen von Tag zu Tag mehr anwachsen und seit vier Jahren nichts mehr bezahlt worden sei; man begehre daher zu erfahren, auf welchen Termin das Friedgeld, die Pensionen u. s. w. bezahlt werden. Er erwiedert: Es sei dem König unmöglich, eine so große Summe in einem Jahr zu bezahlen; er könne auch nicht den Zeitpunkt angeben, wann die Zahlungen geleistet werden; er wolle aber nichts desto weniger alles was ihm möglich thun, damit entsprochen werde; man möge ihm daher das Begehren in den Abschied geben. **g.** (S. u. Baden). **h.** Bern bittet um eine endliche Antwort, ob man jenes savoyische Gebiet, das ihm durch Vermittlung der eidgenössischen Gesandten und durch besondere Verträge als Eigenthum übergeben worden sei, in die Bünde und in Schutz und Schirm wie sein altes Gebiet aufnehmen wolle, da es sich gerade jetzt um Erneuerung der Bünde handle. — Das Begehren wird ad instruendum in den Abschied genommen. **i.** Die Gesandten der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen eröffnen aus Auftrag ihrer Obern in getreuer eidgenössischer Meinung: Als sie seiner Zeit vernommen haben, daß die VII Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn vom Bischof von Basel darum angesucht worden, sich mit ihm in ein Bündniß einzulassen, haben sie nicht vermuthet, daß etwas aus der Sache würde, weil nicht alle Orte darum angesprochen worden, sondern haben erwartet, es würde zuvor, wenn auch nicht vom Bischof, doch wenigstens von den VII Orten kraft alter Freundschaft auf einem gemein-eidgenössischen Tage davon Anzeige gemacht werden; nun aber haben sie vor einigen Tagen vernommen, daß die sechs Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn dieses Bündniß mit vielem Gepränge zu Bruntrut beschworen haben, daß aber die Artikel dieses Bündnisses nicht nach altem Brauch öffentlich verlesen, sondern ganz geheim gehalten worden seien; wenn sie sich nun höchlich darüber verwundern, so könne es ihnen niemand verargen; sie haben sich Mühe gegeben, den Inhalt dieses Bündnisses in Erfahrung zu bringen; allein die Sache werde so geheim gehalten, daß niemand eröffnen wolle, was da verhandelt worden sei; daher stellen sie ganz freundlich das Gesuch um Mittheilung beglaubigter Abschriften desselben, damit sie sich überzeugen können, ob nichts darin enthalten, was den Freiheiten der Eidgenossenschaft oder deren Frieden und Wohlstand nachtheilig sein möchte; — sie haben ferner vernommen, daß der Bischof von Bercegli in den gemeinen Herrschaften, in welchen einige von ihnen auch zu regieren haben, und wo die

Untertanen beider Religionen bisher in gutem Vernehmen mit einander gelebt haben, allerlei Neuerungen vorgenommen, die gegen Bünde und Landfrieden seien und woraus leicht Zwietracht und Trennung entstehen möchte; da nun dergleichen fremde Legaten stets mehr Unruhen denn Einigkeit in der Eidgenossenschaft angerichtet haben und da auf einem Tag im Jahr 1574 beschlossen worden, man wolle, wenn Ambassadoren oder „Lägerherren“ in die Eidgenossenschaft kommen, darauf halten, daß sie nichts heimlich unterhandeln oder intrigieren, sondern auf allgemeinen Tagen ihren Auftrag vorbringen, so begehren sie, daß man diesem Legaten nicht gestatte, solche Neuerungen auf eidgenössischem Gebiet vorzunehmen, und daß man sich des Vaterlandes Frieden und Wohlfahrt lieber sein lasse, als einen solchen fremden Legaten, der mit des Landes Verhältnissen nicht bekannt sei; sie bitten, diese Eröffnung, die sie in guter eidgenössischer Absicht gemacht, ebenso aufzunehmen; aus dieser und aus keiner andern Ursache haben sie vor einiger Zeit einen Tag in Marau abgehalten.—Die Gesandten der sechs katholischen Orte nehmen diesen Anzug ad instruendum. (Antwort der VII katholischen Orte auf diesen Vortrag der IV evangelischen Städte. Staatsarchiv Lucern: Reformationsakten). **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Sargans). **m.** (S. u. Baden).

n. Es wird darüber gesprochen, ob es nicht besser wäre, den Gotteshäusern wieder wie früher jährlich Rechnung abzunehmen. **o.** Auf die Bitte des Herrn von Hallwyl waren lezthin Fenster und Wappen in das neue Schützenhaus zu Seengen bewilligt worden; Uri, Glarus und Appenzell haben jedoch die ihrigen noch nicht bezahlt.—Es soll daher jedes Ort seine Boten auf künftigen Tag darüber instruieren.

p. Herr von Billa Nova, im Namen des Königs von Spanien, und die Herren Jaquimet und Hauptmann Scudier Benoyt, im Namen der Freigrafenschaft Burgund, danken nach Ueberreichung ihrer Credenzbriefe für die nachbarliche Fürsorge, welche die Eidgenossen zur Wohlfahrt, Ruhe und Einigkeit der Graffschaft Burgund dieser haben angedeihen lassen; sie berichten über Feindseligkeiten und Uebergriffe, Beschädigungen und Veraubungen, welcher sich die Franzosen seit einiger Zeit schuldig gemacht haben, und bitten dringend, die Eidgenossen möchten sich bei Erneuerung der Neutralität beim König von Frankreich dahin verwenden, daß die Urheber dieser Feindseligkeiten bestraft und zur Entschädigung angehalten werden, und möchten auch dafür sorgen, daß in den Neutralitäts-Vertrag aufgenommen werde, daß die Eidgenossen gegen solche, welche die Neutralität brechen, der andern Partei beistehen werden; sie sprechen endlich den Wunsch aus, daß im Namen gemeiner Eidgenossenschaft zwei achtbare Männer bezeichnet werden, welche bei Publicierung der Neutralität in Dôle und Dijon gegenwärtig sein sollen.—Der französische Ambassador, dem dieser Vortrag mitgetheilt worden, meldet, daß der König bereit sei, die Neutralität mit der Graffschaft Burgund zu erneuern, daß er aber sich nicht dazu verstehen könne, daß der Herzog von Alençon und andere Fürsten königlichen Geblüts in derselben neben dem König genannt werden, und daß er wünsche, die vorgefallenen Beschädigungen möchten gegen einander aufgehoben und vergessen werden; bezüglich des vorgeschlagenen Zusatzes zur Neutralität, so habe er keine Vollmacht, an derselben etwas abzuändern.—Nachdem die burgundischen Gesandten bezüglich der Entschädigungsforderung noch Einwendungen gemacht, sich aber endlich dazu verstehen, daß der bisherige Neutralitätsvertrag ohne Abänderung auf neunundzwanzig Jahre erneuert werde, wird dem Landvogt zu Baden befohlen, nach bisheriger Uebung im Namen gemeiner Eidgenossen den Vertrag zu besiegeln. Nachdem das letztere geschehen, wird an den König ganz ernstlich und freundlich geschrieben, er möchte für Entschädigung der betreffenden armen Burgunder sorgen. Den beiden Gesandten von Frankreich und Spanien, die man dann auf das Rathhaus „in die vordere große Stube“ eingeladen, wird zu Handen

ihrer Fürsten angemessen gedankt mit dem Gesuch, sie möchten nunmehr gemäß ihrer Vollmachten und nach gewöhnlichem Brauch auf das hl. Evangelium schwören, diese Neutralität fest und unverbrüchlich zu halten. Nachdem auch dieses geschehen, wird jeder Partei ein besiegeltes Instrument*) übergeben und eine Abschrift dem Landschreiber zu Baden zur Aufbewahrung zugestellt. Die eidgenössischen Gesandten geben nun unter Vorbehalt höherer Genehmigung ebenfalls ihre Zustimmung zu dem von ihnen vermittelten Neutralitätsvertrag. Den Ambassadoren von Frankreich und Spanien wird schließlich überlassen, zwei Gesandte aus den eidgenössischen Orten zu bezeichnen, welche bei der Publication der Neutralität zu Dole und zu Dijon anwesend sein sollen.

o. aus dem Glarnereremplar. — p. aus dem Zürchereremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	d.	Art. 45. Polizeiliches.	
Landgraffschaft Thurgau.	e.	Art. 75. Einkauf u. Niederlassung.	
Grasschaft Sargans.	l.	Art. 119. Klöster.	
Grasschaft Baden.	g.	Art. 135. Kirchliches u. Glaubensf.	m Art. 178. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter.	k.	Art. 129. Polizeiliches.	

583.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Bubenberg. 1580, 1. März.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 371.

Schon seit längerer Zeit waltet ein Anstand zwischen den freiburgischen Unterthanen von Saanen einerseits und den bernerischen Unterthanen von Bubenberg andererseits wegen der Schwelle bei der Mühle zu Bubenberg. Die von Saanen verlangen nämlich vermöge ihres von den Grafen von Greherz erhaltenen Freiheitsbriefs, daß die Schwelle weggerissen werde, damit die Fische, wie von Alters her, ihren Strich und Schwung aufwärts haben. Bereits hatte Freiburg bei erfahrenen Meistern Erkundigungen eingezogen, ob nicht durch Anlegung eines Kanals durch den Felsen zur Mühle dieser so viel Wasser zugeführt werden könnte, daß sie ohne die Schwelle stets Wasser genug hätte und daher die Schwelle ohne Schaden entfernt werden könnte. Da noch einige andere Vorschläge gemacht worden, welche aber die von Saanen nicht genügend finden, und da sie letztlich verlangen, man möchte ihnen die bisherigen Kosten von drei bis vierhundert Kronen ersetzen und ihnen daneben eine bestimmte Summe für ihre Ansprache verabsolgen, da sie dann von ihrem Begehren wegen der Schwelle abstehen würden, wird von Fried und Ruhe wegen der beidseitigen Unterthanen und um weitere Kosten zu vermeiden, von Freiburg vorgeschlagen, von Seite beider Städte denen von Saanen für ihre Ansprache eine Summe Geld zu berechnen. — Dieser Vorschlag wird beiderseits in den Abschied genommen.

*) Beilage Nr. 24. Vertrag zwischen Frankreich und Spanien, betreffend die Neutralität der Freigravität Burgund; d. d. 25. Februar 1580.

584.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1580, 19. April (Dienstag nach d. Sonntag Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Bd. F. 19. — Allgem. Abich. Bd. Y². 453. Landesarchiv Schwyz. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Ob- und Nidwalden und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlü, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, beide Venner und des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Johann Bolsinger, alt-Ammann. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Vorzüglich wegen der ausstehenden französischen Pensionen und Kriegszahlungen, ferner wegen der Einwendungen der IV evangelischen Städte gegen das Bündniß der katholischen Orte mit dem Bischof von Basel und gegen die Maßnahmen des Bischofs von Verceili, sowie wegen des Begehrens von Bern um Aufnahme seines savoyischen Gebiets in den eidgenössischen Schirm und wegen anderer Geschäfte hatte man gegenwärtigen Tag auszuschreiben für nöthig erachtet. — Zuerst eröffnet nun Marcus Hugine, des Bischofs von Basel Rath und Vogt zu Delsberg: Es habe der Bischof mit Bedauern den Verdruß und Unwillen einiger Orte über das Bündniß der katholischen Orte mit ihm vernommen und daher nicht unterlassen wollen, ihn auf gegenwärtige Tagsatzung abzuordnen, um für Befestigung dieses christlichen Werkes zu wirken; der Bischof stelle ferner die Bitte, man möchte auf Mittel bedacht sein, wie einige seiner Unterthanen, die durch Prediger von Bern und Basel vom katholischen Glauben abwendig gemacht worden, wieder zu demselben zurückgebracht werden können; er bitte ferner um Rath, auf welche Weise er die an die Stadt Basel versetzten Landschaften und Gerechtigkeiten wieder an die Stift zurücklösen könne; er bitte endlich um Verwendung bei Uri, damit es ebenfalls dem Bündniß der katholischen Orte mit ihm beitrete. — Nach Verdankung des von ihm vermeldeten Grußes und gnädigen Erbietens geben die sechs Orte folgenden Bescheid: Sie werden ihm ihre Verantwortung gegen die IV Städte abschriftlich mittheilen, damit er sich desto besser zu verhalten wisse; bezüglich der Lösung des Pfandschillings, sowie der Religionsangelegenheiten seiner Unterthanen etwas vorzunehmen, halte man gegenwärtig die Umstände nicht für geeignet und wolle vorerst die Antwort der IV Städte auf ihre Verantwortung abwarten, die man auf diesem Tag entwerfen und jedem Ort mittheilen werde; hinsichtlich des Gesuchs, Uri zum Beitritt zu diesem christlichen Bund zu vermögen, stelle man ihm anheim, Boten von einem oder mehreren Orten zu bezeichnen, welche die Sache unterhandeln und im Namen der sechs Orte auf nächster Landsgemeinde zu Uri das Gesuch vorbringen sollen. **b.** Dem französischen Ambassador, Herrn von Sancy, wird auf seinen Vortrag geantwortet: Man habe eine solche Verzögerung der Bezahlung der Pensionen und Kriegsansprachen nicht erwartet, sondern geglaubt, dieselben werden auf den versprochenen Termin berichtigt werden, in Berücksichtigung, wie treu man dem König in seinen Nöthen beigefanden und wie viele tapfere Leute man verloren habe, deren Wittwen und Waisen nun schon so lange der Bezahlung ihrer Anforderungen entgegen harren; wenn daher der König die Versicherung nicht gebe, daß längstens bis Ende Mai zwei, oder doch wenigstens eine Pension, deren bereits vier ver-

fallen seien, sammt den rückständigen Kriegszahlungen berichtet werden, so werde man gemäß Vereingung unverzüglich Gesandte nach Lyon abordnen, um daselbst die Bezahlung zu fordern, und wenn auch dieses ohne Erfolg sein würde, an den König selbst; wenn denn aber auch hier nichts erhältlich wäre, sollen die Gesandten unverzüglich zurückkehren, damit man sich über die weitem Maßregeln berathen könne; es habe bei den katholischen Orten nicht wenig Unwillen erweckt, daß er, der Ambassador, in des Königs Namen mit den Hauptleuten von Bern, die doch als Feinde wider ihn gezogen, bezüglich ihrer Zahlungen sich verständigt und selben stattliche Geschenke gegeben habe, während jene, welche dem König als Freunde zugezogen und Gut und Blut für ihn eingesetzt haben, Noth leiden müssen. Der Ambassador erläutert nun umständlich die Ursachen, die dem König die Bezahlung bisher unmöglich gemacht, versichert, daß jene Verständigung mit den Hauptleuten von Bern den anderweitigen Zahlungen nicht im mindesten hinderlich sein werde, und bittet um Geduld und um schriftliche Mittheilung des gefassten Entschlusses.

c. Freiburg und Solothurn sind der Ansicht, daß man bei der vorgeschlagenen Erneuerung der Bünde den Eid zu Gott dem Allmächtigen wohl leisten dürfte, weil derselbe das höchste Gut und die Heiligen unter seinem Namen auch gemeint und begriffen seien; denn auf diese Weise würde den übrigen Orten die Möglichkeit gegeben, den Schwur leisten zu können, und es würde das löbliche Werk endlich zu Stande gebracht; würde man dagegen beiderseits nicht nachgeben, so dürfte wahrscheinlich aus der Sache nichts werden.—Die Gesandten der andern fünf Orte erläutern dagegen, aus welsch' wichtigen Gründen sie von der alten Form, nämlich zu Gott und den Heiligen zu schwören, nicht abgehen können. — Der Handel wird nun wieder in den Abschied genommen. **d.** Der lezthin von den V Orten gemachte Vorschlag, mit Freiburg und Solothurn in eine engere Verbindung und Mitbrüderschaft zu treten, soll an die geheimen Rätthe jedes Orts gebracht und alles angewendet werden, damit dieses gottselige Werk zu Stande komme. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Auf das Gesuch des Landammann Lussi und des Landeshauptmann Mürdi von Luggarus wird Lucern ermächtigt, in aller Orte Namen Beiden Empfehlungen auszustellen, wenn sie deren bedürfen sollten. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Laus). **k.** Es wird ein Ausschuß ernannt, um eine Verantwortung auf den scharfen Vortrag zu entwerfen, welchen die IV evangelischen Städte jüngst zu Baden gegen die katholischen Orte in Sachen der beiden Bischöfe von Basel und Verceili gehalten hatten; eine Abschrift davon soll dann so bald möglich jedem Ort zugesandt werden, damit jedes seine Gesandten auf künftigen Tag zu Baden mit entsprechenden Vollmachten darüber abfertige. **l.** Nach Anhörung einer Supplication des Meisters Martin Galligari bezüglich seiner Ansprache an Savoyen wird ihm bewilligt, ein beliebiges Ort zu bezeichnen, das hiemit ermächtigt wird, dessen Rechnungen zu untersuchen und ihm allen Vorschub zu leisten, und hierauf, wenn seine Ansprache als begründet erfunden würde, den Herzog gemäß Bündniß auf die March in's Recht zu fordern. — Freiburg und Solothurn aber nehmen dieses ad instruendum. **m.** In Betreff des von Bern auf leztem Tag zu Baden gestellten Begehrens, bezüglich seiner neuen savoyischen Lande, vereinbarten sich die V Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dahin, daß sie laut den auf dem Tag zu Lucern am 23. März 1579 angegebenen Gründen und in Kraft der Protestation, welche man vor Zeiten dieser Lande wegen gegen Bern gemacht hatte, es nicht thunlich finden, hierin zu willfahren, daß man daher auf künftiger Jahrrechnung zu Baden diesen Bescheid in möglichst „glimpflich“ Worten an Bern abgeben wolle; sollte aber Bern auf seiner Behauptung verharren, daß man sich dessen, was man ihm rechtlich zugesprochen, annehmen müsse, so will man bemerken, daß diese Behauptung ungegründet

fei, indem die Orte nur als erbetene Schiedleute den Handel entschieden, sonst aber durchaus keine weitere Verpflichtung übernommen haben. — Dieser Beschluß wird den Gesandten von Freiburg und Solothurn mündlich eröffnet. **n.** Die Orte, welche ihre Stimmen über die zu Baden entworfene Verordnung bezüglich der Durchzüge fremder Fürsten und Herren noch nicht an Zürich eingeschickt, werden erinnert, dieses beförderlich zu thun. **o.** u. **p.** (S. u. Freie Aemter). **q.** Da nicht alle Boten bezüglich der Vorsorgen für Kriegsgefahren und der Ergänzung des nöthigen Vorraths an Harnischen und Gewehren Vollmacht haben, sollen die geheimen Rätthe jedes Orts mit Beförderung sich darüber entschließen. **r.** Eine Zuschrift des Bischofs von Vercelli, betreffend die Reformation und andere Dinge, wird verlesen. Man will seine Ankunft abwarten. **s.** Jedes Ort soll darüber wachen, daß kein Priester angestellt werde, der nicht gute Schriften über sein bisheriges Verhalten besitzt. **t.** (S. u. Freie Aemter). **u.** Landammann Schorno legt einen Bericht vor über zwei kürzlich in Einsiedeln geschehene Mirakel.

l. m. n. o. p. q. r. s. t. aus dem Schwyzerexemplar. — **u.** aus dem Solothurnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	f. Art. 546. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	o. Art. 184. Locales.	t. Art. 152. Kirchliches u. Glaubensf.
	p. „ 151. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Lauis.	i. Art. 368. Fischenzen.	
Landvogtei Luggarus.	e. Art. 413. Glaubenssachen.	h. Art. 344. Kirchliches.

385.

Conferenz der beiden die Vogtei Gaster regierenden Orte.

(Ort nicht angegeben) 1580, 7. Mai.

Landesarchiv Glarus.

Rathsboten: Schwyz. Michael Schreiber, Hauptmann; Heinrich Gasser, Landvogt; Bogt Holdener.

NB. Es ist dieses eigentlich kein Abschied der Verhandlungen dieses Tages, sondern vielmehr eine Angabe dessen, was den Gesandten von Schwyz in den Abschied „auf hinderlich bringen“ gegeben worden; daher auch die Gesandten von Glarus nicht angegeben sind.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Auzach und Gaster **a-d.** Art. 35—38.

386.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1580, 16. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg. Landesarchiv Nidwalden.

Rathsboten: Lucern. Junfer Wendelin Pflyffer, des Raths. Schwyz. Lieutenant Geberg, des Raths. Unterwalden. Bogt Kofacher, des Raths ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald.

f. g. h. aus dem Nidwaldnerexemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. **a-h.** Art. 72—79.

587.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1580, 23. Mai.

Staatsarchiv Zürich. Abich. Bd. Nr. 128 fol. 27. und Nr. 129. fol. 444.

[Auch im Staatsarchiv Bern.]

Rathsboten: Zürich. (Heinrich) Thommann, Landvogt; Hans Keller, Obmann; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Diezbach; Anton Gasser, Benner. Basel. Bonaventura von Brun, Bürgermeister; (Ulrich) Merian. Schaffhausen. Jakob Hünerwadel, Sckelmeister.

a. Bern hatte diesen Tag ausgeschrieben, um sich darüber zu berathen, ob man nicht den Bischof von Basel durch ein Schreiben oder durch Gesandte ernstlich ersuchen wolle, keine Neuerungen in Religionsachen bei seinen Unterthanen vorzunehmen. Nach Anhörung der mündlichen Berichte der Gesandten von Bern und Basel findet man es dermalen nicht für thunlich, schriftlich oder mündlich etwas beim Bischof vorzubringen, in Hoffnung, daß er, wenn er auch einige Aenderungen vorzunehmen im Sinn hätte, doch gegenwärtig nichts unternehmen werde. Und weil die VII katholischen Orte auf das lezthin zu Baden an sie gestellte Begehren um Mittheilung einer glaubwürdigen Abschrift des mit dem Bischof von Basel abgeschlossenen Bündnisses bisher noch nicht geantwortet haben, wird man vorerst diese Antwort abwarten müssen. Weil jedoch vorauszusehen ist, daß dieselben weder den wahren Grund dieses Bündnisses angeben noch eine Abschrift nach dem Original vorlegen, sondern mit guten Worten versichern werden, daß darin nichts den andern Orten nachtheiliges enthalten sei, so hält man für nothwendig, daß die IV Städte sich mit dieser Antwort nicht zufrieden geben sollen, indem laut der Copie, die man unter der Hand zu erhalten gewußt hat, durch das Bündniß bezweckt wird, des Bischofs Unterthanen, die der wahren christlichen Lehre zugethan sind und von denen einige Fleken und Communen mit den beiden Städten Bern und Basel durch ein ewiges Burgrecht verbunden sind, von ihrer Religion wieder abwendig zu machen. Wenn daher die VII Orte auf künftiger Jahrrechnung zu Baden eine Abschrift benannten Bündnisses vorzulegen sich weigern und die Sache wieder in den Abschied nehmen wollten, so sollen die Gesandten der IV Städte sie mündlich und schriftlich nochmals ermahnen und ihnen dabei zu verstehen geben, daß man diesen ihren Abschlag nicht erwartet, daß man indes zu vermuthen Grund habe, sie würden die Mittheilung nicht so lang vorenthalten, wenn das Bündniß an und für sich recht, eidgenössisch, friedlich und den Bänden und dem Landfrieden nicht nachtheilig wäre, daß sie durch ihr Benehmen den Argwohn verstärken, es möchte etwas dahinter stecken, das die IV Städte nicht dulden können und das zur Zerrüttung der Einigkeit führe. Inzwischen müsse man die VII Orte für dermalen noch im Glauben lassen, als habe man von den Artikeln des Bündnisses noch keine Kenntniß. Ferner möchte es am Platz sein, den Bischof von Basel um Mittheilung einer Abschrift des Bündnisses zu ersuchen, worüber die Gesandten der IV Städte auf künftiger Jahrrechnung sich entschließen sollen. Sollte sich inzwischen etwas „sorgliches“ zutragen, so soll Basel die drei andern Städte sogleich davon in Kenntniß setzen. **b.** Die Gesandten der IV Städte sind ferner beauftragt, sich über eine gleichförmige Antwort bezüglich des Durchpasses fremden Kriegsvolks zu verständigen. Auf höhere Genehmigung hin wird nun hierüber folgendes beschlossen: Man könnte sich mit der im badischen Abschied niedergelegten Ansicht zufrieden geben, wenn sie aufrichtig gemeint wäre und ihr stets nachgelebt würde; weil man aber aus der katholischen Orte

emfigem Betreiben dieser Sache zu vermuthen Grund habe, daß diese Orte, wenn man sich in eine solche Verbindlichkeit einlassen würde, dieses stets nur zu ihrem Vortheil benutzen möchten, und weil die evangelischen Städte an ihren Freiheiten benachtheiligt sein würden, wenn sie die Zulässigkeit eines Durchzugs stets von dem Entscheid der katholischen Orte abhängig machen müßten, so will man sich auf künftiger Jahrrechnung dahin erklären: Man glaube bisher immer nur so gehandelt zu haben, wie es der Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft zuträglich sei, und werde auch nicht ermangeln, dieses fernerhin zu thun; auch möge man wohl leiden, daß, wenn ein mächtiger Fürst mit einer starken Kriegsmacht sich in der Nähe eines eidgenössischen Ortes zu lagern unterstünde oder dort den Durchpaß nehmen wollte, dann dieses Ort ohne der andern Vorwissen den Durchpaß nicht gestatten dürfe, sondern selbe zuvor um Rath angehen müsse; hiemit aber wolle man das Recht nicht hingeben, nach Belieben jedem den Durchpaß zu gestatten oder zu verweigern, und sich dabei stets offene Hand vorbehalten. — Bern, Basel und Schaffhausen sollen ihren Entschluß hierüber noch vor der Jahrrechnung zu Baden an Zürich mittheilen. **c.** Bern wiederholt sein Begehren um Aufnahme seiner welschen Lande in den alten eidgenössischen Bund und stellt an die drei Städte als ihren Religionsgenossen die Bitte, sie möchten auf künftiger Jahrrechnung zu Baden eine willfährige Antwort ertheilen, indem es keinem Ort zum Nachtheil oder zu Unruhen gereichen würde. — Die Gesandten der drei Städte nehmen es in den Abschied. **d.** Basel wünscht, daß die IV Städte sich in Betreff der Beschwörung der Bünde über eine einmüthige Antwort verständigen. Hierüber wird nun einstimmig beschlossen: Wenn auf künftiger Jahrrechnung zu Baden wiederum ein bezüglicher Anzug geschieht, so sollen die Gesandten der IV Städte den andern erklären, daß ihre Obern gern helfen wollen, die Bünde zu erneuern und zu beschwören; über die Form des Eidschwurs selbst will man aber nichts erwähnen, in Hoffnung, daß, wenn die Sache einmal so weit gediehen, daß man nach altem Brauch zusammen kömmt, dann keines der papistischen Orte in den evangelischen Städten der Heiligen erwähnen, sondern daß dann die Sache ihren Fortgang haben werde; im Fall aber die Gesandten der andern Orte anregen, wie der Eid geschworen werden solle, und verlangen sollten, daß im Eidschwur die Heiligen auch genannt werden, alsdann sollen ihnen die Gesandten der IV evangelischen Städte bemerken, man wisse wohl, was der Landfrieden enthalte, nämlich, daß man einen jeden bei seinem Glauben solle verbleiben lassen; man erwarte daher, daß in dieser Sache auch nichts anderes vorgenommen werde; und wenn dann die Gesandten der V Orte auf ihrer Ansicht beharren, sollen die Gesandten der IV evangelischen Städte die Sache wieder in den Abschied nehmen. — Was nun jede der IV evangelischen Städte in dieser Sache zu thun Willens ist, soll sie noch vor der künftigen badischen Jahrrechnung den drei andern Städten mittheilen, damit man sich allseitig bei Ertheilung der Instructionen zu verhalten weiß.

588.

Dritthalbörtische Conferenz.
Brunnen. 1580, 9. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Hauptmann Troger, des Raths. Schwyz. Martin Ulrich, Statthalter; Balthasar Eberhart, alt-Commissär zu Vellenz und des Raths. Nidwalden. Wolfgang Lussi, alt-Landvogt zu Baden, des Raths.

a. b. c. (S. u. Vellenz). **d.** Es wird beantragt, eine zweifache Rathsgesandtschaft auf die Jahrzeitfeier nach Sempach abzuordnen, indem dieses ohne Zweifel zur Beförderung guter Freundschaft beitragen werde. Weil aber Uri und Schwyz darüber nicht instruiert sind, wird der Antrag in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera. **a—c.** Art. 379—381.

589.

Gemein-eidgenössische Jahrechnung = Tagfagung.
Baden. 1580, 12. Juni (Sonntag nach St. Medardus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V². 476. — Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. UV. 29.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Anton Gasser, Benner und des Raths. Lucern. Rochus Helmlin, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wischer, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun, Burgermeister; Ulrich Merian, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Rheintal). **o.** und **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Weil jährlich so viele Gesuche um Fensterchenkungen einlangen, wird beschlossen, in Zukunft auf eidgenössischen Tagen keiner Privatperson mehr Fenster zu schenken, noch solche Gesuche in den Abschied zu nehmen, vielmehr mögen die Betroffenen ihr Gesuch von Ort zu Ort vorbringen; vorbehalten bleiben jedoch Kirchen, Rath-, Schützen- und Gesellschaftshäuser. **r.** Landammann Abyberg macht Anzug: Wie bekannt sei vor drei Jahren das Gotteshaus und Dorf Einsiedeln abgebrannt; nun haben die Waldleute mit großen Kosten ein neues Rathhaus daselbst erbaut; deshalb bitte er, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in dasselbe schenken. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **s.** Bezüglich des von Freiburg auf letztem Tage gestellten Antrags auf Erneuerung der Bünde haben nun einige Boten Vollmacht darüber einzutreten; andere sind nicht instruiert;

noch andere schlagen vor, Boten zu bezeichnen, welche Mittel und Weg zu suchen hätten, wie die Bünde zu beschwören seien. — Der Gegenstand wird daher wiederum in den Abschied genommen. **t.** Landammann Lussi bringt aus Auftrag des Nuntius, Bischofs von Vercelli, vor: Der Papst habe denselben letztes Jahr als Nuntius in die Eidgenossenschaft geschickt mit dem Auftrag, die Kirchen, sowie auch wegen ihres unordentlichen Lebens die Geistlichkeit zu reformieren; nun aber müsse er vernehmen, daß ihn einige im Verdacht haben, als beabsichtige er Unruhen in der Eidgenossenschaft anzustiften; da er jedoch bisher nichts gethan habe, als was seine Instruction ihm vorschreibe, so bitte er, ihn für entschuldigt zu halten; daß er übrigens in einigen Orten auf seiner Durchreise nicht angehalten, sei in keiner bösen Absicht geschehen, sondern nur deshalb, weil er in solchen Orten sein Unterkommen suchen müsse, wo er täglich sein Gebet und den Gottesdienst verrichten könne; endlich lege man den von ihm gebrauchten Ausdruck „Heretici“ ganz anders aus, als seine Absicht gewesen; deshalb erbiete er sich, wenn man es verlange, zu erläutern, wie derselbe zu verstehen sei; er bitte schließlich, man möchte sich mit dieser seiner Antwort zufrieden geben. — Wird ad referendum genommen. **ii.** Nach Anhörung eines Vortrags des französischen Ambassadors, Herrn von Sancy, werden ihm zu Händen des Königs dessen Gruß und wohlwollende Gesinnung verdankt mit der Anzeige, daß man die neuerdings in Frankreich ausgebrochenen Unruhen herzlich bedauere. Um Frieden und Einigkeit wo möglich herzustellen, wird ein Schreiben an den König entworfen, worüber jedes Ort seine Antwort bis zum 11. Juli nach Solothurn zu schicken hat. Des Ambassadors anderes Begehren, „alle Widerspenstigen und Unruhmüßigen,“ die in der Eidgenossenschaft betreten werden, an den König ausliefern zu dürfen, wird ad instruendum genommen. **v.** Auf letztem Tage war ein Ausschuss beauftragt worden, auf Ratification hin eine Ordnung darüber zu entwerfen, wie man sich in Zukunft gegen einander zu verhalten habe, wenn fremdes Kriegsvolk an den eidgenössischen Grenzen zu lagern sich nochmals unterstehen würde; den Entwurf hatte man ad instruendum genommen. Nun eröffnet jeder Gesandte seine Instructionen darüber; da dieselben aber verschieden lauten, wird dieses Geschäft wieder in den Abschied genommen. **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Der Gesandte der Grafschaft Burgund legt die vom König von Spanien ratifizierte Erneuerung der Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund vor, sammt einer Zuschrift des Königs (aus Merida, 12. Mai); er bezahlt ferner das Erbeinungsgeld des Hauses Burgund für das Jahr 1580 an jedes der XII Orte mit 37 Sonnenkronen. Das Erbeinungsgeld vom Haus Oesterreich für 1580, welches auf jedes Ort 150 Gulden bringt, wurde auf die Bauten am Schloß zu Baden verwendet. **y.** Auf das Begehren der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an die VII katholischen Orte um Antwort über ihren letzten Vortrag geben letztere ihre Antwort schriftlich ab (Antwort der VII katholischen Orte über den von den IV Städten am 24. Februar gehaltenen Vortrag. Staatsarchiv Lucern. Akten: Bischof von Basel). Die Gesandten der IV Städte drücken ihre Verwunderung über diese Antwort aus, indem sie nicht geglaubt haben, daß ihr gutgemeinter Anzug von den VII Orten so übel aufgenommen werden würde; sie verlangen nochmals, daß ihnen das Bündniß mit dem Bischof von Basel zur Einsicht mitgetheilt werde, und wünschen, daß man offener mit einander handeln möchte, denn nur dieses würde Frieden, Ruhe und Wohlstand der Eidgenossenschaft bringen; sie versichern schließlich, daß sie die Bünde und den Landfrieden in allen Treuen halten werden. Die Gesandten von Bern fügen hinzu, daß die Antwort der VII Orte einem Abschlag gleich sehe, daß man stets freundlich mit einander reden und handeln sollte, daß sie die Mittheilung des Bündnisses begehren müssen, um

sich überzeugen zu können, ob darin nichts wider die Bünde enthalten sei, daß sie dafür halten, es habe kein Ort das Recht, sich „hinterwärts der andern Orte“ mit irgend einem Fürsten zu verbinden. Basel und Schaffhausen insbesondere beschwerten sich, daß man ihnen vorhalte, sie seien die jüngsten Glieder im Bunde, während sie glauben, sich stets als gute Eidgenossen gehalten zu haben. Freiburg und Solothurn verantworten sich damit, daß sie nichts gethan haben, wozu sie nicht befugt gewesen, indem ihr Bund alle ältern Freiheiten und Gerechtigkeiten vorbehalte; denn bald nach ihrem Eintritt in den eidgenössischen Bund im Jahr 1481 sei ein Bündniß mit Bischof Kaspar von Basel (1484) abgeschlossen worden, „in welchem Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn auch gewesen.“ — Nach langem Hin- und Herreden wird der Handel nochmals in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Euggarus). **aa.** Schaffhausen stellt das Gesuch, man möchte der Zunft zu den Fischern in Schaffhausen Fenster und Wappen in ihr mit großen Kosten erbautes Zunfthaus schenken. Ebenso bittet der Landammann von Unterwalden um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das schöne neue Haus des Hans von Erwil in Obwalden. Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **bb.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **cc.** (S. u. Baden). **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** (S. u. Baden). **ff.** Die katholischen Orte finden es dringend nöthig, daß auch Zug dafür Sorge, daß seine Priester die „Schlafjungfern“ ebenso, wie es in den IV Waldstätten geschehen, entlassen und daß selbe aus dem Land gewiesen werden, weil der Papst vor einigen Jahren in einer Zuschrift die VII katholischen Orte ernsthaft, ja beim jüngsten Gericht, dazu ermahnt und jetzt abermals durch seinen Gesandten darum gebeten habe, damit man nicht den Zorn Gottes auf sich lade; würde Zug dem nicht nachkommen, so könnten die IV Waldstätten nicht umhin, vor seine höchste Gewalt Gesandte abzuordnen. **gg.** Der französische Ambassador, Herr von Sancy, bittet im Namen des Königs um Bewilligung einer Anzahl Truppen und um Antwort bis zum 12. Juli. — Das Begehren wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber bis zum erwähnten Tag nach Solothurn schicken. Nachdem man die Entrichtung der verfallenen Pensionen und der Soldansprachen der Hauptleute von ihm begehrt hat, sichert er erstere bis Ende des künftigen Monats oder längstens bis Mitte August zu; über letztere kann er keinen bestimmten Termin angeben. **hh.** Rechnung über die Einnahmen von den Landvögten und Geleitsherren. (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **ii.** Vogt Schall von Lucern und die Landammänner von Pro von Uri und Luzzi von Unterwalden waren im Namen der XIII Orte nach Mailand geschickt worden, um Geleit für die Kaufleute auszuwirken; die daherigen Kosten betragen für jedes Ort 25 Kronen; die säumigen Orte werden nun erinnert, ihren Betrag mit Beförderung an Lucern zu übersenden.

ii. aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

o. Art. 175. Justizsachen.
p. „ 132. Zehntsachen.
w. „ 507. Stifte und Klöster.

ad. Art. 270. Zollsachen.
hb. „ 30. Amtsrechnung.

Landvogtei Rheinthal.

n. Art. 90. Handel und Gewerbe.
b. Art. 120. Klöster.

hh. Art. 48. Amtsrechnung.

Grafschaft Sargans.

c. „ 74. Justizsachen.
d. „ 4. Verwaltung im Allgem.

e. Art. 155. Locales.
f-m. „ 121-127. Klöster.
hh. „ 29. Amtsrechnung.

Graffschaft Baden.	ee. Art. 96. Zoll- und Geleitsfachen.	hh. Art. 32. Amts- u. Geleitsrechnung.
	ee. „ 75. Justizfachen.	
Landvogtei Freie Aemter.	a. Art. 9. Amtshaus.	hh. Art. 36. Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	hh. Art. 79. Justizfachen.	
Landvogtei Luggarus.	z. Art. 414. Glaubensfachen.	

590.**Ennetbirgische Jahrrechnung = Tagfagung.****Janis. 1580, 25. Juni.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abich. III. 290. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz und Glarus.]

Rathsboten: Zürich. Hans Luz Escher. Bern. Peter Thys. Lucern. Hans An der Allmend. Uri. Peter Jauch, Hauptmann. Schwyz. Gily Holdener. Unterwalden. Niklaus Leu, Landweibel nid dem Wald. Zug. Oswald Stadli. Glarus. Hans Listi, Hauptmann. Basel. Ludwig Ringler. Freiburg. Franz Rudela. Solothurn. Wilhelm Lugginer, genannt Frölich, Oberst.*) Schaffhausen. Heinrich Schmidt; — alle des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	b. Art. 80. Justizfachen.	d. Art. 135. Polizeiliches.
Janis und Mendris.	l. Art. 33. Amtrechnung.	
Landvogtei Janis.	a. Art. 419. Unterstützungen.	i. Art. 369. Fischengen.
	c. „ 235. Justizfachen.	k. „ 189. Landsteuer.
	h. „ 159. Rechnungsfachen.	m. „ 124. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	e. Art. 545. Polizeiliches.	g. Art. 493. Rechnungsfachen.
	f. „ 535. Justizfachen.	

591.**Conferenz der VII katholischen Orte.****Lucern. 1580, 13. Juli.**Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Dd. F. 25. — Allgem. Abich. Dd. Y². 518.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Jost Pflyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner und des Raths. Uri. Walther Imhof, Sefelmeister und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hieronimus Heinrich, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Urs Rudolf, Sefelmeister und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

*) Im Solothurnerexemplar steht: Wilhelm Frölicher, genannt Lugginer.

a. Da sowohl in Betreff des auf letztem Tag zu Baden entworfenen Schreibens an den König von Frankreich bezüglich der Friedenshandlung, als in Betreff des Begehrens des Ambassadors, Herrn von Sancy, man möchte die Rebellen und Widersacher des Königs in der Eidgenossenschaft nicht dulden, die Gesandten ungleich instruiert sind, wird alles wieder in den Abschied genommen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen längstens bis zum 23. dieses Monats ihre Antwort über beide Punkte nach Lucern schicken, damit dieses dieselben an Solothurn mittheilen kann. — Es wird hiebei vorgeschlagen, dem Junker Balthasar von Griffach die Entschuldigung der VII Orte, warum sie das vorgeschlagene Schreiben an den König erlassen (im Fall nämlich dasselbe beliebt würde), mündlich vorzutragen; jedoch soll dieser Artikel allein vor den geheimen Räten verhandelt werden. **b.** Dem Carl Tatt von Bellinz wird bezüglich seines Handels mit dem Herzog abermals eine Verwendung an den savoyischen Ambassador bewilligt. **c.** Der Rechtstag betreffend die Anstände zwischen Martin Calligari von Laus und dem Herzog von Savoyen wird auf den 16. October hinausgeschoben; auf nächstem Tag jedoch sollen beide Parteien nochmals angehört werden, um wo möglich den Handel in Güte beizulegen; deshalb soll der Ambassador um entsprechende Vollmachten beim Herzog nachsuchen. **d.** Auf das abermalige Gesuch des Christoph Haller von Hallerstein um Beförderung seiner Angelegenheit mit Savoyen wird Lucern ermächtigt, demselben durch ein freundliches jedoch „unvorgreifliches“ Schreiben beholfen zu sein. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Es wird ad referendum genommen, was jenes Ort, bei welchem der Nuntius Bischof von Vercelli zuerst sich einfindet, diesem in Betreff derer von Sitten vorhalten soll. **g.** Hinichtlich des neulich ausgeschriebenen päpstlichen Jubiläums sollen die Orte, welchen noch nichts darüber zukommen ist, beim Nuntius sich melden. **h.** (S. u. Sargans). **i.** Jedem Ort wird anbefohlen, auf den Ulrich Zump Acht zu haben, der zu Schwyz aus dem Gefängniß gebrochen und der Brandstiftung und anderer Verbrechen verdächtig ist. **k.** (S. u. Baden). **l.** Balthasar von Griffach, Edelmann und Dolmetsch des Königs von Frankreich, erneuert das Gesuch des Ambassadors von Sancy um Bewilligung eines Aufbruchs und versichert, daß sowohl eine Jahrespension als die verfallenen Kriegszahlungen so bald möglich sollen berichtigt werden. Antwort: Man habe erwartet, er werde sein Begehren mit größern Zusicherungen begleiten, indem man schon wiederholt dem Ambassador die Noth der armen Wittwen und Waisen geklagt habe, welche die Ihrigen im Dienste des Königs verloren, sowie die Verlegenheit der Hauptleute, die deshalb in große Schulden gerathen seien; man verlange daher, daß er genügender Bescheid, besonders bezüglich der Kriegszahlungen gebe, bevor man sein Begehren an die höchsten Gewalten bringen könne. **m.** Die Gründe, warum die Gesandten der VII katholischen Orte das auf der Jahrrrechnung zu Baden vorgeschlagene Schreiben (im Fall nämlich die Obrigkeiten dazu stimmen) an den König von Frankreich in Betreff eines Friedens mit seinen Rebellen erlassen und dieses insgeheim dem König persönlich durch Balthasar von Griffach abgeben lassen wollen, sind folgende: 1) Weil von Griffach dann die VII Orte wegen dieses Schreibens mündlich entschuldigen kann, daß nämlich besonders die evangelischen Orte so heftig darauf gedrungen haben (warum wisse man nicht), und daß man sich nur deshalb dazu verstanden habe, um nicht in den Verdacht zu kommen, als wünsche man keine gütlichen Unterhandlungen und als sehe man lieber Krieg und Blutvergießen als Frieden, nicht aber um dem König den Rath zu ertheilen, mit seinen Rebellen und Ungehorsamen Frieden zu schließen; damit er ferner den König versichere, wie sehr die katholischen Orte die immerwährenden Unruhen in Frankreich bedauern und wie sie lieber sähen, daß sich die Rebellen gegen den König gehorsam erzeigten. 2) Hätten die katho-

lischen Orte ihre Zustimmung zu diesem Schreiben verweigert, so würden sie dadurch nicht allein jene Rebellen angeklagt und verunglimpft haben, als ob selbe zu keinem Frieden, wohl aber zum Krieg und Blutvergießen geneigt seien, sondern sie hätten auch ihre evangelischen Eidgenossen mit Mißtrauen und Unwillen erfüllt und ihnen Ursache gegeben, ihre Burger und Unterthanen abermals wider den König ziehen zu lassen, wie vordem auch schon geschehen sei. Im übrigen wolle man hiemit des Königs Hoheit nicht zu nahe treten, sondern seiner Klugheit anheimstellen, zu thun oder zu lassen, was er für angemessen finde; wenn ihm dieses Ansuchen mißfällig oder ungelegen, oder wenn die gewünschte Unterhandlung ihm oder der katholischen Religion nachtheilig wäre, möge er nach Gutfinden handeln. — Wenn dieser Vorschlag den geheimen Rätthen also gefällt und sie ihre zustimmende Antwort nach Solothurn geschickt haben, soll dieses dem Balthasar von Griffach diesen Auftrag mündlich, nicht aber schriftlich, mittheilen und ihn mit einem Creditiv versehen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	h. Art. 128. Klöster.
Grafschaft Baden.	k. Art. 136. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Suggarus.	e. Art. 415. Glaubenssachen.

592.

Emmetbirgische Jahrsrechnungs-Tagssazung. Suggarus. 1580, 14. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Emmetbirg. Absch. III. 299.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni 1580).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier emmetb. Vogteien überh.	e. Art. 81. Justizsachen.	k. Art. 43. Amtrechnung.
	e. „ 82. „ „	
Landvogtei Mendris.	a. Art. 566. Kirchliches.	
Suggarus und Mainthal	g. Art. 25. Amtrechnung.	
Landvogtei Suggarus.	b. Art. 416. Glaubenssachen.	f. Art. 417. Glaubenssachen.
	d. „ 245. Justizsachen.	h. „ 102. Außenrechnung.
Landvogtei Mainthal.	i. Art. 480. Justizsachen.	

593.

Conferenz der V katholischen Orte. Lucern. 1580, 16. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bv. F. 30. — Allgem. Absch. Bv. Y². 536.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmlí, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Benner, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, des Raths und Sefelmeister. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Land-

ammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Christian Schön, des Raths.

a. b. c. d. (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **f.** Man ist allseitig darüber einverstanden, daß es hinsichtlich der Priester-Concubinen und der Reformation der Geistlichen überall gleich gehalten werden sollte, und zwar so, wie es Lucern schon vor vier Jahren beschloffen habe, und wie auch Freiburg es beobachte. Uri meldet, daß es jene Verordnung eingeführt, jedoch mit einiger Modification; Schwyz wünscht Einstimmigkeit in dieser Sache; Ob- und Nidwalden haben sie auch angenommen und einige ungehorsame Dirnen am Leib bestraft; Zug will anhören und referieren. Deshalb werden Uri und Zug mündlich und schriftlich ersucht, sich mit den andern Orten über ein gleichförmiges Verfahren zu verständigen. Jedes Ort soll seinen Entschluß darüber binnen vierzehn Tagen nach Lucern berichten. Endlich wird beschloffen, daß jedes Ort für pünktliche Vollziehung dessen, was schon angenommen worden und noch angenommen werden wird, besorgt sein und keinen Priester anstellen soll, der nicht gute Schriften und Zeugnisse besitzt. **g.** (S. u. Baden). **h.** Obschon der französische Ambassador versichert hatte, daß auf Ende Juli eine Jahrespension werde ausbezahlt werden, ist dieses noch nicht geschehen. Deshalb wird mit allem Ernst an ihn geschrieben, er möchte befriedigenden Bescheid geben, indem sonst zu besorgen wäre, daß der schon vorhandene große Unwille sich Luft machen würde. **i.** Auf das Begehren des päpstlichen Nuntius, Bischofs von Vercelli, man möchte an den Bischof von Chur in Betreff seines Bisthums schreiben, wird der Entwurf zu einem sachbezüglichen Mißiv jedem Boten in den Abschied gegeben. **k.** Jedes Ort soll sich über den vom Bischof von Vercelli jüngst zu Baden gehaltenen Vortrag beförderlichst entschließen, damit man ihm Antwort ertheilen kann. **l.** Der Schreiber des savoyischen Ambassadors legt Protestation ein gegen das, was man hinsichtlich des Karl Tatt von Bellenz und des Meister Martin Calligari von Lanis verfügt hat. Antwort: Man könne nicht anders, als am gefassten Beschluß festhalten; jedoch sähe man lieber, daß die Sache auf gültlichem Wege beigelegt würde. **m.** (S. u. Sargans). **n.** Jedes Ort soll sich darüber entschließen, ob man dem abgesetzten Prälaten von Petershausen Aufenthalt und Geleit in der Landgrafschaft Thurgau geben wolle. **o.** Augustin Mollo von Bellenz bittet um Verwendung beim Herzog von Savoyen, Korn in Savoyen kaufen zu dürfen. — Wird ad instruendum genommen. **p.** Auf Begehren des Bischofs von Vercelli wird dem Dr. Johann Mad von Wallis, einem Verwandten des Bischofs von Como, ein Verwendungsschreiben an Bern ausgestellt. **q.** (S. u. Mainthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

a. Art. 129. Klöster.

d. Art. 3. Verwaltung im Allgem.

b. " 130. "

m. " 93. Kirchliches u. Glaubensf.

c. " 75. Inüzisachen.

g. Art. 137. Kirchliches u. Glaubensf.

Grafschaft Baden.

e. Art. 6. Verwaltung im Allgem.

Bier ennetb. Vogteien überh.

q. Art. 441. Beamte.

Landvogtei Mainthal.

594.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1580, 29. August.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abth. B. fol. 27.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Benner; Hans von Büren, des Raths. Basel. Franz Rechberger, alt-Oberstzunftmeister; Ulrich Merian, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, der Rechte Doctor und Burgermeister.

a. Herzog Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, hatte an Zürich berichtet, daß der Kaiser mit den Churfürsten und Ständen des Reichs am 28. August einen Reichstag zu Nürnberg abzuhalten vorhabe und daß zu besorgen sei, es werde daselbst die Angelegenheit des Concordien-Buchs in Berathung kommen, was, wenn sie durchgesetzt würde, den Anhängern der evangelischen Religion zu großem Nachtheil gereichen würde; er hatte mit dieser Anzeige das ernstliche Gesuch verbunden, es möchten die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft neben den übrigen evangelischen Ständen beim Kaiser und den Fürsten anhalten, daß das Buch nicht in Vollziehung komme. Deshalb hatte Zürich gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Es wird nun, ungeachtet die Gesandten von Basel keine Vollmacht für Abordnung einer Gesandtschaft haben, auf Ratification hin beschlossen: Obschon man noch nicht gewiß wisse, ob auf dem Reichstag diese Sache angeregt werde, so halte man dennoch für rathsam, daß die Evangelischen in der Eidgenossenschaft sammt den III Bünden in gemeinsamen Kosten einen Gelehrten, den man in der Person des Professor Wilhelm Stufi in Zürich bezeichnet, zu Herzog Johann Casimir abschicken, damit derselbe sich mit dem Herzog oder seinen Gelehrten nach Nürnberg verfüge, dort mit den andern evangelischen Fürsten, Ständen und Städten erwarte, ob bezüglich des Concordienbuchs etwas angezogen werde, und sobald er dessen gewiß, oder wenn sonst etwas wichtiges vorkommen sollte, unverzüglich durch einen Boten an Zürich berichte, damit man sogleich sich wieder versammeln und vereinbaren könne, was man ihm für Vollmachten zuschicken wolle und wie weit oder mit wem er sich einlassen dürfe; wenn aber dieser Sache wegen kein Anzug geschehe, so soll er sogleich wieder zurückkehren. Auf diese Weise hofft man den Sachverhalt gründlich zu erfahren, was die aufzuwendenden Kosten wohl werth wäre. Inzwischen soll dem Herzog Johann Casimir, sowie dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen dieser Entschluß mitgetheilt werden; Burgermeister Meyer von Schaffhausen soll den Herzog von Württemberg, der ebenfalls der Sache noch nicht beigetreten ist, in Aller Namen freundlich zur Standhaftigkeit ermahnen. Bis auf St. Felix und Regula Tag (11. Septemb.) soll jedes der drei Orte seinen Entschluß hierüber nach Zürich schicken. **b.** Da man von den VII katholischen Orten auf das an sie gestellte Gesuch um Mittheilung ihres Bündnisses mit dem Bischof von Basel auf letztem Tag zu Baden nur eine unfreundliche Antwort erhalten hat, so verständigt man sich nun dahin, auf künftiger Tagleistung sie nochmals freundlich und mit Ernst um Mittheilung einer Abschrift dieses Bündnisses, da dieses ja nach ihrer Behauptung nichts gemeiner Eidgenossenschaft nachtheiliges enthalte, anzufragen; wenn sie dann entsprechen, will man die Sache ad referendum nehmen, um sich darüber zu verständigen, was den VII Orten deshalb vorzuhalten sei; im Fall sie aber den Inhalt des Bündnisses mitzutheilen sich weigern, sollen die Gesandten der IV Städte Vollmacht haben, sich mit einander zu unterreden, wie man denselben die in Händen habende Abschrift eröffnen und deren Bescheid darüber erwarten wolle. **c.** Wie es scheint, wird der lezthm in den Abschied genommene Vorschlag über

Beschwörung der Bünde abermals ohne wesentlichen Erfolg sein. Sollte übrigens die Sache nochmals angeregt werden, so wollen die Gesandten der IV Städte einstimmig (jedoch mit verschiedenen Worten) ungefähr folgende Antwort geben: Sie finden, daß hierüber nicht viel Unterhandlungen nöthig seien; weil man mit einander gute Verkommnisse und einen ausdrücklichen Landfrieden abgeschlossen habe, der jeden Theil frei und unangefochten bei seiner Religion bleiben lasse, so bitten die IV evangelischen Orte ganz freundlich und ernst, es möchten die übrigen Orte dieses gute und gemeinem Vaterland nützliche Werk nicht hindern, sondern es zu einem glücklichen Fortgang kommen lassen; es werden die evangelischen Orte dieses um sie ganz eidgenössisch und freundlich zu verdienen bestrebt sein. Die darauf erfolgende Antwort will man dann wieder ad referendum nehmen.

395.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1580, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

396.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1580, 5. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 427.

a. Zwischen beiden Städten waltet schon seit längerer Zeit ein Streit in Betreff des Berges Naye und der darauf bezogenen 6 Groß Bodenzins. Freiburg begründet sein Eigenthums- und Jurisdictionsrecht durch die geschehene Abtheilung beim Kauf des Greyerzerlandes. Bern sucht durch vorgelegte Limitationen zu beweisen, daß der Berg sein Eigenthum sei, und erklärt sich bereit, Freiburg die prätendierten 6 Groß anderwärts anzuweisen. — Da kein Theil von seinen Ansprüchen abgeben will, wird die Sache wieder in den Abschied genommen. **b.** Ebenso wird ein Streithandel zwischen beiden Städten wegen des Zehntens auf 4 Zucharten zu Menières wieder in den Abschied genommen. **c.** Die von Miffy im Wistenlach führen Klage, daß ihre Nachbarn von St. Aubin sie im Weidgang auf ihren gemeinsamen Feldfahrten beeinträchtigen und ihr Vieh pfänden. Dagegen melden die von St. Aubin, daß solche Pfändung nicht ohne Ursache geschehen sei, weil ihre Nachbarn von Miffy seit einiger Zeit einige gemeinsame Zelgen eingeschlagen haben und ihr Vieh darauf treiben. — Nach Anhörung der Klagen und Antworten ermahnen die Gesandten beide Parteien zur Einigkeit und beschließen, es soll jeder Theil seine Unterthanen dazu anhalten, die des andern bei ihren Ehehaften, „Trätteden“ und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und von deren Zelgen oder Brachen nichts einzuschlagen; die erlaufenen Kosten sollen gegenseitig compensiert sein.

597.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1580, 13. September (Dienstag vor Crucis zu Herbst).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. B. F. 36. — Allgem. Absch. B. V². 542. — Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Rathskoten: Lucern. Rochus Helmi, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Benner; Sebastian Feer, Benner. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abtberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfzang Brandenburg, Ammann.

a. Man hat sich hier versammelt, um sich darüber zu vereinbaren, was man dem französischen Ambassador auf sein letztes „hiziges“ Schreiben antworten wolle. Nun eröffnet Junker Vallier, vom Ambassador mit Creditiv hieher abgeordnet: In wenig Tagen werde das Geld in Solothurn anlangen und eine Pension bis Ende dieses Monats ausgetheilt werden; in Folge der ernstlichen Verwendungen des Ambassadors habe der König die entsprechenden Weisungen auch für Bezahlung der Hauptleute ertheilt, sei aber durch wichtige Geschäfte bisher an der Ausführung verhindert worden; es sei übrigens zu erwarten, daß die Hauptleute sich alsdann nicht zu beklagen habe nwerden. Es wird nun der Entwurf einer Antwort an den Ambassador jedem Boten in den Abschied gegeben, damit jedes Ort sich darüber berathe, mit welchen Instructionen man Gesandte nach Solothurn oder nach Frankreich abordnen wolle, im Fall den im Schreiben gestellten Begehren nicht entsprochen würde. **b.** Auf den Bericht des savoyischen Gesandten, daß der Herzog Emanuel Philibert am letzten August gestorben sei, wird ihm geantwortet, daß man den Verlust dieses tapfern, christlichen und hochbegabten Fürsten und Bundesgenossen, der den katholischen Orten so viel Freundschaft erwiesen habe, herzlich bedauere. — Darauf wird beschlossen, daß, weil einige Orte nicht allein die „Jahrzeit“ des Herzogs Karl, sondern auch in den letzten Tagen schon die Todtenfeier, Siebenten und Dreißigsten für den Herzog Emanuel begangen haben, auch die übrigen Orte dieses thun sollen, indem dieses den katholischen Orten „zu mehrer Reputation, Ansehen und zu besserem Willen“ gegen ihren Bundesgenossen gereichen würde. Und weil zu besorgen ist, daß von Seite der Genfer und anderer sectischer Nachbarn für die Städte des jungen Fürsten und für die katholische Religion Gefahr erwachsen möchte, so verspricht man sich nicht wenig Erfolg, wenn die mit Savoyen verbündeten Orte durch eine Gesandtschaft oder schriftlich den jungen Fürsten begrüßen, ihm ihr Beileid ausdrücken und „trostlich zusprechen“ würden. — Auch an Freiburg wird davon Mittheilung gemacht. **c.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** (S. u. Louis). **e.** Uri meldet, daß der alte Decan von Uri von geistlicher und weltlicher Obrigkeit die Bewilligung erlangt habe, daß seine alte Dienerin ihn pflegen dürfe, weil von beiden kein Aergerniß mehr zu besorgen sei. Obschon man nun dem Decan nichts unehrbares zutraut, so wird dennoch, damit sich nicht andere Priester darauf berufen können und im Ungehorsam bestärkt werden, beschlossen, er soll auf dem nächsten Capitel der IV Waldstätte seine Entschuldigung vorbringen. — Zug soll sich in Betreff Abschaffung des Concubinats und Reformation der Geistlichen endlich entschließen, weil die andern vier Orte in diesen Punkten bereits einstimmig sind. **f.** Das Gesuch des „Gladi“ (Claudius) Studer, Burger zu Lucern, um Fenster und Wappen in seine neu erbaute Wirthschaft beim Bad im Rothen bei Lucern wird in den Abschied genommen. **g.** Ungeachtet Korn und

Wein abgeschlagen haben, sind Zehrung und Fuhrlohne dieß- und jenseits des Gebirgs theuer geblieben. Deshalb soll jedes Ort auf seinem Gebiet das angemessene verfügen; namentlich soll Schwyz dem Landvogt zu Sargans anbefehlen, geeignete Maßnahmen zu treffen und sich auch mit den III Bünden hierüber zu verständigen. **h.** Auf ein Gesuch des Hauptmann Andreas Zweyer von Uri wird seine Sache dem spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz bestens anempfohlen und Uri ersucht, sich seiner besonders anzunehmen. Der Ambassador ist seinerseits geneigt, dem Zweyer so viel möglich beholfen zu sein, weil derselbe sich in des Königs Dienst so brav und wacker gehalten habe. Es wird ihm schließlich angezeigt, daß man, wenn dieser Handel nicht gütlich erlediget würde, dann dem Zweyer nicht verweigern könne, das „Recht“ zu brauchen. **i.** (S. u. Baden). **k.** Nach Anhörung eines Vortrags des spanischen Ambassadors Pompejus zum Kreuz wird ihm zuerst für sein freundliches Begrüßen und Anerbieten im Namen des Königs gedankt mit der Versicherung, daß die katholischen Orte gleiche Freundschaft und Nachbarschaft beobachten werden; dann wird dem Gubernator zu seiner neuen Stelle Glück gewünscht; endlich wird dem Ambassador persönlich versichert, daß man seine freundschaftlichen Gesinnungen bei den Obern gebührend anrühmen werde. **l.** Zug wird ersucht, zur Vergütung der Kosten für die Abordnung von drei Gesandten nach Mayland ebenfalls einzuwilligen.

l. aus dem Schwyzere Kemp'ar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

i. Art. 138. Kirchliches u. Glaubensf.

Vier ennetb. Vogteien überh.

e. Art. 7. Verwaltung im Allgem.

Landvogtei Lanis.

d. Art. 455. Kirchensachen.

598.

Conferenz der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

Pfäfers. 1580, 13. September.

Staatsarchiv Lucern. — Urten: Kloster Pfäfers.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

a—c. Art. 131—133. Klöster.

599.

Conferenz der IX mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1580, 25. October (Dienstag vor Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V². 571.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pflyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Joseph Amrhyn, des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann o b

dem Wald. Hans Waser, Landamman nid dem Wald. Zug. Hans Ruffbaumer, des Raths. Glarus. Hans Schmid, Sckelmeister und des Raths. Freiburg. (abwesend). Solothurn. Urs Ruchti, Schult-
heiß; Urs Sury, alt-Schultheiß. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

n. Man hatte ganz bestimmt erwartet, daß nicht allein die Pension für das Jahr 1577, sondern auch noch eine ansehnliche Summe an die schuldigen Kriegszahlungen jetzt werde ausbezahlt werden. Da jedoch nur das erstere erfolgt ist, wird dem französischen Ambassador Herrn von Sancy vorgestellt, wie die Hauptleute in so große Noth gekommen seien, daß sie, um die Knechte befriedigen zu können, all' ihr Hab und Gut haben versetzen und verkaufen müssen, so daß den Wittwen und Waisen der Abgestorbenen nichts übrig geblieben, wie aber die Eidgenossen dieselben in ihrer Noth nicht verlassen werden; weil nun aber bisher alle angesetzten Termine ohne Zahlung abgelaufen seien, so habe man den ausdrücklichen Befehl, von hier aus direct zum König zu reisen und diesem die Antwort des Ambassadors mitzutheilen und inzwischen durch die höchsten Gewalten entscheiden zu lassen, was weiter zu thun sein möchte; denn man wisse gar wohl, daß der Fehler nicht am König liege, und habe vielmehr Grund zu vermuthen, es möchten ihn einige von seinem guten Willen abwendig gemacht haben; weil die Eidgenossen wegen der Religion gegenwärtig in Spaltung seien, sei ihre Macht nicht so groß, um nach Sitte ihrer Väter mit Gewalt die Bezahlung erzwingen zu können; jedoch möchte man bald sehen, daß sie nicht so weit getrennt seien, um sich nicht für eine Sache vereinbaren zu können, die ihnen allen zum Untergang gereichen könnte; zudem möchte die große Noth die Hauptleute leicht zu Schritten drängen, die besser unterbleiben würden; daher bitte man ihn ganz ernstlich, einen entsprechenden Bescheid zu geben. — Auf dieses antwortet der Ambassador: Es wäre nicht mehr als billig, daß den Hauptleuten ihre Anforderungen bezahlt würden, damit sie unverdrossen in des Königs Dienst verbleiben; man möchte jedoch beherzigen, welsch' ungeheure Summen die Kriege gekostet haben, die bereits sieben bis acht Jahre in Frankreich wüthten und welche der König nicht um Reichthum oder Ruhm zu erwerben, sondern zur Erhaltung der katholischen Religion führen müsse; der König zweifle nicht, daß die katholischen Orte, auch wenn sie mit ihm in keinem Bündniß ständen, ihm in dieser göttlichen Sache beigestanden wären; denn sie seien nicht weniger als er selbst interessiert, daß seine Feinde nicht die Oberhand in Frankreich gewinnen; daß nun der König die Last des Widerstandes auf sich allein genommen, während die übrigen nicht weniger bedroht gewesen, dafür sollte man ihm Dank wissen und ihm die Schulden, in die er deswegen gerathen, tragen helfen; der König hege guten Willen gegen die katholischen Orte und wünsche nichts so sehr, als ihren Begehren nachkommen und die Hauptleute so bald möglich bezahlen zu können; daher hätte auch die Gesandtschaft, die man an ihn abzuordnen vorhabe, keinen andern Erfolg, als daß dem König noch mehr Kosten aufgebürdet würden und daß die Benachbarten Verdacht schöpften, als wolle man über ganz andere Sachen unterhandeln; er erbiete sich übrigens, selbst sich zum König verfügen zu wollen, um ihm die traurige Lage der Hauptleute vorzustellen und mit allem Ernst auf Bezahlung derselben zu dringen. — Obschon man besorgt, daß die Obern es übel nehmen werden, wenn man der Instruction nicht nachkömmt, so wird gleichwohl im besondern Vertrauen auf die Zusicherungen des Ambassadors beschlossen, heimzukehren und die Obern zu bitten, die Gesandtschaft an den König nicht abzuschicken. Der Ambassador wird aber dringend gebeten, nach seiner Ankunft bei Hofe bald möglichst zu berichten, was für Aussichten er beim König gefunden und auf welchen Zeitpunkt die Bezahlung der Hauptleute erfolgen werde; inzwischen wolle man bei den Hauptleuten auswirken, daß sie noch bis Lichtmess sich gedulden. —